

Palacký-Universität Olomouc

Philosophische Fakultät

Lehrstuhl für Germanistik

Kateřina Oleksíková

**DEUTSCHE TESTAMENTE IN DER KREMSIERER
STADTKANZLEI AUS DEN JAHREN 1729–1824**

Eine historiolinguistische Untersuchung

Dissertation

Betreuerin: Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.

Olomouc 2012

Univerzita Palackého v Olomouci

Filozofická fakulta

Katedra germanistiky

Kateřina Oleksíková

NĚMECKÉ TESTAMENTY V KROMĚŘÍŽSKÉ

MĚSTSKÉ KANCELÁŘI 1729–1824

GERMAN WRITTEN TESTAMENTS

IN THE MUNICIPAL OFFICE IN KROMĚŘÍŽ 1729–1824

Historiolingvistická studie

Disertační práce

Vedoucí práce: Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.

Olomouc 2012

Ich bedanke mich bei Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr., für ihre wichtigen Anstöße und Empfehlungen, jedoch vor allem für ihre Unterstützung, die mir in den kritischsten Momenten die größte Motivation war.

Gewidmet ist diese Arbeit meinem Mann, meinen Kindern und meiner Familie, ohne deren Verständnis ich sie nie zu Ende gebracht hätte.

Děkuji Prof. PhDr. Libuši Spáčilové, Dr., za její důležité podněty a doporučení, ale především za její podporu, která mi byla v kritických chvílích největší motivací.

Práci věnuji svému manželovi, dětem a rodině, bez jejichž pochopení bych ji nedokončila.

Hiermit erkläre ich ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig verfasst habe. Sämtliche Quellen sowie die verwendete Sekundärliteratur werden im Text entsprechend zitiert.

Prohlašuji, že jsem disertační práci vypracovala samostatně pouze s využitím uvedených pramenů a literatury.

In Olomouc, den 26. Januar 2012

V Olomouci, dne 26. ledna 2012

Mgr. Kateřina Oleksíková

Vorwort.....	5
1. Einleitung	7
1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung	7
1.2 Gegenwärtiger Forschungsstand.....	9
1.3 Theoretische Grundlagen.....	12
1.4 Korpusbeschreibung.....	15
2. Kremsier	17
2.1 Die Entwicklung der Stadt.....	17
2.2 Die Stadtkanzlei und ihre Stadtschreiber.....	18
3. Testamentarische Praxis	22
4. Der Überlieferungskontext Stadtbucheintragung.....	32
4.1 Variante A	33
4.2 Variante B.....	33
4.3 Variante C.....	34
4.4 Variante D.....	36
4.5 Variante E.....	37
4.6 Variante F.....	37
4.7 Lexikalische Realisierung der Textsortenbezeichnung im Überlieferungskontext Stadtbucheintragung.....	38
4.7.1 Textsortenbezeichnung in der Überschrift/Einleitung	38
4.7.2 Textsortenbezeichnung im Actum-Vermerk.....	39
4.8 Der Überlieferungskontext Stadtbucheintragung – Zusammenfassung.....	39
5. Makrostruktur der Textsorte Testament.....	42
5.1 Textmuster A.....	43
5.1.1 Präambel	46
5.1.2 Relatio.....	52
5.1.3 Eschatokoll.....	59
5.2 Textmuster B	64
5.2.1 Präambel	66
5.2.2 Relatio.....	72
5.2.3 Eschatokoll.....	75
5.3 Textmuster C	78
5.4 Makrostruktur der Textsorte Testament – Zusammenfassung.....	82
5.5 Makrostruktur der Textsorte Testament – Vergleich mit Olmütz und Iglau.....	85

6.	Sprachliche Realisierung ausgewählter Elemente der Mikrostruktur	89
6.1	Textsortenbezeichnung	90
6.1.1	Realisierung der Textsortenbezeichnung durch ein Substantiv	91
6.1.2	Realisierung der Textsortenbezeichnung durch zwei Substantive.....	95
6.1.3	Realisierung der Textsortenbezeichnung durch drei Substantive.....	98
6.1.4	Allgemeine Textsortenbezeichnung in fakultativen Elementen der Makrostruktur..	99
6.1.5	Textsortenbezeichnung – Zusammenfassung.....	102
6.2	Benennung des Testators	103
6.2.1	Bezeichnung des Testators in den Kremsierer Testamenten.....	104
6.2.2	Bezeichnung der Testatorinnen in den Kremsierer Testamenten.....	107
6.2.3	Angaben über den Testator in einzelnen Teilen des Testaments.....	111
6.2.4	Benennung des Testators – Zusammenfassung.....	113
6.3	Testierfähigkeit des Testators.....	114
6.3.1	Realisierung der Testierfähigkeit durch ein Kernsubstantiv oder durch ein Kernadjektiv.....	119
6.3.2	Realisierung der Testierfähigkeit durch mehrere Kernsubstantive	120
6.3.3	Realisierung der Testierfähigkeit durch Kernadjektiv(e) und Kernsubstantiv(e).....	121
6.3.4	Realisierung der Testierfähigkeit durch einen Satz	122
6.3.5	Testierfähigkeit – Zusammenfassung.....	123
6.4	Syntaktische Analyse der Relatio.....	126
6.4.1	Signalelemente.....	126
6.4.1.1	Die Relatio einleitende Verweiselemente	126
6.4.1.2	Einleitungselemente einzelner Artikel in der Relatio.....	128
6.4.2	Syntaktische Analyse einzelner Artikel.....	131
6.4.2.1	Einfachsätze.....	133
	A. Vermächtnisse	134
	B. Wünsche	137
6.4.2.2	Satzgefüge.....	137
6.4.2.3	Satzverbindungen.....	145
	A. Typ 1	146
	B. Typ 2	147
	C. Typ 3	147
6.4.2.4	Analyse von Nebensätzen.....	154
	A. Attributsätze	158

B. Objektsätze.....	160
C. Subjektsätze.....	161
D. Kausalsätze im engeren Sinne.....	161
E. Modalsätze	163
F. Konditionalsätze.....	164
G. Finalsätze	166
I. Konzessivsätze.....	168
J. Sonstige Typen von Nebensätzen.....	169
6.4.3 Syntaktische Analyse der Relatio – Zusammenfassung	169
6.5 Erbeinsetzung.....	170
6.5.1 Lexikalische Realisierung der Erbeinsetzung.....	170
6.5.2 Syntaktische Struktur der Erbeinsetzung.....	172
6.5.3 Erbeinsetzung – Zusammenfassung.....	175
6.6 Orts- und Datumsangabe.....	176
6.6.1 Datumsangabe in der Präambel.....	176
6.6.2 Orts- und Datumsangabe im Eschatokoll	178
7. Lexikalische Untersuchung.....	181
7.1 Diminutiva.....	181
7.2 Fremdwörter und Entlehnungen	183
7.2.1 Sachbereich Rechtswesen.....	183
7.2.2 Sachbereich Kirche.....	185
7.2.3 Sachbereich Handel, Alltagsleben und Bildung	187
7.2.4 Präferenz des Deutschen vor dem Lateinischen.....	190
7.2.5 Slawische Entlehnungen.....	193
7.2.6 Zusammenfassung.....	194
7.3 Zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke	194
8. Andere Textsorten in den Kremsierer Testamentsbüchern	203
9. Zusammenfassung und Ausblick.....	209
10. Resumé.....	214
11. Summary	216
12. Anhang.....	218
12.1 Textsortenbezeichnung in den analysierten Testamenten	218
12.2 Lexikalische Varianten der Verben bei der Erbeinsetzung.....	226
12.3 Lexikalische Varianten der Angaben über die Testierfähigkeit	229

12.4	Verweiselemente in der Präambel.....	235
12.5	Abbildungen.....	237
13.	Abkürzungen.....	239
14.	Verzeichnis der Übersichten.....	240
15.	Quellen und Literaturverzeichnis.....	243
15.1	Quellen.....	243
15.2	Edition von Quellen.....	243
15.3	Wörterbücher.....	243
15.4	Literatur.....	244

Vorwort

In den letzten Jahrzehnten beschäftigen sich die Linguistik und ihre Teildisziplinen im Zusammenhang mit dem Sprachwandel mit neuen Anregungen. Die Historiolinguistik widmet sich nicht nur traditionellen phonographematischen Untersuchungen unter dem diachronischen Aspekt. Sie übernimmt ebenfalls die Methoden der Textlinguistik und versucht nicht nur die klassischen Ebenen der Sprache, d. h. Phonologie, Graphemik, Syntax, Morphologie, Prosodie und Lexik, zu erforschen, sondern auch die Texte zu analysieren. Man fragt nach Texttypen und Textsorten, und es werden die textsortenspezifischen kommunikativen Bedingungen berücksichtigt, die auf die Verwendung der Sprache Einfluss hatten. Im Mittelpunkt der Analyse steht nicht nur die graphematische und die syntaktische Untersuchung von Texten, sondern die Texte werden in erster Reihe unter dem Gesichtspunkt der Text- und Pragmalinguistik als „Produkt einer bestimmten Kommunikationshandlung“ [MASAŘÍK 2001, 81] analysiert.

Bei der Entstehung der Textsorte „Testament“ ist der Sprachhistoriker mit einer konkret definierbaren und abgrenzbaren Kommunikationssituation konfrontiert. Der Erblasser als Person, die bei ihrem Tod ein Erbe hinterlässt, will sein Vermögen oder einen Teil davon einer anderen Person übergeben. Er nennt seine Erben, sie sind als Erbnehmer zu verstehen [KÖBLER 1997, 128ff]. Diese Rechtshandlung wird schriftlich verfasst, vom Stadtschreiber im Stadtrat kundgemacht und danach in Testamentsbüchern eingetragen. Diese Kommunikationssituation wird von zwei Kreisen der Personen getragen – Bürger (Testator und Erbnehmer) als Privatpersonen und Zeugen, Stadtschreiber und Stadtrat als Amtspersonen. Sie wird während eines bestimmten Zeitraums abgewickelt – bei konkreten Testamenten von der Äußerung des Wunsches, einen letzten Willen zu verfassen, bis zum Tod des Testators, Veröffentlichung und Eintragung des Testaments in das Testamentsbuch.

Testamente als Produkte dieser Kommunikationssituation bilden einen festen Bestandteil des Rechtslebens in den Städten und dienen als eine einzigartige Erkenntnisquelle für das Alltagsleben der Stadtbewohner. Durch die Testamente können die Religiosität, die soziale Schichtung der Bevölkerung sowie Güter- und Familienverhältnisse untersucht werden. Gleichzeitig bieten die Testamente als aufbewahrte schriftliche Quellen eine einmalige Gelegenheit für Sprachhistoriker, die dadurch einen Nachweis der Entwicklung der Sprache in einem bestimmten Raum und in einer bestimmten Zeitperiode erhalten. Durch die Analyse der konkreten Schriftstücke kann ein plastisches Bild der Entwicklung sowie der Entwicklungstendenzen der deutschen Sprache erstellt werden. Die Auffassung des Testaments

als einer Textsorte führt dann – unter Berücksichtigung der konkreten sozialen und rechtlichen Zusammenhänge der Textentstehung – zu Fragen nach dem Textmuster bzw. Formular, nach dem es verfasst wurde, und nach Textstrukturierungs- und Textformulierungsentscheidungen des Textverfassers.

Die vorliegende Arbeit stellt die auf Deutsch verfassten Testamente aus den Jahren 1729–1824, die in Stadtbücher in Kremsier (Kroměříž) eingetragen wurden, vor. Aufgrund der Analyse von 318 aufbewahrten Exemplaren wird nach dem Formulierungsmuster gefragt und seine Variabilität bzw. Stabilität wird untersucht. Behandelt wird die lexikalische und syntaktische Gestaltung der ausgewählten, immer vorhandenen und fakultativen Elemente der Textstruktur. Der Vergleich mit den Ergebnissen der Analysen von Testamenten in Olmütz (Olomouc) im 15.–16. Jahrhundert und in Iglau (Jihlava) im 16.–17. Jahrhundert führt zu Feststellungen über die Entwicklung der Textsorte Testament in einem Zeitraum von mehr als vier Jahrhunderten.

1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Analyse von Exemplaren der Textsorte Testament, die in der mährischen Stadt Kromsier (Kroměříž) in den Jahren 1729–1824 entstanden und gleichzeitig im Stadtarchiv als Stadtbucheintragung aufbewahrt wurden. Die zeitliche Abgrenzung der Arbeit ist durch die Verfügbarkeit der Quellen determiniert und umfasst den größten Teil des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts.

Das Ziel der Arbeit liegt in zwei Bereichen:

Bereich 1:

Durch eine ausführliche Analyse von konkreten Exemplaren der Textsorte Testament in der Kromsierer Stadtkanzlei sollten

- Erkenntnisse über die Existenz/Nichtexistenz eines Textmusters der Textsorte Testament in der Stadtkanzlei gewonnen werden,
- bei der Feststellung eines Textmusters die Fragen nach seiner Stabilität oder Variabilität und nach den Ursachen dieser Stabilität oder Variabilität beantwortet werden,
- Erkenntnisse über konkrete sprachliche Realisierungen von textsortenkonstituierenden Elementen gewonnen werden – Textsortenbezeichnung, Bezeichnung des Testators, Testierfähigkeit, Erbeinsetzung, Datum und Ort der Rechtshandlung.

Dabei wird mit folgenden Hypothesen gearbeitet:

Hypothese 1: Es wird ein Textmuster der Textsorte Testament in der Kromsierer Stadtkanzlei nachgewiesen, nach dem einzelne Textexemplare verfasst werden.

Hypothese 2: Dieses Textmuster wird in seiner Struktur stabil sein, denn durch ähnliche Studien in anderen Stadtkanzleien wurde ein stabiles, prototypisches Textmuster nachgewiesen. Die zu erwartenden Änderungen im Textmuster während des analysierten Zeitraums werden durch die Änderung des Rechtsrahmens verursacht – im Jahre 1811 wurde das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch veröffentlicht.

Bereich 2:

Durch den Vergleich der oben angeführten Erkenntnisse aus der Kremsierer Stadtkanzlei der Jahre 1729–1824 mit den Erkenntnissen aus Olmütz (Olomouc) der Jahre 1416–1566 und Iglau (Jihlava) der Jahre 1544–1624 sollte Folgendes festgestellt werden

- Existenz/Nichtexistenz eines überregionalen Usus, der in verschiedenen Etappen der Entwicklung der Kanzleisprache vorhanden war,
- unterschiedliche/gemeinsame Charakteristiken dieser Textsorte in verschiedenen Zeiträumen – 15.–16. Jahrhundert, 16.–17. Jahrhundert, 18.–19. Jahrhundert

Dabei werden folgende Hypothesen formuliert:

Hypothese 3: Es wird ein überregionaler und langzeitiger Usus nachgewiesen, denn die Ausgangssituation für das schriftliche Verfassen einer außersprachlichen Situation in allen Epochen identisch ist – der Erblasser verfügt testamentarisch über sein Erbe.

Hypothese 4: Textkonstituierende Elemente der Textsorte Testament werden in allen drei Kanzleien keine erheblichen Unterschiede aufweisen. Eventuell vorkommende Divergenzen werden durch unterschiedliche Zeiträume verursacht, in denen konkrete Schriftstücke verfasst wurden.

Beim Vergleich mit den Olmützer und Iglauer Testamenten werden die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit mit Ergebnissen der Studien von Libuše Spáčilová [2000] und Jana Martinák [2009] konfrontiert. Die Anwendung derselben Methodologie wie bei den oben angeführten Studien von Spáčilová und Martinák an dem in dieser Arbeit untersuchten Korpus kann zu einem fundierten Vergleich führen, aus dem zuverlässige Ergebnisse zu erwarten sind.

In der Studie wird zunächst die Stadt Kremsier in einem kurzen historischen Überblick vorgestellt, und es werden die Stadtkanzlei bzw. (seit den josephinischen Reformen) der Magistrat und die Stadtschreiber bzw. Syndizi charakterisiert. Die linguistische Analyse beginnt mit der Beschreibung des Überlieferungskontextes der Textsorte Testament. In einem weiteren Schritt wird die Makrostruktur beschrieben, die aus drei Teilen besteht – Präambel, Relatio, Eschatokoll. Danach folgt die Analyse der ausgewählten immer vertretenen und fakultativen Elemente unter dem syntaktischen und lexikalischen Gesichtspunkt. Nur am Rande der Aufmerksamkeit stehen andere, in Testamentsbüchern eingetragene Textsorten, die kurz am Ende vorgestellt werden.

Die vorliegende Arbeit ist statistisch-empirisch orientiert, und durch diese praktische Forschung soll sie einen Beitrag zur Entwicklung der Sprache im 18. Jahrhundert und am Anfang des 19. Jahrhunderts in Mähren leisten. Gleichzeitig sollte sie Antworten auf die Frage bringen, nach welchem Muster und mit welchen Sprachmitteln die Exemplare der Textsorte Testament in einer konkreten Stadtkanzlei in einem konkreten Zeitraum verfasst wurden. Durch den Vergleich mit den Ergebnissen von Analysen der Textsorte Testament in anderen Kanzleien sollte sie einen Beitrag zur Entwicklung der Textsorte Testament im 15.–19. Jahrhundert leisten.

1.2 Gegenwärtiger Forschungsstand

Die Testamente werden vor allem unter zwei Aspekten untersucht – unter einem rechtsgeschichtlichen und einem historischen (sowie sozial-kulturgeschichtlichen) als Quellen für unterschiedliche Fragestellungen. Diese Analysen beziehen sich auf den Inhalt der Testamente: die vererbten Gegenstände dienen als Quellen für die Alltagsgeschichte, die erbenden Personen bieten Einsichten über soziale Netzwerke, erforscht werden auch Genderaspekte und nicht zuletzt der Vorgang des Sterbens und die damit verbundenen Rituale.¹

Für die linguistische Analyse der Testamente sind die Kenntnisse über die testamentarische Praxis und Informationen über die Funktionsweise und Geltung von Testamenten im relevanten Zeitraum und auf dem relevanten geographischen Gebiet bedeutsam. Unter dieser Sichtweise ist für die vorgelegte Studie die Situation im 18. Jahrhundert und am Anfang des 19. Jahrhunderts in Mähren wichtig. Jedoch konzentrieren sich die meisten historischen Analysen von Testamenten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik auf die Epoche des Spätmittelalters (vom 14. Jahrhundert bis Ende des 15. Jahrhunderts) und Anfänge der frühen Neuzeit (16.–17. Jahrhundert).² Für die Rechtssituation und die testamentarische Praxis im 18. Jahrhundert kann ein Sprachwissenschaftler nur zu einem begrenzten Kreis von geeigneten Arbeiten greifen. Es ist vor allem die Dissertation von Tomáš Malý [2008], der sich mit den Testamenten aus dem 17.–18. Jahrhundert in Brünn (Brno) beschäftigt. Weiter gibt es einzelne Diplomarbeiten, die neben

¹ Vgl. dazu Tagungsbericht Seelenheil und irdischer Besitz: Testamente als wirtschafts-, rechts- und sozialhistorische Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“. 18.11.2005–20.11.2005, Irsee (Allgäu), <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=926>, 24.11.2011.

² JIŠOVÁ, Kateřina / DOLEŽALOVÁ, Eva (Hgg.) [2006]: Pozdně středověké testamety v českých městech. [Spätmittelalterliche Testamente in den böhmischen Städten.] Praha.; HRUBÁ, Michaela [2002]: „Nedávej statku žádnému, dokud duše v těle.“ Pozůstalostní praxe a agenda královských měst sevozápadních Čech v předbělohorské době. [„Gebe kein Gut bis die Seele im Leib.“ Nachlassenschaftspraxis und Agenda von königlichen Städten in Nordwestböhmen in den Zeiten vor der Schlacht am Weißen Berg.] Ústí nad Labem.; RAK, Petr [1998]: Kadaňské listy trhů a testamentů z let 1465–1603 a testamentární praxe v Kadani od poloviny 15. století do počátku 17. století. [Kaađaner Markt- und Testamentsbücher aus den Jahren 1465–1603 und testamentarische Praxis in Kaađen von der Mitte des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts.] Sborník archivních prací 2, Jg. XLVIII, S. 3–106. Vgl. weiter vor allem <http://www.litdok.de/cgi-bin/litdok>, Suchbegriff „Testament“, 17.11.2011.

der Charakteristik der Entstehung eines Testaments auch ausführliche Literaturhinweise bieten.³ Über die Ausbildung und praktische Tätigkeit der Syndizi als Vertreter des Amtes im Prozess der Testamentsentstehung berichtet Michaela Chládková [2008].⁴

Unter dem linguistischen Aspekt stellen die Testamente dank ihrer Kontinuität und Überlieferungsdichte eine reichhaltige Quelle für verschiedene Fragestellungen dar. In der bisherigen Forschung werden die bürgerlichen Testamente vor allem als Privaturkunden in Korpora zur Untersuchung von Kanzleisprachen eingebettet und unter dem Fokus der städtischen Kommunikationspraxis analysiert.⁵ Gleichzeitig steigt die Tendenz, die Testamente als eine separate Textsorte zu sehen und sich nach der Textstruktur und ihrer Realisierungsformen zu fragen. Mit dieser textstrukturellen Fragestellung setzen sich an der ersten Stelle die Studien von Libuše Spáčilová [2000], Andreas Bieberstedt [2007] und Jana Martinák [2009] auseinander.

Alle drei Monographien gehen von umfangreichen Korpora von Testamenten aus. Libuše Spáčilová analysiert 296 Olmützer Testamente aus den Jahren 1416–1566. Für Andreas Bieberstedt dient als Ausgangspunkt ein Satz von 125 Lübecker Testamenten aus der zweiten Hälfte des 14. sowie der Mitte und dem Ende des 15. Jahrhunderts.⁶ Von Jana Martinák werden 324 Iglauer Testamente aus den Jahren 1544–1624 untersucht, wobei sie in das Korpus auch zehn ältere Testamente (1378–1408, 1487 und 1499) mit der Absicht, sie miteinander zu vergleichen, aufnimmt. Die Autoren fragen sich nach der Textstruktur der Textsorte Testament, nach ihrer Entwicklung und ihrer Variation. Untersucht werden auch lexikalische und syntaktische Mittel, die für diese Textsorte typisch sind.

³ SMRŽOVÁ, Adéla [2011]: Hořepničtí měšťané v 18. století ve světle svatebních smluv a testamentů. [Horschepniker Bürger im 18. Jahrhundert im Licht der Eheverträge und Testamente.] Diplomarbeit. Philosophische Fakultät, Universität Pardubice.; SWIDEROVÁ, Kristina [2008]: Testamenty urozených žen v Čechách mezi lety 1650–1753. Gender a legitimizační strategie šlechty v testamentárním diskurzu. [Testamente von adeligen Frauen in Böhmen in den Jahren 1650–1753. Gender und Strategien der Legitimierung vom Adel im testamentarischen Diskurs.] Diplomarbeit. Philosophische Fakultät, Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích.; DUDA, Zdeněk [2009]: Člověk, smrt a onen svět v čase baroka. [Mensch, Tod und Jenseits in der Barockzeit.] Diplomarbeit. Theologische Fakultät, Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích.

⁴ CHLÁDKOVÁ, Michaela [2008]: Syndik a zkoušený radní regulovaného magistrátu. Příklad Johanna Rambouska. [Ein Syndikus und ernannter Ratsherr des regulierten Magistrats. Johann Rambousek.] In: Malíš, Jiří (Hg.): Člověk na Moravě ve druhé polovině 18. století. [Ein Mensch in Mähren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.] Brno, S. 48–63.

⁵ MEIER, Jörg [1997]: Die Kanzlei der Stadt Leutschau / Levoča in der Frühen Neuzeit. In: Grabarek, Joseph (Hg.): Kanzleisprachen. Deutschsprachige Kanzleien des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Bydgoszcz, S. 55–75.; MEIER, Jörg [2004]: Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik. Frankfurt am Main.; ZIEGLER, Arne [2003]: Städtische Kommunikationspraxis im Spätmittelalter: historische Soziopragmatik und historische Textlinguistik. Berlin.

⁶ Zu den Lübecker Testamenten vgl. auch NORBERT, Nagel [1999]: Zur Überlieferung volkssprachiger Bürgerstestamente des 14. Jahrhunderts aus dem Norden des deutschen Sprachraumes unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Lübeck. In: Niederdeutsches Wort 39, S. 179–227.

Nicht zu vergessen – neben diesen drei Studien – sind noch die Beiträge zur Analyse Krakauer Testamente von Slawomira Kaleta-Wojtasik [2001], die sich der sprachlichen Realisierung des Donationsaktes und dem Vorkommen von Zwillingsformeln widmet, und von Józef Wiktorowicz [2004], bei dem die Klassifikation und die Makrostruktur im Mittelpunkt seiner Forschung stehen.

Jedoch alle oben angeführten Monographien und Studien fokussieren die Epoche des Spätmittelalters mit Übergriffen in die frühe Neuzeit. Für jüngere Etappen des 18. und 19. Jahrhunderts sind keine relevanten Studien vorhanden.

An dieser Stelle ist auch die Situation in der Forschung zur Sprache des 18. Jahrhunderts kurz vorzustellen, denn diese und jüngere Entwicklungsperioden werden vor allem auf der Ebene der in gedruckter Form vorliegenden Quellenkorpora untersucht. Im Bereich der Rechtssprache konzentrieren sich die Analysen vor allem auf die Gesetzessprache, bei denen als Quellen Gesetze und Verordnungen dienen.⁷ Aus der textlinguistischen Perspektive werden andere Textsorten erforscht – z. B. Satzungen oder Familienanzeigen.⁸ Die handschriftlich überlieferten Quellen – vor allem der mittleren und niederen Verwaltungsebenen – wurden als die Produkte der nicht literarischen Sprache bisher nur wenig berücksichtigt [HÜNECKE 1995, 213]. Diese Behauptung gilt auch am Anfang des 21. Jahrhunderts, wenn handschriftliches Datenmaterial aus dem 18. und 19. Jahrhundert von Angehörigen der Unterschicht bzw. unteren Mittelschicht als „kaum erforschte Primärquelle“ charakterisiert wird.⁹ Als eine Ausnahme kann die letzte Monographie von Reiner Hünecke zur Kommunikation im kursächsischen Bergbau bezeichnet werden, in der er sich mit der Sprache des 18. Jahrhunderts und der Kommunikation unter einem historisch orientierten soziolinguistischen Aspekt beschäftigt.¹⁰

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Tatsachen sollte die vorliegende Arbeit zur Besserung dieser negativen Forschungslage beitragen.

⁷ SEIFERT, Jan [2004]: Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache (18.–20. Jahrhundert). Hildesheim/Zürich/New York.; mehr zum Projekt „Gesetzessprache des 18.–20. Jahrhunderts“ unter <http://staff-www.uni-marburg.de/~brandtw/gesetz.html>, 17.11.2011; RÖSLER, Paul [1994]: Entwicklungstendenzen der Österreichischen Rechtssprache seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main.

⁸ CZACHUR, Waldemar [2007]: Textmuster im Wandel. Ein Beitrag zur textlinguistischen Erforschung der Vereinsatzungen im 19. Jahrhundert. Wrocław/Dresden.; DUBOVÁ, Jarmila [2009]: Die deutsche Sprache in Olmütz am Ende des 19. Jahrhunderts auf Grund einer Analyse von Familienanzeigen im 'Mährischen Tagblatt'. In: Moshövel, Andrea / Spáčilová, Libuše (Hgg.): Historische Stadtsprachenforschung. Vielfalt und Flexibilität. Wien, S. 163–186.

⁹ TESCHKE, Verena [2009]: Rezension von ELSPASS, Stephan / LANGER, Nils / SCHARLOTH, Joachim / VANDENBUSSCHE, Wim (Hgg.) [2007]: Germanic Language Histories 'from Below' (1700–2000). Berlin/New York. In: Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik, Heft 2, S. 213–216.

¹⁰ HÜNECKE, Reiner [2010]: Institutionelle Kommunikation im kursächsischen Bergbau des 18. Jahrhunderts. Akteure – Diskurse – soziofunktional geprägter Schriftverkehr. Heidelberg.

1.3 Theoretische Grundlagen

Die linguistische Analyse erfolgt auf zwei Ebenen – der Makro- und der Mikroebene. Die von T. A. van Dijk eingeführten Modelle der Makro- und der Mikrostruktur werden in dem Sinn verwendet, in dem sie von jüngeren linguistischen Arbeiten geliehen wurden. Nach diesen Modellen ist die Makrostruktur „eine auf die formale Textgliederung bezogene Kategorie, die als Beschreibungsgröße für historische Texte herangezogen werden kann. Sie gehört zu den leicht erkennbaren, objektiven Textmerkmalen und kann als Klassifikationsindikator bei der Beschreibung von Texttypen und Textsorten einen hohen Stellenwert besitzen“ [HERTEL 1995, 19]. Mit dem Begriff Mikrostruktur wird die konkrete lexikalische und syntaktische Realisierung textstrukturellen Einheiten beschrieben.

Für die Bezeichnung von einzelnen Teilen der Makrostruktur werden die Termini *Präambel*, *Relatio* und *Eschatokoll* verwendet. Bei diesen Begriffen dienen als Grundlage der vorliegenden Arbeit die Studien von Rainer Hünecke [1994, 1995, 1997], Irmtraud Rösler [1997], Libuše Spáčilová [2000, 2001, 2005], Andreas Bieberstedt [2007] und Jana Martinák [2009] und ihre Charakteristik geht von der Urkundenlehre aus.

Die *Präambel* bezeichnet die Texteröffnung und entspricht dem in der Mediävistik verwendeten Begriff *Eingangsprotokoll*, mit dem die Studien für die Beschreibung von Testamenten aus älteren Epochen arbeiten [z. B. BIEBERSTEDT 2007, 104]. Sie beinhaltet folgende Elemente:¹¹

Invocatio	Anrufung des göttlichen Namens
Intitulatio	Angabe von Namen und Titeln des Ausstellers
Promulgatio	Bekanntgabe des Willens des Ausstellers
Inscriptio	Angabe von Namen und Titeln des Empfängers
Arenga	Einleitende Formel literarischen Charakters

Nicht in allen Fällen kommen alle Elemente vor und auch die Reihenfolge wird nicht immer eingehalten.

Für den mittleren Textteil wird der Begriff *Relatio* übernommen. Rainer Hünecke verwendet die *Relatio* als Synonym zum *Artikelkatalog* – *Relatio als Artikelkatalog* [HÜNECKE 1995, 232; 1997, 188], bzw. bezeichnet die Begriffe *Artikel der Relatio* oder *Katalog von Berichtsartikeln* [HÜNECKE 1994, 314; 1995, 232]. Libuše Spáčilová verwendet die *Relatio* bei den in Testamentsbüchern eingetragenen Testamenten [SPÁČILOVÁ 2000, 44ff].

Für den abschließenden Textteil wird die Bezeichnung *Eschatokoll* gewählt. Es umfasst folgende Bestandteile:¹²

¹¹ Vgl. [HLAVÁČEK./KAŠPAR/NOVÝ 1997, 176f] oder [SPÁČILOVÁ 2000, 33].

¹² Vgl. ebd., 177 oder ebd., 33.

Corroboratio	Angabe der Beglaubigungsmittel
Datierung	Datumsangaben
Subscriptio	Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen

Unter dem Begriff *Actum-Vermerk* wird die unter den Unterschriften von testamentarischen Zeugen bzw. dem Testator angeführte Information über die Kundmachung des Testaments im Stadtrat verstanden.

In der vorliegenden Studie wird mit den Termini *Überlieferungskontext*, *Textsorte* und *Textmuster* operiert. Unter dem *Überlieferungskontext* wird die Art der Aufbewahrung der Textexemplare verstanden. Bei den Testamenten handelt es sich entweder um einen Eintrag in Stadt- oder Testamentsbücher oder um eine Urkunde, wobei in dieser Arbeit nur die Testamente, die als Einträge in Testamentsbüchern vorkommen, analysiert werden. Libuše Spáčilová sowie Andreas Bieberstedt sprechen in diesem Zusammenhang über *Texttyp*, bei Jana Martinák erscheint die Bezeichnung *Überlieferungskontext*. In allen drei Fällen handelt es sich um eine Art der Überlieferung, bzw. der „Verewigung“ eines Textes, d. h. um eine formale, nicht inhaltliche Seite. Die *Textsorte* Testament wird von Libuše Spáčilová als „Vertextung einer bestimmten Rechtssituation“ definiert, in der „verschiedene Sprachhandlungen zusammenwirken, an denen zuständige Personen aktiv oder passiv teilnehmen“ [SPÁČILOVÁ 2000, 28]. Damit wird eines der Kriterien für die Bestimmung von Textsorten erfüllt: „Als Resultate kommunikativer und sozialer Handlungen sind Textsorten an bestimmte soziale Handlungsrollen gebunden“ [GANSEL/JÜRGENS 2007, 83].

Die Unterschiede in der Kommunikationssituation bei der Verfassung des Testaments führen zu Divergenzen in der Makro- sowie der Mikrostruktur. Die Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten im Vorkommen von einzelnen Elementen der Makrostruktur und in der Formulierungsweise auf der Ebene der Mikrostruktur dienen dann als Kriterium für die Feststellung von *Textmustern*. Der Begriff *Textmuster* ist mit dem Begriff *Formulierungstextmuster* identisch, der Jana Martinák verwendet [MARTINÁK 2009, 50], und entspricht dem Begriff *Formulierungsmuster* bei Libuše Spáčilová und *prototypisches Textmuster* bei Andreas Bieberstedt [SPÁČILOVÁ 2000, 66; BIEBERSTEDT 2007, 28].

Bei der Analyse wird auch die Textfunktion der untersuchten Textexemplare wahrgenommen. Dabei wird die Klassifikation von Karl Brinker übernommen. Unter dem kommunikativ-funktionalen Aspekt unterscheidet er fünf textuelle Grundfunktionen – Informations-, Appell-, Obligations-, Kontakt- und Deklarationsfunktion [BRINKER 2001, 107]. Die Textfunktion wird durch bestimmte textinterne und textexterne Mittel angezeigt. Brinker nennt diese Mittel Indikatoren der Textfunktion [BRINKER 2001, 99]. Es sind sprachliche Formen und Strukturen,

die die Textfunktion explizit zum Ausdruck bringen, und kontextuelle Indikatoren, v. a. der institutionelle Rahmen des Textes. Dem Kontext kommt bei der Bestimmung der Textfunktion eine fundamentale Bedeutung zu. Für die Textsorte Testament sind zwei Funktionen von Bedeutung – informative Funktion (der Testierer bzw. Zeugen informieren die Adressaten über einen Sachverhalt) und deklarative Funktion (der Testierer gibt bekannt, das X als Erbe gilt).

Die syntaktische Analyse des mittleren Teils des Testaments, der Relatio, konzentriert sich auf das Vorkommen von Einfachsätzen, Satzgefügen und Satzverbindungen in den ausgewählten Testamenten. Bei der Untersuchung von Satzgefügen wird mit den folgenden Modellen von Admoni gearbeitet [ADMONI 1980, 35]:

- abperlendes Satzgefüge, in dem der Nebensatz bzw. die Nebensätze dem Hauptsatz folgen,
- geschlossenes Satzgefüge, in dem der Nebensatz bzw. die Nebensätze vor dem Hauptsatz stehen,
- gestrecktes Satzgefüge, in dem der Hauptsatz von einem oder mehreren Nebensätzen unterbrochen wird,
- zentriertes Satzgefüge, in dem der Hauptsatz zwischen zwei Nebensätzen steht.

Bei der lexikalischen Untersuchung wird Fremdwörtern und Entlehnungen große Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei wird unter dem Begriff Fremdwort ein Lehnwort im weiteren Sinne verstanden, d. h. ein aus einer anderen Sprache übernommenes Wort, das sich seine fremde Schreibweise und Konjugationsform beibehält. Die Entlehnung bezeichnet dagegen als ein Lehnwort im engeren Sinne ein übernommenes Wort, das in seiner Flexion und Schreibung an den Sprachgebrauch der Nehmersprache angepasst ist [SHIPANN 2002, 263ff].

Auf dem Gebiet der Rechtsterminologie müssen für die Zwecke der vorliegenden Studie die Begriffe *Erblasser*, *Testator* und *Testierer* sowie *Testament* und *letztwillige Verfügung* erörtert werden. Die Person, die ein Testament macht, wird als *Testator* bezeichnet bzw. es wird das Synonym *Testierer* verwendet.¹³ Der *Erblasser* dagegen bezeichnet die Person, mit deren Tod ihr Vermögen auf die Erben übergeht; erst der Erblasser, der über seinen Nachlass letztwillig verfügt, wird *Testator* genannt.¹⁴ Da in den analysierten Fällen immer ein Testament vorkommt, werden die Personen, die testieren, als *Testatoren* bzw. *Testierer* bezeichnet, das jedoch in den untersuchten Testamenten nicht immer der Fall ist – Testatoren werden in den Kremsierer Testamenten synonymisch auch als *Erblasser* bezeichnet. Die Person, die das Testament schriftlich ausfertigt, wird als *Testamentsverfasser* bezeichnet. Das Dokument, das durch die schriftliche Verfassung der

¹³ Vgl. dazu entsprechende Begriffe im Duden unter <http://www.duden.de>, 10.11.2011 oder [WAHRIG 1997, 1221].

¹⁴ Vgl. dazu <http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Erblasser?hl=erbblasser>, 10.11.2011.

Äußerung des letzten Willens des Testators entsteht, wird als *Testament* bzw. *letztwillige Verfügung* bezeichnet.

1.4 Korpusbeschreibung

Als Quellenbasis für die Untersuchung dienen Testamente aus den Kremsierer Testamentsbüchern. Es handelt sich insgesamt um drei Stadtbücher. Das älteste Stadtbuch wurde im Jahre 1733 angelegt (SOkA KM, Sign. B-a-1, Nr. 1005; im Weiteren TB I). Das erste in diesem Stadtbuch eingetragene Testament wurde im Jahre 1729 verfasst. Das Testamentsbuch ist mit der lateinischen Überschrift *Liber testamentorum civitatis cremsiriensis* versehen. In anderen Stadtbüchern werden Testamente kontinuierlich bis zum Jahre 1824 fortgesetzt. Das zweite Testamentsbuch umfasst Testamente aus den Jahren 1752–1792 (SOkA KM, Sign. B-a-1, Nr. 1001; im Weiteren TB II) und im dritten Testamentsbuch wurden Testamente aus den Jahren 1792–1824 (SOkA KM, Sign. B-a-1, Nr. 1002; im Weiteren TB III) eingetragen.

Die Texte wurden handgeschrieben und in Form einer Stadtbucheintragung überliefert. In den Stadtbüchern sind sowohl tschechische als auch deutsche Eintragungen zu finden, lateinische Einträge stellen eine Ausnahme dar, die mit einem einzigen Eintrag repräsentiert wird (vgl. dazu Übersicht 1).

Übersicht 1: Zahl der eingetragenen Testamente

	Zeitraum	tschechisch	deutsch	lateinisch	insgesamt
TB I	1729–1751	42	68	1	111
TB II	1752–1792	49	154	-	203
TB III	1792–1824	22	96	-	118
	insgesamt	113	318	1	432

Der prozentuelle Ausdruck des Anteiles von den auf Deutsch verfassten Testamenten verrät die schrittweise Durchsetzung des Deutschen als einer Amtssprache in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts:

Übersicht 2: Prozentueller Ausdruck der Anzahl von den auf Deutsch verfassten Testamenten

	Zeitraum	tschechisch	deutsch	lateinisch
TB I	1729–1751	37,8 %	61,3 %	0,9 %
TB II	1752–1792	24,1 %	75,9 %	-
TB III	1792–1824	18,6 %	81,4 %	-

Die Begründung für diese Entwicklung ist in der Schul- und Sprachpolitik von Maria Theresia und Joseph II. zu suchen. Maria Theresia (1740–1780) hielt zuerst an der in Landesordnungen

aus den Jahren 1627 (für Böhmen) und 1628 (für Mähren) garantierten Gleichstellung des Tschechischen und Deutschen fest, jedoch kommt es nach der Niederlage im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) zu einem Umschwung in ihrer Politik. Seit dem Jahre 1774 gewinnt aufgrund der Schulreformen die deutsche Sprache in der Ausbildung Oberhand, aus dem höheren Schulwesen verschwand das Tschechische vollständig bis zum Jahre 1816. Als Joseph II. (1780–1790) den Thron bestieg, war der Weg zur Durchsetzung des Deutschen als allgemeiner Amts- und Verkehrssprache vorbereitet. Diese Verhältnisse blieben im Wesentlichen bis zum Jahre 1848 unverändert [NEWERKLA 1999, 44ff].

Es wurden alle vorhandenen Texte analysiert, die in dem Kremsierer Archiv aufbewahrt, auf Deutsch verfasst und in die Stadtbücher eingetragen wurden. Diesen Kriterien entsprechen 318 Testamente von 432 Textexemplaren. Sie stellen eine kontinuierliche und vollständige Reihe der Testamente dar, die eine Möglichkeit bietet, eventuelle Veränderungen und Modifikationen in der sprachlichen Realisierung und in der Textstruktur festzustellen.

Ein Testament aus dem Jahre 1783 wurde in das Testamentsbuch zwei Mal eingetragen – zuerst im Jahre 1783, dann noch einmal nach dem Testament aus dem Jahre 1790 und vor dem Testament aus dem Jahre 1791. Bei der Erforschung des Überlieferungskontextes und bei der Analyse der Makro- und Mikrostruktur werden diese zwei Einträge als ein Exemplar betrachtet und als TB II, 1783, fol. 341v bezeichnet.

In den Kremsierer Testamentsbüchern wurden auch eheliche Übergaben als eine Form des Ehevertrages, sog. *Resignatio bonorum*, eingetragen, der für den Todesfall eines der Ehegatten verfasst wurde, und so auch die Funktion des Testaments erfüllte. Diese Exemplare werden in die Analyse nicht einbezogen, denn sie stellen eine unterschiedliche Textsorte dar. Sie werden zusammen mit den anderen in den Testamentsbüchern eingetragenen Textsorten im Kapitel 8. Andere Textsorten in den Kremsierer Testamentsbüchern behandelt.

Neben den in den Testamentsbüchern eingetragenen Testamenten wurden im Kremsierer Archiv auch Testamente als freie Urkunden bzw. als an den Magistrat adressierte Briefe aufbewahrt. Es handelt sich um Testamente aus den Jahren 1805–1865. Sie erfüllen nicht das Kriterium der Stadtbucheintragung, deshalb wurden sie in die Analyse nicht einbezogen. Trotzdem können sie – als Hilfsmaterial – zur Vorstellung über die testamentarische Praxis in Kremsier einen Beitrag leisten.

Bei der Transkription der Texte in der vorliegenden Arbeit wurde die getreue Wiedergabe der Testamente angestrebt. Dem Original entsprechen die Groß- und Kleinschreibung, die Interpunktion und ebenso die Schreibweise von Zusammensetzungen. Die Kürzel wurden aufgelöst und Ergänzungen in runde Klammern gesetzt.

2. Kremsier

2.1 Die Entwicklung der Stadt

Die Stadt Kremsier war eng mit Olmütz verbunden. Bereits die ersten schriftlichen Quellen belegen, dass die Stadt seit jeher den Olmützer Bischöfen, seit 1777 den Erzbischöfen gehörte.

Die Stadt entwickelte sich aus einer slawischen Marktsiedlung, die zum ersten Mal in lateinischen Quellen im Jahre 1110 erwähnt wurde. Damals wurde sie von den Olmützer Bischöfen erworben, die hier ihre Sommerresidenz errichteten und hierher auch die Verwaltung ihrer ausgedehnten Güter übertrugen. Gegen 1263 gewann die Gemeinde alle Rechte der mittelalterlichen Stadt [SPÁČIL 1963, 3]. Der Bischof Bruno von Schauenburg erhob sie zur Stadt, und so gewann sie eine Stadtmauer, das Recht, den Vogt zu wählen und Märkte abzuhalten. An der Stelle des ursprünglichen romanischen Hofes ließ Bruno eine frühgotische Burg als repräsentativen Sitz und Zentrum der Lehnsorganisation des Olmützer Episkopats errichten.

In diesem Sitz erledigten manche böhmische Könige als Gäste der Bischöfe ihre Angelegenheiten. Přemysl Ottokar II. ließ im Jahre 1209 in Kremsier eine Urkunde für das Olmützer Kapitel anfertigen [PEŘINKA 1911, 164], die Stadt wurde von Karl IV., Georg von Podiebrad und auch von den beiden Jagiellonen besucht.

In den Hussitenkriegen wurde die Stadt wie so viele andere mehrmals ausgeplündert und teilweise zerstört. Sie wurde von dem mährischen Adeligen Johann Tovačovský von Cimburg (Jan Tovačovský z Cimburka) erobert, und erst am Ende des 15. Jahrhunderts gewannen sie die Bischöfe zurück.

Für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau sorgten die humanistisch orientierten Bischöfe des 16. Jahrhunderts. Als ein neuer Erbauer der Stadt wird der Bischof Stanislav Thurzo bezeichnet. Unter ihm und seinen Nachfolgern prosperierten sowohl die Stadt als auch ihre Bürger während des gesamten 16. Jahrhunderts. Die Stadt wurde zum Zentrum der bischöflichen Wirtschaft und Verwaltung.

Die üblen Folgen des Dreißigjährigen Krieges trug die Stadt schwer. Nur zwei Jahre nach der ersten Eroberung und Ausplünderung der Stadt im Jahre 1643 durch das Schwedenheer wurde die Stadt im Jahre 1645 einem neuen schwedischen Angriff ausgesetzt. In diesem Jahr starben ungefähr 1200 Stadtbewohner an Pest. Von dieser Krankheit wurde Kremsier noch mehrmals heimgesucht – im Jahre 1680 und in den Jahren 1715–1716. Als eine Erinnerung an diese Pestepidemie errichtete die Stadt am Markt die Pestsäule der Hl. Dreifaltigkeit.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelte sich die Stadt ähnlich wie andere grundherrliche Städte [FIŠER 1993, 13]. Während der Kriege der Habsburger Monarchie mit den Preußen wurde

Kremsier zwei Mal (im Jahre 1742 und 1758) von feindlichen Truppen ausgeplündert. Im Jahre 1777 wurde das Bistum in Olmütz zum Erzbistum erhoben und Kremsier wurde zum Sitz des Erzbischofs. In die Stadt drangen langsam auch neue Wirtschaftselemente. In den Jahren um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts war hier die erste Manufaktur tätig. Jedoch blieb die Stadt in ihrer Entwicklung zurück erstarren, denn sie erfüllte vor allem die Funktion einer Sommerresidenz der Olmützer Erzbischöfe. Ein wichtiges Kapitel der Geschichte der Stadt bildet das Jahr 1848, in dem der Konstitutionelle Reichstag der Österreichischen Monarchie nach Kremsier verlegt wurde.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte die Entwicklung des Vereinslebens in die Stadt mit. Es wurden verschiedene Schulen und kulturelle Institutionen gegründet, gleichzeitig entstanden viele tschechische und deutsche Vereine, die das Kulturleben förderten. In diesen Jahren gewann die Stadt ihre Bezeichnung „das hanakische Athen“.

2.2 Die Stadtkanzlei und ihre Stadtschreiber

Die Gerichtsorganisation und die Stadtverwaltung, die sich am Ende des 16. Jahrhunderts stabilisierten, blieben ohne größere Veränderungen bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten. Ihre Grundlage war die Kodifikation der Stadtrechte vom bedeutenden Juristen und Kanzler der Prager Altstadt Pavel Krystián Koldín. Dieses Werk wurde im Jahre 1579 verfasst. Der Landtag in Böhmen erkannte es im Jahre 1610 als das einzige allgemein geltende Gesetz in den böhmischen Städten an. In Mähren kam es zur Anerkennung erst im Jahre 1697. Mit diesem Schritt endete die Gültigkeit von verschiedenen Rechtsgewohnheiten der Magdeburger (norddeutschen) und Nürnberger (süddeutschen) Rechte, die Stadtverwaltung war theoretisch und allmählich auch praktisch vereinigt [ŠEBÁNEK/FIALA/HLEDÍKOVÁ 1984, 293].

An der Spitze der Stadt stand der Stadtrat mit zwölf Bürgern und mit dem Vogt. Die Obrigkeiten setzten oft in die Stadträte ihrer Städte eigene Vertreter, um die unabhängige Tätigkeit der Bürger zu kontrollieren und ihre Rechte zu beschränken. In Kremsier wurde der Bischof in seiner Abwesenheit vom Schlosshauptmann vertreten.

Die Stadtverwaltung in Kremsier lag den ältesten überlieferten Quellen aus dem 17. Jahrhundert zufolge in den Händen von zwölf Bürgern, sog. *Rathsherren* oder *Rathsverwandten*, und dem Bürgermeister, der auch *Consul* genannt wurde. Der Stadtrat wurde vom Bischof als Obrigkeit der Stadt bestellt. Er wechselte immer nach einem Jahr, die abtretenden Bürgermeister schlugen dem Bischof die Bürger vor, die die Funktion im nächsten Jahre innehaben konnten [PEŘINKA 1911, 130].

Zu wesentlichen Änderungen in der Gerichtsorganisation und in der Stadtverwaltung kam es durch Reformen Josephs II., die in den Jahren 1786–1787 in allen böhmischen und mährischen Städten durchgeführt wurden. Durch diese Reformen wurde die Wahlfreiheit des Stadtrates beschränkt. Die Mitglieder wurden zwar nach wie vor gewählt, jedoch nicht von allen Bürgern, sondern nur von denjenigen Personen, die durch das Gubernium und das Appellationsgericht als wählbar anerkannt wurden. Die Bedingung für die Wählbarkeit stellte das Bestehen einer Prüfung beim Appellationsgericht dar, die Stellen von geprüften Stadträten waren bezahlt. Seit diesen Reformen liegt die Stadtverwaltung in den Händen des Magistrats, der sie oft in der Zusammenarbeit mit dem Rest des alten Stadtrats durchführte [HLEDÍKOVÁ/JANÁK/DOBEŠ 2005, 223].

Über umfassende Kenntnisse musste auch der Stadtschreiber verfügen. Ursprünglich wurde er in diese Funktion gewählt. Infolge einer Beschränkung dieser Wahlfreiheit blieb der Schreiber im 18. Jahrhundert in seiner Funktion mehrere Jahre oder sogar lebenslang. Der neue Schreiber wurde dann nicht gewählt, sondern von der Obrigkeit eingesetzt.

Seit dem 18. Jahrhundert wuchs die Menge der Schriftstücke, je nachdem, wie häufig die Gewohnheit, mündlich zu verhandeln, von der Vertextung dieser Verhandlung begleitet wurde. Nach dem Sieg des Prinzips „was nicht geschrieben ist, existiert nicht“ gehörten der Stadtschreiber und seine Helfer zu den wichtigen Mitgliedern der Stadtverwaltung [ŠEBÁNEK/FIALA/HLEDÍKOVÁ 1984, 297].

Es liegt keine relevante Studie zu Personen der Stadtschreiber in der Kremsierer Stadtkanzlei vor. Aus den analysierten Testamenten kann jedoch – vor allem aus den im Actum-Vermerk angeführten Angaben – eine Reihenfolge der Stadtschreiber bzw. Syndizi abgeleitet werden. Die chronologische Reihenfolge ermöglicht dann auch, einen eventuellen Einfluss einer konkreten Persönlichkeit des Schreibers bei der Verfassung des Testaments in Betracht zu ziehen. Wichtig sind auch die Personen der Zeugen, die bei der Erstellung und bei der Veröffentlichung eines Testaments am Rathaus eine wesentliche Rolle spielen.

Im TB I wird das Testament von *Bartholomeus Letowsky* aus dem Jahre 1744 eingetragen (TB I, 1744, fol. 214v), in dem dieser Testator als *gewesten Stadt=Kremsierer Syndico* bezeichnet wird. Das ist die erste Erwähnung eines Stadtschreibers in den analysierten Testamenten. *Bartholomeus Letowsky* tritt in einigen älteren Testamenten als einer der Zeugen auf. Im Testament aus dem Jahre 1748 (TB I, 1748, fol. 259r) wird *Ferdinand Sarcand Dolezel* als *hiesig geschworener Stadt Syndicum* vom Testator gebeten, das Testament in seinem Namen zu unterschreiben. Auch er

steht in zwei anderen Testamenten als einer der Zeugen. Seit dem Jahre 1752 ist es möglich, eine kontinuierliche Reihenfolge mit kleineren Lücken von einem bis zu vier Jahren zu rekonstruieren.

Übersicht 3: Nachgewiesene Stadtschreiber in Kremsier

Name des Stadtschreibers	Wirkungszeit als Stadtschreiber
<i>Bartholomeus Letowsky</i>	1744
<i>Ferdinand Sarcand Dolezel</i>	1748
<i>Jos. Anton Hofmann</i>	1752–1753
<i>Karl Anton Hofmann</i>	1756
<i>Ant. P. Ximenes</i>	1758–1766
<i>Carl Ullrich</i>	1768–1774
<i>Franz Joseph Jorsch</i>	1774–1777
<i>Franz Langer</i>	1778–1786
<i>Johann Ullrich</i>	1788–1791
<i>Antonius Karassek</i>	1792–1814

Neben den oben angeführten Stadtschreibern erscheinen im Actum-Vermerk auch andere Repräsentanten der Stadtverwaltung, die anstelle eines Syndikus das Testament vortragen. Konkret sind es die unten genannten Männer in den folgenden Funktionen:

Übersicht 4: Repräsentanten der Stadtverwaltung im Actum-Vermerk

Name	Funktion	Zeitraum
<i>Joh. Ant. Knechtl</i>	<i>magistratual. Registrar</i>	1773, 1774, 1776, 1777, 1780, 1782, 1783, 1787, 1790, 1794, 1799, 1812
<i>Jos. Joannes Nowak</i>	<i>Consul</i>	1774
<i>Anton Albrecht</i>	<i>RathsMann</i>	1776, 1782
	<i>Stadtrichter</i>	1780, 1781
<i>Carl Richter</i>	<i>Consul actuarius</i>	1783
<i>Thomas Steinbrecher</i>	<i>Consul</i>	1798-1800
<i>Johann Karl Korber</i>	<i>Oberamtmann</i>	1801
<i>Winzenz Wieser</i>	<i>magis. Rath</i>	1814, 1816

Die Bürger, die das Amt eines Syndikus vertraten, hatten nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Stadtschreiber andere Funktionen im Stadtrat inne – z. B. *Johannes Ullrich – Justiz Sekretär* (TB III, 1793, fol. 3v), *Frantz Joseph Jorsch – erzbischöfl. Rath und Kanzler* (TB III, 1794, fol. 11v) bzw. waren sie neben ihrer Funktion als Stadtschreiber noch als Mitglieder des Stadtrates tätig – z. B. *Anton Karassek – Rath und Syndicus* oder *Johannes Ullrich – erster Rath und Syndicus*.

Seit dem Jahre 1751 musste der Syndikus für die Ausübung seines Amtes eine Rechtsausbildung haben [HLEDÍKOVÁ/JANÁK/DOBEŠ 2005, 221]. Dass diese Anordnung auch in der Praxis Anwendung fand, beweist z. B. *Franz Langer*, der Syndikus in den Jahren 1778–1786, der in zwei

Testamenten aus den Jahren 1776 und 1785 (TB II, 1776, fol. 271v; TB II, 1785, fol. 367r) als *Lehns Advocat* bezeichnet wird.¹⁵

Die Schriftstücke wurden noch im 17. Jahrhundert überwiegend tschechisch geschrieben, im 18. Jahrhundert infolge der Eingriffe des Staates in die Verwaltung, gewann das Deutsch die dominierende Stellung.¹⁶ Erst im Jahre 1784 wurde das Deutsch für die einzige allgemeine Amtssprache erklärt [HLEDÍKOVÁ/JANÁK/DOBEŠ 2005, 137]. Alle Schriftstücke wurden auf Papier mit der Hand in Kurrentschrift verfasst. Konkrete Handschriften variieren während der analysierten Epoche, unabhängig von den Angaben über Stadtschreiber oder Zeugen. Es gibt längere Reihen von Testamenten, die in einer Handschrift in das Stadtbuch eingetragen wurden, und gleichzeitig sind im Stadtbuch Stellen zu finden, an denen sich die Handschrift radikal ändert.¹⁷ Aus diesen Beobachtungen lässt sich der Schluss ziehen, dass mit dem Eintragen von Testamenten in das Stadtbuch verschiedene Personen in der Stadtkanzlei beauftragt wurden.

Die Stadtbücher gehören in Kremsier, so wie in anderen Städten, zu den Grunddokumenten der Stadtkanzlei. Die alten Kremsierer Stadtbücher verbrannten beim Stadtbrand im Jahre 1643. Sie wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts neu angelegt. Es handelt sich um das Bürgerrechtsbuch (1644), in dem alle Häuser in der Stadt und ihre Besitzer registriert wurden, das Stadtgedenkbuch (1660), in dem alle denkwürdigen Ergebnisse vermerkt wurden, das Ehevertragsbuch (1665) zum Eintragen der Eheverträge und das Grundbuch (1689) als Verzeichnis aller Grundstücke und ihrer Besitzer. Alle Stadtbücher wurden im Rathaus aufbewahrt.

Das Testamentsbuch wurde erst im Jahre 1733 angelegt. Aus den überlieferten Quellen kann nicht festgestellt werden, ob es sich um das erste Testamentsbuch nach dem Brand handelt (wohin wurden dann die Testamente bis zum Jahr 1733 eingetragen?) oder ob es sich um die Fortsetzung eines älteren Stadtbuchs handelt, das im Archiv nicht mehr vorhanden ist.

In den Stadtbüchern wurden alle wichtigen Momente aus dem Leben der Kremsierer Bürger aufbewahrt. Es handelt sich v. a. um Eheverträge und Testamente, deren Eintragungen eine

¹⁵ Mehr zur Ausbildung von Syndizi vgl. CHLÁDKOVÁ, Michaela [2008]: Syndik a zkoušený radní regulovaného magistrátu. Příklad Johanna Rambouska. [Ein Syndikus und ernannter Ratsherr des regulierten Magistrats. Johann Rambousek.] In: Malír, Jirí (Hg.): Člověk na Moravě ve druhé polovině 18. století. [Ein Mensch in Mähren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.] Brno, S. 48–63.

¹⁶ Vgl. dazu Kapitel 1.4 Korpusbeschreibung.

¹⁷ Konkret sind es z. B. Testament TB I, 1744, fol. 207v im Vergleich mit den früher eingetragenen Testamenten (z. B. TB I, 1744, fol. 203v) oder das Testament TB I, 1745, fol. 220v mit der Schreibweise von der Konjunktion weil als *weillen* und das Testament TB I, 1746, fol. 227r mit einer anderen Handschrift und mit der Schreibweise *weyllen*.

kontinuierliche Reihe in den Stadtbüchern bilden. Bei einer ausführlichen Analyse ermöglichen sie, Einsicht in die Problematik der sprachlichen Realisierung, der Entwicklung und der Veränderung dieser Textsorten zu nehmen.

3. Testamentarische Praxis

Das Testament als ein privatrechtliches Dokument ermöglicht einer Person, von der es verfasst wird, ihre güterrechtlichen Angelegenheiten vor dem Tod in Ordnung zu bringen. Die Verfassung von Testamenten verbreitete sich in Europa seit dem 12. Jahrhundert, im Zusammenhang mit der Rezeption des römischen Rechts setzte sich die Testierfreiheit endgültig durch [SCHRÖDER 2009, 68]. Einzelne Städte gewannen in verschiedenen Urkunden von den Königen für ihre Bürger das Recht, über ihren Besitz letztwillig frei zu verfügen. Die Testamente wurden zunächst nur für die reichsten Patrizierschichten niedergeschrieben, seit dem 15. und 16. Jahrhundert wurden die letztwilligen Verfügungen auch von den Angehörigen der städtischen Mittelschichten verfasst. Ursprünglich wurden die Testamente als Urkunden angefertigt, die vom Stadtschreiber in verschiedene Stadtbücher eingelegt wurden. Später wurden spezielle Testamentsbücher gegründet, die in die Kategorie des nichtstreitigen Rechtswesens gehörten.

Während des analysierten Zeitraums, d. h. in den Jahren 1729–1824, wurden das Erbrecht und die Gestaltung von Testamenten durch zwei Rechtsquellen geprägt. Einerseits muss das aus dem Jahre 1579 stammende Rechtswerk von Pavel Krystián Koldín in Betracht gezogen werden, andererseits tritt das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (im Weiteren nur ABGB) im Jahre 1811 in der österreichischen Monarchie in Kraft. Bei der Analyse der Testamente aus dem 18. Jahrhundert muss die Gültigkeit der in Koldíns Stadtrechten verfassten Regeln für die Gültigkeit eines Testaments berücksichtigt werden, jedoch sind in den Testamenten Elemente zu finden, die erst im 1811 im ABGB kodifiziert werden. Dies kann an dem Beispiel des Aufbauelements Erbeinsetzung demonstriert werden. Während der Erbe für ein Testament nach Koldíns Stadtrechten eine Person ist, der der größte Teil des Gutes vermacht wird [KOLDÍN 1876, 135f], steht die Pflicht der Erbeinsetzung¹⁸ für die Gültigkeit eines Testaments im ABGB schon explizit ausgedrückt.¹⁹ In den Testamenten aus dem 18. Jahrhundert ist die Erbeinsetzung

¹⁸ Vgl. dazu <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ABGB1811.htm>, 14.08.2011.

¹⁹ Vgl. dazu die Definitionen eines Testaments nach Koldíns Stadtrechten, nach der Verneuertem Landesordnung und nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in BÍLÝ, Jiří L. [2003]: *Právní dějiny na území ČR* [Rechtsgeschichte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.] Praha, S. 438. Der römisch-rechtliche Grundsatz „die Erbeinsetzung eines Erben ist die Hauptsache und Grundlage des ganzen Testaments“ wird seit dem

als das Grundfest und Wichtigste fast in 90 % aller analysierten Textexemplare zu finden. Dieses Beispiel zeigt auch den Weg der Kodifizierung des Rechts oder den Einfluss der alltäglichen Praxis auf die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jedoch gehören diese Untersuchungen in die Hände der Rechtshistoriker und sind nicht Thema dieser Arbeit. Sie dienen nur als ein Hilfsmittel für das Begreifen der außersprachlichen Realität, die eine konkrete Gestaltung der Textsorte Testament beeinflusst.

Das Testament wird in vielen Rechtswerken und Enzyklopädien²⁰ als eine einseitige, letztwillige Verfügung eines Menschen für den Fall seines Todes beschrieben, in dem er sein Vermögen an verschiedene Personen oder Institutionen vermacht und einen oder mehrere Erben einsetzt. Für das österreichische Recht gilt als Testament nur eine letztwillige Anordnung, in der eine Erbeinsetzung erhalten ist, im anderen Fall handelt es sich um ein Kodizill.²¹ Testamentsfähig, d. h. die Fähigkeit, ein Testament zu errichten habend, waren sowohl Männer als auch Frauen.²² In Kremsier bildeten Männer als Testatoren die Mehrheit: von 318 analysierten Testamenten testieren Männer in 206 Fällen (64,8 %), Frauen in 111 Fällen (34,9 %). In einem Exemplar wurde das Testament von Eheleuten gemeinsam verfasst (TB I, 1736, fol. 81v).

Die angeführten Zahlen können für den relevanten Zeitraum des 18. Jahrhunderts nur mit den Zahlen in Brünn (Brno) verglichen werden, denn die meisten Studien zur testamentarischen Praxis in böhmischen und mährischen Städten beschäftigen sich mit älteren Perioden.²³ In Brünn beträgt das Verhältnis von Männern und Frauen als Testatoren 51 % zu 49 %. Während in Kremsier eine eindeutige abnehmende Tendenz bei Frauen als Testatorinnen zu belegen ist, sieht die Situation in Brünn ganz anders aus – die Testatorinnen verfassten Testamente immer öfter [MALÝ 2008, 287] (vgl. dazu Übersicht 5).

17. Jahrhundert und später vielfach rezipiert, z. B. in Lübeck von 1610: „Nach Lübischem Recht muß ein jeglich Testament institutionen haeredit haben ...“ [SCHRÖDER 2009, 68].

²⁰ Vgl. dazu z. B. KÖBLER, Gerhard [2003]: Juristisches Wörterbuch. München, S. 710f.; ERLER, Adalbert (Hg.) [1998]: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band V, Berlin, S. 151.

²¹ Mehr dazu Meyers Großes Konversations-Lexikon unter <http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Testament+%5B1%5D?hl=testament>, 13.08.2011.

²² Im Koldín steht es im Absatz E. XXIV explizit ausgedrückt [KOLDÍN 1876, 150], im ABGB wird das Geschlecht nicht erwähnt, zu den Ursachen der Unfähigkeit zu testieren gehören z. B. Mangel an Besonnenheit, unreifes Alter oder eine schwere Straftat, vgl. ABGB §§ 566–574 [<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ABGB1811.htm>, 14.08.2011].

²³ Eine ausführliche Übersicht über die Literatur zu diesem Thema bietet die Dissertation von Tomáš Malý [2008] an.

Übersicht 5: Männer und Frauen als Testatoren in Kremsier und in Brünn (Angaben in %)

Kremsier	Männer	Frauen	Eheleute
1729–1751	58,8 %	39,7 %	1,5 %
1752–1792	63,0 %	37,0 %	-
1792–1824	71,9 %	28,1 %	-

Brünn	Männer	Frauen
1730–1739	56,1 %	43,9 %
1740–1749	52,2 %	47,8 %
1750–1759	50,7 %	49,3 %
1760–1769	49,0 %	51,0 %
1770–1779	48,3 %	51,7 %
1780–1789	47,4 %	52,6 %

Die Ergebnisse aus Kremsier entsprechen einem langfristigen Durchschnitt in den mährischen Städten – im Olmütz der Jahre 1416–1566 lag der Frauenanteil an allen Testamenten bei 35,4 %, im Iglau der Jahre 1544–1624 bei 35,7 %.²⁴

Der Familienstand von Frauen lässt sich nach mehreren Indizien feststellen. Bei Witwen steht entweder die Bezeichnung *Witwe* oder *verwittibt* hinter dem Namen der Testatorin oder sie wird nur als *Frau* betitelt, jedoch im Testament werden Vermächtnisse zu Gunsten ihrer Kinder gemacht und der Ehemann tritt im Testament nicht auf. Wenn die Testatorin zum Zeitpunkt der Verfassung des Testaments verheiratet war, erscheint ihr Ehemann im Testament mindestens ein Mal, sehr oft als ein Universalerbe, bzw. wird sie als *vereheligt* bezeichnet. Bei den Frauen, die ledig waren, steht entweder die Bezeichnung *Jungfrau* oder sie können aufgrund indirekter Indizien als ledig bezeichnet werden (keine Kinder, kein Ehemann, alles wird den Verwandten oder der Kirche vermacht). In solchen Fällen, in denen die Testatorin als *Frau* bezeichnet wird, jedoch im Testament keine Kinder und kein Ehemann vorkommen, ist die Feststellung des Familienstandes unsicher.

Bei den Männern ist der Familienstand jediglich dem Inhalt des Testaments zu entnehmen. Wenn der Testator verheiratet war, ernennt er fast immer seine Ehefrau zu seiner Universalerbin, oft mit ihren Kindern. Wenn er nur seine Kinder zu Universalern ernennt und oft Vormünder für seine Kinder bestellt, bzw. er ein Vermächtnis auf heilige Messen für seine verstorbene Ehegattin macht, kann er dann für einen Witwer gehalten werden. In anderen Fällen – er nennt weder Frau, noch Kinder und zu Universalern ernennt er seine anderen Verwandten – kann er für ledig gehalten werden. Nach diesen Kriterien entsteht dann folgende Übersicht, aus der sich ergibt,

²⁴ Im Mittelalter war der Durchschnitt von Frauentestamenten niedriger (bei etwa 25 %), in der frühen Neuzeit erhöht er sich auf den Durchschnittswert von 35 % [MALÝ 2004, 56].

dass die Testatoren überwiegend verheiratet und die Testatorinnen verwitwet waren. Diese Ergebnisse korrespondieren mit der Situation in Brünn, wo auch verheiratete Männer und verwitwete Frauen letztwillige Verfügungen am öftesten verfassten [MALÝ 2008, 288].

Übersicht 6: Familienstand von Testatoren und Testatorinnen in Kremsier – in %

	Männer				Frauen			
	verheir.	verwit.	ledig	unsicher	verheir.	verwit.	ledig	unsicher
TB I	92,5 %	7,5 %	-	-	29,6 %	51,9 %	3,7 %	14,8 %
TB II	70,1 %	17,5 %	12,4 %	-	24,6 %	59,6 %	12,3 %	3,5 %
TB III	85,3 %	11,8 %	2,9 %	-	51,9 %	44,4 %	3,7 %	-
insgesamt	79,5 %	13,7 %	6,8 %	-	32,4 %	54,1 %	8,1 %	5,4 %

verheir. = verheiratet, verwit. = verwitwet

Ein Testament zu verfassen war sinnvoll vor allem in den Fällen, wenn die Bürger Vermögen zur Verteilung besaßen. In Kremsier waren Testatoren – unter den Männern als Testatoren – Angehörige der oberen Schicht, d. h. Repräsentanten der Stadtverwaltung, bzw. der Obrigkeit wie z. B. *Stadt=Richter, Raths=Verwandte, RathBurgermeister, Cameral Secretarius und Registrator*, Handwerkermeister wie z. B. *Rauchfang=Kherermeister, Schneider=Meister, Kupferschmidmeister, Strumpfstrickermeister, Hutmachermeister, Tischlermeister, ...* und Vertreter von Prestigehandwerken wie z. B. *Goldschmidt, Goldarbeither, Mahler, Stukator und Marmolierer*. Zu der Mittelschicht werden niedrigere Beamten wie z. B. *BuchhaltungsRevident, Würtschafts=Beamter, Syndicus, Saltz=Versilber* und einzelne Handwerker wie z. B. *Beck, Weyßgärber, Fleischhacker, Lebzehlter, Uhrmacher, Hutmacher* gezählt. Neben Handwerkern erscheinen auch Vertreter der sog. freien Berufe wie Ärzte und Apotheker als Testatoren: *Baader und Wundt=Artz, Medicina Doctor, Apotheker*.

Bei Frauen lässt sich die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht schwieriger bestimmen. Direkt wird die Frau mit dem Beruf ihres Ehemannes nur selten bezeichnet: *Beken=Meysterin, Rauchfangkhererin, Knöpfmacherin, GlaserMaysterin, Seyffensiederin, Beckherin*, durch die Adjektive wie *achtbar* oder *tugendsamb* noch seltener. Jedoch nach dem Umfang des Erbgutes und nach den Familienverhältnissen ist festzustellen, dass die Testatorinnen zur oberen Schicht der städtischen Bevölkerung gehörten. Sehr oft werden sowohl Männer als auch Frauen mit der bloßen Bezeichnung *Bürger/Bürgerin* charakterisiert, ohne weitere Angaben, ob sie ein Haus besaßen und dieses vermieteten oder ob sie ein Handwerk betrieben, anzuführen.²⁵

Prägend für die Textstruktur war die Kommunikationssituation, in der das Testament erstellt wurde. Die Kremsierer Bürger trugen ihre letztwilligen Verfügungen oft in der Krankheit, in der

²⁵ Vgl. dazu das Kapitel 6.2 Benennung des Testators.

Erwartung eines bevorstehenden Todes, den Zeugen vor. Die Zeugen wurden in das Haus des Testators eingeladen. Einer der Zeugen verfasste das Testament schriftlich. Nach dem Tod des Testierers wurde dieses schriftliche Dokument dem Magistrat zugestellt, vom Syndikus oft in der Anwesenheit von Hinterbliebenen oder Zeugen im Stadtrat vorgetragen und – falls keine Einwände erhoben wurden – in das Testamentsbuch eingetragen.

Es sind die in der 1. Person Singular verfassten Testamente (Textmuster A) nachgewiesen, die sowohl von Zeugen als auch vom Testator unterzeichnet sind (Kommunikationssituation 1). Der Zeitabstand zwischen dem Verfassen des Testaments und dem Eintrag in das Testamentsbuch (d. h. Tod des Testators) beträgt in dieser Situation mindestens einen Monat (15 %) bis ein Jahr (37 %) oder mehr als ein Jahr (16 %). D. h., dass der Testator nicht unmittelbar oder kurz (während ein paar Tagen) nach der Äußerung seines letzten Willens starb. Diese Feststellung führt zur folgenden Vermutung: Der Testator trug seinen letzten Willen den Zeugen bei sich zu Hause vor. Einer der Zeugen verfasste das Testament als eine Urkunde (sicher nicht an Ort und Stelle, denn oft handelte es sich um beträchtlich lange Dokumente) und später reichte er sie dem Testator zur Unterschrift ein. Der Verfasser des Testaments – Stadtschreiber, rechtsgebildete Zeuge als Mitglied des Stadtrates – hatte genug Zeit, das Testament nach allen förmlichen Gewohnheiten zu gestalten und dem Testator zur Unterschrift zu übergeben. Aus dieser Kommunikationssituation entstand dementsprechend das Testament als eine von Zeugen und vom Testator handschriftlich unterzeichnete Urkunde, die erst nach dem Tod des Testators in das Stadtbuch eingetragen wurde, und zwar als Abschrift eines in der 1. Person Singular formulierten Dokuments.

Eine andere Kommunikationssituation (Kommunikationssituation 2) ist bei den Testamenten zu belegen, bei denen der Zeitraum zwischen der Verfassung des Testaments und dem Eintrag in das Testamentsbuch wesentlich kürzer ist. Diese Testamente werden in der 3. Person Singular formuliert (Textmuster B, beim Textmuster C nur Präambel und Eschatokoll) und meistens innerhalb einer Woche (41 %) bzw. von zwei Wochen (19 %) oder innerhalb von zwei Monaten (19 %) nach deren Verfassung eingetragen (vgl. dazu Übersicht 7). Die Kommunikationssituation sah folgendermaßen aus – die Zeugen hörten den letzten Willen des Testators in einem schlechten, oft dem Tod nahen Gesundheitszustand. Nach seinem baldigen Tod kamen sie in den Magistrat, um hier über den Inhalt des Testaments Bericht zu erstatten, oder das Testament wurde als eine Erklärung der Zeugen über die Handlung im Haus des Testators aufgezeichnet und in der schriftlichen Form dem Magistrat zugestellt. Wenn das Testament nicht angefochten wurde, konnte es in das Stadtbuch eingetragen werden. In diesen Testamenten stehen nur die Unterschriften von Zeugen.

Übersicht 7: Der Zeitraum zwischen dem Ausstellungs- und Eintragungsdatum

Zeitraum	Kommunikationssituation 1	Kommunikationssituation 2	
	Textmuster A	Textmuster B	Textmuster C
weniger als ein Monat	24,0 %	59,2 %	80,0 %
ein bis zwei Monate	32,7 %	26,8 %	-
drei bis zwölf Monate	21,6 %	7,7 %	20,0 %
mehr als zwölf Monate	16,4 %	2,8 %	-
nicht festzustellen	5,3 %	3,5 %	-

Beide Kommunikationssituationen sind am Anfang des zur Entstehung des Testaments führenden Verfahrens identisch – der Bürger will seinen letzten Willen verfassen. Er lädt die Zeugen zu sich nach Hause ein und trägt ihnen seine konkreten Vorstellungen vor. Die Aufgabe der Zeugen besteht in der schriftlichen Verfassung der mündlichen Erklärung des Testators. Sie sind verpflichtet, das Testament nach seinem Tod an den entsprechenden Stellen, d. h. im Stadtrat bzw. im Magistrat zu bezeugen.

Kommunikationssituation 1:

... als habe ich ... mit allen Fleises gegenwärtige herr(en), und gute Freünde zu mir in meine Behausung Berufen, und erbitten lassen, damit dieselbe meinen letzten willen und disposition zwischen meinem Eheweib und habenden Kindern von mir vernehmen, und schrieflich verfassen, nach meinen todt aber in gehörigen (Orten) anbringen, und fest gestelter Bezeugen wolten. (TB I, 1733, fol. 38r)

Kommunikationssituation 2:

Am unten gesetzten Tag und Jahr ersuchte uns der Jakob Patek, womit wir seinen letzten Willen anhören, und nach seinem Absterben aber solchen behörig kund machen, und eröffnen wolten. ... (TB III, 1784, fol. 8r)

Dank ihrer Rechtsausbildung und ihrer Erfahrungen in der testamentarischen Praxis konnte der Testator die Zeugen auch um Hilfe bitten (1). Wenn der Testator nicht schreiben konnte, wurde der Zeuge mit der Unterschrift im Namen des Testators beauftragt (2).

(1) Ich Joseph Hof ... habe mich entschlossen ... in beysein und mit Willen meines Ehegattin Anna Hofin, mittelst zurathziehung Endes benannten hierzu allen fleises erbettene Herrn Zeugen eine öffentliche letztwillige Anordnung, oder so genantes Testament unabänderlich zu schlüssen und festzusetzen (TB III, 1800, fol. 52r)

(2) LS: Johann Adam Cyrer zur unterschreibung des h. Testatoris Nahmens Erbettener und als Zeug (TB II, 1756, fol. 54v)

In einigen Testamenten vermachten Testatoren den Zeugen und dem Verfasser des Testaments verschiedene Geldsummen:

die Herren zeugen die bei anhörung dieses meines gegenwärtigen Willen wahren, sollen ein jeder ein gantz mährisch oder 1 fr. 10 x. mithin zusammen 2 fr. 20 x. bekommen. (TB III, 1800, fol. 8r)

dem herren Frantz Jorsch fürst. Ollmützer Erzbischöflichen Rath für Verfassung gegenwärtigen Testaments legire fünfzig Gulden reinl. sage 50 fr. (TB III, 1791, fol. 389r)

Zu diesem Zeitpunkt fängt jedoch der Prozess an, sich in Abhängigkeit von der konkreten Kommunikationssituation zu unterscheiden. Der Zeuge erstellt das Testament – sicher nicht gleich an Ort und Stelle, denn oft handelt es sich um lange und mehrseitige Dokumente – und gibt es dem Testator zurück, dieser unterzeichnet das Dokument in der Gegenwart von den Zeugen, die ihre Petschaften beifügen. Dieses Verfahren ergibt sich aus der Präambel des Testaments von *Rosalia Jerzabkin* aus dem Jahre 1744:

Nachdeme ich meine letztwillige Disposition und Meinung, welche ich gestrigen Tags dem Hl. Melchior Wykaukal und Hern Joseph Bodenstätter eröffnet, reyflich überlegend ... vor richtig erklähre ... und zu solchen acte die Ende Benante zwey herrn Zeügen allen Fleises zu mir gekom(m)en ersuchen undt in ihrer Beden gegenwarth mir solche Disposition langsamb und klar, daß ich Sie wohl verstanden, von worth zu worth vorlesen lass(en), ... (TB I, 1744, fol. 203v)

Nach dem Tod des Testators wird das Testament veröffentlicht. Das Testament ist als die Erklärung des Testators in der 1. Person Singular formuliert (Kommunikationssituation 1, Textmuster A).

In der Kommunikationssituation 2 stirbt der Testator noch vor der schriftlichen Verfassung und vor der eigenhändigen Unterzeichnung seines Testaments. Einer der Zeugen erstellt das Testament und formuliert es als die Erklärung der Zeugen über den vom jetzt schon verstorbenen Testator vorgetragenen Inhalt in der 3. Person Singular (Textmuster B und C). Der Tag, an dem die Zeugen zur Anhörung des letzten Willens eingeladen wurden, und der Tag, an dem das Testament schriftlich verfasst wurde, waren nicht immer identisch. Z. B. im Testament TB I, 1735, fol. 62v steht in der Präambel das Datum *den 27 Augusti dieses 1735 Jahres* und verfasst wurde das Testament drei Tage später *Geben Kremsier den 30. Augl. 1735*.

Nach dem Tod des Testators – und in diesem Zeitpunkt treffen beide Kommunikationssituationen wieder zusammen – wird sein letzter Wille im Stadtrat vom Stadtschreiber (1) oder von einem dazu zuständigen Beamten des Magistrats (2) vorgetragen, d. h. publiziert.²⁶ Oft waren die Zeugen und/oder die Hinterbliebenen – Ehepartner, Kinder oder Vormünder als ihre Vertreter bei der Veröffentlichung des Testaments vor dem Stadtrat anwesend (3).

²⁶ Der Ausdruck *me perlegente* bedeutet in diesem Kontext „durch mich verlesen“.

(1) *Publicatum hocce Testamentum in Pleno Consilii die 18vo Junii 793 me perlegente Antonio Karassek Syndico (TB III, 1793, fol. 3v)*

(2) *Publicatum hoc testamentum in consilio Senatus Civitatis Cremsiriensis Die 7ma Juny Anno 1776. Perlegente me Anton Albrecht Raths=Mann (TB II, 1776, fol. 267r)*

(3) *Testametum de dato ... des Seeligen Ignaty Buthorsky Mahlers, welche in praesentia der Wittib Anna und des Herrn Testamentary Johann Georg Scholtz in Sehsione Magistratuali ... publiciert worden wie folget (TB I, 1739, fol. 129r)*

Wenn keine Einwände von Hinterlassenen oder anderen Personen erhoben wurden, konnte das Testament in das Stadtbuch eingetragen werden. Die Testamente wurden aus einer schriftlichen Vorlage in das Testamentsbuch abgeschrieben. In allen drei Testamentsbüchern erscheinen ab und zu Fehler, die einem mechanischen Abschreiben des Textes zuzurechnen sind. Am häufigsten werden Wörter oder Zeilen im Text gestrichen, vor dem Eintrag des Testaments von *Wentzl Witek* aus dem Jahre 1802 (TB III, 1800, fol. 61v) sind *Invocatio* und die ersten vier Zeilen des vorangehenden Testaments von *Joseph Summer* (TB III, 1802, fol. 59v) abgeschrieben und gestrichen. In anderen Testamenten wiederholen sich z. B. einzelne Wörter – *mehr hoffe, das ich keines von meinen Kindern in der legitima verletzt, sondern alle, sondern alle vätterlich, und gewissenhaft abgetheilt habe* (TB II, 1753, fol. 72r); in einzelnen Wörtern fehlen Buchstaben – *als habe mich entlossen, gegenwärtiges Testament, ... zu errichten* (TB II, 1780, fol. 321v); einzelne vergessene Wörter werden über die Zeilen geschrieben – *so wie ^{auch} für meine gelesen werden sollen* (TB III, 1806, fol. 79v). Es werden sogar ganze Zeilen oder Absätze weggelassen und erst unter den abgeschrieben Text des Testaments mit einem Zeichen, das im Text an der entsprechenden Stelle markiert wird, abgeschrieben (TB III, 1823, fol. 157v).

Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts werden auch diejenigen Testamente im Archiv aufbewahrt, die dem Magistrat zugestellt, aber nicht ins Testamentsbuch eingetragen wurden. Das Vorkommen von diesen Exemplaren bestätigt die Hypothese, dass das Testament in das Stadtbuch aus einer schriftlichen Vorlage – aus dem Original des Testaments mit Siegeln und eigenhändigen Unterschriften von Zeugen bzw. Testatoren – abgeschrieben wurde. Es ist zu vermuten, dass die Originale von verfassten Testamenten als Urkunden auch für die ältere analysierte Epoche existierten, jedoch nicht aufbewahrt wurden.

Aus den oben angeführten Informationen ist mehr als offenbar, dass testamentarische Zeugen eine sehr wichtige Rolle bei der Verfassung des letzten Willens spielen. Nach dem Absatz D.XLVI in Koldíns Stadtrechten soll der Bürgermeister auf Wunsch des Sterbenden zu ihm zwei

Ratsherren oder Nachbarn und den Stadtschreiber schicken [KOLDÍN 1879, 133]. Im ABGB wird die Pflicht, das Testament von drei Personen zu bezeugen, kodifiziert:²⁷

§ 585: Wer mündlich testiret, muß vor drey fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig, und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses, die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder, so bald als möglich, aufzeichnen lassen.

Unter den Testamenten aus den Jahren 1729 bis 1812 stehen am häufigsten zwei Zeugen (in 87 %), seltenen drei (11 %) oder vier (2 %), in einem Fall sogar fünf Zeugen. Die Testamente, die nach dem Jahre 1812 entstanden, werden konsequent von drei Zeugen bestätigt.

Aus den analysierten Testamenten ergibt sich, dass die Zeugen in den meisten Fällen rechtsgebildete Beamte und/oder Mitglieder des Stadtrates waren. Im Testament aus dem Jahre 1751 wurden die Zeugen als *beeidigte Raths Glieder* bezeichnet (TB I, 1751, fol. 285v). In der Rolle der Zeugen erschienen während des untersuchten Zeitraums Männer aus einem Kreis von Personen, der relativ stabil war. Nur zur Vorstellung – im TB I wurden die Zeugen in 68 Testamenten insgesamt 156 Mal angeführt, aus dieser Zahl erscheinen 33 Namen nur ein Mal, der Rest von 123 Zeugenschaften wurde durch 38 Männer realisiert. Von diesen 38 Männern unterzeichnete jeder durchschnittlich 3,2 Testamente als einer der Zeugen.

Manchmal handelte es sich um Mitglieder einer Familie, in der der Vater und einige Jahre später der Sohn in der Stadtverwaltung tätig waren. Der Kremsierer *burgerl. Lebzehlter Andreas Albrecht*, der im Jahre 1763 sein Testament verfasste, bestätigte zehn Testamente aus den Jahren 1737 bis 1759 als Zeuge. Sein Sohn *Anton Albrecht* war als testamentarischer Zeuge noch aktiver als sein Vater und seine Unterschrift ist in 22 Testamenten im Zeitraum von 1774 bis 1806 zu finden. Den Angaben im Actum-Vermerk eines anderen Testaments ist zu entnehmen, dass er im Jahre 1776 und 1782 als *RathsMann* und im Jahre 1780 und 1781 als *Stadtrichter* tätig war. Im Testament seiner Mutter *Elisabeth verwittibte Albrechtin gebohrene Wagnerin* aus dem Jahre 1774 befindet sich ein Vermächtnis für seinen Bruder Albert, *welcher Professore minorum Sti Francisci de Padua ist* (TB II, 1774, fol. 257v), was bestätigt, dass diese Familie zur Intelligenz der Stadt gehörte.

Der Kremsierer Bürger *Christian Wieser*, der in seinem Testament aus dem Jahre 1780 als *RathBürgermeister* tituliert ist, ist einer der Zeugen in drei Testamenten aus den Jahren 1770, 1774 und 1778. Sein Sohn *Winzenz Wieser* vertritt nach den Angaben aus dem Actum-Vermerk der Testamente TB III, 1814, 125v und TB III, 1814, 140r die Position *Rath* bzw. *magis. Rath* im Jahre 1814 und 1816. Als einer der Zeugen ist er in den Testamenten aus den Jahren 1808, 1820 und 1823 angeführt.

²⁷ Vgl. dazu <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ABGB1811.htm>, 14.08.2011.

In der Position der Zeugen findet man relativ oft auch Stadtschreiber – entweder während der Ausübung ihres Amtes oder vor bzw. nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Stadtschreiber. Der Stadtschreiber *Franz Joseph Jorsch* übt seine Funktion in den Jahren 1774–1777 aus, als Zeuge tritt er in den Testamenten aus den Jahren 1773, 1774 und 1776 auf. Im Actum-Vermerk aus dem Jahre 1799 wird er als *Rath und Kanzler* bezeichnet. *Franz Langer* war in den Jahren 1778–1786 als Syndikus tätig, als Zeuge erschien er in den Jahren 1785–1799. Eine analoge Situation ist auch bei den Bürgern zu beobachten, die als *Bürgermeister* oder *Consuli* tätig waren (vgl. dazu Übersicht 8). Einige der Zeugen, die Testamente verfassten, stehen auch in den Eheverträgen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die in den Kremsierer Stadtbüchern eingetragen wurden [NOVOTNÁ 2004, 22]. Konkret sind es:

	Zeuge – Testament	Zeuge – Ehevertrag
<i>Anton Textor</i>	1733, 1739, 1742, 1743, 1744, 1754	1730, 1741
<i>Jacob Ant. Jos. Trtina</i>	1730, 1742	1716, 1730
<i>Joseph Carl Stadler</i>	1741, 1748, 1751, 1752, 1754	1736, 1739, 1741, 1748
<i>Joseph Bodenstätter</i>	1735, 1739, 1740, 1741, 1742, 1744, 1745, 1752, 1753, 1755	1736, 1742, 1743, 1748

Dies bestätigt die Annahme, dass es sich um rechtsgebildete Personen aus der Stadtverwaltung handelte, denn sie waren fähig, mehrere von ihnen geforderte Rechtsgeschäfte durchzuführen.

Die folgende Tabelle bietet die Übersicht der Personen, die am häufigsten als Zeugen in den analysierten Testamenten erscheinen. Die Angaben über ihre Funktionen sind den Informationen über Testatoren entnommen, falls ihr Testament vorkommt, einzelnen Erwähnungen in anderen analysierten Testamenten und den Angaben in der Überschrift/Einleitung oder dem Actum-Vermerk.

Übersicht 8: Zeugen in den analysierten Testamenten

	Zeuge	Funktion	Jahr der Ausübung
<i>Anton Albrecht</i>	1774, 1780, 1781, 1782, 1783, 1789, 1791, 1795, 1805, 1806	<i>RathsMann</i> <i>Stadtrichter</i>	1776 1780, 1781
<i>Johann Adam Cyrer</i>	1739, 1745, 1747, 1748, 1749, 1750, 1752, 1753, 1756, 1757, 1759, 1762, 1763	<i>geschwor.</i> <i>Stadt Solicitator</i>	1745, 1747, 1748, 1750, 1753
<i>Anton Czernohorsky</i>	1781, 1790, 1791, 1794, 1795, 1800	<i>Buchhaltungsrevident</i>	1803
<i>Lorenz Franz Hannel</i>	1745, 1746, 1755	<i>Consul</i>	1755, 1759, 1761, 1765, 1766
<i>Wenzel Hüttengraber</i>	1736, 1737, 1744	<i>Consul</i>	1755, 1758, 1762, 1763
<i>Franz Joseph Jorsch</i>	1773, 1774, 1776	<i>Ältere des Raths</i> <i>Erzb. Rath</i> <i>Rath und Kanzler</i>	1766 1791 1799

<i>Joh. Ant. Knechtl</i>	1760, 1768, 1770, 1774, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1789, 1791, 1792, 1794, 1795, 1796, 1798, 1801, 1806, 1806, 1815	<i>magistratual. Registrar</i>	1799, 1812
<i>Johann Nepomuk Lewey</i>	1768, 1776, 1783, 1794, 1802, 1824	<i>AmtsBürgermeister</i>	1780
<i>Jos. Joannes Novak</i>	1759, 1772, 1773, 1774, 1776, 1780	<i>Consul</i>	1774
<i>Carl Richter</i>	1784, 1785, 1787, 1794, 1798, 1799,	<i>Consul</i>	1783
<i>Anton Sandtmann</i>	1772, 1776, 1778, 1780	<i>RathsBürgermeister</i>	1784
<i>Johann Georg Scholtz</i>	1732, 1733, 1737, 1738, 1739, 1740, 1742, 1746	<i>RathsVerwandte</i>	1745
<i>Thomas Steinbrecher</i>	1818, 1814	<i>Consul</i> <i>Bürgermeister</i>	1798, 1799, 1800 1801, 1802, 1804, 1806, 1810, 1814
<i>Anton Tomaschtik</i>	1739, 1747, 1748, 1749, 1750	<i>Consul</i>	1755
<i>Carl Franz Traut</i>	1756, 1782	<i>Consul</i>	1756, 1758, 1760, 1762, 1763
<i>Mathias Vogel</i>	1760, 1766, 1767, 1768	<i>Stadtrichter</i> <i>Rathsverwandte</i>	1766, 1772 1760
<i>Andreas Wagner</i>	1776, 1779, 1780, 1783, 1785, 1791, 1805	<i>Raths Congremial</i>	1780
<i>Christian Wieser</i>	1770, 1774, 1778	<i>RathBürgermeister</i>	1780
<i>Winzenz Wieser</i>	1808, 1820, 1823	<i>magis. Rath</i> <i>Rath</i>	1814 1816
<i>Melchior Wikaukal</i>	1740, 1741, 1752, 1760	<i>Consul</i>	1758, 1759, 1761, 1763

Aufgrund der oben angeführten Feststellungen ist zu konstatieren, dass die Person des Zeugen als Träger eines Amtes in der Stadtverwaltung für die konkrete Gestaltung eines Testaments prägend ist. Die Rolle des Stadtschreibers während des Prozesses von der Ausstellung des Testaments bis zu seinem Eintrag in das Stadtbuch besteht vor allem im Vortragen des von einem der Zeugen verfassten und dem Magistrat zugestellten Testaments. Die Kontinuität der Kenntnis der Form und der Erfordernisse eines rechtsgültigen schriftlich verfassten letzten Willens wird durch den Kontakt der Personen von Zeugen ermöglicht.

4. Der Überlieferungskontext Stadtbucheintragung

Die untersuchten Exemplare der Textsorte Testament kommen in den Quellen als Stadtbucheintragungen vor. Es wurden sechs mögliche Varianten der Stadtbucheintragung, die sich voneinander im Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Überschrift bzw. der Einleitung und des Actum-Vermerks unterscheiden, gefunden. In diesem Kapitel werden zunächst diese einzelnen Varianten beschrieben und danach die lexikalischen Realisierungen der Textsortenbezeichnung analysiert.

4.1 Variante A

Struktur: Überschrift – Textsorte Testament

Anzahl der Exemplare: 25

Der Stadtbucheintrag wird in dieser Variante mit einer Überschrift eröffnet, die neben der Bezeichnung der Textsorte und des Namens des Testators auch die wichtigen Zeitangaben über die Verfassung und Kundmachung des Testaments beinhaltet:

Testamentum de dato 20. 8bris 1733 et publicato 27 8bris ejusdem Anni der Frau Barbara Khunin (TB I, 1733, fol. 18r)

Das Kernsubstantiv drückt die Textsortenbezeichnung aus, und in einzelnen Substantivgruppen werden das Datum der Verfassung, das Datum der Kundmachung und der Name des Testators zum Ausdruck gebracht.

In elf Fällen wird der Name des Testators um das adjektivische Attribut *seelig* erweitert:

Testamentum de dato 23 Februarii A: 1735 et Publicato 24 Marty Ejusdem Anni des Seel. Hl. Christian Pörner (TB I, 1735, fol. 42r)

In dieser Tatsache wirkt sich die übliche Art der Vertextung einer letztwilligen Disposition aus. Das Testament an sich wurde erst nach dem Tod des Testators in das Stadtbuch eingetragen. Keines dieser Testamente verfügt über den Actum-Vermerk, alle wichtigen Informationen werden in der Überschrift vermittelt.

4.2 Variante B

Struktur: Einleitung – Textsorte Testament

Anzahl der Exemplare: 43

In dieser Variante ist über eine Art der Einleitung statt einer Überschrift zu sprechen. Sie informiert nicht nur über die Textsorte, den Namen des Testators und den Tag der Testamentsverfassung und -kundmachung, sondern es sind hier auch die Informationen über den Ort der Kundmachung des Testaments und der Anwesenheit bzw. Abwesenheit von Erben bzw. Zeugen in der Form eines Attributsatzes angegeben. Nach der Art der Einleitung handelt es sich meistens um einen Relativsatz, der mit dem Relativpronomen *welches* eingeleitet ist:

Testamentum de Dato 15 Decembris 1739 des Seeligen Ignaty Buthorsky Mahlers, welches in Praesentia der Wittib Anna, und des Herrn Testamentary Johann Georg Scholtz in Seshione Magistratuali die 4. January 1740 Publiciret worden, wie folget (TB I, 1739, fol. 129r)

In einem Fall (TB I, 1742, fol. 174r) wird als ein einleitendes Element das Relativpartikel *so* verwendet, in drei Stadtbucheintragungen finden sich keine satzeinleitenden Elemente:

Testamentum nach den seeligen Johann Leithmann ansässigen Burgers de dato 20 Januar. 1742, in Beyseyen der Wittib Mariana, des Sohns Peter Pauls, und Tochter Anna dann Hl. Joseph

Bodenstätter in sehsione Magistratuali den 26 currentis Mensis publiciret worden, in formalibus (TB I, 1742, fol 156r)

In zwei Fällen kommt ein einfacher Satz vor:

Im Jahr 1742ten den 8ten May in Burgermeister Ambt des Herrn Daniel Johann Kysely ist das von den Verstorbenen Herrn Franz Wolf gewesten Raths Verwandten und Paruquenmacher Unttern dato 24. Marty 1742 condirte und an heünthe publicirte Testamentum, cum Suo Sub Secuto Codicillo ingrohsiret worden, in formalibus (TB I, 1742, fol. 163v)

Beide Stadtbucheintragungen sind im Stadtbuch hintereinander eingetragen (fol. 158v am 6. März 1742, fol. 163v am 8. Mai 1742) und die Struktur des einfachen Satzes ist fast identisch. Daraus kann man den Schluss ziehen, dass die Person, die mit der Eintragung des Testaments beauftragt wurde, die Inspiration für die formalen Merkmale bei der vorangehenden Eintragung suchte. Die nächste Eintragung nach fol. 163v beginnt aber mit der einfachen Struktur der Einleitung, was bedeuten könnte, dass der Schreiber feststellte, dass diese Gestaltung zu kompliziert war, deshalb zu der einfacheren Art der älteren Eintragungen griff.

4.3 Variante C

Struktur: Einleitung – Textsorte Testament – (Actum-Vermerk)

Anzahl der Exemplare: 61

Diese Variante bildet einen Übergang zur folgenden Variante D. Man spricht noch über eine Einleitung, die in der Form eines Attributsatzes formuliert wird, trotzdem wird bei der Mehrheit dieser Testamente der Informationswert durch den Actum-Vermerk übernommen (47 Mal, nur 14 Exemplare ohne Actum-Vermerk). In der Einleitung wurden vor allem das Datum der Kundmachung, der Ort der Kundmachung und Anwesenheit bzw. Abwesenheit von Erben bzw. Zeugen eliminiert; diese Angaben werden im Actum-Vermerk vermittelt:

Einleitung

Testamentum des seel. H. Johann Bernkopf gewesten burgerl. HandSchuhmachern allhier, so den 29ten Augl. 1759 hierein eingetragen (TB II, 1759, fol. 108v)

Actum-Vermerk

Publicatum hoc testamentum in Curia Cremsiry die 18va May 1759 in praesentia Haredum et Testium Consule Domino Melchior Wikaukal. Ant. P. Ximenes Synd. (TB II, 1759, fol. 108v)

Die Struktur der Einleitung entspricht der Struktur der Einleitung bei der Variante B, d. h. ein Kernsubstantiv mit Appositionen. Das Kernsubstantiv wird durch einen determinierenden Attributsatz näher bestimmt, an deren Spitze aber in den meisten Fällen das Relativpartikel *so* steht. Nur drei Mal wird das Relativpronomen *welches* verwendet. Drei Mal wählte der Schreiber die Genitivform eines Relativpronomens in der Verbindung *nach dessen Confirmirung* (TB II, fol. 5r, 17r, 20r) und nur zwei Mal kommt kein einleitendes Element vor (TB II, fol. 46r, 48r). Bei

diesen zuletzt genannten Stadtbucheintragungen ist wieder das Prinzip des „Abschreibens“ einer vorangehenden Struktur zu beobachten:

Testamentum scriptum des seel. Herren Johann Ludwig Heyisch publicatum in praesentia ... in curia Cremsiry die 18ten July 1755 Consule D. Wenceslao Hyttengraber (TB II, 1755, fol. 46r)

Testamentum scriptum des seel. H. Wentzl Puhr Burgern und Fleischhackern in Cremsier publicatum in praesentia ... in curia Cremsiry die 8va Aprilis 1755 Consule D. Josepho Navratil (TB II, 1754, fol. 48r)

Die nächste Eintragung nach fol. 48r kehrt wieder zur Struktur mit dem Relativpartikel *so* zurück. Inhaltlich trägt der Attributsatz nur die Information über die Rechtshandlung, d. h. über die Eintragung des Testaments in das Stadtbuch und über das Datum dieser Tätigkeit. Übrige wichtige Angaben findet man im Actum-Vermerk. Es handelt sich vor allem um den Ort und das Datum der Kundmachung, die An- oder Abwesenheit von Zeugen bzw. Erben, die Angabe des Bürgermeisters und den Namen des Schreibers.²⁸

Der Actum-Vermerk wird in dieser Variante in den meisten Fällen lateinisch verfasst (28 Mal). Oft kommt auch eine Kombination vom Latein und Deutsch vor (17 Mal). Lateinisch werden die Teile des Actum-Vermerks verfasst, die unabhängig von der zu vertextenden Situation waren und unverändert blieben, d. h. das Verb, die Benennung der Textsorte, der Ort der Kundmachung, die Angabe des Bürgermeisters und der Titel des Stadtschreibers:

Publicatum hoc testamentum in Curia Cremsiry die 1mo July 1757 in praesentia des Instituirte frauen Christina Khüttlin, und hl. Leopold Gießmannsbauer, als testamentarischen Zeügens Consule domino Melchior Wikaukall. Ant. Ximenes Syndicus (TB II, 1757, fol. 81r)

Die Angaben über konkrete Erben und Zeugen wurden auf Deutsch eingetragen.

Nur in zwei Fällen wurde nur das Deutsch für den ganzen Actum-Vermerk verwendet:

Anno 1759 den 27ten July, ist gegenwärtige letztwillige Disposition, in gegenwarth innbemeldten Erben, wie auch untergefertigten H. Gezeügen, in meiner Behausung von h. Johann Cyrer publiciret worden. (TB II, 1759, fol. 117v)

Dieses Testament wurde bei versammelten Rath am 28. März 806 kundgemacht durch mich Anton Karassek Rath und Syndicus (TB III, 1806, fol. 82r)

In diesem Falle handelt es sich um einen einfachen Satz, die Rechtshandlung wird vom Verb *publiciren* oder *kundmachen* in der Form der 3. Person Singular Präteritum oder Perfektum im Passiv zum Ausdruck gebracht.

²⁸ Zu den immer vertretenen Elementen des Actum-Vermerks siehe das Kapitel 4.8 Der Überlieferungskontext Stadtbucheintragung – Zusammenfassung.

4.4 Variante D

Struktur: Überschrift – Textsorte Testament – Actum-Vermerk

Anzahl der Exemplare: 42

Die Stadtbucheintragung der Variante D beginnt mit der Überschrift. Sie ist in 40 Fällen lateinisch-deutsch geschrieben:

Testamentum des Andreas Wentzl (TB II, 1776, fol. 269v)

In zwei Fällen wird die Überschrift lateinisch-tschechisch geschrieben:

Testamentum Pani Elisabethi Schubertowa (TB II, 1774, fol. 247r)

Testamentum Pana Josepha Solniczkiho (TB II, 1775, fol. 263r)

Der Schreiber nennt in diesem Element immer die Textsorte, in den meisten Überschriften dieser Variante kommt der Name des Testators vor (27 Mal) bzw. sein Name wird um andere, zu seiner Identifikation verwendete Angaben (z. B. Beruf, Familienstand u. ä.) erweitert (sieben Mal). In sechs Fällen wird nur die Bezeichnung der Textsorte ohne andere Erweiterungen verwendet. In zwei Fällen steht neben der Bezeichnung der Textsorte und dem Namen auch das Datum, wann das Testament verfasst wurde.

Die Struktur der meisten Überschriften der Variante D bildet ein die Textsorte bezeichnendes Kernsubstantiv im Nominativ, es folgt eine den Testator bezeichnende Apposition (1) bzw. es folgen mehrere Appositionen, die Angaben über seinen Beruf, seine Stellung in der Stadt oder seinen Wohnort bieten (2):

(1) *Testamentum des Georg Buczek (TB II, 1777, fol. 281r)*

(2) *Testamentum nuncupativum oder Mündlicher Letzter Willen des Herrn Mathes Vogl Kremsierer Burgers und Stadt Richters (TB II, 1772, fol. 216v)*

Der Actum-Vermerk kommt bei dieser Variante in allen Fällen vor und schließt die Stadtbucheintragung auch optisch. Die Struktur des Actum-Vermerks weist dieselbe Struktur wie bei der Variante C auf, inhaltlich trägt sie Informationen über den Ort und das Datum der Kundmachung, die An- oder Abwesenheit von Zeugen bzw. Erben und den Namen des Schreibers.

Publicatum hoc testamentum in Senatus Consilio Cremsiriensi die 3tio September 1773. Franz Joseph Jorsch (TB II, 1773, fol. 234r)

Die Angabe des Bürgermeisters kommt im Actum-Vermerk der Variante D im Vergleich mit der Variante C in keinem Fall vor und auch die Angabe über die An- oder Abwesenheit von Zeugen bzw. Erben ist nicht regelmäßig zu finden (19 von 42 Fällen), wie es bei der Variante C der Fall war (46 Mal von 47 Exemplaren mit Actum-Vermerk).

Aus den möglichen Sprachen des Actum-Vermerks überwiegt bei den Stadtbucheintragungen dieser Variante das Latein (33 Mal), sechs Mal wurde der Actum-Vermerk auf Deutsch verfasst und nur in drei Fällen findet man die Kombination des Lateins und des Deutschen.

4.5 Variante E

Struktur: Name des Testators – Textsorte Testament – Actum-Vermerk

Anzahl der Exemplare: 64

In 64 Stadtbucheintragungen mit Testamenten steht am Anfang nur der Name des Testators in Form Vorname – Name:

Christian Winterspacher (TB II, 1776, fol. 275v).

Bei einem Exemplar dieser Variante fehlt Actum-Vermerk (TB II, 1783, fol. 354r), was als ein Verstoß des Schreibers zu betrachten ist.

Die Struktur des Actum-Vermerks variiert ähnlich wie die Strukturen der Varianten C und D. Die Angabe über die An- oder Abwesenheit von Zeugen bzw. Erben ist nicht regelmäßig zu finden (fehlt 15 Mal) und die Angabe über den Bürgermeister fehlt in allen Fällen dieser Variante.

In 54 Stadtbucheintragungen wird der Actum-Vermerk auf Latein verfasst, die Kombination Latein – Deutsch kommt in sechs Eintragungen vor und nur drei Mal wird die deutsche Sprache verwendet.

4.6 Variante F

Struktur: Textsorte Testament – (Actum-Vermerk)

Anzahl der Exemplare: 83

In der letzten Variante verfügt die Stadtbucheintragung über kein Eröffnungselement, im Stadtbuch ist direkt das Testament zu finden, dessen Eintragung mit dem Actum-Vermerk geschlossen wird. Diese Gestaltungsmöglichkeit findet man in 83 Testamenten, wobei der Actum-Vermerk in sechs Exemplaren fehlt.

Die Struktur des Actum-Vermerks unterscheidet sich von den Strukturen der vorangehenden Varianten C, D und E nicht. Der Actum-Vermerk beinhaltet Informationen über die Rechtshandlung, den Tag und Ort der Rechtshandlung und den Namen des Schreibers. Die Angabe über das Bürgermeisteramt kommt in keinem Actum-Vermerk vor, Angaben über die An- oder Abwesenheit von Zeugen bzw. Erben erscheinen in 31 Stadtbucheintragungen, d. h. meistens wird diese Information ausgelassen:

Publicirt dieses Testament bei versammelten Rath am 30ten 7bris 814 durch mich Anton Karassek Rath (TB III, 1814, fol. 132r)

Es handelt sich um eine Ellipse – das Hilfsverb *werden* wird ausgelassen, das Partizip des Vollverbs *publicieren* besitzt die Spitzenposition im Satz. Der Ort und das Datum der Rechtshandlung werden als lokale und temporale Adverbialbestimmungen, das Subjekt durch die Präposition *durch* und einen Personalpronomen und den Namen des Stadtrates realisiert.

Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Wahl der Sprache. Während in der Variante C, D und E das Latein überwiegt (C 59,6 %, D 78,6 %, E 85,7 %), übernimmt in dieser Variante das Deutsch die Überhand – 49 von 77 Eintragungen, d. h. 63,6 %. Die lateinische Variation kommt 25 Mal zum Ausdruck und die Kombination Latein – Deutsch ist nur drei Mal zu finden. Die Abnahme des Lateinischen und die Zunahme der deutschen Varianten spiegeln die Tendenzen der Sprachpolitik zur Durchsetzung des Deutschen als der einzigen Amts- und Verkehrssprache wider.

4.7 Lexikalische Realisierung der Textsortenbezeichnung im Überlieferungskontext Stadtbucheintragung

4.7.1 Textsortenbezeichnung in der Überschrift/Einleitung

Die Bezeichnung der Textsorte Testament erscheint zum ersten Mal in der Überschrift bzw. der Einleitung im Rahmen des Überlieferungskontextes Stadtbucheintragung. Bei allen Eintragungen, die mit einer Form der Überschrift bzw. Einleitung versehen sind (171 Eintragungen), kommt diese Textsortenbezeichnung vor. Davon kann man den Schluss ziehen, dass diese Angabe zu den immer vertretenen Angaben gehört und selbstverständlich von großer Bedeutung ist.

Am häufigsten wird in der Überschrift bzw. in der Einleitung der lateinische nominale Ausdruck *Testamentum* verwendet (99 Mal):

Testamentum des Hl. Anton Moder (TB II, 1774, fol. 251v)

In 22 Fällen wird dieses Kernsubstantiv um den Ausdruck *nuncupativum*²⁹ und in 18 Fällen um den Ausdruck *scriptum* ergänzt. Ein Mal wurde die Kombination *Testamentum nuncupativum scriptum* (TB II, 1772, fol. 232r) verwendet, was aber als ein Verstoß des Schreibers zu betrachten ist.

Der Ausdruck *Testamentum* bildet auch den Kern für mögliche zweigliedrige Äquivalente, die dann folgende synonyme Koppelungen bilden und die in allen Eintragungen nur ein Mal erscheinen: *Testamentum und/oder letzter Willen, Testamentum oder mündlicher letzter Willen, Testamentum nuncupativum*

²⁹ Das Verb *nuncupo* bedeutet *etwas feierlich mündlich erklären* [KÁBRT 1996, 298].

oder mündlicher letzter Willen, Testamentum und letztwillige Disposition, Testamentum scriptum oder letztwillige Disposition.

Die eingedeutschte Form ohne die lateinische Endung *Testament* wird nur acht Mal verwendet. Ein Mal kommt der Ausdruck *Ultima Disposition* vor. Eine andere Möglichkeit bieten folgende Varianten, die aber selten vorkommen – *letztwillige Disposition* (sieben Mal) und *letzter Wille(n)* (vier Mal).

Es ist festzustellen, dass die Verwendung des Ausdrucks *Testamentum* oder seine erweiterte Form *Testamentum nuncupativum/scriptum* gewisse Norm darstellt. Trotzdem steht dem Schreiber ein Apparat von Synonymen zur Verfügung, und wenn er z. B. eine synonyme Koppelung verwendet, bedeutet dies seine persönliche Wahl.

4.7.2 Textsortenbezeichnung im Actum-Vermerk

Die Wahl der Textsortenbezeichnung im Actum-Vermerk hängt davon ab, ob der Actum-Vermerk auf Latein oder auf Deutsch verfasst wurde bzw. ob es sich um die Kombination beider Sprachen handelt.

In lateinischen und lateinisch-deutschen Varianten des Actum-Vermerks wird am meisten der Ausdruck *hoc(ce) Testamentum* verwendet (121 Mal, davon drei Mal mit dem Ausdruck *nuncupativum*, fünf Mal mit *scriptum*). Die deutsche Variante des Actum-Vermerks verwendet am meisten das deutsche Äquivalent *dieses Testament* (44 Mal), ein Mal nur mit dem bestimmten Artikel *das Testament*. Fünf Mal wird das die Textsorte bezeichnende Substantiv um das Adjektiv *vorstehendes*, ein Mal um das Adjektiv *gegenwärtiges* erweitert. Nur ein Mal kommt die Variante *gegenwärtige letztwillige Disposition* vor.

Im Unterschied zur Überschrift bzw. Einleitung stellt die Textsortenbezeichnung kein immer vertretenes Element dar, denn sie fehlt im Actum-Vermerk in 65 Fällen (28,4 %).

4.8 Der Überlieferungskontext Stadtbucheintragung – Zusammenfassung

Die in den Stadtbüchern eingetragenen Testamente werden in einem Überlieferungskontext Stadtbucheintragung eingebettet, der sechs mögliche Varianten aufweist (vgl. dazu Übersicht 9).

Übersicht 9: Varianten des Überlieferungskontextes Stadtbucheintragung

Variante	Anzahl	%	Struktur		
Variante A	25	7,9	Überschrift	Textsorte Testament	-
Variante B	43	13,5	Einleitung	Textsorte Testament	-
Variante C	61	19,2	Einleitung	Textsorte Testament	(Actum-Vermerk)
Variante D	42	13,2	Überschrift	Textsorte Testament	Actum-Vermerk
Variante E	64	20,1	Name	Textsorte Testament	Actum-Vermerk
Variante F	83	26,1	-	Textsorte Testament	Actum-Vermerk

Die Verwendung von einzelnen Varianten während des analysierten Zeitraums von 95 Jahren zeigt die Übersicht 10.

Übersicht 10: Zeitliches Auftreten von einzelnen Varianten des Überlieferungskontextes Stadtbucheintragung

1729–1736	A
1737–1749	B
1748–1751	A
1752–1770	C
1770–1777	D
1778–1787	E
1787–1792	F
1792–1795	E
1795–1824	F

Aus dem Vergleich mit der Übersicht 3 im Kapitel zur Kremsierer Stadtkanzlei resultiert, dass das Vorkommen einzelner Varianten von der nachgewiesenen Tätigkeit der Syndizi unabhängig ist. Es bietet sich die Hypothese an, dass die Wahl einer konkreten Realisierung (mit/ohne Überschrift/Einleitung, mit/ohne Actum-Vermerk) von der Person getroffen wurde, die mit dem Eintragen, d. h. mit dem Abschreiben des Testaments in das Stadtbuch beauftragt wurde. Aus den aufbewahrten Quellen ergeben sich keine Indizien für die Identifizierung von diesen Personen, und damit für die Bestätigung bzw. Widerlegung der geäußerten Hypothese.

Bei den einzelnen Varianten des Überlieferungskontextes ist eine Wechselbeziehung zwischen den in der Überschrift/Einleitung angegebenen Informationen und denen im Actum-Vermerk zu beobachten. Bei den Varianten A und B (21,4 %) kommt kein Actum-Vermerk vor, denn alle notwendigen Informationen sind in der Überschrift/Einleitung beinhaltet. Die Variante C stellt einen Übergang zu der Variante D dar, bei der die Angaben aus der Überschrift/Einleitung in den Actum-Vermerk verschoben wurden. Die Exemplare der Varianten C und D bilden zusammen 32,7 %. Die letzten Varianten E und F (46,2 %) verfügen über keine Überschrift/Einleitung, und der Actum-Vermerk findet sich bei 95,2 % der Eintragungen dieser beiden Varianten.

Zu den immer vertretenen Elementen der Überschrift/Einleitung gehören die Bezeichnung der Textsorte und der Name des Testators. Fakultativ werden die Angaben über das Datum und den Ort der Kundmachung des Testaments, Identifikation des Testators und Angaben über die An- oder Abwesenheit von Zeugen bzw. Erben und der Name des Bürgermeisters ergänzt. Der Schreiber wird niemals erwähnt.

Zu den immer vertretenen Elementen des Actum-Vermerks gehören das Verb der Rechtshandlung *publicatum* (165 Mal), *publicirt* (48 Mal) oder *kundgemacht* (16 Mal), Datum und Ort der Rechtshandlung und Name des Schreibers. Die Bezeichnung der Textsorte, Angaben über die An- oder Abwesenheit von Zeugen bzw. Erben werden oft eingetragen, trotzdem sind sie nicht immer vorhanden. Dagegen werden Angaben über den Bürgermeister nur selten angeführt (nur bei 33 Eintragungen der Variante C).

Für die Bezeichnung der Textsorte Testament werden in der Überschrift/Einleitung und im Actum-Vermerk vor allem Ausdrücke *Testamentum*, *Testamentum nuncupativum*, *Testamentum scriptum* oder *Testament* verwendet.

In den Überschriften/Einleitungen wird die Kombination von Latein und Deutsch verwendet. Die Textsortenbezeichnung ist in 81,9 % aller mit einer Überschrift/Einleitung versehenen Eintragungen lateinisch, die Bezeichnung des Testators ist außer zweier Exemplaren, in denen das Tschechisch verwendet wird, deutsch.

Von 229 Stadtbucheintragungen, die mit dem Actum-Vermerk versehen werden, wird der Actum-Vermerk in 140 Fällen auf Latein (61,1 %), in 60 Fällen auf Deutsch (26,2 %) eingetragen, und in 29 Fällen (12,7 %) findet man die Kombination von beiden Sprachen. Eine kontinuierliche Reihe der auf Deutsch verfassten Actum-Vermerke beginnt im Jahre 1803. Ähnlich wie bei einer eventuellen Korrelation zwischen der Erscheinung einer konkreten Variante des Überlieferungskontextes und der Person des Stadtschreibers fehlt auch bei der Verwendung der deutschen oder lateinischen Sprache im Actum-Vermerk eine eindeutige Abhängigkeit von der Tätigkeit konkreter Syndizi. Die Erklärung für den Rückgang und das spätere Verschwinden der lateinischen Sprache aus dem Actum-Vermerk kann dann in der Durchsetzung der deutschen Sprache in dem schriftlichen Amtsverkehr gesucht werden.

5. Makrostruktur der Textsorte Testament

Die analysierten Testamente weisen in der Regel eine dreigliedrige Struktur auf – nach der Präambel folgt die Relatio und das Testament wird durch das Eschatokoll abgeschlossen. Nur bei sechs Testamenten ist diese Struktur nicht eingehalten, es fehlt die Präambel. Da es sich um eine niedrige Anzahl solcher Exemplare im Vergleich mit dem ganzen Quellenkorpus handelt, kann dies als eine inkonsequente Einhaltung des Usus, d. h. der dreigliedrigen Struktur, betrachtet werden.

Die Testamente werden entweder in der Form der ersten Person Singular (Textmuster A) oder in der Form der dritten Person Singular (Textmuster B) verfasst. Die Modifikationen, die in diesen zwei großen Gruppen zu finden sind, ergeben sich aus der zu vertextenden außersprachlichen Realität. Bei dem Textmuster A treten in einem Fall (TB I, 1736, fol. 81v) als Testatoren Eheleute auf, das Testament wird dementsprechend in der ersten Person Plural verfasst. Bei einigen Testamenten, die dem Textmuster B zuzuordnen sind (14 Exemplare), sind in der Relatio in einzelnen Vermächtnissen gelegentlich Possessivpronomina oder Personalpronomina der ersten Person Singular (1) bzw. auch Formulierungen in der ersten Person Singular (2) zu finden, obwohl der Rest des Testaments in der dritten Person Singular niedergeschrieben wird:

(1) ... die Kleidung, Wäsch, und sonstige ihr angehörige Einrichtung betreffend, mit solchen sollen sich meine Liebe Kinder in gleiche Theille zertheilen ... (TB III, 1792, fol. 13r)

(2) ... Septimo zu Universal Erben hat instituiert obmentionierte Magdalena Schnöppin den Herrn Dominic Jeremias, weillen derselbe mit Ihr grose Strapazi gehabt, und Sie in einer gutten Obsorge allzeith gehalten // Octavo Meine Freüden weillen ich bey Lebs=Zeithen schon viell gegeben, und Sie mir auch von selbstn Viel weggenohmen, so sollen dieselbe damit Befriediget seyn (TB II, 1772, fol. 217v)

Diese Fälle deuten darauf hin, dass der letzte Wille vom Testator immer in der ersten Person Singular mündlich vor Zeugen vorgetragen wurde, und erst dann eventuell je nach der aktuellen Kommunikationssituation (der Testator lebt nicht mehr – Kommunikationssituation 2) vom Verfasser des Testaments in die dritte Person Singular modifiziert wurde. Das Vorkommen der Possessivpronomina bzw. Personalpronomina in der ersten Person Singular in den Testamenten des Textmusters B ist dann als Verstoß oder Unaufmerksamkeit des Testamentsverfassers zu betrachten.

Wenn jedoch die Kombination beider Formen konsequent eingehalten wird, d. h. es handelt sich um kein zufälliges Vorkommen der ersten Person Singular in der Relatio, kann sie als Textmuster C klassifiziert werden. Zu diesem Textmuster gehören fünf Exemplare – die Präambel und das Eschatokoll werden in der dritten Person Singular und die Relatio in der ersten Person Singular formuliert.

Je nach der im Testament angewandten Formulierung sind drei Textmuster zu unterscheiden:

Textmuster A – 1. Person Singular

Textmuster B – 3. Person Singular

Textmuster C – Präambel und Eschatokoll 3. Person Singular, Relatio 1. Person Singular

Die folgende Tabelle bietet Angaben über die Vertretung von Textmustern in einzelnen Testamentsbüchern:

Übersicht 11: Anzahl der Textmuster in einzelnen Testamentsbüchern

TB	Textmuster A		Textmuster B		Textmuster C	
TB I	46	67,6 %	22	32,4 %	-	-
TB II	86	55,8 %	67	43,5 %	1	0,6 %
TB III	39	40,6 %	53	55,2 %	4	4,2 %
insgesamt	171	53,8 %	142	44,6 %	5	1,6 %

Interessant ist der Vergleich mit der Situation in Olmütz im 15. und 16. Jahrhundert und in Iglau im 16. und 17. Jahrhundert – aus 269 Testamenten in Olmütz wurden 264 Exemplare, d. h. 98,1 %, in der dritten Person Singular verfasst [SPÁČILOVÁ 2000, 61ff]. Aus 314 Testamenten, die in den Testamentsbüchern in Iglau in den Jahren 1544–1624 eingetragen wurden, wurden 307 Exemplare, d. h. 97,8 %, in der ersten Person Singular verfasst. [MARTINÁK 2009, 50]. Die Unterschiede ergeben sich aus unterschiedlichen Kommunikationssituationen, die im Kapitel 5.5 Makrostruktur der Textsorte Testament – Vergleich mit Olmütz und Iglau erörtert werden.

5.1 Textmuster A

Beim Textmuster A wird das Testament als eine Erklärung des letzten Willens des Testators in der ersten Person Singular von einem der Zeugen konzipiert. Zu dieser Formulierungstextmuster gehören 171 Exemplare. Die Makrostruktur ist dreigliedrig, d. h. sie besteht aus einer Präambel, einem Relatio und einem Eschatokoll. Nur fünf Exemplare beginnen mit der Relatio, die Präambel fehlt (TB II, 1766, fol. 187v; TB II, 1785, fol. 369v; TB II, 1783, fol. 371r; TB III, 1814, fol. 128r; TB III, 1815, fol. 138r).

Das Textmuster A besitzt folgende Struktur:

Übersicht 12: Textmuster A

Makrostruktur	Mikrostruktur	%	Sprachliche Realisierung (TB II, 1779, fol. 291v)
Präambel	Invocatio	94,7	<i>In Nahmen der Allerheiligsten, Dreyfaltigkeith, Gottes Vatters, Sohns, und des heil. Geistes. Amen.</i>
	Te	100	<i>Demnach ich Ignatz Eckert</i>
	Arenga	85,4	<i>bey meiner fürdauernden Von Gott mir zugeschikten Krankheit, und bey zunehmenden Alter die Zergänglichkeit der Weltlichen Dingen betrachtet, und in Erwegung gezogen, daß uns Menschen nichts gewisser als der Tod nichts ungewisser aber als dessen Stund seye</i>
	R-hndlg	100	<i>als habe ich mich entschlossen</i>
	TeFä	92,4	<i>bey annoch gesunder Vernunft</i>
	Begründ	45,0	-
	Zeugen	12,9	-
	Vermögen	55,5	<i>über mein weniges von Gott mir verliehenes Vermögen</i>
	RechtsR	5,8	-
	Ts + R-hndlg	88,3 + 100	<i>meinen letzten willen folgender gestalten zu eröffnen</i>
	Ver	88,3	<i>und zwar</i>
Relatio	Te + R-hndlg	100 + 100	<i>Io empfehle ich</i>
	Seele/Leib	98,2	<i>meine arme Seele in die Grundlose Barmherzigkeith Gottes meines Erlasers Jesu Christi, derselben wolle durch die fürbitt der Allerseeligsten Jungfrau Maria, dann meinen Heiligen Patronen dieselbe zur Ewigen Glückseeligkeith auf, und annehmen.</i>
	fromVerm	79,5	<i>2tens Meinen entseelten Leib Verschafe der Erden, auß welchen derselbe gekommen und damit solcher nach Christ=Katholischen Gebrauch nach, und zwar mit dem Geleith in allen Kirchen, und absingenden halben Todten Officio bey denen P:P:Franciscanern gleich neben meiner Seel. Frau begraben werde;</i>
	Spenden	80,1	<i>Wie dann auch 3tens Zum Trost meiner Armen Seelen auf heilige Messen a 30 xr. Verschafe, nemblichen denen allhiesigen P:P:Franciscanern 100 fr. Zur allhiesigen Pfarr=Kirchen 25 fr. Denen P:P:Piaristen 25 fr. Zur Kirche Sti Maurity 25 – Weithers aber 4tens Verschafe ad fundum deren Invaliden 1 – Dann zur Normal=Schule 1 – In das Brünner Weysen Hauß 1 – Denen Armen Leüthen 4 – Um denen allhiesigen Hospithälern 4 – 5tens Legire ich meiner Schwaagerin Regina Erlingerin 25 – Dann der Älteren Tochter meines Verstorbenen Bruders Frantz Wolfgang Eckhert Francisca zu einem Andencken 15 – meinem Lieben Bruder P: Theophilo ingleichen 10 – meiner dermahligen Dienst=Magd Marianna nebst ihren gebührenden</i>
	Verm	80,7	

	ErbEin	88,9	<i>Lohn annoch 4 – Und nachdeme 6tens Die Grund=Vöste eines jeden Testaments an der Erb=Einsetzung bestehet, alß setze, ordne und benenne ich zu einen wahren Universal Erben meines= nach Abstattung deren Vermächtnüssen, und sonstigen Pahsivorum die jüngere ehelebliche tochter meines Verstorbenen Lieben Bruders Frantz Wolfgang Eckerth, Nahmens Barbara, womit dieselbe nach erreichten Großjährigkeith mit dem übrig wenigen, so alles mit öffentlicher Vereyßerung zu Geld gemacht werden solle, frey schalten, und walten, könne und möge.</i>
	Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl	32,7	-
	Schulden	34,5	-
	RechtsR	45,0	-
	TeVoll, Vorm	19,9	<i>Damit aber auch dieser mein letzter Wille Vollkommen erfüllet werde, so ernenne ich pro Executore dieses meines Testaments den Herrn Johann Knechtl hiesig behausten Burger, womit durch selben all= und jedes, so wie ich auch das mehrere ihme mündlich eröffnet, in Erfüllung gebracht werde, für Welch seine Mühewaltung ihme auß meiner Verlassenschaft zehen Gulden bezahlet, und abgereichet werden sollen</i>
	VorbÄnd	5,8	-
	Appell an Erbn	14,6	-
	GottesN + Ts	61,9 + 81,2	<i>Schlüsslichen aber will ich diesen meinen letzten Willen, gleich wie ich solchen angefangen in Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeith Endigen</i>
	Appell an Mag	61,4	-
	Gültig andere R-form	33,9	-
Eschatokoll Corroboratio 97,1 %	Zweckbest	86,7	<i>In Urkunt dessen</i>
	BeglMittel	64,4	<i>ist so wohl meine hier unter gesetzte eigenhändige alß auch</i>
	Ts	45,1	-
	TeFä	10,8	-
	Bitte an Z	75,9	-
	Schreibk	7,2	-
	Zeugen	98,8	<i>deren hier zu erbettene Hl. Zeügen</i>
	Schadlos	79,5	<i>/: doch Ihnen ohne Nachtheil:/ gleiche Mitfertigung</i>
Datierung 97,7 %	verbKern	96,4	<i>So geschehen</i>
	Ort	99,4	<i>Stadt Kremsier</i>
	Datum	100	<i>den 22 April 779</i>
Unterschriften 100 %	Unterschrift Te	96,5	<i>LS: Ignatz Eckerth</i>
	Unterschrift Z	98,2	<i>LS: Johann Ant. Knechtl erbettener Zeug LS: Joseph Machannik erbettener Zeug</i>
	Schadlos	2,9	

Te = Testierer, R-hndlg = Rechtshandlung, TeFä = Testierfähigkeit, Begründ = Begründung, RechtsR = Rechtsrahmen, Ts = Textsorte, , Ver = Verweis auf folgende Vermächtnisse, fromVerm = fromme Vermächtnisse, Verm = Vermächtnisse, ErbEin = Erbeinsetzung, Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl = Todesfall-, Heirats-,

Schwangerschaftsklausel, TeVoll, Vorm = Testamentsvollstrecker, Vormünder, VorbÄnd = Vorbehalt der Änderung, Appell an Erbn = Appell an den Erbnehmer, GottesN = Gottes Name, Appell an Mag = Appell an den Magistrat, Gültig andere R-form = Gültigkeit in einer anderen Rechtsform, Zweckbest = Zweckbestimmung, BeglMittel = Mittel der Beglaubigung, Bitte an Z = Bitte an Zeugen, Schreibk = Information über die Schreibkundigkeit, Schadlos = Schadlosigkeit der Handlung für Zeugen, verbKern = verbaler Kern, Unterschrift Te = Unterschrift des Testierers, Unterschrift Z = Unterschrift der Zeugen

5.1.1 Präambel

Zu den immer vertretenen Elementen der Präambel, die zu 100 % repräsentiert sind, gehören selbstverständlich der Testierer (siehe das Kapitel 6.2 Benennung des Testators) und seine Verkündigung, d. h. die Rechtshandlung.

Der Testator wird mit dem Namen in 129 der mit der Präambel beginnenden Exemplaren (75,4 %) bezeichnet. In 29 Testamenten (16,9 %) findet sich keine nähere Identifikation des Testators in der Präambel, sein Name steht nur am Ende des Testaments, also unter dem Eschatokoll. In acht Testamenten (4,7 %) wird auf diese Tatsache in der Präambel in der Form einer Apposition hingewiesen:

Demnach ich endes unterschriebener von Gott dem Allmächtig(en) mit einer Krankheit heimbesuchet worden ... (TB I, 1734, fol. 25r)

Zu den fakultativen Elementen der Präambel gehören:

Die Invocatio oder die Anrufung des göttlichen Namens – diese religiöse Formel steht unter der Einführung/Überschrift bei 162 Testamenten (94,7 %). Sie wird graphisch hervorgehoben, d. h. mit großen Buchstaben und oft in der Lateinschrift geschrieben. Sie trennt optisch den Text der Präambel von der Einführung/Überschrift. Es wird der Gottesname in seiner *allerheiligsten* (und *unzertheilten*) *Dreifaltigkeit* angerufen:

In Nahmen der Allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit Gott des Vatters, Gott des Sohns und Gott des Heyligen Geistes Amen. (TB II, 1752, fol. 157r)

Nur in zwei Fällen im TB III wird die kürzere Form verwendet:

In Nahmen Gott des Vatters, Sohns, und des heiligen Geistes Amen. (TB III, 1793, fol. 3v)

Die Anrufung Gottes wird lediglich in der deutschen Sprache – mit einer Ausnahme in der lateinischen Sprache (*In Nomine Domini Exercituum*, TB II, 1778, fol. 289r) – formuliert. Sie wird immer mit der Schlussformel *Amen* beendet, was die Vorstellung eines Gebetes erweckt.

Beachtenswert ist, dass dieses Element im Vergleich mit den Olmützer Testamenten aus dem 15. und 16. Jahrhundert und den Iglauer Testamenten aus dem 16. und 17. Jahrhundert, in denen

die *Invocatio* selten vorkommt,³⁰ in der Kremsierer Kanzlei an der Grenze zu einer immer vertretenen Angabe steht.

Die *Arenga* – eine philosophische Betrachtung, in der es um eine Art der Auseinandersetzung des Testators mit der Sterblichkeit des Menschen geht, wobei das Bewusstsein der Sterblichkeit und der Ungewissheit des Todes zum Ausdruck gebracht wird. Sie ist in 146 Testamenten (85,4 %) zu finden. Oft wird in dieser Formel auch der aktuelle Gesundheitszustand des Testators festgelegt und dieser als ein weiterer Grund für die Errichtung seines letzten Willens betont:

Demnach ich ... in dieser mir von Gott zugeschickter Leibes Krankheith, die zergänglichkeit dieser elenden weldt zu gemuth geführet, und reiflich bey mit erwogen, daß uns Adames Kindern nichts gewisseres als der Todt dessen Stundt aber gantz ungewieß seye, alß habe ... (TB I, 1744, fol. 203v)

Syntaktisch wird die *Arenga* meistens als ein Satzgefüge mit dem voranstehenden Temporalsatz realisiert:

Nachdeme/Demnach NS₁ + daß NS₂ + *so/also* HS

Nachdeme ich ... erwogen, daß der Mensch einmahl sterben müsse, die Stundt des Todtes aber Ungewiß, alß habe ich ... nachfolgende Letzt willige Disposition, und testament zu Verfassen Verordnet (TB I, 1742, fol. 178v)

Lexikalisch werden für die Wahrnehmung der menschlichen Sterblichkeit folgende Ausdrücke synonymisch verwendet: *reyflich zu gemüth führen* (31 Mal; typisch für alle TB), *in Erwegung ziehen* (25 Mal; nur im TB II und TB III), *erwogen* (19 Mal; nur im TB I und TB II), *betrachten* (sechs Mal; nur im TB I und TB II), *betrachten und in Erwegung ziehen* (sechs Mal; nur im TB II), *in Betrachtung/Betracht ziehen* (sechs Mal; in allen TB).

Im Mittelpunkt der Äußerung steht die Feststellung, dass *nichts gewisseres als der Todt, nichts ungewisseres aber als dessen Stunde* ist.³¹ Dieser Grundgedanke ist auch in Testamenten in Olmütz und Iglau zu finden. Beachtenswert ist, dass in beiden Städten die *Arenga* nur sporadisch vorkommt – in Olmütz erscheint sie nur in einem Testament [SPÁČILOVÁ 2000, 46], in Iglau ist sie nur in 18 Testamenten (6,3 %) zu finden [MARTINÁK 2009, 55]; dagegen in Kremsier bildet sie einen typischen Anfang in den Testamenten des Textmusters A. Dieser Unterschied ist durch den verschiedenen Zeitpunkt der Entstehung von Testamenten zu erklären. Die metaphysischen Überlegungen über das Leben und den Tod finden in der Textstruktur des Testaments erst seit dem 17. Jahrhundert ihren festen Platz [MALÝ 2003, 26f, 47].

³⁰ In Olmütz ist die *Invocatio* nur bei zwei Textexemplaren von fünf Testamenten in der Ich-Form zu finden [SPÁČILOVÁ 2000, 61]. In Iglau beginnen nur 19 Testamente von 283 Exemplaren (6,7 %) mit der *Invocatio* [MARTINÁK 2009, 50ff].

³¹ Dieselbe Struktur ist auch bei den Testamenten in Chrudim im 18. Jahrhundert nachgewiesen [MALÝ 2003, 26f].

Obwohl die Arenga inhaltlich als eine aufrichtige Ehrfurcht des Testators vor dem allmächtigen Gott aussehen kann, handelt es sich mehr um eine übliche Formel, die zur Eröffnung eines Testaments dient. Diese Tatsache kann mit der Anwendung einer wortlauten Nachahmung einer Arenga in mehreren Testamenten belegt werden. In den Testamenten TB II, fol. 269v, fol. 290r, fol. 291v, fol. 340r taucht eine identische Arenga auf:

Demnach ich ... bey meiner fürdauerenden von Gott mir zugeschickten Krankheit, und bey zunehmenden Alter die zergänglichkeit der weltlichen dingen betrachtet, und in Erwägung gezogen, daß uns Menschen nichts gewisser als der todt, nichts ungewisser aber als dessen Stunde seye, als hab ich mich entschlossen ... mein letzten Willen ... zueröfnen, ...

Es handelt sich um Testamente aus den Jahren 1776, 1779 (2x) und 1783. Bei den Testamenten auf fol. 269v und 290r ist als einer der Zeugen *Andreas Wagner* angeführt. In den Testamenten auf fol. 290r und 291v ist einer der Zeugen *Johann Ant. Knechtl*, der im Testament auf fol. 340r als der Repräsentant der Stadtverwaltung im Actum-Vermerk steht. In diesem Testament ist *Anton Albrecht* als einer der Zeugen genannt, wobei derselbe *Anton Albrecht* im Testament auf fol. 269v als der Repräsentant der Stadtverwaltung im Actum-Vermerk angegeben wird (vgl. Übersicht 13). Daraus ist eine Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Arenga eine Art der Eröffnungsformel des Testaments darstellt und nicht so viel mit einem tiefen persönlichen Religionsgefühl des Testators zu tun hat.

Übersicht 13: Zeugen und Schreiber bei den Testamenten TB II mit der identischen Arenga

Testament im TB II	Jahr	Zeugen	Schreiber im Actum-Vermerk
269v	1776	<i>Andreas Wagner</i> <i>Johannes Schott</i>	<i>Antonius Albrecht</i>
290r	1779	<i>Andreas Wagner</i> <i>Johann Ant. Knechtl</i>	<i>Franciscus Langer</i>
291v	1779	<i>Johann Ant. Knechtl</i> <i>Joseph Machannik</i>	<i>Fransiscus Langer</i>
340r	1783	<i>Anton Allbrecht</i> <i>Jos. Frantz Faulkal</i>	<i>Joanes Antonius Knechtl</i>

Die Testierfähigkeit – die Angabe über den psychischen und physischen Zustand des Testators kommt in 158 Testamenten (92,4 %) vor. Dieses Element wird im Kapitel 6.3 ausführlich beschrieben.

Die Begründung – die Gründe, die zur Erstellung des Testaments geführt haben. Es handelt sich in erster Linie um die Angst vor Streit und Uneinigkeiten entweder ganz allgemein (1) oder Angst vor Konflikten, die nach dem Tod des Testators unter Hinterlassenen entstehen könnten (2). In einigen Fällen werden auch konkrete Familienangehörige genannt, vor allem bei Stiefkindern oder bei einem Stiefelternteil (3). Die Begründung taucht in 77 Exemplaren (45,0 %) auf.

(1) ... zur Verhütung aller Unruhe ... (TB I, 1746, fol. 231r)

... zur Verminderung aller nach meinem zeitlichen Hinscheiden sich etwa ergeben möglichen Zwistigkeiten ... (TB II, 1781, fol. 316v)

(2) ...darmit zwischen meinen Leiblichen Kindern nach meinem Todt kein Zwisfaltigkeit erweckt werden möchte ... (TB I, 1733, fol. 18r)

... um damit nach meinem Todt keine zwistigkeiten zwischen meinen Erben entstehen möchten ... (TB II, 1780, fol. 321v)

(3) ... umb alle zwistigkeiten zwischen meinen nunmehrigen Eheweib Marianna gebohrene Gelinkin und der Tochter Petronilla VerEheligten Pattin, von der Ersten ehe, zu Vermeyden ... (TB II, 1762, fol. 172r)

... zur Verhütung aller nach meinen hinscheüden etwa entstehen=mägenden strittig= und zwistigkeiten, zwischen meiner Leibl. Tochter Dominica VerEheligter Güllin, ihrem Stief=Vater, und meinen Ehemann Carl Puchatzky ... (TB II, 1758, fol. 93v)

Zeugen – die Zeugen werden in der Präambel in 22 Testamenten (12,9 %) angegeben. Das Vorkommen dieser Angabe ist nicht ausgewogen, im TB I wird die Anwesenheit der Zeugen explizit in 13 Testamenten angeführt, im TB II nur in acht Testamenten und im TB III ist diese Angabe nur in einem Testament zu finden. In den Testamenten im TB I werden der Prozess der Berufung von Zeugen und ihre Aufgaben explizit beschrieben – der Testator bittet mit der Genehmigung des Magistrats seine Nachbarn und Freunde, zu ihm als Zeugen zu kommen und seinen letzten Willen zu hören. Nach seinem Tod sind sie verpflichtet, diesen letzten Willen an entsprechenden Orten, d. h. im Stadtrat, zu veröffentlichen.

... Mithien [habe ich mich]... beschlossen, meinen Letzten willen ..., hiermit zu Papier zu bringen, und darmit zu disponiren; worzu Ich auch allen fleysses halber dieße nebst mir zu Endes Unterschriebenden gute Freynde, zu welchen Ich mein sonderliches Vertrauen getragen, Erbitten lasse /;jedoch Ihnen noch Ihren Erben ohne mindesten Nachtheil:/ nach meinen todt diese meine frey Disposition, gehörigen orths zu publiciren lassen; ... (TB I, 1746, fol. 231r)

Dagegen in den im TB II und TB III vorkommenden Testamenten erscheint nur eine allgemeine Angabe über die Anwesenheit der Zeugen bei der Abfassung des Testaments:

Demnach ich Jakob Heüer mich entschlossen ..., nachstehendt meine letztwillig Disposition bey Gott sey dank reifer, und gutter Vernunft in Gegenwarth deren hier endes unterschriebenen, und allen fleysses erbettener Hh. Zeügen zu treffen; ... (TB II, 1772, fol. 227v)

Das Vermögen – bei 95 Textexemplaren (55,5 %) wird in der Präambel auch das Vermögen erwähnt, auf das sich das Testament bezieht. Es handelt sich trotzdem in der überwiegenden Mehrheit nur um eine allgemeine Information, konkret wird das Vermögen des Testators nur in acht Fällen beschrieben. Die allgemeine Angabe wird als eine Substantivgruppe realisiert, in der die Bezeichnung des Vermögens das Kernsubstantiv darstellt:

über mein von dem Gott mir geseegnetes weniges Vermögen (TB II, 1777, fol. 283r)

Präp + pronAttr + (Präp + Art + Sb + PersPron + adjAttr) + (adjAttr) +KSb

Präp = Präposition, pronAttr = pronominales Attribut, Art = Artikel, Sb = Substantiv, PersPron = Personalpronomen, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv

Die Reihenfolge der adjektivischen Attribute und die lexikalische Realisierung können modifiziert werden. Neben dem Ausdruck *Vermögen* erscheint auch *zeitliche Güter* (vier Mal), *Verlassenschaft* (drei Mal) und *Haab und Vermögen* (sechs Mal) bzw. nur *Haabschaft* (ein Mal). Die Quantität wird mit dem Adjektiv *wenig* bzw. mit dem Synonym *klein* (drei Mal) oder *gering* (ein Mal) ausgedrückt. Die attributiv geäußerten Tatsachen werden auch durch einen Relativsatz (1) beschrieben (zwei Mal), wobei neben dem Gottes Segen die eigene Initiative des Testators bei dem Erwerb seines Vermögens (2) betont wird (vier Mal). In dieser Formulierung spiegelt sich noch die Tatsache wider, dass das städtische Vermögen – im Vergleich mit Bauern – im Geschäftskapital bestand. Und gerade ein erfolgreicher Stadtbürger wollte darauf verweisen, dass er sein Vermögen oder einen Teil davon nicht geerbt, sondern durch eigenen Fleiß und Tüchtigkeit erworben habe [HATTENHAUER 1982, 188]:

(1) ... über mein wenige Übriges Vermögen, mit welchen mich Gott der allerhöchste Geseegnet hat, ... letztwillige Disposition zu verfassen ... (TB I, 1742, fol. 182r)

(2) ... mit dem wenigen Vermögen, womit der Allerhöchste mich gnädiglich geseegnet, und durch meine schwere Arbeith erwürthschafftet habe, hiermit disponiren, und Verschaffen (TB I, 1742, fol. 174r)

In der Präambel in zwei Testamenten im TB II wird für die Beschreibung des Vermögens ein Teil der Pertinenzformel verwendet (mehr zur Pertinenzformel siehe Kapitel 7.3):

... Alß habe beschlossen, ..., meinen letzten Willen, über mein weniges Vermögen, es sey liegend= oder fahrendt, bewög= oder unbeweglich, hiermit zu eröffnen und darüber zu disponiren (TB II, 1754, fol. 37r)

... alß habe beschlossen, ... meinen Letzten Willen über mein weniges liegend= und fahrendes bewög= und ohnbewögliches Vermög zu eröffnen, und darmit nachfolgendtlich zu disponiren (TB II, 1752, fol. 157r)

Obwohl vom Verfasser des Testaments die an ein geringes Vermögen des Testators hinweisenden Adjektive verwendet werden, gehörten die Testatoren in der Wirklichkeit nicht zu armen Bürgern. Im Testament TB II, 1758, fol. 83r äußerte Georg Johann Richter, *burgerl. Apotheker*, seinen letzten Willen. Er vermachte seiner Tochter ... *einen goldenen, mit Diamant=Steinen versetzten Ring, einen Silbernen Bächer, ein Tutzet servieten, und ein Tiesch=Tuch, das vorhandenen tutzet silbernen messer, und Löffl* ..., seiner Frau dann ... *Hauß und die Apothecke, zwey Obst=Gärthen, samt einer Wiesen* ... und trotzdem steht in der Präambel die Formulierung:

... habe ich Georg Johann Richter ... nachstehende Disposition mit meinem wenigem Vermögen gemachet... (TB II, 1758, fol. 83r)

Eine ähnliche Situation wiederholt sich auch in anderen Testamenten; daraus ist zu schließen, dass die Formulierung hinsichtlich des Vermögens in der Präambel der außersprachlichen Realität nicht entspricht. Die konkrete sprachliche Realisierung ist – wie bei der Arenga – die Sache des angewandten Usus und der Testamentsverfasser greift zu diesem Element pauschal unabhängig von der Wirklichkeit.

Der Rechtsrahmen – wird in der Präambel bei zehn Testamenten (5,8 %) angegeben. Der Testator beruft sich allgemein auf das Recht (1) bzw. auf die Landesgebräuche (2) oder auf örtlich zuständige Gesetze (3). Wichtig ist die richtige Form des Testaments gemäß einer allgemeinen Rechtsregelung (4).

(1) ... wie es denen Rechten gemäß am Kräftigsten, undt beständigsten geschehen kann, undt soll,
... (TB I, 1739, fol. 124v)

(2) ...hiermit in beständiger form Rechtens, und Landes Brauch nachfolgend recipirliche letzte willige Disposition zugleich aufgerichtet und verfaßet (TB II, 1736, fol. 81v)

(3) ... meinen letzten Willen in bester Form Rechtens, und wie es denen hiesigen Landes Gesetzen gemäß am kräftigsten geschehen kann, ... (TB II, 1772, fol. 220r)

(4) .. meinen letzten willen zu erklären, und zu errichten, wie ich dann auch solchen in Besten zu Recht bestehenden Form hiermit würckl. errichte, ... (TB II, 1758, fol. 93v)

Die Textsortenbezeichnung – kommt bei 151 Testamenten (88,3 %) vor. Die konkrete sprachliche Realisierung dieses Aufbauteiles wird in dem Kapitel 6.1 ausführlich behandelt.

Der Verweis auf Vermächtnisse – ist in 151 Testamenten (88,3 %) zu finden. Er stellt ein Trennungselement dar, das zwischen der Präambel und der Relatio steht. Die konkrete sprachliche Realisierung wird im Kapitel 6.4.1.1 ausführlich beschrieben.

Sporadisch erscheinen in der Präambel des Textmusters A die Inscriptio (zwei Mal) (1), das Datum (zwei Mal) (2) und die Schadlosigkeit der Handlung für die Zeugen (ein Mal) (3):

(1)... bekenne, und thue kund vor jäderrännigl. ...(TB I, 1729, fol. 1r)

erkläre ... vor jedermann, und besonders wo es vonnöthen (TB II, 1760, fol. 129v)

(2) heünt Untern gesetzten Datum (TB I, 1742, fol. 174r)

heünt unter stehenden Dato (TB II, 1763, fol. 195v)

(3) ... wor zu Ich auch allen fleyssses halber dieße zu Endes Unterschriebene gutte Freynde, ..., erbitten lassen /:Jedoch Ihnen und Ihren Erben ohne mindesten Nachtheil:/ ... (TB I, 1746, fol. 231r)

Die Inscriptio und das Datum sind für die Präambel des Textmusters B typisch, sie werden in dem Kapitel 5.2 näher beschrieben. Die Schadlosigkeit der Handlung für die Zeugen ist für das

Eschatokoll charakteristisch, sie wird deshalb zusammen mit den anderen immer vorkommenden und fakultativen Elementen im Eschatokoll im Rahmen des Kapitels 5.1.3 behandelt.

5.1.2 Relatio

Das mittlere Teil des Testaments – die Relatio – umfasst einzelne Vermächtnisse, die je nach der konkreten, zu vertextenden Rechtssituation realisiert werden. Sie wird von der Präambel und vom Eschatokoll optisch getrennt, und ähnlich werden auch einzelne Vermächtnisse selbst durch Absätze gegliedert.

Obwohl die Anzahl der einzelnen Vermächtnisse von der Größe der Verlassenschaft und den Wünschen bzw. Aufforderungen des Testators an die Überlebenden abhängig ist, weist die Relatio eine stabile Struktur auf.

In dem ersten Artikel bzw. in ersten zwei Artikeln übergibt der Testator seine Seele an Gott und sein Leib an die Erde. Dann folgen sog. fromme Vermächtnisse, *pia legata*, in denen der Kirche Geld in der Form der Seelenmessen oder der Beiträge in verschiedene *Fundationen* vermacht wird. Neben diesen frommen Vermächtnissen kommen auch Spenden zugunsten von Invalidensoldaten, Armen und Bettlern und zugunsten von verschiedenen Institutionen vor, wie vor allem Krankenhäuser, Waisenhäuser und Schulen waren.

Die meisten Wünsche und Aufforderungen, die in anderen Artikeln realisiert werden, beziehen sich auf eine konkrete Verteilung des Vermögens an Verwandte des Testators, seine Freunde oder andere Personen nach seinem Tode und die Einsetzung eines oder mehrerer Erben. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einzelner Artikel dieser Art ist von der konkreten Situation, vom Vermögen jedes Testators abhängig. Die sprachliche Realisierung ist dagegen die Sache des Testamentsverfassers und seine Aufgabe ist es, diese Artikel klar und eindeutig zu formulieren, um allfällige Streitigkeiten zu vermeiden.

In vielen Testamenten wendet sich der Testator an den Magistrat als an die zuständige Behörde mit der Bitte um rechtlichen Schutz bei der Durchführung seines letzten Willens. Wenn diese Bitte vorhanden ist, bildet sie den letzten Artikel der Relatio, nach dem dann nur Beglaubigungselemente des Eschatokolls kommen.

Zu den wichtigsten Elementen der Relatio, die immer vertreten sind, gehören selbstverständlich Testierer (100 %) und seine Rechtshandlung (100 %). Neben einzelnen konkreten Vermächtnissen, durch die konkrete Gegenstände oder Geldbeträge an konkrete Personen vermacht werden, setzt der Testator seinen Erben ein und deklariert verschiedene Rechte und Pflichten für Erbnehmer. Ihre Gestaltung und Anzahl sind von der konkreten außersprachlichen

Situation abhängig. Am häufigsten erscheinen Anweisungen des Testators, in denen die Art und Weise der konkreten Vollstreckung des Testaments festgelegt werden – z. B. Anweisungen für den Verkauf des Hauses, für die Erziehung der Kinder, die Angabe der Bedingungen für die Fortsetzung des Gewerbes usw. Da sie je nach Testament unterschiedlich sind, werden sie nicht ausführlich beschrieben.

Als immer vertreten kann auch die Übereignung von Seele und Leib (98,2 %) betrachtet werden, obwohl sie in drei Testamenten fehlt – das Testament TB II, 1778, fol. 289r wurde nicht in Kremsier, sondern in Kuttentberg verfasst, beim Testament TB III, 1815, fol. 138r fehlt die Präambel und in der Relatio kommt es zum Wechsel in der Person – der erste Artikel wird in der 3. Person Singular (wie beim Textmuster B), die anderen vier Artikel in der 1. Person Singular verfasst, das Eschatokoll wird nur auf die Datumsangabe reduziert. Das Testament TB III, 1800, fol. 52r verfügt zwar über die dreigliederige Struktur (Präambel, Relatio, Eschatokoll), jedoch wird die Präambel in der 1. Person Singular, die Relatio in der 1. Person Plural (*wir beide Eheleuthen*) und das Eschatokoll in der 3. Person Singular (wie beim Textmuster B) realisiert.

Die konkrete sprachliche Realisierung der Übereignung von Seele und Leib variiert von einer einfachen Information (1) bis zu einer fast dichterischen Schilderung (2):

(1) Erstens empfehle ich Gott dem Herrn meine Seele, den Leib aber der Erde den er gekomen ist, und soll derselbe bürgerlich den Christkatholischen Gebrauche nach doch ohne allen Gepränge beerdiget werden (TB III, 1820, fol. 151r)

(2) Primo empfehle, und übergiebe mit reütmüthigen Hertzen meine ahrme sündthafte Seele, wann sie von Leib scheüden würde, in die Schoß der grundtloßen Barmhertzigkeith meines Erschaffers als woher Ich Sie empfangen, mit festiglichen glauben, und hofnung, daß sie durch die verdienste meines Erlösers, und Seeligmachers, dann durch die fürbitt der jungfraulichen Mutter Gottes Mariae, und meinen heylligen Patronen in die Ewige Glück seeligkeith aufgenommen werden wird.

Secundo einen todten Körper übergiebe der allgemeinen Mutter Erden, worauß Er gekommen und solle den Christ=Catholischen Gebrauch nach auf dem Freüdhoff bey der heylligsten Dreyfaltigkeith meiner armuth gemäß bestattet, und beygeleget werden. (TB II, 1756, fol. 54v)

Doch auch in diesem Element findet man identische oder sehr ähnliche Formulierungen bei verschiedenen Testamenten, was wieder auf eine schematische, formale Verfassung dieses Wunsches und nicht auf eine tiefe innere Frömmigkeit des Testators bzw. auf seine konkrete, persönliche Vorstellung über die Beerdigung schließen lässt.³²

Zu den fakultativen Elementen der Relatio gehören:

Fromme Vermächtnisse – in diesen Vermächtnissen vermacht der Testator Geld der Kirche, und zwar in Form von Seelenmessen (1) oder in Form von Beiträgen in verschiedene *Fundationen* (2):

³² Vgl. dazu Kapitel 5.1.1, die Situation bei der Arenga in der Präambel.

(1) Drittens verschaffe jetzt ermelten P.P. Franciscanern auf. heyl. Messen, die ehestens vor meine arme Seel(e) gelesen werden sollen Dreyzig Gulden Rhein. (TB I, 1733, fol. 5r)

(2) Für die Vermehrung der Foundation vor die lebendige und abgestorbene Brüder und Schwester des Dritten Ordens des Heyl. Ertz=Vatters Francisci allhier vermache ich fünfzig Gulden reinl. id est 50 fr. (TB I, 1735, fol. 43v)

Diese Vermächtnisse sind in 136 Testamenten (79,5 %) zu finden. Ihre Anzahl ist in jedem konkreten Testament unterschiedlich, je nach der zu diesem Zweck bestimmten Summe. Am meisten wird das Geld Kremsierer Kirchen geschenkt, bei reichen Testatoren sind jedoch Spenden für Kirchen und Orden in ganz Mähren keine Ausnahme. Sie tauchen in der verfolgten Etappe laufend auf.

Neben diesen frommen Vermächtnissen kommen auch Spenden zugunsten von Invalidensoldaten, Armen und Bettlern und zugunsten von verschiedenen Institutionen, vor allem Krankenhäuser, Waisenhäuser und Schulen, vor. Sie erscheinen bei 137 Testamenten (80,1 %). Zu dieser Art der Vermächtnisse kann auch das Vermächtnis gezählt werden, das für die Befreiung der christlichen Sklaven aus der türkischen Gefangenschaft verwendet werden soll (TB II, 1769, fol. 129v).

Das Vorkommen von frommen Vermächtnissen und Spenden ist in dem analysierten Zeitraum unterschiedlich. Im TB I tauchen nur Spenden für Armen bzw. für Bettler auf, und diese sind eindeutig fakultativ – sie kommen in 14 Testamenten (30,4 %) vor. Dagegen können sie im TB II und TB III den immer vertretenen Elementen zugeordnet werden – im TB II fehlen sie nur bei zwei Testamenten (TB II, 1756, fol. 54v – es fehlen auch fromme Vermächtnisse; TB II, 1778, fol. 289r – in Kuttenberg verfasst), im TB III sind sie in allen Testamenten vertreten.

Das Vermächtnis, in dem den Invalidensoldaten ein Betrag vermacht wird, erscheint seit dem Jahre 1754 in allen Testamenten des Textmusters A. Aus sechs Testamenten ist abzulesen, dass diese Spende einer kaiserlichen Verordnung nach obligatorisch war:³³

Septimo für Invalide, oder gedanckte Soldaten Vermög im Lande publicirten Königl. Patenten verschaffe 30 xr. (TB II, 1792, fol. 110v)

Interessant ist auch das Vorkommen der Spende für das Brünner Waisenhaus. Dieses Vermächtnis erscheint zum ersten Mal im Jahre 1777 (TB II, 283r), und von 20 Testamenten, die seit dem Jahre 1777 bis zum Jahr 1785 in das TB II eingetragen werden, befindet es sich in 15 Exemplaren. Dann taucht dieses Vermächtnis noch in zwei Testamenten im Jahre 1791 (TB II, fol. 389r; TB II, fol. 392r) auf, dann im Jahre 1799 (TB III, fol. 44v) und zum letzten Mal im Jahre 1809 (TB III, fol. 108v). Unter allen 19 Testamenten gibt es keinen direkten Zusammenhang, es bietet sich also die Erklärung, dass auch Vermächtnisse der Mode unterlagen.

³³ Diese Pflicht wird in einem der Patente verankert, die zur Erhöhung der Steuereinnahmen im Kontext des Österreichischen Erbfolgekriegs (1740–1748) und des Siebenjährigen Kriegs (1756–1763) erlassen wurden.

Konkrete Vermächtnisse – einzelne Vermächtnisse, durch die konkrete Gegenstände (1) oder Geldbeträge (2) bzw. beides (3) einer konkreten Person vermacht werden, erscheinen bei 138 Testamenten (80,7 %):

(1) meinen lieben Vetter Frantz Anton Marcelli legire, und Verschafe silbernen Degen, und mein Spanisches Rohr (TB I, 1749, fol. 265r)

(2) meinen beeden Schwestern Rosina und Susanna, jede 40 fr., also 80 fr. (TB I, 1742, fol. 210r)

(3) der Jungfrau Roßl vier tafetene Kleyder, und darbei 50 fr. (TB II, 1763, fol. 178r)

Am häufigsten werden verschiedene Familienangehörige und Freunde beschenkt, oft denken Testatoren bei der Verfassung des letzten Willens auch an ihre Dienenden.

Die Erbeinsetzung – stellt einen wichtigen Teil des Testaments dar, in dem entweder explizit oder implizit der Universalerbe benannt wird. Diese Angabe ist bei 152 Testamenten (88,9 %) des Textmusters A belegt, sie steht an der Grenze zu einem immer vertretenen Element des Textmusters A. Der sprachlichen Realisierung der Erbeinsetzung widmet sich ausführlich das Kapitel 6.5.

Die Todesfall-, Heirats- und Schwangerschaftsklausel – dieses Element nennt das Verfahren im Falle des Todes des Erbnehmers (1) bzw. der neuen Hochzeit der Ehefrau als Erbnehmerin (2a), in einem Fall auch des Ehemanns als Erbnehmer (2b):

(1) ... Wann aber der selbe in der frembde etwa mit Todt abgehen möchte, sollen ... (TB I, 1739, fol. 140r)

(2a) Sollte jedoch diese meine Ehegattin zur zweiten Ehe schreiten, so soll ... (TB III, 1802, fol. 59v)

(2b) ... sollte mein Ehegatte respektive als der Vatter von diesen Kindern zu zweitten Ehe tröten, und Nachkimlinge von der Zweitten Ehe kommen, so ist der Vatter verpflichtet ... (TB III, 1814, fol. 128r)

Nachweisbar sind diese Klauseln in 56 Testamenten (32,7 %). Am häufigsten ist die Todesfallklausel vertreten (42 Mal), die Heiratsklausel ist seltener zu finden (acht Mal) und beide Klauseln sind in drei Testamenten belegt. Die Schwangerschaftsklausel kommt in drei Testamenten vor.

Schulden – die Schulden werden in 59 Testamenten (34,5 %) erwähnt. Sie werden entweder in der Form einer konkreten Übersicht präsentiert (1) oder sie werden – oft nur ein Schuldbetrag – bei einzelnen Vermächtnissen (2) genannt:

(1) Da sich an pahsiv=Schulden dermahlen annoch würckl. befindet: ... (TB II, 1758, fol. 93v)

(2) ... diesen Eheleuten Jacob und Agnes Kremser aus meiner Verlassenschaft 500 fr. als eine wahre Schuld auszuzahlen werden sollen ... (TB III, 1814, fol. 132r)

Neben der Situation, als der Testator jemandem eine Summe schuldet, erscheint in elf Testamenten auch eine umgekehrte Konstellation, und zwar, dass jemand gegenüber dem Testator selbst Schulden hat. Dieser Schuldbetrag wird vom Testator als sein Vermögen behandelt und dem Erbnnehmer vermacht:

... meinen Enikl ... verschaffe ich 150 fr. hierzu Schänke und Lege zu noch jene 150 fr. so mir Sein Vatter ... schuldig geblieben. ... (TB I, 1749, fol. 289v)

In sechs Testamenten ist der Testator sowohl der Schuldner, als auch dass ihm jemand schuldet.

Der Rechtsrahmen – die Verweise auf Stadtrechte bzw. andere Rechtsdokumente tauchen in 77 Testamenten (45,0 %) auf. Der Testator beruft sich vor allem bei der Erbeinsetzung auf die Rechte allgemein (1) bzw. es wird eine konkrete Rechtsnorm angegeben (1a). Im Bezug auf das Vermächtnis für die Invalidensoldaten wird mehrmals ein königliches Patent genannt (2):

(1) Weillen ... vermöge der rechten die Erbeinsetzung eines jeden Testaments die grund Veste undt Fundament ist, so ... (TB I, 1743, fol. 201r)

(1a) ... alß in Wiedrigen ich nach zulaß der Königlichen Stadt Rechten die Straf darauf setze ... (TB II, 1779, fol. 294r)

(2) ... Vermög im Lande publizierten Patent vermache auf die Invaliden Soldaten ... (TB II, 1767, fol. 207v)

In einzelnen Vermächtnissen werden auch andere Testamente (3a) oder Eheverträge (3b) erwähnt. In den Angaben über Schulden erscheinen oft Verweise auf diejenigen Dokumente, auf deren Grundlage konkrete Schulden entstanden (4):

(3a) ... hat es mit dem bekanten Höfl vermög meines seel. Ehe Manns dt. Kremser den 26tn July 1739 gemachten Testament sein bewenden ... (TB I, 1749, fol. 289v)

(3b) ... der Stieftochter Eva verschaffe ich lauth denen Ehepacten ... (TB II, 1754, fol. 48r)

(4) ... lauth den in den Händen habenden Obligationen haftendes Capital ... (TB III, 1799, fol. 45r)

Testamentsvollstrecker und Vormünder – in 34 Testamenten (19,9 %) sind die Angaben über Testamentsvollstrecker oder Vormünder vorhanden. Die Aufgabe der Testamentsvollstrecker besteht darin, die Aufsicht über die Vollstreckung des letzten Willens des Testators auszuüben (1). Die Vormünder wurden für den Fall der Minderjährigkeit von den Kindern des Testators bestellt (2):

(1) Damit all diese genau befolget und mein Letzter Willen in allem erfüllet werden mächte zu dessem Ende Drittens Dem Herrn Mathias Räggl, und Herrn Michael Kliemek ... pro Executoribus testamenti erbetten habe, welche auch diese Cristliche Liebe mir zu erzeigen, und alles genau zu befolgen versprochen haben (TB I, 1739, fol. 140r)

(2) Weillen meine zwey Söhne ... bies anhero Mündersjährlig, so will ich den hiesigen Burger Phillip Magoy gebetten haben, sich der Vormundschaft über diese meine zwey Mündersjährlige Söhne zu unterziehen (TB II, 1777, fol. 283r)

An dieser Stelle ist auf den Bedeutungswandel beim Ausdruck *Vormund* aufmerksam zu machen. In den Iglauer Testamenten aus dem 16. und 17. Jahrhundert wird dieser Ausdruck ausschließlich für die Bezeichnung der Person verwendet, die die Ausübung des letzten Willens des Testators überwacht. Dagegen bezeichnet in den Kremsierer Testamenten aus dem 18. und 19. Jahrhundert der Ausdruck *Vormund* nur die Person, die für den Fall der Minderjährigkeit einer anderen Person bestellt wird.³⁴ Der Ausdruck *Geschäftsleute*, die in den Iglauer Testamenten für die Vollstreckung des Testaments verantwortlich waren [MARTINÁK 2009, 65], erscheint in den Kremsierer Testamenten überhaupt nicht, es wird dagegen konsequent über *executori testamenti* gesprochen.

Der Appell an den Erbnehmer – in 25 Testamenten (14,6 %) erscheint die Aufforderung des Testators an die Erbnehmer, mit dem Inhalt seines letzten Willens zufrieden zu sein. Diesen Appell ergänzen die Folgen für den Fall, dass diese Aufforderung nicht akzeptiert wird:

... [ich] ... will, daß meine samment(ich)e Erben mit dieser meiner letztwilligen Disposition zufrieden seyn werden; Alß thue auch dieselben zur ruhe, und ewigkeit hirmit Vätterlich ermahnen. Sollte aber ein od(er) der andere beygehen lassen diese Meine letztwillige Disposition auch nur in etwas Anzufechten, und zuwidersprechen, so will ich hirmit ausdrücklich geordnet haben, daß derselbe als ein undanckbahrer, und ungehorsamer Erb, seiner antheils gänzlichen verlustiget, und solcher antheil meinen übrigen ruhigen Erben zu gleichen Theillen zufallen solle (TB II, 1770, fol. 208v)

Der Vorbehalt der Änderung – in zehn Testamenten (5,8 %) äußert der Testator ausdrücklich die Möglichkeit, das Testament in der Zukunft zu ändern:

... dieße meine letzte disposition /:welche ich jedoch durch einig(en) codicillum zu ändern oder auch was bezusetzen mir vorbehalte:/ ... (TB I, 1743, fol. 201r)

Die Angabe des göttlichen Namens – ähnlich wie das Testament in der Präambel mit der Anrufung des göttlichen Namens eröffnet wird, findet sich der Verweis auf Gott als die höchste Instanz auch zum Schluss der Relatio. Es wird in 106 Testamenten (62,0 %) belegt. Syntaktisch wird dieses Element in der folgenden Form am häufigsten (in 69 Fällen) realisiert:

Modalsatz + Hauptsatz

Und gleich wie ich diesen meinen letzten Willen in Nahmen des Allerhöchsten angefangen, so will auch solchen anmit beschlossen haben (TB II, 1776, fol. 271v)

³⁴ Vgl. dazu Adelungs Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart unter <http://www.zeno.org/Adelung-1793/A/Vormund,+der?hl=vormund>, 29.01.2011.

Im vergleichenden Modalsatz erscheint neben der Konjunktion (*gleich*) *wie* auch die Variante *schließlich*, im Hauptsatz kommt neben dem Korrelat *so* auch die Variante *also* oder *ebenso* vor. Lexikalisch werden im Hauptsatz vor allem die Vollverben (*be*)*schließen* und (*be*)*endigen* verwendet. Die Verbindung dieser Vollverben mit *thun* als tun-Periphrase erscheint nur im TB I und im TB II, d. h. in Jahren 1729–1792, im TB III ist sie nicht belegt.³⁵ Die Angabe des göttlichen Namens weist eine stabile – sowohl syntaktische als auch lexikalische – Struktur auf.

Der Appell an den Magistrat – in 105 Testamenten (61,4 %) wendet sich der Testator an den Magistrat als an eine *Abhandlungs-Behörde* mit der Bitte, das Testament zu schützen und zu vollziehen:

... anbey Einen Löblich=Wohlweyßen Stadt=Magistrath inständigst Bitte, hierob veste Obrigkeitliche Hand zu halten, damit solcher in allen Punckten zu meinen trost, und Ruhe genau bevollzogen, und erfüllet werde. (TB I, 1745, fol. 220v)

Auch in diesem Strukturelement ist eine Vereinfachung der im TB III angewandten Formulierungen auf der lexikalischen Ebene zu beobachten:

... und ersuche also einen Löblichen Magistrat als Abhandlungs Behörde, dieselbe wider alle Einwendungen zuschützen, und in Vollzug bringen ... (TB III, 1806, fol. 79v)

Der Appell an den Magistrat wird oft durch einen Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform erweitert. Nachweisbar ist diese Angabe in 58 Testamenten (33,9 %). Der Testator drückt seinen Wunsch aus, damit sein Testament – im Falle seiner Ungültigkeit aus formalen Gründen – mindestens als ein anderes Rechtsdokument (mit denselben Folgen wie bei einem Testament) behandelt wird:

... eben also bitte ich, wenn dieser mein letzter Willen nicht alß ein zierlich verfasstes Testament angesehen werden wollte, selben wenigsten alß eine Schänckung auf dem Todes fall, Codicill, oder sonstige Vertestierungs=Arth anzusehen, und gelten zu lassen, ... (TB II, 1783, fol. 341v)

Die Angabe des göttlichen Namens zusammen mit dem Appell an den Magistrat und einem Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform – wenn sie vorhanden sind – signalisieren das Ende der Relatio. Nach diesen drei Strukturelementen beginnt das Eschatokoll.

Die Textsortenbezeichnung – kommt in der Relation vor allem in der Erbeinsetzung und in den letzten drei Strukturelementen vor, selten in einzelnen Vermächtnissen. Insgesamt ist es in 139 Exemplaren (81,2 %) zu finden. Die konkrete Realisierung wird im Kapitel 6.1 analysiert.

³⁵ Vgl. dazu die ähnliche Situation bei der lexikalischen Realisierung der Erbeinsetzung im Kapitel 6.5.1.

5.1.3 Eschatokoll

Das Eschatokoll bildet den abschließenden Teil des Testaments. Es umfasst drei Teile – die Corroboratio, die Datierung und die Unterschriften. Diese Elemente verleihen dem Testament seine Rechtskraft.

Von der Relatio wird das Eschatokoll durch die sog. Zweckbestimmung *Zu Urkund dessen* (TB III, 1791, fol. 63r) getrennt und dieses Element signalisiert, dass jetzt die Beglaubigungsmittel angegeben werden. Die Beglaubigung erfolgt entweder durch die Unterfertigung und Besiegelung des Testaments (1) oder es wird nur die Unterfertigung vom Testator und Zeugen erwähnt (2).

(1) ... habe mich hier auf eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Pettschaft beigedruckt, dann nebenstehende Herren Zeugen, ..., zur gleichen Mitfertigung erbetten (TB III, 1798, fol. 41v)

(2) ... habe ich diesen meinen Letzten willen eigenhändig unterschrieben, und folgende obstehende Herren zu gleicher Mitfertigung ... allfleises erbetten (TB I, 1739, fol. 124v)

Nach der Corroboratio folgt die Datierung, mit dem Datum ist die Ortsangabe eng verbunden. Die Unterschriften des Testators und der Zeugen stehen unter dem Text optisch in eine bzw. zwei Spalten geteilt. Vor dem Namen steht die Abkürzung *L.S.* – locus sigili, was Platz fürs Siegel bedeutet.

Das Eschatokoll ist in allen Testamenten zu finden. Folgende Übersicht zeigt, dass am häufigsten alle drei Aufbauelemente vertreten sind. Nur vereinzelt fehlen entweder die Corroboratio (vier Mal) oder die Datierung (drei Mal) bzw. beides (ein Mal), wobei in diesem einzigen Fall nur Gottes Name und Unterschriften angeführt werden.

Übersicht 14: Eschatokoll beim Textmuster A

			Anzahl insg.	Testamente
Corroboratio	Datierung	Unterschriften	163	
Corroboratio	-	Unterschriften	3	TB I, fol. 246v TB III, fol. 45r TB III, fol. 79v
-	Datierung	Unterschriften	4	TB I, 1734, fol. 25r TB II, 1783, fol. 371r TB II, 1789, fol. 382r TB III, 1815, fol. 138r
-	-	Unterschriften	1	TB I, fol. 227r

Als wichtigste Elemente des Eschatokolls sind die Corroboratio, die Datierung und die Unterschriften zu betrachten.

Die Corroboratio wird durch folgende Elemente realisiert:

Die Zweckbestimmung – die Finaladverbialbestimmung, die aus dem rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkt von großer Bedeutung war, befindet sich in 144 Exemplaren von den 166 mit der Corroboratio versehenen Testamenten (86,7 %). Die hohe Anzahl zeigt, dass es sich um ein stabiles Aufbauelement der Corroboratio handelt, jedoch variiert die lexikalische Realisierung wesentlich. Der Testamentsverfasser konnte entweder zu der Struktur mit einem Kernsubstantiv (115 Mal) (1) oder mit zwei Kernsubstantiven (27 Mal) (2) greifen:

(1) *Zu Urkund dessen habe ich ... (TB II, 1791, fol. 392r)*

(2) *Zu wahrer Urkundt und Beglaubigung dessen habe ich ... (TB II, 1760, fol. 135r)*

Am häufigsten wird sowohl in eingliedrigen als auch in zweigliedrigen Zweckbestimmungen der Ausdruck *Zu Urkund*³⁶ verwendet (insgesamt 97 Mal), der eventuell um Adjektive *wahr* oder *besser* und das Pronomen *dessen* erweitert wird.

Es variiert auch die Position des Pronomens im Genitiv, das für die vorangehende Rechtshandlung steht – *dessen* befindet sich entweder vor dem Kernsubstantiv oder hinter diesem Substantiv.

Allgemein wird die Zweckbestimmung nach dem folgenden Muster realisiert:

(Präp) + (adjAttr) + KSb1 + (Konj + KSb2) + (GenPron)

Präp = Präposition, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv, Konj = Konjunktion, GenPron = Genitivpronomen

Die lexikalischen Varianten für mögliche Kombinationen sind in der untenstehenden Übersicht dargestellt:

Übersicht 15: Mögliche Ausdrücke des Zwecks der Beglaubigung

Präp	adjAttr	KSb1	Konj	KSb2	GenPron
<i>zu</i>	<i>wahrer</i>	<i>Urkund</i>	<i>und</i>	<i>Festhaltung</i>	<i>dessen</i>
<i>in</i>	<i>mehrerer</i>	<i>Bekräftigung</i>		<i>Beglaubigung</i>	<i>all dessen</i>
	<i>besserer</i>	<i>Ende</i>		<i>Kraft</i>	
	<i>vollkommener</i>	<i>Beglaubigung</i>		<i>Befertigung</i>	
	<i>festiglicher</i>	<i>Bestätigung</i>		<i>Bekräftigung</i>	
	<i>kräftigsten</i>	<i>Festhaltung</i>			
		<i>Befestigung</i>			

Interessant ist, dass im TB III wesentlich wenige Kombinationen vorkommen als im TB I und TB II (im TB III sind es nur neun Varianten, dagegen im TB I 26 und im TB II sogar

³⁶ Diesen Ausdruck versteht man im Sinne *als Beweis* [BAUFELD 1996, 125].

30 unterschiedliche Varianten). Dies demonstriert die Tendenz zur Vereinheitlichung der lexikalischen Mittel.

Die syntaktische Realisierung der Zweckbestimmung und auch ihre Position am Anfang der Corroboratio sind mit der Realisierung und Position dieses Elements bei den Eheverträgen aus der Kremsierer Stadtkanzlei identisch [NOVOTNÁ 2004, 52]. Dies bestätigt, dass die Zweckbestimmung zu dem Usus der Kremsierer Stadtkanzlei gehört, jedoch seine lexikalische Realisierung von einem konkreten Verfasser des Testaments abhängig ist.

Die Beglaubigungshandlung – stellt den Kern der Corroboratio dar. Sie wird in allen mit Corroboratio versehenen Testamenten angegeben und als die Unterfertigung und Besiegelung bzw. nur die Unterfertigung des Testaments durch den Testator und Zeugen realisiert. In 126 Testamenten (75,9 %) wird eine Bitte an die Zeugen um die Beglaubigung explizit zum Ausdruck gebracht:

Zu mehrer Urkund habe mich hier auf nicht nur eigenhändig unterzeichnet, sondern auch nebenstehende Hl. Zeigen ... zur gleichen Mitfertigung erbetten (TB II, 1782, fol. 393r)

Das Mittel der Beglaubigung – die Besiegelung ist als ein wichtiges Mittel der Beglaubigung in 107 Testamenten (64,4 %) explizit erwähnt:³⁷

Dessen zur Urkund habe mich eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnliches Pettschaft beygedrucket, dann ... (TB II, 1779, fol. 294r)

Die Information über die Schreibkundigkeit des Testators – befindet sich in zwölf Testamenten (7,2 %). Der Testator weist darauf hin, dass das Testament nicht von ihm, sondern in seinem Namen von einer anderen Person unterzeichnet wird:

Zu dessen wahrer Urkund habe meinen Namen /:weillen ich des Schreibens nicht khündig:/ durch einen Anderen unterschrieben, und ... (TB I, 1745, fol. 220v)

Diese Praxis ist nicht selten. Obwohl die Information, dass der Testator nicht schreiben kann, in der Corroboratio fehlt, ist bei den Unterschriften in 19 Testamenten neben einem der Zeugen die Anmerkung zu finden, dass der Zeuge das Testament statt des Testators unterschreibt (vgl. unten beim Element Unterschriften).

Zeugen – auf die Unentbehrlichkeit der Zeugen deutet die Festlegung hin, dass sie – mit Ausnahme von zwei Testamenten – in allen mit Corroboratio versehenen Testamenten angeführt

³⁷ Dieselbe Formulierungen des Siegelungsvermerks erscheinen z. B. auch in Attesten der Mecklenburger Ärzte aus dem 18. Jahrhundert [RÖSLER 1997, 128].

werden. In den Ausnahmefällen (TB III, 1794, fol. 25v; TB III, 1809, fol. 108v) wird das Testament vom Testator selbst geschrieben, es fehlen auch die Unterschriften von Zeugen.

Der Verweis auf die Schadlosigkeit der Handlung – in 132 Testamenten (79,5 %) kommt die Formulierung vor, dass durch die Rechtshandlung, die realisiert wird (d. h. Verfassung eines Testaments), die Zeugen und ihre Erben nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der Verweis wird entweder als eine synonymische Koppelung realisiert (113 Mal) (1) oder die Information wird vom adjektivischen Attribut getragen (19 Mal) (2):

(1) ... womit sie zugleich solches als Zeugen /:jedoch ihnen, und ihren Erben ohne Schaden und Nachtheil:/ unterschrieben, ... (TB I, 1737, fol. 117v)

(2) ... habe ich ... auch nebenstehende Herren als Zeügen zur gleichförmigen, denenselben jedoch ohnnachtheiligen Mitfertigung ... erbetten (TB II, 1760, fol. 148r)

Bemerkenswert ist, dass das Vorkommen dieses Verweises im TB III erheblich sinkt – im TB I ist es bei 81,8 % der Testamente und im TB II bei 91,7 % der Testamente belegt, dagegen im TB III erscheint es nur bei 47,2 % der Testamente. Dies signalisiert die Vereinfachung des Textmusters, die aus dem rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkt für die Gültigkeit des Testaments nicht relevanten Elemente wurden im Rahmen der Sprachökonomie öfter ausgelassen.

Im TB II steht die Schadlosigkeit in vier Testamenten auch bei den Namen der Zeugen – in der Corroboratio ist sie zum ersten Mal erwähnt, dann noch einmal bei den Namen der Zeugen wiederholt, in einem Fall – TB II, 1774, fol. 250r – ist diese Formel nur bei den Unterschriften angegeben.

Die Testierfähigkeit – bei der Angabe der Beglaubigungsmittel wird in 18 Testamenten (10,8 %) die Testierfähigkeit angeführt. Bei fünf Testamenten kommt die Angabe der Testierfähigkeit in der Corroboratio im ganzen Testament nur ein einziges Mal vor. Dagegen ist in 13 Testamenten über eine wiederholte Bestätigung der Testierfähigkeit zu sprechen, denn die Testierfähigkeit wird bereits in der Präambel angegeben. Das wiederholte Erscheinen dieser Formel in der Corroboratio betont die Wichtigkeit dieses Elements für die Rechtsgültigkeit des Testaments. Die konkrete syntaktische und lexikalische Realisierung wird im Kapitel 6.3 untersucht.

Die Textsortenbezeichnung – die Textsorte wird in der Corroboratio in 75 Testamenten (45,1 %) genannt, die konkrete lexikalische Realisierung wird im Kapitel 6.1 analysiert.

Nur sporadisch werden noch andere Elemente in der Corroboratio festgelegt. Der Rechtsrahmen, in dem sich der Testator auf die Rechte allgemein beruft, erscheint zwei Mal:

...habe ich ... Herren Zeügen allen Fleißes gemäs denen Rechten höfl. erbetten (TB I, 1735, fol. 53v)

... habe ich ... die Herren zu Zeügen Gesetz-Vorschriftlich erbetten ... (TB II, 1763, fol. 195v)

In einem Testament (TB II, 1773, fol. 235v) wird in der Corroboratio noch ein Vermächtnis eingegliedert:

... habe ich ... die Zeugen zu Anhörung ... und ... Mitfertigung allen Fleysse erbetten, wo von den Herrn Joachim Ernest Heldt Höflichst ersuche bey meinem Absterben auf eine Verlassenschaft acht zu tragen, wo für derselben für seine Mühewaltung eine Species Ducaten legire

In sechs Testamenten erscheint der Appell an den Magistrat, der jedoch für die Relatio typisch ist.

Nach der Corroboratio folgt die Datierung. Sie fehlt nur in zwei Testamenten im TB I und in zwei Testamenten im TB III. Wenn die Datierung vorhanden ist (167 Mal, d. h. 97,7 %), wird sie durch den verbalen Kern *So geschehen, Actum* (161 Mal, d. h. 96,4 %), die Ortsangabe *Kremsier* (166 Mal, d. h. 99,4 %) und die Datumsangabe *den 25. July A. 1729* (167 Mal, d. h. 100 %) gebildet. Diese Zahlen demonstrieren, dass das Datum selbst das Wichtigste ist. Die Datierung wird im Kapitel 6.6 ausführlich analysiert.

Die Unterschriften sind in allen Testamenten zu finden. In den meisten Fällen (161 Mal, d. h. 94,2 %) ist sowohl die Unterschrift des Testators als auch die von zwei, seit dem Jahre 1811 von drei Zeugen³⁸ vorhanden. Nur in sechs Testamenten fehlt die Unterschrift des Testators, und drei Testamente sind ohne Unterschriften von Zeugen in das Testamentsbuch eingetragen. Wenn der Testator selbst nicht schreiben kann, steht bei einem der Zeugen die Bemerkung, dass er vom Testator um das Schreiben seines Namens gebeten wurde:

Johann Cyrer zur Unterschriefft der fr. Testatricin Nahmens erbettener geschwohrener Stadt Sollicitator (TB I, 1749, fol. 279v)

Diese Situation ist in 19 Testamenten zu beobachten.

³⁸ Im Jahre 1811 ist das neue Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in der österreichischen Monarchie in Kraft getreten, in dem die Anwesenheit von drei Zeugen bei der Verfassung eines Testaments festgelegt wird [<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ABGB1811.htm>, 29.01.2011].

5.2 Textmuster B

Die Testamente, die zum Textmuster B gehören (142 Exemplare), werden aus der Perspektive der Zeugen formuliert, d. h. über den Testator wird in der dritten Person Singular gesprochen. Die wichtige Stellung der Zeugen bei diesem Textmuster reflektiert sich z. B. in der Präambel durch einen Verweis auf die Zeugen als die Unterschriebenen (in 142 Testamenten, d. h. 100 %). Die Makrostruktur ist wie bei dem Textmuster A dreigliedrig und besteht bei allen Testamenten aus Präambel, Relatio und Eschatokoll.

Das Textmuster B besitzt folgende Struktur:

Übersicht 16: Textmuster B

Makrostruktur	Mikrostruktur	%	Sprachliche Realisierung (TB III, 1794, fol. 17r)
Präambel	Invocatio	43,0	-
	Intitulatio=Zeugen	100	<i>Wir Endes gefertigte</i>
	Promulgatio	57,0	<i>bezeigen anmit zu Steuer der Wahrheit,</i>
	Inscriptio	37,3	<i>besonders aber da wo Vonnöthen</i>
	Te	100	<i>wie uns der allhiesige Burger Leopold Tomaschiek, welcher den 1ten 7bris d.J: verstorben</i>
	Arenga	8,5	-
	TeFä	88,7	-
	Datum	66,2	-
	GesZus	37,3	-
	Begründ	10,6	-
	Vermögen	30,9	-
	Ts	96,5	<i>seinen letzten Willen</i>
R-hndlg	100	<i>nachfolgendermassen geofenbahret habe, auch uns gebetten nach seinem Hinscheiden solcher der gestalten bekannt zumachen</i>	
Ver	95,1	-	
Relatio	Te + R-hndlg	100 +	<i>Erstens Befahle Er</i>
	Seele/Leib	100 92,3	<i>seinen Armen Seele in die Grundlose Barmherzigkeit, den Korper aber der Erde, aus welchen solcher herkomen die Leichbegängnuß aber betreffend, solle seine Ehegattin auf ein Mährisch Veranstalten.</i>
	Spenden	81,7	<i>Zweitens Verschafte Er zum Invaliden Fond 1 fr. zum Armen Institut 1 – und dem Normal Schulen Fond 1 –</i>
	fromVerm	72,5	<i>Drittens sollen zwey Gulden Reynisch in die alhiesige Pfarrkirche bei unser lieben Frauen, dann in die Kirche ad Stum Mauritium Ein Gulden und zur Kirchen P.P. Piaristen eben Ein Gulden mithin zusammen 4 fr. zu Ableßung 8. Heiligen Messen verabfolget werden.</i>
	Verm	74,6	<i>Viertens das besitzende Hauß Sub. No. 87 solle seiner Ehegattin Barbara in einem Werthe pr. Zwey Tausend Gulden Reyl. zufallen doch mit diesem Vorbehalte, daß Sie</i>
	Schulden + RechtsR	42,3	<i>die ob diesem Hause grundbücherlich haltende</i>

		+	<i>Pahsiva pr. 500 fr.</i>
	Verm	38,7	<i>übernehmen, auch Fünftens solle seine Ehegattin das Recht eingestanden werden, daß Sie die Dreihundert Gulden reyl. welche Sie ihme als ein Heürath guth zugebracht hat, in Voraus ob diesen nachlassende Hause anzufordern, auch allen fals solche Grundbücherlich Vormerken zu lassen. Sechstens sollen so wohl die nach seinem Hinscheiden zurückgebliebene Vier unmündige Kinder, benantlich Tochter Magdalena, welche 12. Jahre, Anna 8. Jahre, Joseph Sohn 3. Jahr und Johann ½ Jahr alt, so wie auch seine Ehegattin Barbara Von dem SchätzungsWerth pr. 2000 fr. nach Abzug deren zwey Posten pr. 500 fr. und 300 fr. zusammen Acht Hundert Gulden erübrigende Betrag pr. 1200 fr. Jeder einen Erbantheil pr. 240 fr. zu fordern haben und zwar Die gleich benante Ehegattin Barbara Tomaschtik 240 fr. Tochter Magdalena 240 fr. Tochter Anna 240 fr. Sohn Johann 240 fr. so zwar daß diese von Kindes Theile ob diesem ihm gehörigen Hause Grundbucherlich Vorgemerket würden, und Sie Ehegattin diese Kinder statt denen Abfallenden Interehsen zu erziehen gehalten seyn solle, gleich wie Siebentens die Haußeinrichtung, dann weinige Kleidung solle voraußert und das Eingelöste Geld eben unter diese Vier Leibliche Kinder in gleiche Theile zertheilet werden;</i>
	ErbEin	88,7	<i>endlich aber Achtens Wolle Er seine sämtliche Kinder und Ehegattin zu Universal Erben ernannt zu haben wo fern aber ein oder das andere Kind in der Minderjährigkeit stürbe, so soll dessen Theil denen überlebenden Geschwistern zufallen.</i>
	Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl	18,3	
	TeVoll, Vorm	9,2	-
	Appell an Erbn	6,3	-
	GottesN	4,9	-
	Ts	35,9	-
	Appell an Mag	29,5	-
	Gültig andere R-form	6,3	-
Eschatokoll			
Corroboratio	Zweckbest	18,4	-
99,3 %	Te	41,8	<i>Daß der Herr Lorentz Tomaschtik</i>
	Ts + Best R-hndlg	46,9	<i>uns seinen letzten Willen dergestalten eröffnet habe,</i>
		+	
		71,6	
	BeglMittel + Verweis	56,0	<i>sind wir Endes gefertigte urbietig ein solches an</i>
	Eid	+	<i>Eidesstatt zu bestätigen.</i>
		56,0	
	TeFä	24,1	-
	Floskel	15,6	-
	Zeugen	17,0	-
	Schadlos	7,8	-
Datierung	verbKern	90,1	<i>So geschehen</i>
100 %	Ort	98,6	<i>Stadt Kremsier</i>
	Datum	100	<i>den Iten Septembris 794</i>
Unterschriften	Unterschrift Z	100	<i>Johann Heißig als erbettener Zeug Ignatz Perutka als erbettener Zeug</i>
100 %	Schadlos	2,8	-

Te = Testierer, TeFä = Testierfähigkeit, GesZus = Gesundheitszustand, Begründ = Begründung, Ts = Textsorte, R-hndlg = Rechtshandlung, Ver = Verweis auf folgende Vermächtnisse, fromVerm = fromme Vermächtnisse, RechtsR = Rechtsrahmen, Verm = Vermächtnisse, ErbEin = Erbeinsetzung, Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl = Todesfall-, Heirats-, Schwangerschaftsklausel, TeVoll, Vorm = Testamentsvollstrecker, Vormünder, Appell an Erbn = Appell an den Erbnnehmer, GottesN = Gottes Name, Appell an Mag = Appell an den Magistrat, Gültig andere R-form = Gültigkeit in einer anderen Rechtsform, Zweckbest = Zweckbestimmung, Best R-hndlg = Bestätigung der Rechtshandlung, BeglMittel = Mittel der Beglaubigung, Verweis Eid = Verweis auf Eid, Bitte an Z = Bitte an Zeugen, Schadlos = Schadlosigkeit der Handlung für Zeugen, verbKern = verbaler Kern, Unterschrift Te = Unterschrift des Testierers, Unterschrift Z = Unterschrift der Zeugen

5.2.1 Präambel

Zu den wichtigsten Elementen der Präambel, die immer vertreten sind, gehören ähnlich wie bei dem Textmuster A die Angaben über den Testierer und seine Verkündigung, d. h. die Rechtshandlung (beide 100 %). Der Testator wird selbstverständlich in allen Exemplaren mit dem Namen bezeichnet, der eventuell um verschiedene zusätzliche Elemente erweitert werden kann, wie z. B. Beruf, Angehörigkeit zur Stadtgemeinde, Familienstand usw. (siehe das Kapitel 6.2).

Im Unterschied zum Textmuster A gehört zu den immer vorkommenden Elementen noch die Angabe der Zeugen (100 %). Dies ergibt sich daraus, dass die kommunikative Situation bei der Verfassung des Testaments anders war – über den Inhalt des Testaments wird von Zeugen in der dritten Person Singular berichtet. Deshalb ist es wichtig, die Zeugen anzugeben und zu identifizieren. Die Identifikation erfolgt durch einen Verweis auf die unten hinzugefügten Unterschriften der Zeugen:

Wir Endes Unterschriebene bekennen hirmit öffentlich, ... (TB I, 1745, fol. 216r)

Nur in zwei Testamenten werden auch die Namen von Zeugen und die Funktion bzw. die Angehörigkeit zur Gemeinde als wichtige Angaben für ihre Kompetenz, als testamentarische Zeugen zu handeln, angeführt:

Nachdeme wir Endes Unterschriebene als Wentzl Lukesch und Carl Franz Strech beede Raths Verwandte ... (TB I, 1733, fol. 10r)

Nachdeme wir Endes unterschriebene als Antoni Textor, und Jacob Alexi Karchesy, Beede allhiesige Burger, ... (TB I, 1744, fol. 214v)

Lexikalisch werden die Verben *unterschreiben* und *fertigen* in der Form eines als Apposition angewandten Partizips I synonymisch verwendet. Es ist bemerkenswert, dass seit dem Jahr 1779 (ungefähr in der Mitte des TB II) das Verb *fertigen* an Dominanz gewinnt, wobei seit dem Jahre 1785 (letzte sieben Testamente im TB II und alle Testamente im TB III, d. h. 60 Exemplare) keine andere Möglichkeit – mit der Ausnahme von drei Testamenten mit dem Verb *unterzeichnen*, zwei Testamenten mit *unterschreiben* und einem mit *unterfertigen* – vorkommt. Dies deutet auf die Stabilisierung des Textmusters auch auf der lexikalischen Ebene.

Die Präambel des Textmusters B beinhaltet identische fakultative Elemente wie beim Textmuster A, bei denen jedoch ihr Vorkommen in Prozenten unterschiedlich ist (siehe dazu die Übersicht 23 – Realisierung einzelner Elemente der Mikrostruktur in TB I, II, III im Kapitel 5.4), aber auch die Elemente, die bei dem Textmuster A entweder fehlen (Gesundheitszustand) oder nur sporadisch erscheinen (Inscriptio, Datum). Im Vergleich mit dem Textmuster A fehlt in der Präambel des Textmusters B der Rechtsrahmen.

Bei dem Textmuster B erscheinen drei Varianten für die Formulierung der Präambel, die folgende Strukturen aufweisen:

Variante 1:

Übersicht 17: Variante 1 der Präambel beim Textmuster B

Makrostruktur	Mikrostruktur	Sprachliche Realisierung (TB III, 1801, fol. 57r)
Überlieferungs-kontext	Überschrift/ Einleitung	...
Präambel	Invocatio	-
	Intitulatio=Zeugen	<i>Wir Endes gefertigte</i>
	Promulgatio	<i>urkunden und bezeugen hiermit öffentlich</i>
	Inscriptio	<i>und vor jedermänniglich, besonders aber da wo vonnöthen, daß uns</i>
	Datum	<i>am 12. 8bris 801</i>
	Testator	<i>der hierortige Bürger Florian Seidenberger zu dem Ende zu sich erbetten, um uns</i>
Vermögen	Ts + R-hndlg	<i>in Rücksicht seines Vermögens seinen letzten Willen zu eröffnen</i>
	TeFä	<i>Wir auch ihn</i>
	Ts + R-hndlg	<i>bei zwar kranken Körper, aber doch gesunden Vernunft angetroffen, und aus seinem Munde nachfolgenden letzten Willen vernommen haben,</i>
Relatio	Verweis	<i>und zwar</i>
		...

Ts = Textsorte, R-hndlg = Rechtshandlung, TeFä = Testierfähigkeit

Die Struktur der Präambel der Variante 1 ähnelt in vieler Hinsicht der Urkunde. Sie beinhaltet drei für Urkunden typische Elemente: Intitulatio, Promulgatio und Inscriptio. Diese Elemente bilden eine syntaktische Einheit, einen Hauptsatz, dem sich ein Objektsatz (*daß*) anschließt. Die Intitulatio stellt das grammatische Subjekt dar, die Promulgatio dann das grammatische Prädikat, das um Adverbialbestimmungen erweitert wird, und die Inscriptio das grammatische Objekt [SPÁČILOVÁ 1999, 110ff].

Wir Endes gefertigte urkunden und bezeugen hiermit öffentlich und vor jedermänniglich, besonders aber da wo vonnöthen, daß ... (TB III, 1801, fol.57r)

[S – Präd + Adv - O₃/O_p] – ObjS

S = Subjekt, Präd = Prädikat, Adv = Adverb, O₃ = Dativobjekt, O_p = Präpositionalobjekt, ObjS = Objektsatz

Als Aussteller des Testaments wurden in der Intitulatio die Zeugen angeführt: *Wir Ende Unterschriebene* (TB I, 1730, fol. 20v). Die für eine Urkunde typische Deklarationsfunktion betonen die verwendeten Verben in der Promulgatio – *bezeugen* (34 Mal), *urkunden und bekennen* (16 Mal), *bezeugen und be/urkunden* (14 Mal), *bekennen* (sieben Mal), *urkunden* (zwei Mal), *bestätigen* (zwei Mal), *beurkunden und bestätigen* (zwei Mal), *bezeugen und thun kundt* (zwei Mal) und *bezeugen und thuen kundt und wissen* (ein Mal). Die Art der Bekanntgabe wird durch die Adverbialbestimmung *hiermit/anmit* und/oder *öffentlich* angegeben. Die Intention des Testamentsverfassers wird durch die Verbindung *zur Steuer der Wahrheit* (19 Mal) zum Ausdruck gebracht. Charakteristisch ist für diese Variante das Vorkommen der Inscriptio (siehe unten).

Die Variante 1 ist in allen TB am häufigsten vertreten, jedoch im TB III steigt ihr Anteil bis zu 71,7 % aller Exemplare.

Variante 2:

Übersicht 18: Variante 2 der Präambel beim Textmuster B

Makrostruktur	Mikrostruktur	Sprachliche Realisierung (TB I, 1741, fol. 148v)
Überlieferungs-kontext	Überschrift/ Einleitung	...
Präambel	Invocatio	- <i>Demnach</i>
	Testator	<i>der in Gott den 30ten Marty des Lauffenden Jahrs in Todt Verschiedene Joseph Sklenarz geweste Stadt=Breüer=Meister allhier</i>
	Zeugen	<i>uß endes benanthe</i>
	Datum	<i>vor seinen hinscheiden, und zwar den 28ten Marty eben dieses Jahrs</i>
	Ts + R-hndlg	<i>umb bey Ihme zu erscheinen dessen Letzten Willen oder Testamentum nuncupativum anzuhören und schrieftlich zu verfassen gebührend ersuchen lassen bey unserer erscheinung so dann</i>
	TeFä	<i>bey reiffer Vernunft, und wohl bedächtlich</i>
Relatio	R-hndlg	<i>sich vor unserer folgender massen mündlich erkläret</i>
	Verweis	<i>und zwar</i>
		...

Ts = Textsorte, R-hndlg = Rechtshandlung, TeFä = Testierfähigkeit

In dieser Variante erfüllt die Präambel eine Informationsfunktion, d. h. es wird über die folgende Situation Bescheid gegeben – die Zeugen sind auf Verlangen des Testators zu ihm gekommen und haben seinen letzten Willen gehört und niedergeschrieben.

Variante 3:

Übersicht 19: Variante 3 der Präambel beim Textmuster B

Makrostruktur	Mikrostruktur	Sprachliche Realisierung (TB II, 1743, fol. 241v)
Überlieferungs-kontext	Überschrift/ Einleitung	...
Präambel	Invocatio	<i>In Nahmen der Allerheiligsten und ohnzertheilten Dreyfaltigkeit Gott des Vatters, des Sohns, und des Heiligen Geistes Amen</i>
	Datum	<i>Am Heünt zu Ende gestellte Dato, und Jahr</i>
	Zeugen	<i>hat uns Endes unterschrieben,</i>
	Testator	<i>der Hl. Franz Czerwinka hiesig Burgerl. Fleisch-Hacker allen Fleises derselben</i>
	GesZus	<i>in seiner Ihme von Gott zugeschickten Krankheit heimbgesuchen, anersuchen lassen, worauf wir auch erschienen, als hat uns derselbe gebeten, womit wir</i>
	Ts	<i>seine letztwillige Mündliche Disposition</i>
	Vermögen	<i>über sein, ihme von Gott geseegnetes, weniges Vermögen</i>
	TeFä	<i>bey seinen annoch gutten Vernunft, und Gedächtnus</i>
	R-hndlg	<i>als Zeügen anhören, und zu seiner Zeit gehöriger Orthen contestiren möchten.</i>
Relatio	Verweis	<i>Als ...</i>
		...

GesZus = Gesundheitszustand, Ts = Textsorte, R-hndlg = Rechtshandlung, TeFä = Testierfähigkeit

Auch in dieser Variante wird der Rezipient darüber informiert, dass der Testator am bestimmten Tag die Zeugen zu sich eingeladen hat, um ihnen seinen letzten Willen vorzutragen, mit der Intention, diesen von den Zeugen schriftlich verfassen zu lassen und beim zuständigen Amt zu veröffentlichen. Es wird nur eine unterschiedlich syntaktische Struktur gewählt.

Folgende Tabelle bietet Angaben über die Vertretung von einzelnen Varianten für die Realisierung der Präambel beim Textmuster B:

Übersicht 20: Anzahl der Varianten in der Präambel in TB I, II und III

	Variante 1		Variante 2		Variante 3		andere Struktur	
TB I	12	54,6 %	9	40,9 %	-	-	1	4,5 %
TB II	31	46,3 %	27	40,3 %	9	13,4 %	-	-
TB III	38	71,7 %	-	-	11	20,8 %	4	7,5 %
insgesamt	81	57,0 %	36	25,4%	20	14,1 %	5	3,5 %

Zu den fakultativen Elementen der Präambel gehören:

Die *Invocatio* oder die Anrufung des göttlichen Namens – insgesamt kommt diese Formel in 61 Exemplaren (43,0 %) vor. Das Vorkommen dieses Elements ist typisch für TB I (bei 63,4 %) und TB II (bei 68,7 %), dagegen ist es im TB III nur in einem einzigen Exemplar zu finden:

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott des Vaters, des Sohns und des heyl. Geistes Amen. (TB III, 1813, fol. 125v)

Die Funktion dieses Aufbauelements entspricht der bei dem Textmuster A – optische Trennung des Testaments von der Einführung/Einleitung und ein Verweis auf ein Gebet. Auch die Sprache (Deutsch) und die lexikalische Struktur sind mit dem Textmuster A identisch. Bei dem Textmuster B gehört dieses Element eindeutig zu den fakultativen Bestandteilen der Struktur, bei dem Textmuster A steht es an der Grenze eines immer vorkommenden Elements (94,7 %). Dieser Unterschied ist durch die unterschiedliche Kommunikationssituation zu erklären.

Die *Inscriptio* – bestimmt ganz allgemein den Adressatenkreis, also die Rezipienten, an die sich das Testament bzw. die im Testament beinhalteten Tatsachen und Rechtsfolgen richten. Sie kommt in 53 Testamenten (37,3 %) vor und ist typisch für die Variante 1 der Präambel. Aus der Analyse ist sichtbar, dass die konkrete Realisierung je nach Testamentsverfasser variiert. Syntaktisch sind zwei Varianten vertreten – ein durch die Präposition begleiteter pronominaler Kern, erweitert um einen Adverbialsatz (1) oder nur der Adverbialsatz (2):

(1) Wir Ende gefertige bezeugen anmit zur Steuer der Wahrheit, vor jedermänniglich besonders aber da, wo es vonnöthen daß ... (TB III, 1818, fol. 141r)

(2) Wir Endes geffertigte bekennen anmit öffentlich, besonders aber wo vonnöthen, daß ... (TB II, 1791, fol. 391r)

In der lexikalischen Realisierung sind viele Möglichkeiten zum Ausdruck gebracht: *besonders/sonderlich/absonderlich (aber) (da) wo es vonnöthen/die Noth erfordern sollte/die Nothdurft erheisset/erforderlich seyn dürfte*. Dies beweist, dass die lexikalische Realisierung im Vergleich mit der syntaktischen mehr variabel ist.

Die *Arenga* – diese philosophische Betrachtung ist nur in zwölf Testamenten (8,5 %) des Textmusters B in der Präambel zu finden. In zwei Testamenten des TB I, 1747, fol. 248r und 1748, fol. 254v steht dieses Element in der *Relatio*, d. h. nicht direkt in der Präambel. Die syntaktische und lexikalische Realisierung weist keine wesentlichen Unterschiede von der bei dem Textmuster A auf, jedoch im Vergleich mit dem Textmuster A (85,4 %) stellt die *Arenga* ein marginales Aufbauelement der Struktur des Textmusters B.

Der Gesundheitszustand – bei dem Textmuster A wird die Information über den aktuellen Gesundheitszustand des Testators als einen Bestandteil der Arenga realisiert, dagegen beim Textmuster B ist diese Angabe isoliert in 53 Testamenten (37,3 %) zu finden, vor allem im TB II (bei 56,7 %). Mit dieser am häufigsten als eine Präpositionalgruppe realisierten Angabe wird festgestellt, dass der Testator mit einer Krankheit betroffen ist und diese implizit als der Grund für die Verfassung eines Testaments wahrgenommen wird:

Am heünt zu Ende gestelten Dato, und Jahr, hat uns Ende unterschriebenen der Herr Ferdinand Masur Burger, und Raths Verwandter allhier, allen fleyses in seiner Von Gott ihme zugeschickten Krankheit, demselben heimbzusuchen, anersuchen lassen, worauf wir auch erschienen. ... (TB II, 1774, fol. 248v)

Die Testierfähigkeit – diese Angabe kommt in 126 Testamenten vor (88,7 %), sie wird im Kapitel 6.3 detailliert behandelt.

Die Begründung – dieses Element erscheint in 15 Exemplaren (10,6 %), wie bei dem Textmuster A wird sowie die Angst vor den Konflikten unter den Hinterlassenen (sechs Mal) als auch die Angst vor Uneinigkeiten und dem Streit allgemein (neun Mal) ausgedrückt. Die Begründung ist nur im TB I (drei Mal) und TB II (zwölf Mal) zu finden, im TB III kommt sie in keinem Exemplar vor.

Das Vermögen – ein Verweis auf das Vermögen erscheint in 44 Testamenten (30,9 %). Ähnlich wie beim Textmuster A handelt es sich um eine allgemeine Information und keine konkrete Beschreibung des Vermögens, auf das sich das Testament bezieht. Die lexikalische Realisierung variiert je nach Testamentsverfasser, jedoch ist seit dem Testament TB II, fol. 363r aus dem Jahre 1785 – ähnlich bei dem Verweis auf die Zeugen – die lexikalische Stabilität und die Verkürzung dieses Elements unübersehbar. Im TB I und TB II werden Synonyme *Haab und Guth*, *Haabschaft* und *Vermögen* gleichmäßig vertreten, im TB III ist nur der Ausdruck *Vermögen* zu finden. Auch ein allfälliger Verweis auf das Gottes Segen bei dem Erwerb des Vermögens – *mit ihrer wenigen von Gott geseegneten Haabschaft* (TB II, 1780, fol. 311v) – erscheint nur im TB I und TB II, dagegen fehlt es im TB III völlig.

Das Datum – eine konkrete oder allgemeine Angabe des Datums tritt in 94 Testamenten (66,2 %) auf. Die konkrete syntaktische und lexikalische Realisierung wird im Kapitel 6.6.1 ausführlich beschrieben.

Die Textsortenbezeichnung – erscheint in 137 Testamenten (96,5 %), es bewegt sich an der Grenze eines immer vorkommenden Elements. Die konkrete sprachliche Realisierung wird im Kapitel 6.1 detailliert analysiert.

Der Verweis auf Vermächnisse – dieses Trennungselement zwischen der Präambel und der Relatio ist in 135 Testamenten (95,1 %) zu finden. Dies deutet auf einen stabilen Platz dieser Angabe in der Struktur des Testaments an der Grenze eines immer vorkommenden Elements hin, was in den Olmützer und in Iglauer Testamenten nicht der Fall war.³⁹ Die konkrete sprachliche Realisierung wird im Kapitel 6.4.1.1 ausführlich beschrieben.

Ähnlich wie beim Textmuster A kommt auch die Schadlosgkeit der Handlung für die Zeugen nur sporadisch vor – in der Präambel nur in zwei Testamenten (TB I, 1733, fol. 10r und 1744, fol. 214v), dieses Element ist für das Eschatokoll typisch.

5.2.2 Relatio

Bei der Relatio des Textmusters B sind sowohl immer vertretene als auch fakultative Elemente – ähnlich wie beim Textmuster A – zu beobachten, jedoch ist die Vertretung einzelner Aufbauteile bei beiden Textmustern unterschiedlich.

Die immer vorkommenden Elemente sind mit dem Textmuster A identisch – in allen Testamenten kommen der Testierer (100 %) und seine Rechtshandlung (100 %) vor. Da aber über dem Testator in 3. Person Singular gesprochen wird, wird er mit seinem Namen (1) oder als (*Herr*) *Erblasser/Testator* (2a) bzw. (*Frau*) *Erblasserin/Testatricin* (2b) bezeichnet:

(1) ... *empfehet Eingangs benannter H. Karl Perautka ...* (TB II, 1783, fol. 344v)

(2a) ... *verschaffet Testator ...* (TB II, 1789, fol. 380v)

... *ordnet der Erblasser, daß...* (TB II, 1789, fol. 380v)

(2b) ... *legiret Frau Erblasserin ...* (TB II, 1780, fol. 307r)

... *vermachtet die Frau Testatricin ...* (TB II, 1767, fol. 200r)

Die Tatsache, dass es zur Vertextung und zur Veröffentlichung des Testaments durch den Eintrag in das Testamentsbuch erst nach dem Tode des Testators kommt, wirkt sich auch in der Identifizierung des Testators aus:

³⁹ In Olmütz sind die Verweise auf Vermächnisse nur in 22 Textexemplaren von 250 in Er-Form formulierten Testamenten zu finden [SPÁČILOVÁ 2000, 46ff]. In Iglau kommt diese Angabe in drei Testamenten von sieben Exemplaren (42,9 %) vor. Martinák ordnet dieses Element nicht der Präambel, sondern der Relatio zu [MARTINÁK 2009, 72ff].

... hat der in Gott ruhende H. Christoph de Marcelli über Sein Vermögen folgende Erben denominieren ... (TB I, 1733, fol. 10r)

Die Identifikation des Testators durch die oben angeführten Möglichkeiten ist in 100 Testamenten (70,4 %) belegt. Die ausführliche Analyse der konkreten lexikalischen Realisierung ist dem Kapitel 6.2.3. zu entnehmen.

Im Unterschied zum Textmuster A sind einzelne konkrete Vermächtnisse in der Relatio beim Textmuster B allgemein weniger vertreten, und auch die Anzahl der vielen fakultativen Elementen ist wesentlich niedriger (z. B. Todesfall- oder Heiratsklausel, Testamentsvollstrecker und Vormünder, Appell an die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform). Die Erklärung dafür liegt in der Kommunikationssituation, in der das Testament verfasst wurde. Die Testamente des Textmusters B wurden am meisten von denjenigen Testatoren erklärt, die sich in einem schlechten, oft dem Tod nahen Gesundheitszustand befanden. Deshalb hatten sie wenig Zeit bzw. wenig Kräfte, im letzten Willen alle Vermächtnisse oder ausführliche Bedingungen für derer Übergabe anzugeben. Da das Testament nach dem Tod des Testators schriftlich verfasst wurde, verlor es den Sinn, die in die Zukunft orientierten Elemente (z. B. der Vorbehalt der Änderung) in Testamenten anzuführen.

Zu den fakultativen Elementen der Relatio beim Textmuster B gehören:

Die Übereignung von Seele und Leib – ist in 131 (92,3 %) Exemplaren zu finden. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass im Vergleich mit dem Textmuster A die Anzahl der Fälle höher ist, in denen der Testator nur die Beerdigung und nicht die Seele erwähnt (Textmuster A – neun Mal, d. h. 5,3 %, Textmuster B – 19 Mal, d. h. 13,4 %), wobei die Wünsche oft konkret sind:

... sollte dessen Ehegattin Victoria dessen entseelten Körper ohne Geprang und burgerlich begraben (TB II, 1787, fol. 372r)

Dies bestätigt die unterschiedliche außersprachliche Konstellation bei der Verfassung des Testaments – die Testamente des Textmusters B werden oft in aller Eile von einem schwer kranken bzw. sterbenden Mensch geäußert, deshalb konzentrieren sie sich auf das Wichtigste und sind eher „praktisch“ orientiert.

Fromme Vermächtnisse – diese Vermächtnisse erscheinen in 103 Testamenten (72,5 %). Die Spenden an verschiedene Institutionen kommen in 116 Exemplaren (81,7 %) vor. Die Vertretung dieser Spenden ist mit der Situation beim Textmuster A identisch – im TB I tauchen nur drei Testamente auf, in denen der Testator ein Vermächtnis für Arme tut, dagegen im TB II und im TB III bewegt sich dieses Element an der Grenze zu einem immer vertretenen Element (es fehlt

nur sieben Mal). Ebenfalls ist auch die Spende für das Brünner Waisenhaus in demselben Zeitraum (d. h. vom 1777 bis 1785) in 15 von 17 Testamenten in das Testamentsbuch eingetragenen Exemplaren belegt. Ein Mal ist diese Spende noch im Jahr 1793 zu finden (TB III, fol. 2v).

Konkrete Vermächtnisse – werden in 106 Exemplaren (74,6 %) nachgewiesen.

Die Erbeinsetzung – der Erbe wird vom Testator in 126 Fällen (88,7 %) bestimmt, der Analyse dieses Elements widmet sich das Kapitel 6.5.

Die Todesfall-, Heirats- und Schwangerschaftsklausel – diese Klausel ist in 26 Testamenten (18,3 %) zu belegen. Die meisten Testamente enthalten die Todesfallklausel (22 Mal), ein Mal wird die Heiratsklausel vertreten (TB II, 1774, fol. 248v) und ein Mal werden in einem Testament beide Möglichkeiten vertreten (TB II, 1759, fol. 108v). Die Schwangerschaftsklausel kommt in zwei Fällen vor:

... mit diesem Beysatz: daß, wann seine Ehegemahlin geseegneten Leibes seyn= und Ein Posthumus erfolgen sollte, ... (TB II, 1761, fol. 141v)

... doch solcher gestalten, daß diesen so wie auch jedem noch zur Weldt kommenden Kinde ... (TB III, 1794, fol. 19v)

Schulden – sie werden – entweder in der Form einer Übersicht oder nur allgemein erwähnt – in 60 Testamenten (42,3 %) genannt. Häufiger ist die Variante, dass sie nicht ausdrücklich und konkret aufgezählt, sondern im Zusammenhang mit den Pflichten des Erbnehmers angeführt werden:

... sie dargegen verbunden seyn solle, die funeralien, all= obige pia, und andere legata, wie auch die ihr bewuste, und erwiesliche Schulden, so viel möglich, ehistsens in Richtigkeith zu bringen (TB II, 1761, fol. 155v)

Auch in dieser Feststellung ist der Einfluss der außersprachlichen Realität zu suchen. Der Testator verfasst seinen letzten Willen nicht vorbereitet, er hat keine Zeit für die konkrete Aufzählung von Schulden. Dagegen werden in Testamenten des Textmusters A die Schulden oft durch konkrete Rechtsdokumente belegt (Obligationen, Verträge).

Der Rechtsrahmen – die Verweise auf Stadtrechte oder andere Rechtsdokumente sind in 55 Testamenten (38,7 %) vorhanden. Sie beziehen sich wie im Textmuster A entweder auf Stadtrechte allgemein oder auf andere konkrete Dokumente, vor allem Eheverträge und verschiedene Obligationen.

Testamentsvollstrecker und Vormünder – im Vergleich mit dem Textmuster A (19,9 %) werden die Testamentsvollstrecker und Vormünder nur in 13 Testamenten (9,2 %) genannt. Ihre Aufgaben sind identisch – die Vollstreckung des Testaments zu überwachen und den Schutz der unmündigen Kinder zu übernehmen.

Der Appell an den Magistrat – der Testator wendet sich an den Magistrat mit der Bitte um den Schutz seines Testaments in 42 Exemplaren (29,6 %).

Die Relatio abschließenden Strukturelemente erscheinen im Vergleich mit dem Textmuster A sehr selten. Die Angabe des göttlichen Namens wird nur in sieben Textexemplaren (4,9 %) nachgewiesen. Der Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Form befindet sich nur in neun Testamenten (6,3 %). Sowie auch der Appell an den Erbnnehmer (neun Mal, 6,3 %) und der Vorbehalt der Änderung (ein Mal) stellen beim Textmuster B nur marginale Aufbauelemente der Textstruktur dar.

Die Textsortenbezeichnung – ist in 51 Testamenten (35,9 %) zu finden und wird im Kapitel 6.1 ausführlich analysiert.

5.2.3 Eschatokoll

Die Hauptaufbauelemente sind mit denen im Textmuster A identisch – nach der Corroboratio folgen die Datierung und die Unterschriften.

Im Vergleich mit dem Textmuster A werden die Elemente der Corroboratio durch eine andere Kommunikationssituation geprägt. Während im Textmuster A der Testator selbst der Träger der Handlung ist, bei dem Textmuster B sind es die Zeugen. Deshalb erscheint oft die Bezeichnung des Testators, über den in der 3. Person Singular gesprochen wird. Neu taucht eine Floskel auf, die sich auf die Gewissenhaftigkeit der Zeugen beruft, und ein Verweis auf Eid. Da das Testament nicht vom Testierer unterschrieben wird, fehlt im Gegensatz zum Textmuster A die Information über die Schreibkundigkeit des Testators.

Das Eschatokoll wird in 141 Testamenten des Textmusters B (99,3 %) durch drei Aufbauelemente – Corroboratio, Datierung, Unterschriften – gestaltet. Die einzige Ausnahme stellt das Testament TB III, 1824, fol. 165r dar, in dem nur die Datierung und Unterschriften vorkommen.

Die Corroboratio wird durch folgende Elemente gebildet:

Die Zweckbestimmung bzw. die Bestätigung der Rechtshandlung – das Eschatokoll wird entweder durch die finale Zweckbestimmung (26 Mal, d. h. 18,4 %) (1) oder durch eine Bestätigung der Rechtshandlung in der Form eines Objektsatzes (101 Mal, d. h. 71,6%) (2) eingeleitet:

(1) *In Urkund dessen haben wir ... (TB I, 1740, fol. 134v)*

(2) *Das deme so, und nicht anders seye, thuen wir ... bekräftigen (TB II, 1785, fol. 360r)*

Im eingeleiteten Objektsatz wird die Handlung oft auch mit der Angabe des Testators und der Textsorte explizit ausgedrückt:

Daß uns der Joseph Hawelek seinen letzten Willen so und nicht anderst eröffnet habe, bestätigen wir ... (TB III, 1808, fol. 101v)

Während die syntaktische und lexikalische Struktur des Objektsatzes in beiden Varianten stabil bleibt, ist die lexikalische Realisierung der Zweckbestimmung unterschiedlich. Ähnlich wie beim Textmuster A überwiegt der Ausdruck *Zu Urkund* mit einer eventuellen Erweiterung um Adjektive *wahr, besser* und das Pronomen *dessen*.

Der Testator – erscheint im Objektsatz der Bestätigung der Rechtshandlung in 59 Testamenten (41,8 %). Er/sie wird mit seinem/ihrem Namen oder als *Herr Erblasser, Testator* bzw. *Frau Erblasserin, Testatorin* bezeichnet. Der ausführlichen Analyse der Bezeichnung des Testators widmet sich das Kapitel 6.2.

Die Beglaubigungshandlung und die Mittel der Beglaubigung – Die Beglaubigungshandlung besteht in der Unterfertigung und Besiegelung bzw. nur in der Unterfertigung des Testaments durch die Zeugen. Die Besiegelung wird in 79 Testamenten (56,0 %) explizit zum Ausdruck gebracht. Interessant ist jedoch das Vorkommen dieser expliziten Angabe während des analysierten Zeitraums. In TB I wird die Besiegelung in 86,4 % aller Testamente des Textmusters B angeführt, im TB II sind es 76,1 %, dagegen im TB III erscheint es nur in 17,3 % der Textexemplare. Diese Zahlen veranschaulichen eine eindeutige Vereinfachung des Textmusters.⁴⁰

⁴⁰ Vgl. dazu analog die Situation bei dem Verweis auf die Schadlosgkeit der Handlung im Eschatokoll des Textmusters A im Kapitel 5.1.3.

Der Verweis auf Eid – da das Testament für seine Rechtskraft durch eine übereinstimmende eidliche Aussage von zwei bzw. drei Zeugen zu bestätigen ist, erscheint diese Bereitschaft in 79 Testamenten explizit ausgedrückt (56,0 %):

Daß deme so und nicht anders seye, bezeigen Endes gefertigte mit ihrer Fertigung, und sind urbithig solches in Erforderungs Falle eidlich zu bestätigen (TB III, 1795, fol. 30r)

Im TB I ist der Verweis nur in zwei Testamenten zu finden, dagegen im TB III taucht er in 84,6 % der eingetragenen Testamente auf, was die Wichtigkeit dieses Elements für die Rechtskraft des Dokuments betont.

Zeugen – sie werden in 24 Testamenten (17,0 %) durch einen Verweis auf ihre Unterschriften identifiziert:

Daß der Herr ... uns seinen letzten Willen ... eröffnet habe, sind wir Endes gefertigte urbietig ... zu bestätigen (TB III, 1794, fol. 17r)

Nur in elf Testamenten (7,8 %) ist der Verweis auf die Schadlosigkeit der Handlung für die Zeugen und ihre Nachkömmlinge zu finden. In vier Fällen wird dieser Verweis bei den Unterschriften angeführt.

Die Floskel – in dieser Floskel, die ohne größere Bedeutung für die Rechtskraft des Testaments ist, wird darauf verwiesen, dass die Beglaubigung bzw. Besiegelung von den Zeugen bewusst und gewissenhaft gemacht wurde. Sie kommt in 22 Testamenten (15,6 %) vor, ist jedoch für die im TB II eingetragenen Testamente typisch (19 Mal; im TB I drei Mal, im TB III kein Vorkommen):

Daß die Frau ... unß eröffnet, all dieses thuen wir ... untern unsern guten gewissen ... contestiren und bestätigen (TB II, 1767, fol. 200r)

Die Testierfähigkeit – sie wird in 34 Testamenten (24,1 %) im Eschatokoll angeführt. Nur in drei Fällen handelt es sich um die erste Angabe dieses Elements, in übrigen 31 Testamenten wird die Testierfähigkeit in der Präambel angeführt und im Eschatokoll noch einmal wiederholt. Der konkreten Analyse widmet sich das Kapitel 6.3.

Die Textsortenbezeichnung – erscheint in 70 Testamenten (49,6 %), mit der konkreten Analyse dieses Aufbauelements befasst sich das Kapitel 6.1.

In der Corroboratio erscheinen vereinzelt noch andere Elemente. In der Verbindung mit dem Verweis auf Eid wird in vier Testamenten im TB I der Rechtsrahmen angegeben:

Daß deme also, und nicht anderst seye, solches thuen wir ... bekreftigen und seind auch Urbittig solches allezeith, ... Vermög deren Rechten zubekräftigen (TB I, 1741, fol. 145r)

In vier Testamenten wird auch das Amt als der Ort, wo das Testament kundzugeben ist, erwähnt:

... thuen wir ... auch solches einen Löblichen Wohlweysen Magistrat hiermit schrieftlichen relationiren ... (TB I, 1742, fol. 156r)

In elf Testamenten kommt der Ausdruck *zur Steuer der (gottliebenden) Wahrheit* vor, der ähnlich wie in der Präambel die Intention des Testamentsverfassers zum Ausdruck bringen soll.

Die Datierung erscheint in allen Textexemplaren. Sie wird ähnlich wie beim Textmuster A durch einen verbalen Kern (128 Mal, d. h. 90,1 %) (a), die Ortsangabe (140 Mal, d. h. 98,6 %) (b) und die Datumsangabe (142 Mal, d. h. 100 %) (c) realisiert:

So geschehen (a) Kremsier (b) den 5ten May 795 (c) (TB III, 1795, fol. 23r)

Die konkrete Realisierung dieses Elements wird im Kapitel 6.6.2 detailliert behandelt.

Die Unterschriften von Zeugen stehen in allen Testamenten. Da die Testamente des Textmusters B erst nach dem Tod des Testators verfasst werden, sind sie ohne die Unterschrift des Testators. Jedoch ist die Unterschrift des Testators in drei Testamenten angegeben. Unter diesen Testamenten besteht eine direkte Verbindung durch die Personen von Zeugen sowie von Testatoren, wie die folgende Übersicht veranschaulicht:

Übersicht 21: Zeugen und Testatoren beim Textmuster B

Testament	Testator	Statt des Testators unterschreibender Zeuge	Zeuge
TB III, 1806, fol. 78v	<i>Karl Puchmayer</i>	<i>Ferdinand Pruckner</i>	<i>Blasius Zbozek</i>
TB III, 1818, fol. 141r	<i>Theresia Buchmayer</i>	<i>Blasius Zbozek</i>	<i>Ferdinand Pruckner</i>
TB III, 1817, fol. 141v	<i>Weronika Pruckner</i>	<i>Blasius Zbozek</i>	<i>Wenzl Czerwinka</i> <i>Mathias Kremser</i> <i>Joseph Wlczek</i>

Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Angabe der Unterschrift des Testators beim Textmuster B eine persönliche Wahl des Testamentsverfassers ist und in keinem Fall zum Usus der Kremsierer Stadtkanzlei gehört.

5.3 Textmuster C

Dem Textmuster C werden fünf Testamente zugeordnet. Die Präambel und das Eschatokoll werden ähnlich wie beim Textmuster B in der dritten Person Singular verfasst, dagegen wird die Relatio in der ersten Person Singular – wie bei dem Textmuster A – formuliert. Vier

Textexemplare verfügen über eine dreigliedrige Makrostruktur, bei einem Testament fehlt die Präambel, an deren Stelle eine Überschrift steht:

Letzter Willen des H. Franz Tuczapsky, welcher den zum Ende stehenden Tag geschehen (TB III, 1806, fol. 82r)

Die Präambel beinhaltet in allen vier Testamenten den Namen des Testators und seine Rechtshandlung. Die Identität der Zeugen erfolgt in drei Testamenten durch einen Verweis auf ihre unten hinzugefügten Unterschriften, im Testament TB III, 1791, fol. 21r wird noch der Namen eines Zeugen angegeben, im Testament TB III, 1814, fol. 136v steht das bloße Pronomen *wir*.

Zwei der Testamente (TB III, 1781, fol. 21r; TB III, 1819, fol. 148r) können der Variante 1 der Präambel zugeordnet werden, zwei der Testamente (TB II, 1750, fol. 39r; TB III, 1814, fol. 136v) gehören zu der Variante 3.

Aus den fakultativen Elementen werden in der Präambel folgende vertreten: Testierfähigkeit (drei Mal), Datum (drei Mal), Textsortenbezeichnung (vier Mal) und Verweis auf Vermächtnisse (drei Mal). Das Vorkommen sowie die Häufigkeit sind mit dem Vorkommen und der Häufigkeit bei dem Textmuster B identisch.

In der Relatio werden auch in allen fünf Textexemplaren der Testierer und seine Rechtshandlung vertreten. Die Übereignung von Seele und Leib ist bei drei Testamenten belegt, fromme Vermächtnisse und Spenden zugunsten den Invalidensoldaten, Armen, Bettlern und der Normalschule sind in vier Testamenten zu finden. Konkrete Vermächtnisse erscheinen bei vier Testamenten. Die Erbeinsetzung fehlt nur in einem Testament. In je zwei Testamenten kommen die Todesfallklausel, die Schulden und der Rechtsrahmen vor. Die Testamentsvollstrecker sind in einem Testament genannt. Auch nur in einem Textexemplar sind die Angabe des Gottes Namen, der Appell an den Magistrat und der Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform zu finden. Die Textsortenbezeichnung erscheint bei zwei Testamenten.

Nach dem Vergleich des prozentuellen Anteils einzelner Aufbauelemente bei dem Textmuster A ist festzustellen, dass das Vorkommen sowie die Häufigkeit dieser Elemente bei dem Textmuster C identisch sind.

Das Eschatokoll umfasst in allen fünf Testamenten die Corroboratio, die Datierung und die Unterschriften von Zeugen. Auch bei diesem Teil der Makrostruktur werden im Vergleich mit dem Textmuster B keine wesentlichen Unterschiede entdeckt. Bemerkenswert ist nur die Form der Datierung bei dem Testament TB III, 1814, fol. 136v – es fehlt die Ortsangabe und das

Datum wird in der Form eines Verweises auf das in der Präambel angeführte konkrete Datum realisiert:

So geschehen Tag und Jahr wie oben (TB III, 1814, fol. 136v)

Aus dem oben angeführten ergibt sich, dass es bei dem Textmuster C keine Unterschiede zu dem Textmuster B bzw. Textmuster A in einzelnen Teilen der Makrostruktur gibt. Es bietet sich die Frage, warum der Testamentsverfasser zu der Kombination von beiden Textmustern greift. Durch die Analyse der Zeugen, die in den Testamenten angeführt werden, wird festgestellt, dass von denselben Zeugen auch die Testamente des Textmusters A oder B verfasst wurden. Das schließt die Hypothese aus, dass die Verwendung dieses Textmusters durch die Person des Testamentsverfassers bedingt wird. Die Frage nach dem Grund bleibt offen.

Übersicht 22: Textmuster C

Makrostruktur	Mikrostruktur	%	Sprachliche Realisierung (TB III, 1819, fol. 148r)
Präambel	Intitulatio = Zeugen	100	<i>Wir Endes gefertigten</i>
	Promulgatio	50	<i>bezeigen an Eidesstatt</i>
	Te + R-hndlg	100 + 100	<i>daß uns der Herr Anton Rupp zu den Ende zu sich erbitten ließ</i>
	Ts	100	<i>seynen letzten Willen</i>
	TeFä	75	<i>bey noch unzerrittenen Geistes Kräften, und ungeschwächten Geistes Gegenwart</i>
	Datum	75	-
	Ver + R-hndlg	75 + 100	<i>nachstehende Art zu eröffnen.</i>
Relatio	Te + R-hndlg	100 + 100	<i>Empfehle ich</i>
	Seele/Leib	60	<i>meine Seele in die gute des Schöpfers 2 Mein entseeltes Leichnam soll nach Katholischen Gebrauche, jedoch ohne allen Gepränge zur Erde bestattet werden.</i>
	Spenden	80	<i>3. In dem Normal-Fond bestime ich Zwey Gulden w:w: 4. Zum Inwaliden-Fond Zwey Gulden w:w: 5^{tens} Zum Armen Institut Zehn Gulden W:W: 6 In das Armen Bürger Spital Dreisig Gulden w:w: 7 Jeden der Armen bey der Begleitung der Leiche Sechs xr.</i>
	fromVerm	60	<i>8 Zur Kirche bey St. Mauritz auf Heil: Messen für meine armen Seele bestime ich Zehn Gulden w:w: 9 Zur Unser Lieben Frauen Kirche bestime ich auch eben in dieser Absicht Zehn Gulden W:W: 10 Zur Kirche der Herrn Pater Piaristen auch in dieser Absicht Zehn Gulden w:w:</i>
	Spenden		<i>11 In das allhisige Militarische Erziehungs Haus Vier Gulden</i>
	Verm	80	<i>12 Vermache ich meines Geschwistern Kindes Tochter Rosalia Kratschmer in Hradisch Ein Hundert Gulden w:w:</i>

	Schulden Verm RechtsR Verm	40	13 Die Vorstehenden Legaten samt den Begeräbniß Auslagen missen von der bey Bilan liegender hintere Wiesen bestreiten werden, wie auch die darauf haftenden Schulden, und den Überrest bleibt der Uniwersal Erbin.
	ErbEin	40	-
		80	14 Vermache ich meinem Sohn Ignatz, die bey der Wind Mühle sämtliche liegende Acker, wie auch nicht mindern neben den Herrn Gorg Rößner segene Garten gegen Bielan liegende Wiesen; und die samtliche Nutzung dieser Grundstücken bleibt der Uniwersal Erbin zu Ihrem Genuß in solang, bis der Sohn Ignatz zu seyner Majorenitat gelangen wurde
		80	15 Setze ich mein Eheweib Barbara als Uniwersal Erbin, mit dem Beysatze ein, daß Sie das Vorstadt Haus samt der gänzlichen Einrichtung, und den Hof samt Garten auf der Nowosad neben den Städtischen Mayerhof, als wahre Eigenthumerin besitze, und den von Ihren Bruder bey sich angenommenen Knaben Johann Oprawil bey sich behalte, in so lange er sich mittelst seyner guter Auführung zu Ihren Zufriedenheit betragen würde.
	Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl	40	-
	TeVoll, Vorm	20	-
	GottesN	20	-
	Ts	40	-
	Appell an Mag	20	-
	Gültig andere R-form	20	-
Eschatokoll			
Corroboratio	Zweckbest	20	-
100 %	Best R-hndlg + Te + Ts	40 + 60 + 40	Das uns der obgesagte Erblasser seynen letzten Willen so und nicht anders mindlich erklärt habe
	BeglMittel + Verweis	100 +	sind wir in erforderlichen Falle eidlich zu bekräftigen bereit.
Datierung	Eid	60	-
100 %	verbKern	60	-
	Ort	80	Kremsier
	Datum	100	dem 12 Jannuar 819
Unterschriften	Unterschrift Z	100	LS: Joseph Baudisch als erbetener Zeug LS: Mathias Buzek als erbetener Zeug LS: Franz Jech. Canonicus als erbettener Zeug
100 %	Schadlos	20	-

Te = Testierer, R-hndlg = Rechtshandlung, Ts = Textsorte, TeFä = Testierfähigkeit, Ver = Verweis auf folgende Vermächtnisse, fromVerm = fromme Vermächtnisse, Verm = Vermächtnisse, RechtsR = Rechtsrahmen, ErbEin = Erbeinsetzung, Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl = Todesfall-, Heirats-, Schwangerschaftsklausel, TeVoll, Vorm = Testamentsvollstrecker, Vormünder, GottesN = Gottes Name, Appell an Mag = Appell an den Magistrat, Gültig andere R-form = Gültigkeit in einer anderen Rechtsform, Zweckbest = Zweckbestimmung, Best R-hndlg = Bestätigung der Rechtshandlung, BeglMittel = Mittel der Beglaubigung, Verweis Eid = Verweis auf Eid, verbKern = verbaler Kern, Unterschrift Z = Unterschrift der Zeugen, Schadlos = Schadlosigkeit der Handlung für Zeugen

5.4 Makrostruktur der Textsorte Testament – Zusammenfassung

Aufgrund der Analyse von einzelnen Exemplaren werden drei Varianten des Textmusters – Textmuster A, B, C – festgelegt. Die Testamente des Textmusters A gehören zu der Kommunikationssituation 1, in der über die Erbschaft in der ersten Person Singular berichtet wird. Zu dieser Variante gehören 171 Exemplare (53,8 %). In den Testamenten des Textmusters B und C wird über den Inhalt des letzten Willens von Zeugen gesprochen (Kommunikationssituation 2). Die Testamente des Textmusters B werden konsequent in der dritten Person Singular zusammengefasst. Dieser Variante lassen sich 142 Testamente (44,6 %) zuordnen. Bei den Testamenten des Textmusters C kommt es in der Relatio zum Personenbezugswchsel (1./3. Person Singular). Diese Variante ist bei fünf Testamenten belegt (1,6 %).

In der folgenden Tabelle wird die inhaltliche Struktur einzelner Textmuster verglichen. Immer vertretene Elemente sind fettgedruckt, fakultative Elemente sind in Klammern gesetzt. Die an der Grenze zu den immer vorhandenen Elementen auftretenden Angaben (mit dem Vorkommen von mehr als 85,0 %) werden ohne Klammern angeführt. Das Vorkommen von einzelnen Elementen ist in Prozenten angegeben.

Übersicht 23: Realisierung einzelner Elemente der Textstruktur in TB I, II, III

Makrostruktur TB I, II, III	Textmuster A	%	Textmuster B	%	Textmuster C	%
Präambel	Invocatio	94,7	(Invocatio)	43,0	(Intitulatio)	50
			(Intitulatio)	57,0	(Promulgatio)	50
			(Promulgatio)	57,0		
			(Inscriptio)	37,3		
	Te	100	Te	100	Te	100
	Arenga	85,4	(Arenga)	8,5		
	TeFä	92,4	TeFä	88,7	(TeFä)	75
			(Datum)	66,2	(Datum)	75
			(GesZus)	37,3		
	(Begründ)	45,0	(Begründ)	10,6		
	(Zeugen)	12,9	Zeugen	100	Zeugen	100
	(Vermögen)	55,5	(Vermögen)	30,9		
	(RechtsR)	5,8				
Ts	88,3	Ts	96,5	Ts	100	
R-hndlg	100	R-hndlg	100	R-hndlg	100	
Ver	88,3	Ver	95,1	(Ver)	75	
Relatio	Te	100	Te	100	Te	100
	R-hndlg	100	R-hndlg	100	R-hndlg	100
	Seele/Leib	98,2	Seele/Leib	92,3	(Seele/Leib)	60
	(fromVerm)	79,5	(fromVerm)	72,5	(fromVerm)	60
	(Spenden)	80,1	(Spenden)	81,7	(Spenden)	80
	(Verm)	80,7	(Verm)	74,6	(Verm)	80
	ErbEin	88,9	ErbEin	88,7	(ErbEin)	80

	(Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl)	32,7	(Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl)	18,3	(Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl)	40
	(Schulden)	34,5	(Schulden)	42,3	(Schulden)	40
	(RechtsR)	45,0	(RechtsR)	38,7	(RechtsR)	40
	(TeVoll, Vorm)	19,9	(TeVoll, Vorm)	9,2	(TeVoll, Vorm)	20
	(VorbÄnd)	5,8				
	(Appell an Erbn)	14,6	(Appell an Erbn)	6,3		
	(GottesN)	61,9	(GottesN)	4,9	(GottesN)	20
	(Ts)	81,2	(Ts)	35,9	(Ts)	40
	(Appell an Mag)	61,4	(Appell an Mag)	29,5	(Appell an Mag)	20
	(Gültig andere R-form)	33,9	(Gültig andere R-form)	6,3	(Gültig andere R-form)	20
Eschatokoll	Corroboratio	97,1	Corroboratio	99,3	Corroboratio	100
	Zweckbest	86,7	(Zweckbest)	18,4	(Zweckbest)	20
			(Te)	41,8	(Te)	60
			(Best R-hndlg)	71,6	(Best R-hndlg)	40
	(BeglMittel)	64,4	(BeglMittel)	56,0	BeglMittel	100
	(Ts)	45,1	(Ts)	49,6	(Ts)	40
	(TeFä)	10,8	(TeFä)	24,1		
	(Bitte an Z)	75,9				
	(Schreibk)	7,2				
			(Floskel)	15,6		
			(Verweis Eid)	56,0	(Verweis Eid)	60
	Zeugen	98,8	(Zeugen)	17,0		
	(Schadlos)	79,5	(Schadlos)	7,8		
	Datierung	97,7	Datierung	100	Datierung	100
	verbKern	96,4	verbKern	90,1	(verbKern)	60
	Ort	99,4	Ort	98,6	(Ort)	80
	Datum	100	Datum	100	Datum	100
Unterschriften	100	Unterschriften	100	Unterschriften	100	
Unterschrift Te	96,5					
Unterschrift Z	98,2	Unterschrift Z	100	Unterschrift Z	100	
(Schadlos)	2,9	(Schadlos)	2,8	(Schadlos)	20	

Te = Testierer, TeFä = Testierfähigkeit, GesZus = Gesundheitszustand, Begründ = Begründung, RechtsR = Rechtsrahmen, Ts = Textsorte, R-hndlg = Rechtshandlung, Ver = Verweis auf folgende Vermächtnisse, fromVerm = fromme Vermächtnisse, Verm = Vermächtnisse, ErbEin = Erbeinsetzung, Ts-Kl, H-Kl, Schw-Kl = Todesfall-, Heirats-, Schwangerschaftsklausel, TeVoll, Vorm = Testamentsvollstrecker, Vormünder, VorbÄnd = Vorbehalt der Änderung, Appell an Erbn = Appell an den Erbnehmer, GottesN = Gottes Name, Appell an Mag = Appell an den Magistrat, Gültig andere R-form = Gültigkeit in einer anderen Rechtsform, Zweckbest = Zweckbestimmung, Best R-hndlg = Bestätigung der Rechtshandlung, BeglMittel = Mittel der Beglaubigung, Bitte an Z = Bitte an Zeugen, Schreibk = Information über die Schreibkundigkeit, Verweis Eid = Verweis auf Eid, Schadlos = Schadlosigkeit der Handlung für Zeugen, verbKern = verbaler Kern, Unterschrift Te = Unterschrift des Testierers, Unterschrift Z = Unterschrift der Zeugen

Unabhängig von dem Textmuster besitzen die meisten analysierten Testamente (98,1 %) eine dreigliedrige Struktur, die aus Präambel, Relatio und Eschatokoll besteht. Nur sechs Exemplare verfügen über keine Präambel, was als eine unkonsequente Einhaltung des Usus der dreigliedrigen Struktur zu bewerten ist.

Maßgebend für die Textsorte Testament, abgesehen von dem Textmuster und von dem Zeitpunkt, in dem sie verfasst wird, sind Testierer, seine Rechtshandlung, Vermächtnisse und Datierung. Zu den weiteren textsortenkonstituierenden Elementen, die an der Grenze zu den

immer vorhandenen Angaben stehen, gehören die Angaben über die Testierfähigkeit, die Übereignung von Seele und Leib und die Erbeinsetzung. Andere Angaben sind als fakultativ bzw. situativ bedingt zu bezeichnen. Die Unterschiede in dem Vorkommen und in der Anzahl von fakultativen Elementen sind von zwei Aspekten abhängig – von der Kommunikationssituation (d. h. Unterschiede zwischen dem Textmuster A und B bzw. C) und von der Entwicklung während der analysierten Epoche (Unterschiede zwischen den Testamenten in den einzelnen Testamentsbüchern).

Bei den Testamenten des Textmusters B und C wird über dem Inhalt von den Zeugen in der dritten Person Singular informiert. Deshalb gehört die Identifikation von Zeugen in der Präambel bei dem Textmuster B und C zu den immer vorkommenden Angaben, bei dem Textmuster A werden Zeugen selten genannt (12,9 %). Neben den Zeugen steht in der Präambel des Textmusters B und C oft das Datum der Verfassung des Testaments (66,0 %), diese Angabe fehlt bei dem Textmuster A.

Die *Invocatio* und die *Arenga* in der Präambel des Textmusters B und C sind wesentlich weniger vertreten. Bei dem Textmuster A steht die *Invocatio* an der Grenze eines immer vorhandenen Elements (94,7 %), die *Arenga* ist in 85,4 % vertreten. Bei dem Textmuster B und C ist die *Invocatio* eindeutig fakultativ (41,5 %), die *Arenga* stellt ein marginales Aufbauelement der Textstruktur dar (8,2 %). Die Begründung für die Verfassung des letzten Willens kommt häufiger bei dem Textmuster A vor (45,0 %, bei dem Textmuster B und C 10,2 %).

Die Reihenfolge von immer vertretenen (100 %) bzw. häufig vertretenen fakultativen (mehr als 85,0 %) Elementen in der *Relatio* ist bei dem Textmuster A stabiler als bei dem Textmuster B und C. Fromme Vermächtnisse und Spenden haben bei dem Textmuster A ihren festen Platz am Anfang der *Relatio*, nach der Übereignung von Seele und Leib. Bei dem Textmuster B und C werden in einzelnen Testamenten nicht so viele fromme Vermächtnisse und Spenden angeführt und ihre Position wechselt. Sie werden oft am Ende der *Relatio* oder sogar unter dem *Corroboratio* angefügt. Letzte drei Elemente bei dem Textmuster A – die Angabe des göttlichen Namens, der Appell an den Magistrat und der Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform – sind bei dem Textmuster B und C selten vertreten.

Das wesentlich niedrigere Vorkommen der philosophischen Überlegungen (*Arenga*), an Gott gewendeten Formalitäten (*Invocatio*, Angabe des göttlichen Namens in der *Relatio*) und für die Gültigkeit des Testaments nicht relevanten Informationen (Begründung in der Präambel, Appell an den Magistrat und der Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform in der *Relatio*) sowie das Nichtvorhandensein von dem Vorbehalt der Änderung bei dem Textmuster B und C zeigen, dass die Testamente des Textmusters B und C vom Testator direkt

in seinem schlechten Gesundheitszustand, oft kurz vor seinem Tod schnell verfasst wurden. Dagegen zeigt die Struktur der Testamente des Textmusters A, die über mehr für die eigene Rechtsgültigkeit des Testaments fakultativen Elementen verfügt, dass der Testator und der Verfasser des Testaments (einer der Zeugen) mehr Zeit für das Nachdenken über dem Inhalt des Testaments und deshalb auch mehr Raum für dessen förmlichere Gestaltung hatten.

Dieser Einfluss der außersprachlichen Realität auf die konkrete Gestaltung der inhaltlichen Struktur wird auch durch die Analyse des Zeitraums zwischen der Verfassung des Testaments und seinem Eintrag in das Testamentsbuch bestätigt. Bei dem Textmuster A liegt zwischen diesen zwei Momenten ein Monat (15 %) bis ein Jahr (37 %) oder sogar mehr als ein Jahr (16 %). Bei dem Textmuster B und C werden die meisten Testamente in das Testamentsbuch innerhalb einer Woche (41 %) bzw. innerhalb von zwei Wochen (19 %) oder innerhalb von zwei Monaten (19 %) nach deren Verfassung eingetragen.

Während des analysierten Zeitraums ändert sich das Erscheinen von fakultativen Elementen in allen drei Teilen der Textstruktur. Mit einer Ausnahme, die das erhöhte Vorkommen von frommen Vermächtnissen und Spenden (im TB I 25,0 %, im TB II 94,8 % und im TB III 97,9 %) in der Relatio darstellt, sinkt die Anzahl von fakultativen Elementen (die Begründung und der Rechtsrahmen in der Präambel, Zeugen in der Präambel des Textmusters A, die Gültigkeit in einer anderen Rechtsform in der Relatio des Textmusters A, die Schadlosigkeit der Handlung und der Verweis auf die Besiegelung in dem Eschatokoll). Diese Tendenz zeigt die Vereinfachung des Textmusters und die pragmatische Konzentrierung des Testamentsverfassers auf die für die Rechtsgültigkeit des Testaments relevanten Elemente der Textstruktur. Bei dem Textmuster B kommt es zur Stabilisierung der Varianten für die Formulierung der Präambel. Im TB III werden statt drei Varianten nur zwei Varianten verwendet, die nicht nur syntaktisch, sondern auch lexikalisch nicht viele Änderungen aufweisen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anzahl von einzelnen lexikalischen und syntaktischen Varianten von immer vorkommenden und fakultativen Aufbauelementen der Textstruktur während der analysierten Epoche sinkt.

5.5 Makrostruktur der Textsorte Testament – Vergleich mit Olmütz und Iglau

Der Vergleich mit den Ergebnissen von Analysen der Olmützer Testamente aus dem 15. und 16. Jahrhundert und der Iglauer Testamente aus dem 16. und 17. Jahrhundert bringt viele

bemerkenswerte Erkenntnisse, die einen Beitrag zur Erläuterung der Entwicklung der Makrostruktur bei der Textsorte Testament in einer Zeitspanne von 1416 bis 1824 leisten.

Es werden zuerst einzelne Kommunikationssituationen und davon resultierende Formulierungsformen in Olmütz, Iglau und Kremsier verglichen. Dann werden gemeinsame und unterschiedliche Aufbauelemente in allen drei Städten charakterisiert. Verglichen werden nur die Testamente, die als Einträge in Testaments- oder Stadtbüchern aufbewahrt werden. In Olmütz sind es 269 Textexemplare aus den Jahren 1416–1566. In Iglau entsprechen diesen Kriterien 314 Testamente aus den Jahren 1545–1624 und sechs Testamente aus den Jahren 1389, 1393, 1398, 1400 und 1404. In Kremsier handelt es sich um 318 Exemplare aus den Jahren 1729–1824. In Olmütz werden fünf Kommunikationssituationen festgelegt, durch die die konkrete Gestaltung des Testaments geprägt wird.⁴¹ Aus diesen Situationen ergeben sich entweder die Testamente, die in der 1. Person Singular verfasst werden (Situation U, fünf Exemplare), oder die Testamente, die in der 3. Person Singular verfasst werden (Situationen A, B, C, D, 264 Exemplare) [SPÁČILOVÁ 2000, 61ff].

In Iglau werden die Testamente entweder als die Erklärung des Testators verfasst, d. h. in der 1. Person Singular formuliert (Textmuster A und C bei dem TB I und TB II, 307 Exemplare; Textmuster A bei den in dem Stadtbuch II vorkommenden Testamenten, zwei Exemplare) oder als die Erklärung des Testators vor Zeugen, die nach seinem Tod über die Abfassung und den Inhalt des letzten Willens vor dem Stadtrat berichteten, d. h. in der 3. Person Singular formuliert sind (Textmuster B bei den TB I und II, sieben Exemplare; Textmuster B und C bei den in dem Stadtbuch II vorkommenden Testamenten, vier Exemplare) [MARTINÁK 2009, 50, 81].

Die Kommunikationssituationen in Iglau sind mit denen in Kremsier identisch – entweder erklärt der Testator seinen letzten Willen vor Zeugen und das Testament wird von einem der Zeugen in der 1. Person Singular niedergeschrieben (Textmuster A, 171 Exemplare) oder der Testator äußert seinen letzten Willen gegenüber den Zeugen und von diesen wird das Testament nach seinem Tod auf dem Magistrat vorgetragen (Textmuster B und C, 147 Exemplare).

Dies zeigt die Entwicklung in der testamentarischen Praxis seit dem 14. Jahrhundert. Anstelle der Situation, als Schreiber, Zeugen oder Testator vor dem Stadtrat über den letzten Willen selbst berichteten, kommen die Rechtsträger (Zeugen) zu dem Testator. Entweder hören sie sich seinen letzten Willen an, verfassen ihn schriftlich und geben ihm das entstandene Dokument, damit dieses nach seinem Tod vorgelegt werden kann (Ich-Form des Testaments). Oder die Zeugen kommen zu dem oft sterbenden Testator, hören seinen letzten Willen an und berichten nach

⁴¹ Es sind folgende Situationen gemeint: U = Erklärung des Testators (nicht vor dem Stadtrat), A = Erklärung des Schreibers im Stadtrat, B = Erklärung von Zeugen im Stadtrat, C und D = Erklärung des Testators vor dem Stadtrat [SPÁČILOVÁ 2000, 61ff].

seinem Tod über dessen Inhalt im Stadtrat oder senden es in schriftlicher Form an den Magistrat (Er-Form des Testaments).

Die folgende Übersicht erläutert die Vertretung von den Formulierungsvarianten in den einzelnen Städten:

Übersicht 24: Formulierungsvarianten der Testamente in Olmütz, Iglau und Kremsier – Vergleich

Formulierungsvariante	Olmütz 15.-16. Jh.	Iglau 16.-17. Jh.	Kremsier 18.-19. Jh.
Ich-Form	5	309	171
Er-Form	264	11	147
insgesamt	269	310	318

Die Testamente in allen drei Städten weisen eine identische dreigliedrige Struktur auf – nach der Präambel folgen die Relatio und das Eschatokoll. Gemeinsam ist auch das Vorkommen der Überschrift. Der Actum-Vermerk wird bei den Testamenten belegt, die in Olmütz und in Kremsier in den Testaments- und Stadtbüchern eingetragen sind. Diese Ähnlichkeit ist durch die Nähe beider Städte zu erklären – als die Sommerresidenz der Olmützer Bischöfe, seit dem Jahre 1777 Erzbischöfe stand Kremsier unter dem direkten Einfluss der bischöflichen bzw. erzbischöflichen Verwaltung. Die Stadt gehörte zu demselben norddeutschen Rechtsgebiet (Magdeburger Recht) wie Olmütz, deren Tradition in der Stadtkanzlei zu finden ist. Dagegen ist bei Iglau die Zugehörigkeit zu einem anderen süddeutschen Rechtsgebiet (Nürnberger Recht) in Betracht zu ziehen.

Zu den immer vertretenen Elementen der Makrostruktur gehören in Olmütz, in Iglau sowie in Kremsier Name des Testators, Vermächtnisse und Datierung. Die Rechtshandlung wird in den Iglauer Testamenten als fakultativ bezeichnet. Andere textsortenkonstituierende Elemente, die für alle drei Epochen und Städte identisch sind, stellen die Angaben über die Testierfähigkeit, der Verweis auf das Erbe bzw. auf Vermächtnisse, die Textsortenbenennung und die Todesfall- und Heiratsklausel dar.

In dem Vorkommen von anderen Elementen bestehen unter diesen drei Städten wesentliche Unterschiede. Die Übereignung der Seele an Gott fehlt bei den Olmützer Testamenten und auch bei den Iglauer Testamenten aus den Jahren 1389–1404. In Iglau erscheint dieses Element in den Testamenten in den Jahren 1545 bis 1575 in der Relatio, seit dem Jahre 1580 geht es in die Präambel über, wo sie bis ins Ende der analysierten Epoche hinein seinen stabilen Platz findet. In Kremsier erscheint sie ausschließlich in der Relatio als erstes Vermächtnis. In Iglau ist dieses

Element nur für die in der Ich-Form formulierten Testamente typisch (bei 47,5 % dieser Testamente), bei den in der Er-Form verfassten Testamenten taucht es in keinem Fall auf [MARTINÁK 2009, 91]. In Kremsier dagegen erscheint dieses Element sowohl bei den in der Ich-Form (98,2 %) als auch bei den in der Er-Form (91,2 %) geschriebenen Testamenten und aufgrund des hohen Vorkommens steht es an der Grenze zu einem immer vertretenen Element. Zusammenfassend ist festzustellen, dass im 15. Jahrhundert dieses Element in der Textstruktur des Testaments nicht vorkommt, während des 16. Jahrhunderts seine Verwendung für eine Art der Kommunikationssituation (Ich-Form) typisch ist und im 18. Jahrhundert einen stabilen Bestandteil der Textsorte Testament darstellt.⁴²

Eine ähnliche Entwicklung zeigen auch die Komponenten *Invocatio* (Anrufung des göttlichen Namens) und *Arenga* (philosophische Betrachtung). In Olmütz ist die *Invocatio* nur in einem Testament aus dem Jahre 1443 vorhanden, ebenso auch die *Arenga* ist nur ein Mal in dem Testament aus dem Jahre 1539 vertreten [SPÁČILOVÁ 2000, 62]. In Iglau erscheinen beide Elemente nur bei den Testamenten aus den Jahren 1545–1624, die in der Ich-Form verfasst werden. Das Vorkommen ist eher sporadisch. Die *Invocatio* wird bei 6,7 % der Testamente des Textmusters A und bei 8,7 % der Testamente des Textmusters C belegt. Die *Arenga* ist bei 6,3 % der Testamente des Textmusters A und 4,3 % der Testamente des Textmusters C vorhanden [MARTINÁK 2009, 91]. In Kremsier tritt die *Invocatio* bei 94,7 % der in der Ich-Form formulierten Testamente und bei 41,5 % der in der Er-Form verfassten Testamente auf. Die *Arenga* ist für die in der Ich-Form verfassten Testamente typisch (85,4 %), bei den in der Er-Form formulierten Testamenten stellt sie ein marginales Element dar (8,2 %). Aus diesen Zahlen ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass auch diese zwei Elemente in den Testamenten aus dem 15. Jahrhundert nicht auftreten, ihr Vorkommen im 16. Jahrhundert selten und nur von der Art der Kommunikationssituation (Ich-Form) abhängig ist und im 18. Jahrhundert einen festen Teil der Struktur der Textsorte Testament bilden. Der Grund für die Stabilisierung dieser zwei Strukturelemente kann auch in der Änderung des gesellschaftlichen und kulturellen Klimas gesehen werden. Im 17. Jahrhundert kommt es nach dem Dreißigjährigen Krieg und nach dem Durchsetzen des Barocks zum Anstieg der Frömmigkeit, und dies findet Ausdruck auch in der Gestaltung der Testamente.

Eine gegensätzliche Tendenz ist bei der Angabe von Testamentsvollstreckern und/oder Vormündern festzustellen. In Olmütz werden sie bei 85,4 % der Testamente [SPÁČILOVÁ

⁴² Diese Schlussfolgerungen können auch durch die Resultate von Michaela Hrubá und Tomáš Malý unterstützt werden. Die ersten Übereignungen der Seele an Gott erscheinen in den königlichen Städten in Nordwestböhmen eher erst am Anfang des 17. Jahrhunderts [HRUBÁ 2002, 139], in Chrudim ist dieses Vermächtnis für Testamente aus den Jahren 1612–1760 typisch [MALÝ 2003, 19–70].

2000, 61ff], in Iglau bei 69,9 % der Testamente angegeben [MARTINÁK 2009, 91]. In Kremsier erscheint die Information über Testamentsvollstrecker und/oder Vormünder nur bei 15,1 % der Testamente. Diese Tatsache weist auf die sinkende Wichtigkeit dieser Personen in dem Prozess der Verfassung und der Vollstreckung des letzten Willens hin.⁴³

Neu erscheint in den Testamenten im 18. Jahrhundert die explizite Erbeinsetzung (bei 88,7 % der Exemplare). Im Nichtvorhandensein dieses Elements bei den Testamenten aus dem 15. und 16. Jahrhundert spiegelt sich die Rechtspraxis wider, die in Koldíns Stadtrechten kodifiziert wird. Nach dieser Regelung wird als Erbe die Person bezeichnet, der der größte Teil der Erbschaft vermacht wird. In den Testamenten aus dem 18. Jahrhundert wirkt sich die Praxis der expliziten Einsetzung einer konkreten Person als Erbe aus, die dann im Jahre 1811 in dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch kodifiziert wird. Diese Praxis macht die explizite Erbeinsetzung zu einer der Bedingungen für die Rechtsgültigkeit des Testaments.

Aufgrund des Vergleichs der Situation in Olmütz, Iglau und Kremsier lässt sich der Schluss ziehen, dass in allen drei Städten die Testamente nach einem überregionalen Usus formuliert wurden, wobei die Basis der Textstruktur (immer vorhandene Elemente und häufig vertretene fakultative Elemente) stabil war. Veränderungen erfolgen im Vorkommen und in der Häufigkeit des Vorkommens von fakultativen Elementen, was durch Wandel in der Gesellschaft und in der Weltanschauung einerseits und durch Änderungen in der Rechtspraxis andererseits zu begründen ist.

6. Sprachliche Realisierung ausgewählter Elemente der Mikrostruktur

Unter dem Aspekt der sprachlichen Realisierung von einzelnen Elementen der inhaltlichen Struktur werden die Textsortenbezeichnung, die Bezeichnung des Testators, die Testierfähigkeit, die Erbeinsetzung, die Relatio und die Orts- und Datumsangabe untersucht. Die Aufmerksamkeit wird auch dem Vorkommen von Diminutiva, Fremdwörtern und Entlehnungen sowie von zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücken gewidmet. Bei der Analyse wird die Antwort auf die Frage gesucht, welche lexikalische und syntaktische Mittel zu den typischen Vertretern ihrer Kategorien gehören sowie ob und unter welchen Einflüssen sie modifiziert werden. Durch den Vergleich mit den Ergebnissen der Analyse der Olmützer und Iglauer Testamente können eventuelle Änderungen unter dem diachronischen Aspekt in Betracht gezogen werden.

⁴³ Zu identischen Schlussfolgerungen kommt auch Tomáš Malý in seiner Studie zur testamentarischen Praxis in Chrudim [MALÝ 2003, 19–70].

6.1 Textsortenbezeichnung

Die Textsortenbezeichnung taucht in allen drei Teilen der Makrostruktur des Testaments auf. In der Präambel erscheint sie mindestens ein Mal in 292 Testamenten, in der Relatio in 192 Testamenten und in dem Eschatokoll in 147 Exemplaren.

Insgesamt sind in den analysierten Exemplaren 808 konkrete Realisierungen der Bezeichnung der Textsorte nachzuweisen. Am häufigsten kommt die Textsortenbezeichnung in der Präambel (362 Mal) vor. In der Relatio wird sie 295 Mal verwendet und im Eschatokoll sind 151 konkrete Realisierungen zu finden. Der Anteil in Prozenten ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Übersicht 25: Vorkommen der Textsortenbezeichnung in einzelnen Teilen der Makrostruktur

Position	Vorkommen	%
Präambel	362	44,8 %
Relatio	295	36,5 %
Eschatokoll	151	18,7%
insgesamt	808	

In die obenangeführte Übersicht werden die Bezeichnungen der Textsorte, die in den fakultativen Strukturelementen Erbeinsetzung und Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform vorkommen, nicht einbezogen. Der Grund dafür besteht in der Feststellung, dass es sich in diesen Formulierungen um eine Bezeichnung eines Testaments bzw. eines anderen Rechtsdokuments allgemein handelt, d. h. um keine konkrete Bezeichnung des zu verfassenden Testaments. Deshalb werden lexikalische Realisierungen der Textsortenbezeichnung in diesen zwei Strukturelementen in einem separaten Kapitel behandelt.⁴⁴

In den Kremsierer Testamenten konkurrieren lexikalisch miteinander 157 Realisierungsvarianten (von 808 belegten konkreten Realisierungen). Statistisch werden sie in der Tabelle „Textsortenbezeichnung in analysierten Testamenten“ präsentiert (Anhang 12.1). Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass die führende Position in der Textsortenbezeichnung das Lexem *letzter Willen* besitzt – es wird 481 Mal belegt (sowohl in den durch ein Substantiv als auch in den durch zwei bzw. drei Substantive gebildeten Textsortenbezeichnungen). Neben diesem Ausdruck werden folgende Synonyme am häufigsten verwendet: *letztwillige/letzte/testamentarische Disposition* (184 Mal), *Testament* (57 Mal) bzw. *Testamentum* (26 Mal), *letztwillige/letzte Anordnung* (45 Mal) und *(Willens)meinung* (30 Mal). Andere Synonyme, die in der Tabelle statistisch zusammengefasst werden, werden weniger als zehn Mal verwendet.

⁴⁴ Siehe Kapitel 6.1.4 Allgemeine Textsortenbezeichnung in fakultativen Elementen der Makrostruktur.

Die Textsortenbezeichnung in den Kremsierer Testamenten wird in den meisten Fällen durch ein Substantiv gebildet (in 92,8 % aller Textsortenbezeichnungen, vgl. dazu die Übersicht 26). Die Verwendung von Synonymen in zwei- oder mehrgliedrigen Substantivreihen ist dagegen erheblich seltener – zweigliedrige Reihen kommen nur bei 57 Textsortenbezeichnungen (7,1 %) vor und die dreigliedrige Reihe erscheint nur in einem einzigen Fall:

mein beständiger und letzter Will, Meinung und Testamentarische Verordnung (TB II, 1756, fol. 58v)

Den Kernsubstantiven werden dann pronominale und adjektivische Attribute zugefügt.

Übersicht 26: Anzahl der Kernsubstantive in der Textsortenbezeichnung

	Präambel	Relatio	Eschatokoll	insgesamt
ein KSb	328	280	142	750
zwei KSb	34	13	10	57
drei KSb	-	1	-	1
insgesamt	362	294	152	808

KSb – Kernsubstantiv

In den folgenden Kapiteln werden die Textsortenbezeichnungen je nach ihrer syntaktischen Struktur in drei Gruppen geteilt und analysiert.

6.1.1 Realisierung der Textsortenbezeichnung durch ein Substantiv

Der Kern der Textsortenbezeichnung wird in dieser Gruppe durch ein Substantiv gebildet, das um pronominale und/oder adjektivische Attribute erweitert wird:

(Präp) + (pronAttr1) + (pronAttr2) + (adjAttr1) + (adjAttr2) + **KSb**

Präp = Präposition, pronAttr = pronominales Attribut, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv

Zu dieser Gruppe gehören 750 konkrete Realisierungen von insgesamt 808 realisierten Textsortenbenennungen, d. h. 92,8 %.

Die Präpositionalgruppe erscheint relativ selten – 56 Mal (7,5 %) und ihre Verwendung ist vom Kontext abhängig. Die Präposition *über* tritt 28 Mal auf, davon ist sie in der Relatio im Strukturelement Appell an den Magistrat 25 Mal zu finden:

... über diese meine letzt willige Disposition feste hand zu halten ... (TB I, 1745, fol. 228r)

In einzelnen Textsortenbezeichnungen werden folgende Präpositionen vertreten: *in* (sieben Mal), *wider* (vier Mal), *durch* (drei Mal), *kraft* (drei Mal), *auf*, *mit*, *nach* (jede zwei Mal), *wegen*, *zu*, *vermög*, *mittels*, *für* (je ein Mal).

Das pronominale Attribut ist durch die Demonstrativpronomina *dieser*, *solcher* bzw. durch das Relativum *welcher* und durch Possessivpronomina *mein*, *unser*, *sein*, *ihr* realisiert.

Bei der Verwendung des unbestimmten/bestimmten Artikels ist die Differenzierung im heutigen Sinne belegt. Der Artikel tritt bei 24 Bezeichnungen der Textsorte auf, der unbestimmte Artikel erscheint überwiegend bei den in der Präambel verwendeten Textsortenbezeichnungen (elf Mal von zwölf Erscheinungen). Dagegen ist der bestimmte Artikel für die in der Relatio vorkommenden Textsortenbenennungen typisch (sechs Mal von zwölf Erscheinungen). Es handelt sich offensichtlich um eine bewusste Verwendung des unbestimmten Artikels bei der Erwähnung einer bis jetzt nicht erwähnten Tatsache:

... *weillen sie ohne deme bey sich fest beschloßen, ein Testament zu machen, ... (TB II, 1754, fol. 39r)*

Der bestimmte Artikel wird drei Mal in der Präambel verwendet, in allen Fällen zur Bezeichnung einer bestimmten, näher beschriebenen Textsorte:

... *damit wir den vor Ihr gegen uns eröffneten letzten Willen ... bekannt machen sollen (TB II, 1783, fol. 335r)*

Das adjektivische Attribut wird durch verschiedene Adjektive gebildet. Am häufigsten erscheint das Adjektiv *letzt* – in der Kombination mit dem Kernsubstantiv *Willen* (440 Mal), *Willensmeinung* (20 Mal), *Disposition* (18 Mal), *Anordnung* (elf Mal) oder *Willensdisposition* (neun Mal). Die Kernsubstantive *Disposition* und *Anordnung* werden häufiger um das Adjektiv *letztwillig* erweitert – die Verbindung *letztwillige Disposition* ist 109 Mal belegt, *letztwillige Anordnung* 30 Mal. Zu erwähnen ist noch das Adjektiv *testamentarisch*, das in der Verbindung mit dem Kernsubstantiv *Disposition* 13 Mal vorkommt.

Je nach der Position der Textsortenbezeichnung in der Textstruktur werden dieser festen Verbindung verschiedene Adjektive zugefügt. In der Präambel wird das Kernsubstantiv in 76 Fällen um ein vorangestelltes Attribut erweitert, das auf den nachfolgenden Text hinweist. Es handelt es sich um das Partizip I vom Verb *nachstehen* (1) oder um das Adjektiv *folgend* bzw. *nachfolgend* (2):

(1) ... daher habe mich entschlossen ... nachstehende letztwillige Disposition zu treffen ... (TB III, 1809, fol. 106r)

(2) ... aus seinem Munde nachfolgenden letzten Willen gehöret haben ... (TB III, 1792, fol. 2r)

Auf das verfasste Testament weist auch das Adjektiv *gegenwärtig* hin, das in der Präambel in sechs Testamenten zu finden ist (1). Es wird auch in der Relatio (neun Mal) und im Eschatokoll (sechs Mal) belegt. Weitere verwendete Attribute beschreiben näher die Umstände der Verfassung des Testaments: *mündlich* (neun Mal in der Präambel, drei Mal in der Relatio) (2) bzw. *nuncupativ* (vier Mal in der Präambel, ein Mal in der Relatio, vier Mal im Eschatokoll) (3) oder *schriftlich* (zwei Mal in der Präambel, ein Mal im Eschatokoll) (4):

(1) ... habe mich beschlossen ... gegenwärtigen meinen letzten Willen ... zu erklären (TB II, 1758, fol. 93v)

(2) ... hat ... vor uns ... nachstehenden mündl. Testament gemacht ... (TB II, 1758, fol. 85v)

(3) ... als Zeugen dieses Testamentum nuncupativum corroborieret haben (TB II, 1752, fol. 5r)

(4) ... zu Besiegelung dieses meinen schriftlichen Testaments ... (TB II, 1764, fol. 185r)

Auf die Tatsache, dass das Testament mündlich durch den Testierer von Zeugen erklärt wird, weisen adjektivisch verwendete Partizipialgruppen mit Kernpartizipien *erklärt* (ein Mal in der Präambel, ein Mal in der Relatio) (1), *eröffnet* (drei Mal in der Präambel, ein Mal im Eschatokoll) (2) bzw. *gethan* (ein Mal im Eschatokoll) (3) hin:

(1) ... die Richtigkeit durch meinen hiermit erklärenden letzten Willen festgesetzt werde ... (TB II, 1772, fol. 220r)

(2) ... damit Wir den Von Ihr gegen uns Eröffneten letzten Willen, ... bekannt machen sollen (TB II, 1783, fol. 335r)

(3) ... thuen dieße ihre von uns gethane Letztwillige Erklärung ... corroboriren (TB II, 1755, fol. 51r)

Andere Adjektive verleihen dem Kerbsubstantiv die erforderlichen Eigenschaften. Die Dauerhaftigkeit tragen Adjektive *endlich* (ein Mal), *unwiderruflich* (ein Mal) und *unabänderlich* (zwei Mal). Die Freiwilligkeit der Handlung wird in Adjektiven und Partizipien *frey* (fünf Mal), *ungedrungen* (zwei Mal), *freiwillig errichtet* (ein Mal) zum Ausdruck gebracht. Die Wichtigkeit der Handlung belegen Adjektive und Partizipien *ernst* (13 Mal), *wohlbedachtsam/wohlbedächtlich aufgerichtet* (vier Mal), *wohl überlegt* (ein Mal). Dass die Richtigkeit des Testaments als eines Rechtsdokuments wichtig ist, signalisieren Adjektive *wahr* (fünf Mal), *recht* (ein Mal), *formlich* (ein Mal) und die Partizipialgruppe *in beständiger Rechtens=form fundirt* (ein Mal).

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht aller in dieser Gruppe vorkommenden Kernsubstantive, die zur Textsortenbezeichnung verwendet werden. Gleichzeitig wird ihre Position in der Textstruktur berücksichtigt. Diese Zahlen demonstrieren, dass das Vorkommen von stark vertretenen Synonymen (*Willen, Disposition, Anordnung*) unabhängig von ihrer Position

ist. Dagegen sind die nicht so häufig oder sogar nur ein Mal vertretenen Synonyme eher für die Relatio typisch – z. B. *Geschäft*, *Willensmeinung*, also in demjenigen Teil der Makrostruktur, in welchem die individuelle Persönlichkeit des Testamentsverfassers am häufigsten zum Ausdruck kommt.

Übersicht 27: Kernsubstantive in den durch ein Kernsubstantiv gebildeten Textsortenbezeichnungen

Kernsubstantiv	Präambel	Relatio	Eschatokoll	insg.
<i>Willen</i>	192	159	97	448
<i>Disposition</i>	92	53	10	155
<i>Anordnung</i>	19	20	3	42
<i>Testament</i>	10	18	5	33
<i>Willensmeinung</i>	7	3	12	22
<i>Testamentum</i>	6	7	8	21
<i>Willensdisposition</i>	1	6	2	9
<i>Geschäft</i>	-	8	-	8
<i>Willenserklärung</i>	-	1	1	2
<i>Instrument</i>	-	-	2	2
<i>Verordnung</i>	1	1	-	2
<i>Erklärung</i>	-	1	1	2
<i>Erbserklärung</i>	-	1	-	1
<i>WillenAkt</i>	-	-	1	1
<i>Willensnennung</i>	-	1	-	1
<i>Elogium</i> ⁴⁵	-	1	-	1
	328	280	142	750

Dagegen werden markante Änderungen in der Verwendung von einzelnen Kernsubstantiven während der analysierten Epoche festgestellt. Aufgrund der unten angeführten Übersicht 28 ist festzustellen, dass für das TB I neben der Textsortenbezeichnung *Willen* und *Disposition* die Bezeichnung *Testament/Testamentum* typisch ist. Für das TB II sind *Willen* und *Disposition* charakteristisch. Im TB III überwiegt neben der Bezeichnung *Willen* eindeutig die Bezeichnung *Anordnung*. Im TB I erscheint diese Bezeichnung überhaupt nicht. Und umgekehrt – die im TB I und II vertretene Bezeichnung *Testament/Testamentum* (49 Mal von 538 Textsortenbezeichnungen, 9,1 %) tritt im TB III nur fünf Mal auf (2,4 %). Am Beispiel der Verwendung des Synonympaars *Disposition/Anordnung* kann auch der Übergang vom Lateinischen zum Deutschen klar demonstriert werden – in den Jahren 1729–1792 (TB I und TB II) erscheint 144 Mal der lateinische Ausdruck *Disposition* gegenüber dem vier Mal belegten Vorkommen der deutschen Variante *Anordnung*, in den Jahren 1792–1824 (TB III) taucht elf Mal die lateinische Variante *Disposition* gegenüber der 38 Mal vorkommenden deutschen Variante *Anordnung* auf.

⁴⁵ Der lateinische Ausdruck *Elogium* bedeutet *Grabschrift, in der römischen Antike Inschrift auf Grabsteinen, Statuen u. a.; Verzeichniss, Testament zusammenhängend* [http://www.zeno.org/Herder-1854/A/Eloge?hl=elogium, 08.05.2011].

Übersicht 28: Das Vorkommen von Kernsubstantiven in den durch ein Kernsubstantiv gebildeten Textsortenbezeichnungen in TB I, II, III

Kernsubstantiv	TB I	TB II	TB III	insg.
<i>Willen</i>	88 (56,1 %)	217 (56,9 %)	143 (67,5 %)	448
<i>Disposition</i>	37 (23,6 %)	107 (28,1 %)	11 (5,2 %)	155
<i>Anordnung</i>	-	4	38 (17,9 %)	42
<i>Testament</i>	9	19 (4,9%)	5	33
<i>Willensmeinung</i>	2	9	11 (5,2 %)	22
<i>Testamentum</i>	11 (7,0 %)	10	-	21
<i>Willensdisposition</i>	7	2	-	9
<i>Geschäft</i>	-	7	1	8
<i>Willenserklärung</i>	-	-	2	2
<i>Instrument</i>	1	1	-	2
<i>Verordnung</i>	-	2	-	2
<i>Erklärung</i>	-	2	-	2
<i>Erbserklärung</i>	1	-	-	1
<i>WillenAkt</i>	-	-	1	1
<i>Willensnennung</i>	-	1	-	1
<i>Elogium</i>	1	-	-	1
	157	381	212	750

6.1.2 Realisierung der Textsortenbezeichnung durch zwei Substantive

Zu dieser Gruppe gehören 57 von 808 untersuchten Textsortenbezeichnungen (7,1 %). Die Benennung der Textsorte wird nach dem folgenden Muster gebildet:

(Präp) + (pronAttr1) + (pronAttr2) + (adjAttr1) + (adjAttr2) + **KSb1** + **Konj** + (adjAttr3) + (adjAttr4) + **KSb2**

Präp = Präposition, pronAttr = pronominales Attribut, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv, Konj = Konjunktion

Als Grundlage dienen zwei Kernsubstantive, die durch die Konjunktion *und* bzw. *oder* verbunden sind. Sie werden als Synonyme verwendet, das erste Kernsubstantiv wird um pronominale Attribute und/oder adjektivische Attribute ergänzt, das zweite Kernsubstantiv steht entweder ohne pronominale oder adjektivische Ergänzungen (37 Mal, d. h. 64,9 %) (1) oder wird nur um ein adjektivisches Attribut (18 Mal, d. h. 31,6 %) (2) oder um zwei adjektivische Attribute (zwei Mal, d. h. 3,5 %) (3) erweitert:

(1) ... habe ... meinen letzten Willen und Testament ... errichten und erklären wollen und sollen ... (TB I, 1735, fol. 43v)

(2) ... hat sie ... ihren letzten Willen und mündliche disposition ... erkläret (TB I, 1741, fol. 150r)

(3) bitte ich ... Magistrat ... diese meine wohl bedächliche Disposition, und verfaßten letzten Willen ... festgehalten zu werden möchte ... (TB I, 1742, fol. 174r)

In den zweigliedrigen Substantivreihungen dieser Gruppe werden folgende Präpositionen – ähnlich wie bei der ersten Gruppe (ein Kernsubstantiv) – verwendet: *zu* (zwei Mal), *mit*, *über*, *lauth* (je ein Mal).

Das pronominale Attribut wird ähnlich wie bei der ersten Gruppe durch Demonstrativpronomina *dieser*, *solcher* und durch Possessivpronomina *mein*, *sein*, *ihr* vertreten.

Der bestimmte Artikel wird bei keiner Textsortenbezeichnung belegt, der unbestimmte Artikel kommt bei fünf Bezeichnungen vor. Da es sich in allen fünf Fällen um eine in der Präambel erscheinende Textsortenbezeichnung handelt, bestätigt dies die Theorie über eine bewusste Differenzierung zwischen dem unbestimmten und bestimmten Artikel im heutigen Sinne.

Attribute der zweiten Gruppe werden am häufigsten durch Adjektive *letzt* gebildet (38 Nachweise von 70 adjektivischen Attributen insgesamt, d. h. 54,3 %), in neun Fällen steht bei Kernsubstantiven das Adjektiv *letztwillig*, in vier Fällen *testamentarisch*. Andere Adjektive und Partizipien weisen – wie bei der ersten Gruppe – auf die testamentarische Praxis hin: *mündlich* (sechs Mal), *nuncupativum* (ein Mal), *verfaßt* (ein Mal), *festgelegt* (ein Mal), *öffentlich* (ein Mal) und verlangen dem Testament gewünschte Eigenschaften: *wahr* (ein Mal) bzw. belegen die Wichtigkeit der Rechtshandlung bei der Verfassung eines Testaments: *wohlbedächtig* (vier Mal).

Auf den nachfolgenden Text des Testaments wird in fünf Textsortenbezeichnungen durch Partizip I vom Verb *nachstehen* bzw. *nachgehen* oder durch das Adjektiv *nachfolgend* hingewiesen.

Aus der unten angeführten Übersicht ist ersichtlich, dass die zweigliedrigen Substantivreihungen für die Bezeichnung der Textsorte für die Präambel typisch sind (59,6 %). Diese Festlegung ist einerseits der Tatsache zuzurechnen, dass die Präambel als eine feierliche und förmliche Eröffnung des Testaments charakterisiert werden kann. Deshalb unterstreicht die Verwendung einer zweigliedrigen Substantivgruppe diese feierliche Betonung besser als die Verwendung eines bloßen Kernsubstantivs bei der Benennung der Textsorte. Andererseits muss auch der Fakt berücksichtigt werden, dass in der Verwendung von Paar- und Zwillingsformeln ein Überrest der früheren Gewohnheit der Rechtssprache, Reihungen von Synonymen zu bilden, zu sehen ist.

Übersicht 29: Kernsubstantive in den durch zwei Kernsubstantive gebildeten Textsortenbezeichnungen

Kernsubstantiv	Präambel	Relatio	Eschatokoll	insg.
<i>letzter Willen und/oder Testament/um</i>	8	1	4	13
<i>Testament/um und/oder letzter Willen</i>	3	2	-	5
<i>Letzter Willen und Disposition</i>	7	4	2	13
<i>Disposition und letzter Willen</i>	2	1	-	3
<i>Disposition und/oder Testament/um</i>	3	1	2	6
<i>Testament/um und/oder Disposition</i>	4	-	-	4
<i>Letzter Willen und Meinung</i>	1	1	1	3
<i>Meinung und letzter Willen</i>	-	-	1	1
<i>Letzter Willen und Anordnung</i>	1	-	-	1
<i>Anordnung und Disposition</i>	-	1	-	1
<i>Anordnung oder Testament</i>	1	-	-	1
<i>Ordnung und Disposition</i>	1	-	-	1
<i>Anmerkung und Disposition</i>	-	1	-	1
<i>Disposition und Meinung</i>	1	-	-	1
<i>Disposition und Richtigkeitspflege</i>	1	-	-	1
<i>Intention und letzter Willen</i>	-	1	-	1
<i>Wahrheitsbefundnis und letzter Willen</i>	1	-	-	1
	34 (59,6 %)	13 (22,8 %)	10 (17,5 %)	57

Das Vorkommen der durch zwei Kernsubstantive realisierten Textsortenbezeichnungen unterscheidet sich in einzelnen Testamentsbüchern wesentlich. Im TB I kommen 33 von 57 analysierten zweigliedrigen Substantivreihungen (57,9 %) vor. Im TB II sinkt die Anzahl auf 22 Erscheinungen (38,6 %). Im TB III werden nur zwei durch zwei Kernsubstantive realisierte Textsortenbezeichnungen gefunden.

Die sinkende Verwendung der zweigliedrigen Substantivreihungen zur Textsortenbenennung während der untersuchten Epoche bestätigt die Tendenz zur Sprachökonomie auch auf der lexikalischen Ebene, die bereits bei der Makrostruktur am Beispiel der fakultativen Strukturelemente belegt wird.

Übersicht 30: Das Vorkommen von Kernsubstantiven in den durch zwei Kernsubstantive gebildeten Textsortenbezeichnungen in TB I, II, III

Kernsubstantiv	TB I	TB II	TB III	insg.
<i>letzter Willen und/oder Testament/um</i>	9	4	-	13
<i>Testament/um und/oder letzter Willen</i>	3	2	-	5
<i>Letzter Willen und Disposition</i>	5	8	-	13
<i>Disposition und letzter Willen</i>	3	-	-	3
<i>Disposition und/oder Testament/um</i>	5	-	1	6
<i>Testament/um und/oder Disposition</i>	1	3	-	4
<i>Letzter Willen und Meinung</i>	3	-	-	3
<i>Meinung und letzter Willen</i>	1	-	-	1
<i>Letzter Willen und Anordnung</i>	-	1	-	1
<i>Anordnung und Disposition</i>	-	1	-	1
<i>Anordnung oder Testament</i>	-	-	1	1
<i>Ordnung und Disposition</i>	-	1	-	1
<i>Anmerkung und Disposition</i>	-	1	-	1
<i>Disposition und Meinung</i>	1	-	-	1
<i>Disposition und Richtigkeitspflege</i>	1	-	-	1
<i>Intention und letzter Willen</i>	1	-	-	1
<i>Wahrheitsbefundnis und letzter Willen</i>	-	1	-	1
	33 (57,9 %)	22 (38,6 %)	2 (3,5 %)	57

6.1.3 Realisierung der Textsortenbezeichnung durch drei Substantive

Die dreigliedrige Substantivreihe wird im analysierten Korpus nur durch ein einziges Beispiel repräsentiert. Es handelt sich um die Bezeichnung der Textsorte in der Relatio bei einem Testament aus dem Jahre 1756:

... und wie nun dieses mein beständiger und letzter Will, Meinung und Testamentarische Verordnung ist, so will ich ... (TB II, 1756, fol. 58v)

Nach dieser Realisierung lässt sich folgendes Muster schaffen:

pronAttr + adjAttr1 + Konj + adjAttr2 + **KSb1 + KSb2 + Konj** + adjAttr3 + **KSb3**

pronAttr = pronominales Attribut, adjAttr = adjektivisches Attribut, Konj = Konjunktion, KSb = Kernsubstantiv,

Da es sich um ein Beispiel handelt, ist es nicht möglich, obligatorische und fakultative Elemente des Musters zu definieren. Jedoch kann man aufgrund der festgestellten Ergebnisse bei der ersten und zweiten Gruppe sagen, dass die obligatorischen Teile durch drei Kernsubstantive und eine Konjunktion gebildet werden. Semantisch handelt es sich um die Verwendung des Substantivs *Meinung* im Sinne *letzter Will* [BOKOVÁ/SPÁČILOVÁ 2003, 296]. Interessant ist der Vergleich dieser dreigliedrigen Substantivgruppe mit dem einzigen belegten Beispiel in den Iglauer Testamenten. Im Testament aus dem Jahre 1595 erscheint die Textsortenbezeichnung *mein*

höchste vnd letzte bitte wille vnd meinung [MARTINÁK 2009, 110]. Zwei von drei Kernsubstantiven – *wille* und *meinung* – sind identisch.

6.1.4 Allgemeine Textsortenbezeichnung in fakultativen Elementen der Makrostruktur

In den fakultativen Elementen der Makrostruktur „Erbeinsetzung“ und „Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform“ wird die Textsorte auch bezeichnet. Jedoch handelt es sich in diesen Formulierungen um eine Bezeichnung eines Testaments bzw. eines anderen Rechtsdokuments allgemein, d. h. um keine konkrete Bezeichnung des zu verfassenden Testaments. Deshalb werden lexikalische Realisierungen der Textsortenbezeichnung in diesen zwei Strukturelementen in einem separaten Kapitel behandelt.

Bei der Erbeinsetzung wird die Textsortenbezeichnung in einem vorangestellten Kausalsatz erwähnt. In diesem Nebensatz wird eine allgemeine Begründung für die Ernennung einer Person bzw. mehrerer Personen zum Erben bzw. zu Erben angeführt:

Da die GrundVeste eines jeden rechtsgültigen Testaments in der Erbeinsetzung bestehet, so instituire und benenne zu meinem wahren Universal Erben ... (TB III, 1798, fol. 41v)

Da es sich um eine allgemeine Begründung handelt, ist auch eine allgemeine Textsorte gemeint. Diese Tatsache wird konsequent durch die Verwendung eines unbestimmten Artikels oder des Nullartikels zum Ausdruck gebracht. Von 167 belegten Textsortenbezeichnungen in dem Kausalsatz bei der Erbeinsetzung steht der bestimmte Artikel nur in zwei Fällen:

... bey conficirung des Letzten Testamentarischen Willen den universal Erben einzusetzen ... (TB I, 1741, fol. 145r)

... die Erbeinsetzung ... die Substanz, und weeißendheit des Testaments und einen Letzten Willen ist ... (TB I, 1740, fol. 142v)

Die allgemeine Textsortenbezeichnung wird in 160 Testamenten durch ein Kernsubstantiv realisiert, das um einen Artikel und/oder pronominale und/oder adjektivische Attribute ergänzt wird. Anhand der analysierten Beispiele lässt sich folgendes Muster definieren:

(Art) + (pronAttr) + (adjAttr1) + (adjAttr2) + KSb

Art = Artikel, pronAttr = pronominales Attribut, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv

Nur in sieben Fällen wird zur Bezeichnung der Textsorte eine zweigliedrige Substantivreihe verwendet. Die Kernsubstantive werden durch die Konjunktion *und* bzw. *oder* verbunden. Das Muster trägt die folgende Form:

(Art) + (pronAttr) + (adjAttr1) + (adjAttr2) + KSb1 + Konj + (Art) + (adjAttr3) + KSb2

Art = Artikel, pronAttr = pronominales Attribut, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv, Konj = Konjunktion

Das pronominale Attribut ist in beiden Gruppen durch Pronomina *jedes, jegliches, jedwedes* vertreten.

Als Kernsubstantive werden *Testament* (76,0 %) und seine lateinische Form *Testamentum* (13,2 %) verwendet. Bei den restlichen Beispielen (10,8 %) wird die Textsortenbezeichnung durch ihre Synonyme *Anordnung, Willen, Disposition* und *Willensmeinung* repräsentiert. Auch an dieser Stelle ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Ausdruck *Testamentum* im TB III überhaupt nicht auftaucht, darüber hinaus die Bezeichnung *Anordnung* im TB I völlig fehlt und im TB III relativ häufig vertreten ist. Allgemein ist festzustellen, dass das Vorkommen der Kernsubstantive nicht als eine Wahl des Testamentsverfassers zu bezeichnen ist. Die Formulierung im Kausalsatz ist als eine Paraphrase einer gesetzlichen Anforderung zu verstehen, und deshalb weist sie während der untersuchten Epoche minimale Änderungen auf.

Die freie Wahl des Testamentsverfassers spielt sich bei der Verwendung von den in adjektivischen Attributen vertretenen Adjektiven ab. Die Kernsubstantive werden in 51 Fällen von 167 Textsortenbezeichnungen (30,5 %) um ein oder zwei adjektivische Attribute näher bestimmt. Jedoch ist auch hier eine starke Tendenz zur Auswahl von den die Rechtsgültigkeit bestätigenden Adjektiven zu beobachten. Das Adjektiv *gültig* ist 18 Mal, *rechtsgültig* drei Mal zu finden. Auf die Notwendigkeit der Erbeinsetzung für die Richtigkeit eines Testaments und auf die Verankerung dieser Anforderung im Recht weist die Verwendung von folgenden Ausdrücken hin: *zu Recht bestehend* (zehn Mal), *zu Recht bewährt* (ein Mal), *in Rechten ausgemessen* (ein Mal), *rechtsbeständig* (fünf Mal), *zu Recht beständig* (zwei Mal), *Recht bestehen sollend* (ein Mal), *rechtlich* (zwei Mal). Die Adjektive *ordentlich* (vier Mal), *zierlich*⁴⁶ (drei Mal) und *bürgerlich* (ein Mal) spiegeln die Wichtigkeit der Form eines Testaments wider.

Die Adjektive *letzt* (zwölf Mal), *letziwillig* (elf Mal) und *testamentarisch* (ein Mal) sind nur in den festen Verbindungen mit den Kernsubstantiven *Willen, Anordnung, (Willens)Disposition* zu finden.

Die unten stehenden Übersichten fassen das Vorkommen der einzelnen Kernsubstantive statistisch zusammen und demonstrieren a) eine eindeutige Überlegenheit von den durch ein Kernsubstantiv gebildeten Textsortenbezeichnungen und b) eine eindeutige Überlegenheit der Verwendung des Ausdrucks *Testament/Testamentum*.

⁴⁶ Im Sinne *den vorgeschriebenen Formalitäten gemäss* [<http://www.woerterbuchnetz.de/>, 25.02.2011].

Übersicht 31: Kernsubstantive in den durch ein Kernsubstantiv gebildeten allgemeinen Textsortenbezeichnungen

Ein Kernsubstantiv	TB I	TB II	TB III	insg.
<i>Testament</i>	26	61	36	123
<i>Testamentum</i>	7	12	-	19
<i>Anordnung</i>	-	2	8	10
<i>Willen</i>	1	5	-	6
<i>Disposition</i>	1	-	1	2
	35	80	45	160

Übersicht 32: Kernsubstantive in den durch zwei Kernsubstantive gebildeten allgemeinen Textsortenbezeichnungen

Zwei Kernsubstantive	TB I	TB II	TB III	insg.
<i>Willen und Testament/um</i>	4	-	-	4
<i>Testament/um oder Willen</i>	2	-	-	2
<i>Testament oder Willensdisposition</i>	-	1	-	1
	6	1	-	7

Eine allgemeine Textsortenbezeichnung erscheint neben der Erbeinsetzung noch in dem Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform. In dieser Formulierung, die insgesamt in 68 Testamenten (davon 58 des Textmusters A, neun des Textmusters B und ein des Textmusters C) vorkommt, drückt der Testator seinen Wunsch aus, dass sein Testament – im Falle seiner Ungültigkeit aus formalen Gründen – mindestens als ein anderes Rechtsdokument (mit denselben Folgen wie bei einem Testament) behandelt wird:

... im Fall diese meine letztwillige Disposition nicht alß ein förmliches Testamentum sollte subsistiren und pabsiren können, selbte wenigstens alß ein Codicill oder Donatio inter vivos, mortis causa geachtet ... werden möchte (TB II, 1780, fol. 299r)

Die konkrete Bezeichnung im ersten Teil dieses Strukturelements (hier konkret: *diese meine letztwillige Disposition*) wird zu den in Kapitel 6.1.1 analysierten konkreten Textsortenbenennungen gezählt. In folgenden Abschnitten wird die Aufmerksamkeit der allgemeinen Textsortenbezeichnungen und den Bezeichnungen von anderen Textsorten gewidmet, vor allem unter Berücksichtigung der Verwendung von lateinischen Ausdrücken und deren deutschen Äquivalenten.

Der Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform findet sich in 68 Testamenten, davon ist eine allgemeine Textsortenbezeichnung in 63 Fällen belegt. Die Analyse der allgemeinen Bezeichnung der Textsorte bringt keine überraschenden Ergebnisse und führt zu einem ähnlichen Fazit wie bei der Analyse der allgemeinen Textsortenbezeichnung bei der Erbeinsetzung. Zur Bezeichnung der Textsorte wird am häufigsten das Substantiv *Testament* (54 von 63 Erscheinungen) bzw. *Testamentum* (neun Mal) verwendet, zu dem ein unbestimmter Artikel (61 Mal) oder der Nullartikel (zwei Mal) und eventuelle adjektivische Attribute (58 Mal)

hinzugeführt werden. Die Adjektive *zierlich* (34 Mal), *zu Recht bestehend/beständig* (elf Mal), *ordentlich* (acht Mal) und *förmlich* (acht Mal) betonen die Notwendigkeit der Einhaltung von allen rechtlichen förmlichen Erfordernissen für die Gültigkeit des Testaments. Es obliegt der Kompetenz des Testamentsverfassers, ob und welche von diesen Adjektiven verwendet werden. Jedoch ist die Verbindung *ein zierliches Testament* für einen für die Kremsierer Stadtkanzlei typischen Usus zu halten.

Neben dieser allgemeinen Textsortenbezeichnung kommen in dem Verweis auch die Bezeichnungen von anderen Textsorten, die die Funktion eines Testaments erfüllen sollen, vor. Konkret handelt es sich um *Codicill* (eine letztwillige Verfügung ohne Möglichkeit der Erbeinsetzung), *Donatio mortis causa* (Schenkung von Todes wegen), *Disposition inter vivos/liberos* (Verfügung unter Lebenden/Verfügung darüber, wie die Nachfahren Nachlassgegenstände unter sich verteilen sollen).⁴⁷ Die Analyse des rechtlichen Inhalts gehört in die Hände von Rechtswissenschaftlern, unter dem lexikologischen Gesichtspunkt ist die Verwendung von lateinischen und deutschen Varianten dieser Textsortenbezeichnungen interessant.

Das Kodizill erscheint in allen Fällen konsequent in seiner lateinischen Form *Codicill* (54 Mal). Die *Disposition inter vivos/liberos* kommt acht Mal im TB I, zwei Mal im TB II und nur ein Mal im TB III vor. Das deutsche Äquivalent *Disposition zwischen seinen Kindern* ist ein Mal zu finden (TB II, 1752, fol. 15r). Die *Donatio mortis causa* erscheint im TB I 13 Mal, im TB II elf Mal und im TB III fünf Mal. Das deutsche Äquivalent *Schenkung von Todes Wegen* und seine Varianten *Geschencknus in Todes fall*, *Schenckung auf dem TodesFall* (insgesamt 15 Mal) sind nur im TB II und im TB III belegt. Es wiederholt sich dieselbe Situation wie z. B. bei der Verwendung des Ausdrucks *Testament/um* vs. *Anordnung*, als im TB III auch das deutsche Äquivalent an Dominanz gewinnt.

Eine konkrete Analyse der Verwendung von lateinischen Ausdrücken und Ausdrücken lateinischer Herkunft befindet sich im Kapitel 7.2.

6.1.5 Textsortenbezeichnung – Zusammenfassung

Aus der Untersuchung der Textsortenbezeichnungen ergibt sich das Vorkommen von insgesamt 157 unterschiedlichen Realisierungsvarianten mit 808 konkreten belegten Realisierungen. Je nach dem, ob die konkrete Realisierung mit Hilfe von einem, zwei oder drei Kernsubstantiven gebildet wird, lassen sich drei Gruppen unterscheiden. Am häufigsten ist die durch ein Kernsubstantiv gebildete Variante vertreten (92,8 %), wobei das Kernsubstantiv oft durch ein Possessiv- und

⁴⁷ Vgl. dazu <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/ko/dizi/kodizill.htm>, 26.02.2011.

Demonstrativpronomen und durch ein adjektivisches Attribut erweitert wird. Durch zwei Kernsubstantive werden 7,1 % aller Textsortenbezeichnungen realisiert. Es wird nur ein einziges Beispiel für die durch drei Kernsubstantive ausgeführte Variante belegt.

Aus dem Vergleich mit der Situation in Olmütz und in Iglau ist festzulegen, dass die Tendenz zur Vereinfachung und Verkürzung der Ausdrucksmittel im Laufe der analysierten Epochen markant ist. Während die zwei-, selten drei- und viergliedrigen Substantivreihungen in Olmütz (15. und 16. Jahrhundert) zum Usus der Stadtkanzlei gehören und das Einzelsubstantiv selten verwendet wird [SPÁČILOVÁ 2000, 80], sind die durch ein Kernsubstantiv gebildeten Textsortenbenennungen in der Iglauer Stadtkanzlei (16. und 17. Jahrhundert) schon mit 70,5 % vertreten [MARTINÁK 2009, 111]. In Kremsier (18. und 19. Jahrhundert) stellen die Einzelsubstantive eine überwiegende Mehrheit (92,8 %) dar und die zwei- und dreigliedrige Substantivreihungen sind eher als Ausnahmen zu betrachten.

Zu weiteren wichtigen Schlussfolgerungen der Analyse von Textsortenbezeichnungen zählt die Feststellung einer bewussten Unterscheidung zwischen dem unbestimmten und bestimmten Artikel im heutigen Sinne und die Feststellung einer eindeutigen Durchsetzung der deutschen Sprache gegenüber dem Latein.

6.2 Benennung des Testators

Die Identifikation des Testators gehört zu einer der wichtigsten in der Textsorte Testament enthaltenen Informationen. Die konkrete lexikalische und syntaktische Realisierung der Benennung des Testators hängt von zwei Momenten ab – erstens ist es die konkrete Person des Testators, zweitens die Position der Benennung in der Textstruktur des Testaments selbst.

In diesem Kapitel wird zuerst die Bezeichnung des Testators je nach seinem Geschlecht (männlich/weiblich) analysiert. Den Kern der Benennung des Testators bildet die Verbindung des Vornamens mit dem Familiennamen. Diese Grundstruktur wird eventuell um Titel und/oder fakultative Zusatzelemente erweitert, zu denen Beruf, Angehörigkeit zur Stadtgemeinde, Familienstand, Amt und aktueller Zustand des Testators gehören. Die Verwendung dieser Elemente ist je nach Geschlecht des Testators spezifisch.

Im weiteren Text wird das Vorkommen der Bezeichnung des Testators in der Überschrift/Einleitung, in der Präambel, in der Relatio und im Eschatokoll untersucht. Da die meisten Informationen über den Testator in der Überschrift/Einleitung und in der Präambel vorkommen, werden vor allem die Benennungen des Testators in diesen Teilen des Testaments verglichen.

6.2.1 Bezeichnung des Testators in den Kremsierer Testamenten

Die Struktur Vorname + Familienname erscheint bei der Bezeichnung des Testators am häufigsten:

Testamentum des Andreas Mentzl (TB II, 1776, fol. 269v)

Sie tritt in den analysierten Testamenten bei 308 Bezeichnungen (62,5 %) von insgesamt 493 konkreten Realisierungen der Bezeichnung des Testators auf, die durch die Kombination seines Vor- und Familiennamens und verschiedener Zusatzangaben gebildet werden.⁴⁸

In der Überschrift/Einleitung bei allen drei Textmustern und vor allem in Testamenten des Textmusters B steht oft vor der Verbindung des Vor- und Familiennamens der Titel *Herr*, in einigen Fällen wird nur die Abkürzung *H.* verwendet (174 Mal, d. h. 56,5 %):

Daß deme also, und nicht anders seyn, solches thuen wir, gleich wie von ermelten Herrn Karl Jerzabek darum ... ersuchet worden seyndt, ... (TB I, 1741, fol. 145r)

Neben den Namen wird der Testator oft durch seinen Beruf und den Ort der Ausübung (70 Mal, 14,2 %) (1), seine Zugehörigkeit zur Gemeinde (60 Mal, 12,2 %) (2) oder durch die Kombination dieser Angaben (32 Mal, 6,5 %) (3) charakterisiert:

(1) Testamentum des seel. Herrn Georg Johann Richter burgerl. Appothecker allhier, so den 19ten April 1758 hierin eingetragen worden (TB II, 1758, fol. 83r)

(2) Testamentum des Seel. Herrn Anton Bodenstätter gewesten Burgern allhier, so den 9ten April 1762 hierin eingetragen worden (TB II, 1762, fol. 170r)

(3) Testamentum scriptum des seel. h. Wentzl Puhr Burgern und Fleischhackern in Kremsier, publicatum ... (TB II, 1754, fol. 48r)

Andere Zusatzangaben treten nicht so oft auf (vgl. dazu die Übersicht 33). Nur ein Mal in der Überschrift und fünf Mal in der Präambel kommt die Angabe über die Zugehörigkeit des Testators zur Stadtgemeinde zusammen mit der Angabe des Amtes, das er in der Gemeinde ausübte, vor (1). Zwei Mal in der Überschrift sowie zwei Mal in der Präambel ist das Amt zusammen mit dem Beruf des Testators genannt (2). Zwei Mal in der Überschrift und ein Mal in der Präambel erscheint nur das ausgeübte Amt (3):

(1) der hiesige Burger. und Stadtrichter Herr Mathes Vogl (TB II, 1772, fol. 216v)

(2) der Herr Johann Finckebohner Kremsierer Raths Verwandter, und Burgerlicher Sattler=Meister (TB II, 1782, fol. 325r)

(3) herr Carl Joseph Dörrich hiesiger Bürgermeister (TB II, 1759, fol. 89v)

⁴⁸ Die Zweinamigkeit wurde seit den josephinischen Reformen zur Pflicht, im sog. Josephinischen Gesetzbuch vom 1. November 1786 wurde der Erwerb des Familiennamens, der die wesentliche Bedeutung in der Bezeichnung von Personen gewinnt, normiert. Im Teil IV, § 20 und im Teil III, § 49 wird der Erwerb von Familiennamen für Kinder durch die Beerbung nach dem Vater und für Frauen durch die Ehe verankert, vgl. dazu <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=jgs&datum=10030003&seite=00000071&zoom=2>, 30.10.2011.

In einem Testament ist zur Bezeichnung des Testators sein aktueller Zustand verwendet, es handelt sich um einen Bürger aus Prerau (Přerov), der sich zum Zeitpunkt des Todes in Kremsier als Gefangener befand:

*der in allhiesiger Kremsierer Stadt=Custodie erkränckte Arrestant, und Prerauer Vorstadtler
Thomas Schimek (TB II, 1761, fol. 155v)*

Eine Ausnahme bildet die Bezeichnung des Testators mit dem Titel *Ehemann*, d. h. die Verwendung des Familienstandes zur Charakteristik des Testators, denn diese Art der Zusatzangabe ist für Testatorinnen typisch.⁴⁹ Diese Bezeichnung ergibt sich aus der außersprachlichen Realität, die vom Verfasser des Testaments zu vertexten war. Die Zeugen kamen *auf Ansuchen der VorstadtsBürgerin Marianna Kiensch, ihren krank gelegenen Ehemann Franz* (TB III, 1815, fol. 135r) zu besuchen. Zur Bezeichnung des Testators wird also nur sein Vorname verwendet, was im Kontext der präzisen Identifizierung seiner Ehegattin durch ihren Vor- und Familiennamen und ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde genügend war.

Übersicht 33: Namensstrukturen bei der Bezeichnung des Testators

Namensstruktur	TB I	TB II	TB III	insg.
(Adj/Tit) + VN + FN	82	161	65	308
(Adj/Tit) + VN + FN + Beruf	16	39	15	70
(Adj/Tit) + VN + FN + Angehörigkeit zur Gem.	12	30	18	60
(Adj/Tit) + VN + FN + Amt	2	1	-	3
(Adj/Tit) + VN + FN + Amt + Angehörigkeit zur Gem.	1	5	-	6
(Adj/Tit) + VN + FN + Amt + Beruf	1	3	-	4
(Adj/Tit) + VN + FN + Angehörigkeit zur Gem. + Beruf	9	16	7	32
(Adj/Tit) + VN + FN + Angehörigkeit zur Gem. + aktueller Zustand	-	2	-	2
(Adj/Tit) + VN + FN + Familienstand	-	-	1	1
FN	3	1	3	7
insgesamt	126	258	109	493

VN = Vorname, FN = Familienname, Adj = Adjektiv, Tit = Titel, Gem. = Gemeinde

Syntaktisch wird die Bezeichnung des Testators als eine Substantivgruppe realisiert. Den Kern bildet die Bezeichnung der jeweils genannten Person, und dieses Kernsubstantiv wird um vorangestellte (1) oder – was häufiger ist – nachgestellte (2) Appositionen frei erweitert.

⁴⁹ Vgl. dazu das Kapitel 6.2.2 Bezeichnung der Testatorinnen in den Kremsierer Testamenten.

Appos1 + Konj + Appos2 + Appos3 + Appos4 + KSb

(1) *der hiesiger Burger und Kupferschmidmeister H. Johann Kuranda (TB III, 1792, fol. 2r)*

Appos1 + KSb + Appos2 + Konj + Appos3 + Appos4

(2) *Johann Maytto Burger und Rauchfang=Kherermeister in der Hochfürstl. Ollmützer Bischöfl. Residenz=Stadt Krembsier (TB I, 1733, fol. 5r)*

Appos = Apposition, Konj = Konjunktion, KSb = Kernsubstantiv

Die Angabe der Zugehörigkeit zur Gemeinde variierte oft. Neben der expliziten Stadtangabe *in Krembsier* kommen auch Ausdrücke vor wie *allhier* oder das attributiv verwendete Adjektiv *hiesig* bzw. *allhiesig*: *Herr Gregorius Pitschmann hiesiger Burger und Gastgeber Beym guldenen Hirschen (TB I, 1735, fol. 62v)*; nach dem Jahre 1800 erscheint häufiger auch der Ausdruck *hierortig*: *der hierortige Bürger Johann Zwozil (TB III, 1810, fol. 111r)*.

Im Vergleich mit den Krembsierer Eheverträgen aus den Jahren 1700–1750 werden die soziale Stellung charakterisierende Adjektive in Testamenten nur sporadisch verwendet [NOVOTNÁ 2004, 71f]. Konkret handelt es sich nur um drei Testamente, in deren Präambel die Testierer mit Adjektiven bewertet sind:

... zu den Wohl Edl und Wohl gelehrten Herrn Leopold Trauth (TB I, 1735, fol. 61r)

... von deren Ehrbahren Herren Eberhardt Rollfing *allhiesig pohsesionierten Burgern und Sattler=Meister (TB III, 1794, fol. 15r)*

... von dem Ehrbahren Mann, Herren Laurentz Zduschiek, *allhiesigen Vorstädten mitBurger und Bederer (TB II, 1753, fol. 34v)*

Die Verwendung dieser die soziale Stellung charakterisierenden Adjektive entspricht der Praxis, die in der Krembsierer Stadtkanzlei üblich war. Mit dem Adjektiv *ehrbahr*⁵⁰ werden die Bürger bezeichnet, die in der Stadt zu Handwerkern gehörten; in diesem Falle geht es um einen Sattlermeister und um einen Bader. Dagegen stehen vor den Namen bedeutender Bürger zwei Adjektive, wobei das erste Adjektiv immer *wohledl* oder nur *edl*⁵¹ ist. Als das zweite Adjektiv werden mehrere Synonyme verwendet, z. B. *gestreng*, *kunstreich*, *wohlweyß* oder *ehrenfest*, in dem Testament des Bürgers *Leopold Trauth* ist es *Wohl gelehrt*. Obwohl die soziale Stellung dieses Testators im Testament nicht direkt angeführt wird, ist aus der Verwendung dieser Adjektive abzuleiten, dass es sich um einen Bürger mit einem wichtigen Posten in der Stadtmthierarchie handelte. Diese Vermutung wird auch durch die Tatsache unterstützt, dass *Fran. Antonio Trauth* in den Testamenten aus den Jahren 1756, 1758, 1759–1769 und 1762 im Actum-Vermerk als der Bürgermeister angegeben wird. Es kann eine Hypothese aufgestellt werden, dass ein

⁵⁰ D. h. *achtenswert*, *ehrenwert*, *ehrenhaft* [WAHRIG 1997, 391].

⁵¹ D. h. *von vornehmer Herkunft* [WAHRIG 1997, 391].

Verwandtschaftsverhältnis zwischen diesen Männern bestand und beide zu einer bedeutenden Familie in der Stadt gehörten.

Neben den Adjektiven, die den sozialen Status des Testators charakterisieren, werden Adjektive verwendet, die sich auf die Tatsache beziehen, dass das Testament nach dem Tod des Testators verfasst bzw. in das Stadtbuch eingetragen wird.

In der Überschrift/Einleitung geht es um die Ausdrücke *seelig* (48 Mal von 148 konkreten Realisierungen der Bezeichnung des Testators in der Überschrift/Einleitung, d. h. 32,4 %) oder seltener *verstorben* (vier Mal). In der Präambel, in der Relatio und im Eschatokoll des Textmusters B erscheinen neben *seelig* (14 Mal) und *verstorben* (fünf Mal) auch Synonyme *abgelebt* (drei Mal), *in Gott ruhende* (zwei Mal), *in dem Herrn seel. verschieden* (ein Mal) oder *in Tod verschieden* (ein Mal). In allen diesen Adjektiven wirkt sich die Tatsache aus, dass es bei der Verfassung des Testaments zur Vertextung der gegebenen Situation erst nach dem Tod des Testators kam und dass die Testamente erst nach dem Tod des Testators in das Stadtbuch eingetragen wurden.

6.2.2 Bezeichnung der Testatorinnen in den Kremsierer Testamenten

Auch bei der Bezeichnung der Testatorinnen überwiegt die Verbindung Vorname + Familienname. Sie wird in den analysierten Testamenten bei 158 Bezeichnungen (58,5 %) von insgesamt 270 konkreten Realisierungen der Bezeichnung der Testatorin belegt, die durch die Kombination ihres Vor- und Familiennamens und verschiedener Zusatzangaben gebildet werden. Der Familienname wird aus dem Namen ihres Mannes durch die Einschließung des Movierungssuffixes *-in/-yn* gebildet (1), seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wird der Familienname öfter ohne dieses Suffix verwendet (2):

(1) *Ich Catharina Ruppin mit gefährln. grossen Krankheit behaftet, bekenne, ... (TB I, 1729, fol. 1r)*

(2) *Wenn Gott der Allmächtige die Frau Anna Wenig aus diesen Welt abrufen sollte, ... (TB III, 1814, fol. 140r)*

Im Unterschied zur Bezeichnung der Männer als Testatoren wird bei den Testatorinnen neben den Personennamen am häufigsten die Angabe über ihren Familienstand verwendet (64 Mal, 23,7 %) (1) bzw. die Verbindung dieser Angabe mit der Angabe über der Angehörigkeit zur Gemeinde (25 Mal, 9,3 %) (2) und über der Berufsbezeichnung (sieben Mal, 2,6 %) (3) mit dem entsprechenden Movierungssuffix *-in/-yn*:

(1) Demnach ich Maria Theresia Verwittibte Hoffmanin ... (TB I, 1742, fol. 182r)

(2) Testament der seel. Fr. Catharina Josepha Schochovskyn hiesigen Burgerin undt Wiettib ... (TB II, 1763, fol. 178r)

(3) Demnach ich Barbara VerEheligten Puchatzin Burgerl. Seyffensiederin in Crembsier ... (TB II, 1758, fol. 93v)

Der aktuelle Familienstand wird nach dem folgenden Muster (1a, b) am häufigsten realisiert bzw. es wird auch der ursprüngliche Familienname der Frau erwähnt (2):

(Art) + (Appos1) + KSb + adjAttr + Appos2

(1a) Frau Anna verwittibte Schultzin (TB II, 1753, fol. 27v)

(1b) Barbara VerEheligte Willmanin (TB II, fol. 1767, 212r)

(Art + Appos1) + KSb + adjAttr + Appos2 + adjAttr + Appos3

(2) Rosalia verwittibte Pagatschin geboren Talinin (TB II, 1763, fol. 195v)

Art = Artikel, Appos = Apposition, KSb = Kernsubstantiv, adjAttr = adjektivisches Attribut

Die Tatsache, dass die Testatorin Witwe war – wenn diese Angabe vorhanden ist, wird durch den Ausdruck *verwittibt* und den Familiennamen, den sie von ihrem Mann bei der Eheschließung erhielt, zum Ausdruck gebracht. Die Bezeichnung der Frau als Witwe hinter dem Personennamen – *Weronica Christin Wittib* (TB II, 1783, fol. 354r), was in den Kremsierer Eheverträgen aus demselben Zeitraum üblich ist [NOVOTNÁ 2004, 74], wird selten und nur bei der Bezeichnung der Testatorin in den Unterschriften im Eschatokoll verwendet (vier Mal).

In der Präambel von zwei Testamenten kommt als die Charakteristik des Familienstandes der Testatorin der Vor- und Familienname des Mannes mit der Movierungssuffix *-in* sowohl des ersten als auch des zweiten Ehemanns der Frau vor:

... die Frau Katharina erstens Verwitibt geweste Johann Neüllrichin, hernach eben verwitibt gebliebene Anton Spazin allhiesig in der Vorstadt Sladowina gewesene Innwohnerin (TB II, 1788, fol. 378v)

Dieses Muster – Vorname der Frau + Vorname und Familienname des Mannes mit dem Movierungssuffix *-in* – ist in den Iglauer Testamenten aus dem 16. und 17. Jahrhundert mit 12,5 % vertreten [MARTINÁK 2009, 127]. In den Kremsierer Testamenten ist es nur in zwei Exemplaren zu finden (oben genanntes Testament TB II, 1788, fol. 378v und TB I, 1744, fol. 203v).

Wenn der Mann der Testatorin zum Zeitpunkt der Verfassung des Testaments lebte, wird der Familienstand der Frau mit dem Ausdruck *vereheligt* bezeichnet:

Frau Paulina vereheligte Goletz (TB III, 1806, fol. 75v)

Die Testatorinnen werden auch ohne Angabe des Familienstandes bezeichnet. Nur die movierte Berufsbezeichnung zusammen mit den Personennamen erscheint zur Bezeichnung einer

Testatorin zwei Mal in der Überschrift/Einleitung und ein Mal in der Präambel (1); die Erweiterung des Vor- und Familiennamens nur um die Angehörigkeit zur Gemeinde ist in der Überschrift/Einleitung sieben Mal, in der Präambel fünf Mal zu finden (2) (vgl. dazu die Übersicht 34):

(1) *Testamentum der Seel. Frau Rosina Richnowskyn und burgerl. Beckhin allhier ... (TB II, 1756, fol. 179v)*

(2) *Ich Barbara Blasskin Burgerin in der Vor=Stadt Crembsier, von Gott dem Allmächtigen mit Kranckheith anheimbesuchet ... (TB II, 1760, fol. 135r)*

Bei der movierten Berufsbezeichnung stellt sich die Frage, ob die Frau selbst den Beruf ausübte. In Bezug auf die Tatsache, dass es sich eher um männliche Handwerke handelt – z. B. Färbermeisterin, Seifensiederin, Glasermeisterin, Bäckerin – ist anzunehmen, dass es der Beruf des Ehegatten war. Diese Hypothese kann in fünf Fällen explizit durch den Vergleich mit dem Testament des Ehemannes belegt werden.

Das Testament TB I, fol. 30v aus dem Jahre 1734 gehört der Frau *Dorothea Mayttin*, die in der Präambel als *Burgerl. Rauchfangkhererin* identifiziert wird. Das Testament ihres Mannes wird im Jahre 1733 in das Stadtbuch eingetragen und in diesem Testament wird er als *Johann Maytto Burger und Rauchfang=Kherermeister in der Hochfürstl. Ollmützer Bischöfln. Residenz=Stadt Krembsier* (TB I, 1733, fol. 5r) bezeichnet. Eine ähnliche Situation wiederholt sich bei dem Testament TB I, fol. 150r aus dem Jahre 1742, in dem *Philip Prenner* seinem Sohn die *Farber Werkstatt* und die *Einrichtung der Färber Profeshion verschafft und eingereicht* hat. Seine Frau starb im Jahre 1753 und sie ist in ihrem Testament (TB II, 1753, fol. 20r) in der Präambel als *Fr. Anna verwittibt Brennerin Burgerl. Farbermeister in Crembsier* bezeichnet.

Übersicht 34: Namensstrukturen bei der Bezeichnung der Testatorinnen

Namensstruktur	TB I	TB II	TB III	insg.
(Adj/Tit) + VN + FN	51	81	26	158
(Adj/Tit) + VN + FN + Familienstand	13	38	13	64
(Adj/Tit) + VN + FN + Beruf	2	1	-	3
(Adj/Tit) + VN + FN + Angehörigkeit zur Gem.	3	8	2	13
(Adj/Tit) + VN + FN + Familienstand + Angehörigkeit zur Gem.	4	15	6	25
(Adj/Tit) + VN + FN + Familienstand + Beruf	2	5	-	7
insgesamt	75	148	47	270

VN = Vorname, FN = Familienname, Adj = Adjektiv, Tit = Titel, Gem. = Gemeinde

Zu einer interessanten Entwicklung kommt es bei der Verwendung der Familiennamen ohne das Movierungssuffix *-in/-yn*. Im TB I (1729–1751) und im TB II (1752–1792) bis zum Jahre 1779 wird dieses Suffix bei allen Familiennamen der Frauen konsequent verwendet. Im Testament TB II, 1778, fol. 298r erscheint zum ersten Mal die Bezeichnung der Frau ohne dieses Suffix: *die*

Jungfr. Elisabeth gebohrene Großpitsch allhiesige Inwohnerin. Aus der gesamten Anzahl von 57 Testamenten im TB II, die von Frauen als Testatoren verfasst werden, erscheint die Variante des Familiennamens ohne Movierungssuffix bei sieben Testamenten. Jedoch in all diesen Exemplaren stehen beide Varianten nebeneinander. Die Inkonsequenz in der Verwendung und in dem Weglassen des Movierungssuffixes verdeutlicht die folgende Tabelle. In dem Testament TB II, 1783, fol. 330v wird das Suffix drei Mal verwendet und zwei Mal weggelassen:

Position	Konkrete Realisierung
Überschrift	<i>Pelikanin Anna Maria</i>
Präambel	<i>Frau Maria Anna gebohrene Tichin Verehelichte Pelikan</i>
Relatio	<i>Schon benannte Maria Anna Vereheligte Pelikan</i>
Eschatokoll	<i>Frau Maria Anna Pelikanin</i>

Eine ähnliche Schwankung ist auch in den im TB III eingetragenen Testamenten zu finden, jedoch konsolidiert sich während des analysierten Zeitraums (1792–1824) die einheitliche Verwendung der Variante ohne das Movierungssuffix. In 27 Testamenten, die von Frauen als Testatorinnen verfasst und in diesem Zeitraum in das Testamentsbuch eingetragen werden, treten insgesamt 47 konkrete Realisierungen der Bezeichnung der Testatorin auf. Davon sind 34 konkrete Bezeichnungen ohne das Suffix realisiert, d. h. 72,3 %.

Die Entwicklung von der Situation, in der nur eine Möglichkeit richtig war (*-in/-yn* im TB I), über eine Übergangsphase, in der beide Varianten möglich sind (TB II), bis hin zur Durchsetzung der neuen Struktur (ohne *-in/-yn* in TB III) wird in der folgenden Tabelle zusammengefasst:⁵²

Übersicht 35: Verwendung des Movierungssuffixes *-in/-yn* in Familiennamen der Testatorinnen

	konk. Real. insg.	FN mit <i>-in/-yn</i>		FN ohne <i>-in/-yn</i>	beide Var. in einer konk. Real.
TB I	75	75	100 %	-	-
TB II	148	136	91,9 %	9	3
TB III	47	12	25,5 %	34	1

konk. Real. insg. = konkrete Realisierung insgesamt, FN = Familienname, beide Var. in einer konk. Real. = beide Varianten in einer konkreten Realisierung

Ähnlich wie bei den Männern als Testatoren kommen auch bei den Frauen als Testatorinnen die die soziale Stellung bewertenden Adjektive nur selten, konkret in drei Fällen vor:

... von der WohlEdlen und Tugendsamben Frauen Anna Verwitbtten Przikrilin (TB I, 1745, fol. 217v)

... die edle und tugendsambe Jungfer Clara Heykin (TB II, 1754, fol. 39r)

⁵² Die Namensformen mit *-in/-yn* waren noch bis ins 18. und teilweise 19. Jahrhundert im Deutschen üblich [FLEISCHER 1964, 121].

... die achtbahre Frau Elisabeth Verwittibte Albrechtin gebohrene Wagnerin (TB II, 1774, fol. 257v)

Durch den Vergleich mit den in den Eheverträgen verwendeten Adjektiven ist festzustellen, dass es in den ersten zwei Fällen um die Witwe und die Tochter eines Stadtbeamten oder Ratsherren geht. Es wird die Kombination zweier Adjektive *wohledel/edel* und *tugendsamb* verwendet, die bei den Eheverträgen gerade für diejenigen Bürgerinnen gewählt werden, die als wichtige Personen in der gesellschaftlichen Stadthierarchie angesehen werden. Mit dem Adjektiv *achtbar* wird die Witwe nach einem Lebkuchenbäcker *Andreas Albrecht hiesigen Burgern, und Lebzeelter* (TB II, 1763, fol. 176r) bezeichnet, es wird also ein für Handwerker typisches Adjektiv gebraucht [NOVOTNÁ 2004, 73f]. Leider besteht zwischen diesen drei Testamenten und ebenso zwischen den drei mit Männern als Testatoren kein Zusammenhang. Es verbindet sie weder die Person des Verfassers, noch der Zeugen, die Testamente werden in einer breiten Zeitspanne verfasst (im Jahre 1735, 1745, 1752, 1753, 1754 und 1774). Im Testamentsbuch werden unter einzelnen Testamenten noch andere eingetragen, in denen diese Adjektive überhaupt nicht erscheinen. Es kann die Hypothese aufgestellt werden, dass es sich bei der Verwendung dieser Adjektive immer um eigene Initiative des jeweiligen Verfassers des Testaments handelt, die jedoch keinen Usus für die Verfassung der Testamente in der Kremsierer Stadtkanzlei darstellt.

6.2.3 Angaben über den Testator in einzelnen Teilen des Testaments

Die Bezeichnung der Testierer erscheint bei den analysierten Texten in der Überschrift/Einleitung (wenn diese vorhanden ist)⁵³ sowie in allen Teilen des Testaments. Die meisten Informationen trägt die Bezeichnung in der Präambel des Testaments, und zwar bei allen drei Textmustern. Bei dem Textmuster B wird der Testator noch in der Relatio und im Eschatokoll (in der Corroboratio) angeführt. Die Benennung des Testators in der Corroboratio ist auch bei dem Textmuster C belegt, denn die Form des Eschatokolls ist mit der des Textmusters B identisch. Bei dem Textmuster A wird der Testator im Eschatokoll auch angegeben, jedoch nicht in der Corroboratio, sondern in Unterschriften vor der Abkürzung L.S. In Olmütz und Iglau wird die Bezeichnung des Testators nur in der Überschrift und in der Präambel belegt, unabhängig von den Textmustern [SPÁČILOVÁ 2000, 91ff; MARTINÁK 2009, 111ff].

In den meisten mit der Überschrift/Einleitung versehenen Testamenten (100 Mal von 231 Exemplaren, d. h. 43,3 %) gibt es in der Präambel mehr Informationen über den Testierer als

⁵³ Vgl. dazu das Kapitel 6 Der Überlieferungskontext Stadtbucheintragung.

in der Überschrift/Einleitung. In der Überschrift/Einleitung werden Vorname und Familienname verwendet, was der Funktion einer Überschrift/Einleitung, d. h. kurze und treffende Information über den nachstehenden Text, entspricht. Dagegen ist es in der Präambel notwendig, den Testator möglichst präzise zu bezeichnen, und deshalb werden verschiedene zusätzliche Angaben zu seinem Personennamen zugefügt:

Überschrift: *Hl. Frantz Halamek*

Präambel: *Frantz Hallamek Burger in Krembsier (TB I, 1750, fol. 273v)*

Bei 58 Testamenten (25,1 %) erscheinen sowohl in der Überschrift/Einleitung als auch in der Präambel nur der Vorname und der Familienname des Testators:

Überschrift: *Anna Rosina Brunerin*

Präambel: *Anna Rosina Brunnerin (TB II, 1773, fol. 225r)*

Es treten auch Testamente auf, in denen einige zusätzliche Angaben sowohl in der Überschrift/Einleitung als auch in der Präambel vorkommen. Diese Angaben sind entweder identisch (37 Mal, 16,0 %) (1) oder sie sind unterschiedlich (acht Mal, 3,5 %) und erweitern die Identifikation des Testators (2):

(1) Einleitung: *des Seeligen Herrn Carl Jerzabek, gewesten Würtschafis Beamten*

Präambel: *der Herr Carl Jerzabeck gewestter Würtschafft=Beamter (TB I, 1741, fol. 145r)*

(2) Einleitung: *des seel. Hl. Joseph Khüttl Burgerl. Schuemachers allhier*

Präambel: *Joseph Khüttl Burger in Krembsier (TB II, 1757, fol. 81r)*

Nur in wenigen Testamenten (15 Mal, 6,5 %) gibt es in der Überschrift/Einleitung mehr Angaben über den Testierer als in der Präambel. Im Vergleich zur Überschrift werden in der Präambel nur Vorname und Familienname des Testators angeführt, in der Überschrift/Einleitung werden vor allem Beruf (1) und Familienstand spezifiziert (2):

(1) Einleitung: *des seel. Wentzl Feiglers gewesten Bäckher in der Vorstadt*

Präambel: *Wentzl Feygler (TB I, 1739, fol. 114v)*

(2) Überschrift: *der Seel. Francisca Verwitibten Hamuskin*

Präambel: *Franciscam Hamuskin (TB I, 1735, fol. 65r)*

Bei dem Textmuster A wird der Testator noch unter dem Text des Testaments angeführt. An dieser Stelle werden in den meisten Fällen der Vor- und Familienname ohne Titel und Adjektive angegeben. Hinter dem Personennamen steht die Bezeichnung *Testator/in* oder *Erblasser/in* (39 Mal, 22,8 %). Nur selten (20 Mal, 11,7 %) werden im Eschatokoll auch zusätzliche Angaben zur Identifizierung des Testators verwendet. Diese Tatsache ist damit zu erklären, dass die Angabe des Namens an dieser Stelle nur die Funktion einer Unterschrift hat; sie dient also zu

keiner umfangreichen Identifikation, die bereits in der Überschrift/Einleitung und in der Präambel erfolgt.

Bei dem Textmuster B erscheint die Bezeichnung des Testators auch in der Relatio. Dies ergibt sich aus der kommunikativen Situation, in der über den Testator in der 3. Person Singular gesprochen wird. Für die Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit der im Testament beinhalteten Informationen ist es einfacher, den Testator nicht nur durch das Personenpronomen *er/sie* zu bezeichnen, sondern auch zu anderen Ausdrucksmöglichkeiten zu greifen. Aus den 258 konkreten lexikalischen Realisierungen wird der Testator mit seinem Personennamen in Form (Vorname) + Familienname + (Familienstand) 56 Mal (21,7 %) bezeichnet. Häufiger ist die Bezeichnung des Testators durch Substantive *Erblasser/Erblasserin* (116 Mal, 44,9 %) und *Testator/Testatorin, Testierer, Testatrizin, Testatrix* (86 Mal, 33,3 %).

Bei der Verwendung der Benennung des Testators in der Relatio des Textmusters B werden zwei Tendenzen festgestellt. Während der analysierten Epoche übergehen die Testamentsverfasser von der Verwendung der Personenpronomina zur Bezeichnung des Testators (*er/sie*) zur Bezeichnung durch ein Substantiv (*Erblasser/in, Testierer/Testatrizin*) im Text des Testaments. Im TB I wird der Testator in 22 Testamenten des Textmusters B nur 33 Mal anders als durch das Personalpronomen *er/sie* bezeichnet. Dagegen sind es im TB II schon 107 Bezeichnungen in 67 Testamenten und im TB III sogar 118 Bezeichnungen durch den Personennamen oder ein Substantiv in 53 Testamenten. Diese Tendenz kann durch die Bemühung des Testamentsverfassers um die Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit des Testaments erklärt werden. Die zweite Feststellung bezieht sich auf die Verwendung der lateinischen Ausdrücke und ihrer deutschen Äquivalente. Im TB I und im TB II wird die Bezeichnung *Testator* und seine Varianten *Testierer, Testatorin, Testatrizin, Testatrix* 55 Mal verwendet, die deutsche Variante *Erblasser/Erblasserin* dagegen 35 Mal. Im TB III ist dieses Verhältnis umgekehrt – 32 lateinische Varianten gegenüber 81 deutschen Äquivalenten. Diese Zahlen reflektieren konkret greifbare Ergebnisse der offiziellen josephinischen Sprachpolitik, d. h. der Durchsetzung des Deutschen als der Amtssprache im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts.

6.2.4 Benennung des Testators – Zusammenfassung

Aus der Analyse der Bezeichnung des Testators ergibt sich, dass die Verbindung eines Vor- und Familiennamens ohne andere Zusatzangaben (62,5 % bei Männern, 58,5 % bei Frauen) für die Identifikation des Testators genügend ist. Aus den Zusatzangaben werden zur Bezeichnung des Testators dann vor allem sein Beruf (14,2 %), seine Angehörigkeit zur Gemeinde (12,2 %) und

die Kombination von diesen zwei Angaben (6,5 %) verwendet. Bei den Testatorinnen sind es vor allem der Familienstand der Testatorin (23,7 %), die Kombination ihres Familienstandes und ihrer Angehörigkeit zur Gemeinde (9,3 %). Andere Zusatzangaben sind sporadisch vertreten.

Aus dem Vergleich mit der Situation in Olmütz (15. und 16. Jahrhundert) [SPÁČILOVÁ 2000, 85] und in Iglau (16. und 17. Jahrhundert) [MARTINÁK 2009, 130] ist festzustellen, dass die Identifizierung des Testators durch seinen Vornamen und Familiennamen am häufigsten erfolgt. In den für die Bezeichnung des Testators verwendeten Zusatzangaben herrschen keine wesentlichen Unterschiede. In allen drei Städten werden die Personennamen um die Angaben des Berufs, des Wohnorts bzw. der Angehörigkeit zur Stadtgemeinde und Angaben über den Familienstand am häufigsten erweitert.

Bei der Bezeichnung der Frauen als Testatoren sind jedoch zwei Unterschiede zu beobachten. Erstens verschwinden die Varianten, in denen der Vor- und Familienname des Ehemannes bzw. des Vaters die Grundlage der Bezeichnung der Frau darstellt. Zweitens kommt es seit dem Jahre 1778 zu einem fortlaufenden Weglassen des Movierungssuffixes *-in/-yn*, das in den Jahren 1792–1824 zu einer Regel wurde.

Die Adjektive, die die soziale Stellung des Testators charakterisieren, werden in den Kremsierer Testamenten nur selten verwendet. Diese Situation ist mit der in Iglau im 15. und 16. Jahrhundert identisch [MARTINÁK 2009, 118]. Dagegen verfügen die Olmützer Testamente über eine breite Skala von diesen Adjektiven [SPÁČILOVÁ 2000, 94].

Die Bezeichnung des Testators wird in allen Teilen der Textstruktur des Testaments vertreten sowie in der Überschrift/Einleitung verwendet. Die meisten Informationen tragen die Benennungen in der Überschrift/Einleitung und in der Präambel. In der Relatio wird der Testator vor allem nur allgemein als *Erblasser/in* oder *Testator/Testatrizin* bezeichnet. Im Eschatokoll wird der Testator entweder in der Corroboratio (beim Textmuster B, C) oder in den Unterschriften (Textmuster A) bezeichnet. Dagegen tritt in Olmütz und in Iglau die Bezeichnung des Testators nur in der Überschrift und in der Präambel auf. Gemeinsam für alle drei Städte ist die Tatsache, dass die Überschrift weniger Angaben über den Testator als die Präambel umfasst [SPÁČILOVÁ 2000, 92; MARTINÁK 2009, 116].

6.3 Testierfähigkeit des Testators

Die Angabe über den psychischen und physischen Zustand des Testators gehört zu den textsortenkonstituierenden Elementen in allen drei Textmustern in der Kremsierer Stadtkanzlei. Die Bedingung, das Testament nur im Stande der völligen Gesundheit zu erklären, ist in den

ältesten Rechtswerken verankert [HATTENHAUER 1982, 187]. Nach der Durchsetzung der Rezeption des römischen Rechts in der frühen Neuzeit gewinnt der Grundsatz, dass nicht die körperliche Kraft, sondern sog. sana mente, geistige Gesundheit, bei der Verfassung eines letzten Willens für seine Wirksamkeit von entscheidender Bedeutung ist, und diese Formel erhält in der Textstruktur des Testaments einen festen Platz.

Die Angabe über die Testierfähigkeit des Testators fehlt nur in 31 Exemplaren (9,7 %) und bewegt sich an der Grenze zu einem immer vertretenen Element. Wenn sie vorhanden ist, erscheint sie am häufigsten in der Präambel (bei 231 Testamenten, 80,5 %), nur selten im Eschatokoll (acht Mal). Bei 44 Exemplaren wird dieses Element sowohl in der Präambel als auch im Eschatokoll angeführt (15,3 %). Die wiederholte Angabe der Testierfähigkeit im Eschatokoll ist für das Textmuster B typisch (31 Mal) und erscheint vor allem im TB II in den Jahren 1767–1783 (24 Mal). Die Wiederholung betont die Wichtigkeit der Information über die gute geistige Gesundheit des Testators im Moment der Niederschrift seines letzten Willens. In drei Testamenten wird die Angabe über die Testierfähigkeit in der Präambel sowie in der Relatio belegt (Übersicht 36).

In einem Fall wird die Situation der Niederschreibung des Testaments als ein Dialog zwischen dem Testator und seiner Frau vor Zeugen beschrieben. Deshalb werden keine üblichen Formeln verwendet, sondern die Zeugen fragen den Testator nach seinem psychischen Zustand mit folgenden Worten:

Daß er diese drey Specificirte Paragraphos der Herr Leopold Trauth Sub lucido Intervallo mit Ja, Ja beantwortet, und anbey geredet, er weiße ja was ein Testamentum seye, und Herr Nicklas Pfast als Testis testamentarius befraget, ob Herr Trauth wohl weiße, umb was er alles von seiner Frau ehewürthin Befraget worden: er geantwortet: es ist kein gefahr (TB I, 1735, fol. 61r)

Interessant ist auch die Tatsache, dass die Testierfähigkeit lateinisch formuliert wurde, denn in allen anderen Testamenten wird konsequent Deutsch verwendet. Dieses Testament wird als ein Sonderfall bezeichnet und in der folgenden Übersicht als die in der Relatio vorkommende Angabe über die Testierfähigkeit gezählt.

Übersicht 36: Die Bezeichnung der Testierfähigkeit in der Struktur des Testaments

	TB I			TB II			TB III			insgesamt		
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C
TeFä	45	22	-	80	60	1	33	44	2	158	126	3
davon:												
in Pr	40	17	-	77	34	1	21	39	2	138	90	3
in Esch	2	1	-	2	-	-	1	2	-	5	3	
in Pr + Esch	2	3	-	-	25	-	11	3	-	13	31	-
in Pr + Rel	1	-	-	1	1	-	-	-	-	2	1	-
in Rel – SF	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
ohne TeFä	1	-	-	6	7	-	6	9	2	13	16	2

TeFä = Testierfähigkeit, Pr = Präambel, Esch = Eschatokoll, Rel = Relatio, SF = Sonderfall

Die zur Angabe der Testierfähigkeit angewandte übliche Formel setzt sich aus den Ausdrücken zusammen, die psychische und/oder physische Kräfte beschreiben und/oder die Äußerung des eigenen Willens, der Freiwilligkeit und der Deutlichkeit bei der Verfassung des Testaments darstellen.

Der psychische Zustand wird durch Ausdrücke *Vernunft* (223 Mal, 70,3 %) und *Verstand* (33 Mal, 10,4 %) oder Lexeme *Vernunft und Gedächtnus* (15 Mal, 4,7 %) bzw. *Verstand und Gedächtnus* (drei Mal) charakterisiert. Neben diesen Ausdrücken werden verwendet: *Verstand und Vernunft* (acht Mal), *Vernunft und Verstand* (sieben Mal), *Gedächtnus* (sechs Mal), *Verstandtskräfte* und *Geisteskräfte* (jeder Ausdruck drei Mal). Zwei Mal werden folgende Varianten belegt: *Vernunft und GeistesGegenwart*, *GeistesGegenwart*. Je ein Mal kommen vor: *Gemüth*, *Muth*, *Gemüthskräfte*, *Vernunft und Sinne*, *Vernunft und DenckKraft*, *Vernunft und Gegenwart des Geistes*, *guttus Gewissen*, *ganz gegenwärtig*, *gesunder Geist*, *Bewusstsein*, *Gebrauch der Vernunft* und *im Stande der vollen Besonnenheit*.

Eine interessante Entwicklung ist bei der Verwendung des Ausdrucks *Verstandt* und seines Kompositums *Verstandskräfte* zu beobachten. In dem TB III erscheint dieser Ausdruck nur vier Mal und sein Kompositum nur drei Mal. Stattdessen wird in dem jüngsten Testamentsbuch konsequent sein Synonym *Vernunft* verwendet.

In allen Erscheinungen werden diese die psychischen Kräfte bewertenden Ausdrücke um ein oder mehrere Adjektive erweitert, die den guten psychischen Zustand des Testators charakterisieren. Zu den häufigsten gehören *gut* (83 Mal), *gesund* (57 Mal), *vollkommen* (21 Mal) und deren verschiedenste Kombinationen. Sehr oft wird das Adjektiv durch den Ausdruck *vollkommen* betont. Die Übersicht aller konkreten lexikalischen Realisierungen befindet sich im Anhang 12.3.

Typisch für das Textmuster A ist eine an Gott gerichtete Danksagung (66 Mal, d. h. in 38,6 % dieses Textmusters), die am häufigsten durch das Phrasem *Gott Lob*, angeführt vor dem den psychischen Zustand näher beschreibenden Adjektiv, zum Ausdruck gebracht wird (57 Mal):

... Alß habe mich entschlossen bey Gott Lob noch reiffer, und Gesunder Vernunft nachfolgend letztwillige Disposition zu verfassen (TB II, 1778, fol. 285r)

Sie taucht auch in längeren Varianten auf wie *Gott seye Dank/Gedank/Lob* (sechs Mal), *Gott seye Lob und Danck* (ein Mal), *dem Höchst seye Dank* (ein Mal), *dem Allerhöchsten seye Danck gesagt* (ein Mal). Bei dem Textmuster B erscheint diese Erweiterung nur in sechs Testamenten und nur in der Form *Gott Lob*. Die Verwendung dieses Elements ändert sich auch während des analysierten Zeitraums. Im TB I ist es insgesamt bei 25 Testamenten zu finden (37,8 %), im TB II kommt es 42 Mal vor (27,3 %) und bei dem TB III sinkt die Zahl plötzlich nur auf fünf Exemplare (5,2 %).

Neben den psychischen Kräften werden in 75 Testamenten auch physische Kräfte näher bewertet. Dazu dienen verschiedene Ausdrücke, die entweder einen positiven Gesundheitszustand oder einen negativen physischen Zustand des Testators charakterisieren. Aus den folgenden Tabellen ergibt sich eindeutig, dass die meisten Testamente in einem schlechten physischen Gesundheitszustand des Testators verfasst werden:

Übersicht 37: Den positiven und den negativen physischen Zustand bewertende Ausdrücke

Positiver Zustand	Zahl
<i>bey hinlängl./vollkommenen/gesunden Leibes=Kräften</i>	4
<i>bey guten/frieschen/ziemlichen Kräften</i>	4
<i>bey völligen/gutter/vollkommener Gesundheit</i>	4
<i>bey gesunden Leib</i>	3
<i>bey gesunden Leibes Constitution</i>	1
<i>gesundt</i>	1
	17
Negativer Zustand	Zahl
<i>bey kranken/schwachen Körper</i>	20
<i>bey abnehmenden (Leibes)kräften</i>	10
<i>obgleich/bey kranken/schwachen Leibes Kräften</i>	3
<i>in/bey schweren/gefährlichen (Leibes)Krankheit</i>	9
<i>krank</i>	5
<i>kränklich</i>	1
<i>am Körper krank</i>	1
<i>mit einer Krankheit umgeben</i>	1
<i>durch Krankheit geschwächten Körper</i>	1
<i>durch Krankheit geschwächt</i>	1
<i>am Leibe etwas schwach</i>	1
<i>mit einer Leibes Schwachheit</i>	1
<i>bey schwachen Kräften</i>	1
<i>bey zunehmenden Leibes Schwäche</i>	1
<i>müßliche Gesundheits Umstände</i>	1
<i>bey schwachen Leibes Umständen</i>	1
	58

Neben den Krankheiten werden auch Angaben über ein hohes Alter des Testators zur Beschreibung des Gesundheitszustandes in drei Testamenten verwendet:

bey seinen hohen Alter, jedoch bey guten Verstand (TB II, 1752, fol. 17r)

Die Kennzeichnung von physischen Kräften erscheint vor allem in den im TB III eingetragenen Testamenten (51 Mal, dagegen im TB I und TB II nur 24 Mal). Zusammen mit der steigenden Anzahl der Erscheinungen ist auch eine Stabilisierung des Lexembestandes zu beobachten. Im TB I und TB II werden aus den für die Bezeichnung des physischen Zustandes des Testierers verwendeten 24 Varianten nur selten folgende Verbindungen wiederholt – *bey kranken Körper* (drei Mal), *bey annoch gesunden Leib* (zwei Mal), *bey ziemlichen Kräften* (zwei Mal). Andere Varianten kommen nur ein Mal vor. Dagegen im TB III erscheinen weniger Formulierungen, die jedoch mehrmals wiederholt werden: *bey zwar kranken Körper* (13 Mal), *krank* (fünf Mal), *bey abnehmenden Kräften* (fünf Mal), *bey abnehmenden Leibeskräften* (vier Mal).

Einen wichtigen Bestandteil der Testierfähigkeit stellt die Äußerung des eigenen Willens, der Freiwilligkeit und der Deutlichkeit bei der Verfassung des Testaments dar. Diese Angaben kommen bei 86 Exemplaren in verschiedenen Kombinationen vor. Sie sind sowohl in der Präambel (bei 46 Exemplaren, 53,5 %) als auch in dem Eschatokoll (40 Mal, 46,5 %) vorhanden. Typisch sind sie jedoch für die in dem TB II eingetragenen Testamente (bei 56 Testamenten, d. h. 36,4 %).

Der eigene Wille wird mit folgenden Ausdrücken erklärt: *von niemanden hierzu überredet/beredet* (vier Mal), *aus eigener Bewögnus* (zwei Mal) oder *aus eigenem Antrieb* (ein Mal).

Die Freiwilligkeit und die Ehrlichkeit der Verfassung eines Testaments charakterisieren die Ausdrücke: *un/ohngezwungen* (sechs Mal), *(ganz) freiwillig* (sechs Mal), *freywillig und ohngezwungen* (sechs Mal), *(gantz) frey und ohngezwungen/ungedrungen* (vier Mal), *aus freyen ohngezwungen Willen* (drei Mal), *(ganz) ungedrungen* (zwei Mal), *aus/bey freyen Willen* (zwei Mal), *aus freyen Mut und Willen* (zwei Mal), *ungezwungen und ungedrungen* (ein Mal), *(ganz) frei* (ein Mal) bzw. *frey von zwang* (ein Mal). Dass das Testament vom Testator bedächtig und nach einer reifen Überlegung erklärt wird, beschreiben folgende Ausdrücke: *wohl bedächtlich* (23 Mal), *nach reifer/reifester/genugsamer Überlegung* (vier Mal), *bedächtlich* (zwei Mal), *(sehr) wohl und reyfllich* (zwei Mal), *wohl bedachtsam* (ein Mal), *wohl erwogen* (ein Mal), *mit Überlegung* (ein Mal) oder *reyfllich* (ein Mal).

Wichtig ist auch die Tatsache, dass das Testament klar und deutlich vorgetragen wird – vor allem beim Textmuster B. Diese Information ist in 35 Testamenten zu finden und zur Angabe dieses Zustandes werden verwendet: *worthdeutlich* (zehn Mal), *deutlich/ausdrücklich*, *bedächtlich*, *mit*

klaren/ausdrücklichen Worten (acht Mal), *mit klaren/deutlichen Worten* (sechs Mal), *deutlich mit klaren Worten* (drei Mal), *mit klaren und deutlichen Worten* (zwei Mal), *mit deutlichen ohnunterbrochenen Worthen* (ein Mal), *deutlich und klar* (ein Mal) oder nur *ausdrücklich* (ein Mal) bzw. *deutlich* (ein Mal).

Die Charakteristik der Testierfähigkeit wird entweder durch ein Kernsubstantiv oder durch die Kombination von Kernsubstantiven bzw. von Kernsubstantiven mit Kernadjektiven ausgedrückt. Es handelt sich um zwei- bis siebengliedrige Reihungen, wobei die fünf- und siebengliedrige Varianten nur sporadisch vorkommen. Am häufigsten wird die Testierfähigkeit durch ein Kernsubstantiv oder durch eine zweigliedrige Reihung charakterisiert:

Übersicht 38: Struktur der Testierfähigkeit

Struktur	Konkrete Realisierung	Vertretung in %
ein Kernsubstantiv/Kernadjektiv	152	45,5 %
zweigliedrig	134	40,1 %
dreigliedrig	31	9,3 %
viergliedrig	11	3,3 %
fünfgliedrig	3	0,9%
siebengliedrig	1	0,3 %
ein Satz	2	0,6 %
insgesamt	334	

In den Kremsierer Testamenten kommen vier Muster vor, nach denen die Testierfähigkeit formuliert wird:

1. Realisierung durch ein Kernsubstantiv oder ein Kernadjektiv
2. Realisierung durch mehrere Kernsubstantive
3. Reagierung durch Kernadjektiv(e) und Kernsubstantiv(e)
4. Realisierung durch einen Satz

6.3.1 Realisierung der Testierfähigkeit durch ein Kernsubstantiv oder durch ein Kernadjektiv

Das einfache Formulierungsmuster besteht aus einem Kernsubstantiv und aus einem Attribut (1) bzw. aus zwei (2) oder drei (3) Attributen, die den psychischen Zustand des Testators bewerten (145 Mal):

[Präp + (adj/pronAttr) + (adjAttr) + **KSb**]

Präp = Präposition, adj/pronAttr = adjektivisches oder pronominales Attribut, KSb = Kernsubstantiv

- (1) ... als habe beschlossen, noch bey guten Verstand, ... (TB I, 1742, fol. 210r)
- (2) ... als habe Gott Lob bey reyffer, und gesunder Vernunft ... nachfolgende Letztwillige Disposition zu verfassen mich entschlossen (TB II, 1762, fol. 170r)
- (3) ... daselbst aber uns bey seiner Vollkommen gutter und reifer Vernunft seinen letzten willen ... eröffnet (TB II, 1772, fol. 218r)

Es wird konsequent die Präposition *bey* verwendet, nur in einem Falle erscheint die Präposition *mit*:

... selbte ... mit gutter Vernunft ihren letzten Willen ... uns eröffnet habe (TB II, 1753, fol. 20r)

Die präpositionale Nominalgruppe kommt im TB I 31 Mal vor, im TB II ist sie relativ häufig (88 Mal); dagegen wird sie im TB III nur 23 Mal verwendet.

Das Kernadjektiv drückt entweder die Tatsache, dass das Testament deutlich vom Testator vorgetragen wird – *wohl bedächtlich* (TB I, 1735, fol. 52v), oder die reife Überlegung, nach der es zur Verfassung des letzten Willens kommt – *bei mir reiflich* (TB II, 1777, fol. 286v), aus. Alle durch ein Kernadjektiv realisierten Angaben über die Testierfähigkeit (sieben Mal) erscheinen im Eschatokoll.

6.3.2 Realisierung der Testierfähigkeit durch mehrere Kernsubstantive

Das zweite Formulierungsmuster wird durch mehrere Kernsubstantive gebildet (115 Mal von 334 konkreten Realisierungen, d. h. 34,4 %). Sie stellen eine Reihung von bedeutungsgleichen oder/und bedeutungsunterschiedlichen Ausdrücken dar, die einzelne Elemente der Testierfähigkeit (d. h. psychischen und physischen Zustand sowie Freiwilligkeit, eigenen Willen oder Deutlichkeit) oder deren Kombination bewerten können. Es handelt sich um zwei-, drei- oder viergliedrige Reihungen, deren Kernsubstantive um ein oder um zwei Attribute erweitert werden können:

[Präp + (adj/pronAttr) + (adjAttr) + **KSb1**] + [Präp + (adj/pronAttr) + (adjAttr) + **KSb2**] +
 [Präp + (adj/pronAttr) + (adjAttr) + **KSb3**] + [Präp + (adj/pronAttr) + (adjAttr) + **KSb4**]

Präp = Präposition, adj/pronAttr = adjektivisches oder pronominales Attribut, KSb = Kernsubstantiv

bey annoch Gottlob reifer Vernunft, und gutten Verstand (TB I, 1733, fol. 18r)

bey meinen hohen Alter, und schwachen LeibesUmständen, doch aber gesunden, und heitheren Vernunft (TB II, 1777, fol. 283r)

bey annoch gesunden Leib und Vernunft aus freyen Muth und Willen (TB I, 1743, fol. 201r)

Die Komponenten, die aus semantischer Sicht zur Kategorie psychische Kräfte gehören, werden meist als zwei Synonyme syndetisch durch die Konjunktion *und* (39 Mal) verbunden; nur ein Mal treten sie asyndetisch, ohne Verbindungselement, auf:

annoch Reyffer Vernunft gutten Verstandt (TB I, 1740, fol. 138r)

Zur Charakterisierung sowohl des geistlichen als auch des physischen Zustandes werden entweder syndetisch verbundene Kernsubstantive verwendet – wenn physische Kräfte positiv bewertet werden (zwölf Mal):

bey Gott Lob reifer Vernunft und Vollkommener Gesundheit (TB III, 1799, fol. 45r)

oder zwei durch adversative Präpositionen verbundene Kernsubstantive – wenn physische Kräfte negativ bewertet werden (48 Mal):

bei zwar kranken Körper, aber vollkomen gesunder Vernunft (TB III, 1801, fol. 54v)

Neben der Präposition *aber* (25 Mal) ist auch relativ häufig die Präposition *jedoch* (18 Mal) bzw. *doch* (neun Mal) anzutreffen. Nur in zwei Fällen ist die Verbindung zweier Kernsubstantive durch die Konjunktion *obwohl* oder *obgleich* + Korrelat *doch* bzw. ohne dieses Korrelat zu finden:

obwohl durch seine Krankheit geschwächt, doch aber bey guter Vernunft und heiteren Gedächtnuß (TB III, 1813, fol. 125r)

bey meiner gesunden Vernunft obgleich schwachen Leibes=Kräften (TB II, 1762, fol. 172r)

Bei dieser Verbindungsform gibt es einen wesentlichen Unterschied im Vergleich mit Olmütz und Iglau. In diesen beiden Stadtkanzleien gehört die Anwendung der das konzessive Verhältnis herstellenden Konjunktion *wiewohl/gleichwol/obwol* mit dem Korrelat *doch/jedoch* zu charakteristischen Zügen und zum Usus beider Stadtkanzleien [SPÁČILOVÁ 2000, 102; MARTINÁK 2009, 143ff].

6.3.3 Realisierung der Testierfähigkeit durch Kernadjektiv(e) und Kernsubstantiv(e)

Bei diesem Formulierungsmuster werden ein oder mehrere Kernadjektive mit einem oder mehreren Kernsubstantiven gekoppelt. Verschiedene Kombinationen werden 65 Mal (von allen 334 konkreten Realisierungen, d. h. 19,5 %) nachgewiesen, wobei die Varianten eines Substantivs mit einem bis drei Kernadjektiven am häufigsten (51 Mal) vertreten werden. Die Reihenfolge der Komponenten kann wechseln.

- (1) [Präp + (adjAttr) + (Konj) + (adjAttr) + **KSb**] + [**KAdj1**] + (Konj) + ([**KAdj2**] + (Konj) + [**KAdj3**])

bey /:Gott Lob:/ gutter und vollkommener Vernunft ganz freywillig und ungezwungen wohlbedächtigt (TB II, 1759, fol. 110v)

- (2) [**KAdj**] + (Präp) + [(adjAttr) + (adjAttr) + **KSb**]

wohl bedächtigt und bey reifer Vernunft (TB III, 1795, fol. 23v)

zwar krank, doch bey vollkomen gesunder Vernunft (TB III, 1814, fol. 136v)

- (3) [Präp + (pronAttr) + (adjAttr) + **KSb1**] + (Konj) + [(adjAttr) + **KSb2**] + [**KAdj1**] + (Konj) + ([**KAdj2**] + (Konj) + [**KAdj3**])

bey seinem Gutten Vernunft und Gedächtnus wortdeulich (TB II, 1774, fol. 248v)

Präp = Präposition, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv, KAdj = Kernadjektiv, Konj = Konjunktion, pronAttr = pronominales Attribut

Die Varianten mit drei Kernsubstantiven in der Kombination mit einem (1), zwei (2) oder drei (3) Kernadjektiven sind nur drei Mal zu finden:

(1) im Gegenstande der vollen Besonnenheit, nicht durch blosse Bejahung eines mir gemachten Vorschlages, mit Überlegung, und ernst frey von Zwang, Betrug, und wesentlichen Irrtum (TB III, 1819, fol. 152v)

(2) aus ganz freyen Willen von niemand bered, noch gezwungen, bey Gottlob noch gesunden Leib, und gutten Verstand (TB II, 1770, fol. 221r)

(3) mit verständigen Sinnen, gutten Vernunft, rechten wissen von Niemanden hierzu beredet oder sonsten Untergangener aus aigener Bewögnus, gantz frey Willig, und Wohlbedächtigt (TB I, 1729, fol. 1r)

Die letzte Realisierungsvariante mit sieben Gliedern ist untypisch, sie kommt nur ein Mal vor.

Einzelne Komponenten werden am häufigsten im kopulativen Verhältnis monosyndetisch durch die Konjunktion *und* (44 Mal) verbunden. Nur selten (sieben Mal) sind bei diesem Muster die Reihungen im adversativen Verhältnis anzutreffen, das durch die Konjunktion *aber* (vier Mal) oder *doch* (drei Mal) hergestellt wird.

6.3.4 Realisierung der Testierfähigkeit durch einen Satz

In zwei Testamenten wird bei der Angabe der Testierfähigkeit ein ganzer Satz verwendet:

Insolang mir der Allerhöchste meine Vernunft /:bey welcher mich Gott Lob annoch befünde:/ verleihen wird (TB I, 1735, fol. 75v)

Weillen ich annoch bey frischen und reifen Verstande bin (TB I, 1737, fol. 91v)

Es handelt sich nur um diese zwei Exemplare, bei denen als einer der Zeugen *Karl Frantz Strech* auftritt. Diese Art der Realisierung kann als eine persönliche Wahl dieses Zeugen als eines eventuellen Testamentsverfassers angesehen werden.

6.3.5 Testierfähigkeit – Zusammenfassung

Die Bezeichnung der Testierfähigkeit stellt ein fakultatives textsortenkonstituierendes Element der Testamentstruktur dar, das jedoch an der Grenze zu einem immer vertretenen Element steht. Die Angaben über die Testierfähigkeit kommen 334 Mal in 287 Testamenten vor. Sie können bis aus drei Charakteristiken bestehen – aus einer Charakteristik der psychischen Kräfte, Charakteristik der physischen Kräfte und Beschreibung der Freiwilligkeit, des eigenen Willens und der Deutlichkeit bei der Verfassung des Testaments. Am häufigsten wird nur der psychische Zustand des Testators beschrieben (53,3 %). In der Kombination mit den den physischen Zustand bewertenden Ausdrücken kommt die Charakteristik des psychischen Zustandes in 19,8 % der Fälle vor. Die Kombination von den den psychischen Zustand bewertenden und den eigenen Willen, die Freiwilligkeit und die Deutlichkeit charakterisierenden Lexemen wird mit 17,7 % vertreten. Weitere mögliche Kombinationen und ihre Anzahl sind der Übersicht 39 zu entnehmen.

Übersicht 39: Elemente der Charakterisierung der Testierfähigkeit in den Kremsierer Testamenten

Elemente der Testierfähigkeit	TB I	TB II	TB III	insg.	%
nur psychischer Zustand	51	98	29	178	53,3
nur physischer Zustand	-		1	1	0,3
nur eigener Willen, Freiwilligkeit, Deutlichkeit	4	18		22	6,6
physischer und psychischer Zustand	4	13	49	66	19,8
psychischer Zustand und eigener Willen, Freiwilligkeit, Deutlichkeit	9	36	14	59	17,7
physischer Zustand und eigener Willen, Freiwilligkeit, Deutlichkeit	2	-	-	2	0,6
physischer Zustand, physischer Zustand und eigener Willen, Freiwilligkeit, Deutlichkeit	2	3	-	5	1,5
Sonderfall	1	-	-	1	0,3
insgesamt	73	168	93	334	

Während des analysierten Zeitraums kommt es zu Änderungen in der Verwendung dieses Elements. In dem TB I (1729–1751) dominieren die die psychischen Kräfte bewertenden präpositionalen Nominalgruppen. In den im TB II eingetragenen Testamenten (1752–1792) tritt zu diesem immer noch überwiegenden Formelmuster auch die Bezeichnung der Freiwilligkeit, des eigenen Willens und der Deutlichkeit bei der Verfassung des Testaments hinzu. Dieses

Element aber verliert in den Jahren 1792–1824 an seiner Bedeutung, d. h. in den im TB III sich befindenden Testamenten, als die Reihungen von zweien Kernsubstantiven, die sowohl den psychischen als auch den physischen Zustand bewerten, am häufigsten verwendet werden.

Zur Bewertung der psychischen Kräfte, die bei der Verfassung des Testaments am wichtigsten sind, wird vor allem das Lexem *bey guter Vernunft* verwendet. Der physische Zustand wird vor allem im Falle einer Krankheit erwähnt und durch das Lexem *bey kranken/schwachen Körper* charakterisiert. Die Freiwilligkeit und die Deutlichkeit bei der Verfassung des Testaments werden mit Ausdrücken *ungezwungen* und *wohl bedächtlich und mit klaren Worten* am häufigsten zum Ausdruck gebracht.

Aus dem verwendeten Formelschatz der Angabe der Testierfähigkeit lässt sich der Schluss ziehen, dass die Testamente im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts ausschließlich aus Krankheitsgründen oder im höheren Alter gemacht wurden.

Der größte Unterschied im Vergleich mit der Situation in Olmütz und Iglau besteht in der Position der Angaben über die Testierfähigkeit in der Textstruktur. In den Olmützer sowie den Iglauer Testamenten kommt die Charakteristik der Testierfähigkeit ausschließlich in der Präambel vor [SPÁČILOVÁ 2000, 58ff; MARTINÁK 2009, 133]. In den Kremsierer Testamenten stehen diese Angaben entweder nur in der Präambel (80,5 %) oder sie sind neben der Präambel auch in dem Eschatokoll (15,3 %) zu finden. Sie werden auch nur in dem Eschatokoll (2,8 %) oder in der Relatio bzw. in der Präambel und Relatio (1,4 %) nachgewiesen. Die Wiederholung der Angaben über die Testierfähigkeit des Testators ist für das Textmuster B typisch, was die Wichtigkeit dieses Elements für die Rechtsgültigkeit des Testaments bestätigt. Die Kremsierer Testamente des Textmusters B wurden in der 3. Person Singular von einem der Zeugen aufgrund seiner Bemerkungen über den letzten Willen des Testators schriftlich verfasst und dem Stadtrat vorgelegt. Durch die Wiederholung der Angaben über die Testierfähigkeit sollten Zweifel an der Rechtsgültigkeit solches Testaments verhindert werden. Die Tatsache, dass der im Testament beschriebene Inhalt vom Testator im Stande seiner Vollsinnigkeit verfasst wurde, wird durch die Wiederholung der Angaben über die Testierfähigkeit betont.

Weitere Unterschiede bestehen in der Vertretung von einzelnen Strukturen. Während in Olmütz und Kremsier die durch ein Kernsubstantiv gebildete Angabe über die Testierfähigkeit überwiegt, stehen in Iglau zweigliedrige Reihungen an der ersten Stelle [SPÁČILOVÁ 2000, 98; MARTINÁK 2009, 138]:

Übersicht 40: Struktur der Testierfähigkeit – Vergleich mit Olmütz und Iglau

Struktur	Olmütz	Iglau	Kremsier
ein Kernsubstantiv/ ein Kernadjektiv	42 %	4,1 %	45,5 %
zweigliedrig	26 %	36,8 %	40,1 %
dreigliedrig	31 %	22,4 %	9,3 %
viergliedrig	1 %	20,4 %	3,3 %
fünfgliedrig	-	14,3 %	0,9 %
sechsgliedrig	-	2,0 %	-
siebengliedrig	-	-	0,3 %
ein Satz	-	-	0,6 %

Gemeinsam für Olmütz und Kremsier ist auch die minimale Erscheinung von vier- und fünfgliedrigen Reihungen, die in Iglau häufig vertreten waren. Die Gründe für diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind eher durch die für Olmütz und Kremsier gemeinsame Schreibtradition gegenüber der in Iglau zu erklären als durch den unterschiedlichen Zeitraum, in dem die Testamente verfasst wurden.

Auf diese Hypothese weisen auch die Ergebnisse der lexikalischen Analyse der Angaben über die Testierfähigkeit hin. Es ist festzustellen, dass für die in Iglau verfassten Testamente das Lexem *bey/mit wolbedachten mut* und seine Varianten mit einem ähnlichen Sinn typisch sind. Sie kommen bei 231 sprachlichen Realisierung der Testierfähigkeit (78,5 %) vor [MARTINÁK 2009, 134ff]. In Olmütz taucht die Verbindung *bey wolbedachtem mut* nur 45 Mal, d. h. bei 18,9 % der Angaben über die Testierfähigkeit [SPÁČILOVÁ 2000, 98] auf. In Kremsier wird die Information über die reife Überlegung bei der Verfassung des Testaments in verschiedenen Formen nur bei 10,5 % der Fälle belegt. In diesen zwei Stadtkanzleien stellt dieses Element keinen typischen Bestandteil der Angaben über die Testierfähigkeit dar.

Dagegen muss bei dem Vergleich der Verwendung der Formel *Gott Lob* und deren Varianten der zeitliche Aspekt eindeutig in Betracht gezogen werden. In Olmütz erscheint diese Wendung bei keinem Testament, in Iglau wird sie bei neun Testamenten belegt [SPÁČILOVÁ 2000, 96ff; MARTINÁK 2009, 132]. In Kremsier wird die Charakteristik der Testierfähigkeit um diese Formel bei 72 Textexemplaren (22,6 %) erweitert, was die Spiegelung einer erhöhten Religiosität der Gesellschaft im 17. Jahrhundert und den Nachklang dieser Atmosphäre im 18. Jahrhundert bezeugt.

6.4 Syntaktische Analyse der Relatio

Die Relatio bildet den mittleren Teil der Makrostruktur und beinhaltet einzelne Vermächtnisse, Wünsche und Aufforderungen des Testators. Das Ziel des Testamentsverfassers war, diesen Inhalt möglichst übersichtlich, klar und eindeutig zu verfassen. Die Relatio des Testaments wird zuerst von der Präambel durch ein Verweiselement getrennt. Einzelne Artikel in der Relatio werden in Absätze gegliedert, die durch Einleitungselemente eingeführt werden. In den folgenden Kapiteln werden zuerst diese Signalelemente analysiert, durch welche die Übersichtlichkeit gesichert wird. In weiteren Kapiteln wird die Aufmerksamkeit der syntaktischen Struktur von Einfachsätzen, Satzverbindungen und Satzgefügen gewidmet. Die Ergebnisse der Analyse werden mit der Situation in Olmütz und Iglau verglichen.

6.4.1 Signalelemente

6.4.1.1 Die Relatio einleitende Verweiselemente

Von der Präambel wird die Relatio immer optisch und in 289 Fällen auch durch einen Verweis auf folgende Vermächtnisse getrennt. Er erscheint durchlaufend im analysierten Zeitraum und nähert sich mit einem Vorkommen von 90,9 % aller Testamente der Grenze eines immer vertretenen Elements.

Übersicht 41: Vorkommen von den die Relatio einleitenden Verweiselementen

Quelle	TB I		TB II			TB III			insg.
	A	B	A	B	C	A	B	C	
mit Verweiselement	40	21	79	63	1	32	51	2	289
ohne Verweiselement	6	1	7	4	-	7	2	2	29
insgesamt	46	22	86	67	1	39	53	4	318

Der Verweis wird auf unterschiedliche Art und Weise realisiert. Entweder steht direkt am Ende der Präambel die Verbindung zweier Konjunktionen *und zwar* (1) oder es wird im letzten Satz der Präambel auf nachstehende Vermächtnisse hingewiesen und zwar mittels eines Adverbs (2) oder eines Adjektivs vor dem die Textsorte bezeichnenden Substantiv (3). Es ist auch die Kombination von beiden Möglichkeiten üblich (4a, b):

(1) ... *habe ich ... einen letzten willen zu Papier bringen lasßen, Und zwar: Erstens ... (TB II, 1755, fol. 41r)*

(2) ... *als habe beschlossen ... meinen Letzten willen ... zu eröffnen, und damit nachfolgendlich zu disponiren (TB II, 1752, fol. 155v)*

(3) ... habe ich mich entschlossen, ... nachstehende letzte Willensmeinung zu Verfassen, und zu Papier setzen zulassen. ... (TB III, 1804, fol. 98v)

(4a) ... so habe ich mich entschlossen ... meine letzte Anordnung folgendermassen zubestimmen, und zwar Imo (TB III, 1809, fol. 108v)

(4b) ... als habe ... nachfolgende in Beständiger Rechten=Form fundire Letztwillige Disposition, zu verfassen, mich entschlossen, und zwar Erstens ... (TB I, 1742, fol. 182r)

In 25 Testamenten kommt der Verweis in Form eines Attributsatzes, der durch ein Pronomen *welche/solche* eingeleitet wird (1), oder in der Kombination mit der Konjunktion *und zwar* (2) vor:

(1) Dahero bitet er uns wir möchten als Zeügen seinen mündlichen letzten Willen anheren, welcher in deme bestehet: (TB II, 1774, fol. 254v)

(2)... damit wir solchen seinen letzten Willen zur Bevollziehung als Testaments Zeügen contestiren solten, welcher letzte Willen in nachfolgenden bestehet, und zwar Io befehle Hl. Thomas Koriczansky seine Seele ... (TB II, 1772, fol. 218r)

Aus der Übersicht im Anhang 12.4 ergibt sich, dass obwohl eine Tendenz zum Usus in der Verwendung des Ausdrucks *und zwar* – entweder allein oder in der Kombination mit Adverbien, Adjektiven oder Attributsätzen – zu sehen ist, die konkrete sprachliche Realisierung vom Verfasser des Testaments abhängig gemacht wurde. Die dominante Stellung nehmen die Adverbien und Adjektive mit dem Kern *folgend* und *nachstehend* und die adjektivisch verwendete Partizipien von Verben *nachfolgen* und *nachstehen* ein.

Übersicht 42: Konkrete Realisierung des Verweiselements

Kern/Partizip	Konkrete Realisierung	Anzahl
<i>folgend-</i>	<i>(nach)folgendermassen</i>	28
	<i>folgendergestalten</i>	20
	<i>in folgenden/es</i>	13
	<i>(auf) folgendes/er</i>	10
	<i>in (nach)folgenden/er</i>	9
	<i>auf folgende Art</i>	6
	<i>(nach)folgend/es</i>	5
	<i>in folgender Art</i>	4
	<i>mit (nach)folgenden</i>	4
	<i>auf folgende Weis</i>	3
<i>nachstehend-</i>	<i>nachstehend/es</i>	8
	<i>nachstehendermassen</i>	7
	<i>auf nachstehende Art</i>	2
	<i>in nachstehenden</i>	1
	<i>in nachstehender Art</i>	1
<i>nachfolgende</i>	<i>nachfolgende TSBez</i>	38
<i>nachstehende</i>	<i>nachstehende TSBez</i>	20

TSBez = Textsortenbezeichnung

Im Vergleich mit der Situation in der Olmützer Kanzlei (36 Testamente mit einem Verweiselement von 269 Exemplaren, d. h. 13,4 %) [SPÁČILOVÁ 2000, 105] und in der Iglauer Kanzlei (37 Testamente mit einem Verweis-Element aus 324 Exemplaren, d. h. 11,4 %) [MARTINÁK 2009, 149] lässt sich feststellen, dass das Verweiselement in den Kremsierer Testamenten einen festen Bestandteil der Testamentstruktur bildet.

Die Vielfalt an verschiedenen lexikalischen Realisierungen deutet darauf hin, dass es sich bei der konkreten sprachlichen Gestaltung dieses Elements um eine individuelle Vorgehensweise des Testamentsverfassers gehandelt hat.

6.4.1.2 Einleitungselemente einzelner Artikel in der Relatio

Für bessere Übersichtlichkeit werden einzelne Artikel in der Relatio in Abschnitte gegliedert, die durch sogenannte Einleitungselemente eingeführt sind. Durch diese Einleitungselemente wird die Reihenfolge von einzelnen Vermächtnissen angegeben. Nur in zwei Testamenten (TB I, 1746, fol. 227r; TB III, 1791, fol. 21r) fehlen diese Anreihewörter. Das Testament aus dem Jahr 1746 ist kein typisches Exemplar, da die Corroboratio und die Datierung im Eschatokoll fehlen und die Reihenfolge von einzelnen Vermächtnissen nicht üblich ist (fromme Vermächtnisse und Spenden zum Schluss des Testaments). Im Testament aus dem Jahre 1791 ist das Erbgut gering und alles wird einer Person vermacht, deshalb entsteht kein Bedarf, das Testament in Absätze zu gliedern. Grundsätzlich gibt es zwei Varianten, wie die Reihenfolge von einzelnen Vermächtnissen realisiert werden kann. Die Anreihewörter sind als Zahlwörter realisiert – entweder in Wort (1a) oder in Ziffern geschrieben (1b). Die Anreihewörter sind keine Zahlen, sondern verschiedene Ausdrücke wie z. B. *item*, *dann*, *und*, die auch weggelassen werden können (2):

(1a) *Erstens* befehle ich meine ... Seele ..., *Andertens* legire ich auf heyl. Messen ..., *Drittens* ... (TB I, 1741, fol. 201r)

(1b) *1o* befehle ich meine ... Seele ..., *2do* legire ... auf 100 heyl. Messen ..., *3tio* ... (TB II, 1778, fol. 285r)

(2) Wenn Sie von diesen Welt ... , Anbelangend nun ihr weniges Vermögen ..., Über diese Verlassenschaft ... , Dem Sohn ... , *Dann* die Fleischbanckh ..., *Und* dieses ist ... (TB I, 1750, fol. 270r)

Am häufigsten ist die Variante mit den in Worten geschriebenen Zahlwörtern vertreten (in 156 Testamenten, d. h. 49,1 %). Sie treten sowohl im Deutschen (in 135 Testamenten) als auch im Lateinischen (in 21 Testamenten) auf:

Primo gebe ich meine ... Seele ..., *Secundo*: gebe ich meinen toden Körper ..., *Tertio* legire und verschafe ..., *Quarto* ... (TB II, 1754, fol. 37r)

Die Variante mit den in Ziffern geschriebenen Zahlwörtern ist in 120 Testamenten zu finden (37,7 %). Überwiegend werden die Ziffern mit lateinischen Suffixen für Ordinalzahlen versehen:

1o befehle ich meine ... Seele ..., 2do legire ... auf 100 heyl. Messen ..., 3tio ... (TB II, 1778, fol. 285r)

Durch verschiedene Ausdrücke und ohne Zahlwörter werden die Artikel in 18 Testamenten eingeführt (1). In zehn Testamenten erscheint die Kombination von Zahlwörtern mit verschiedenen Anreihewörtern (2):

(1) nemblichen meine arme Seel befehle ..., mein abgelegter Leichnam aber solle ..., ansonsten ..., jetzt bemelter Anna ..., denen hiesigen ... ,sollte ferner ..., waß in der Baarschaft ..., die Mobilien will ich ..., Was übrigens ..., letztlichen ... (TB I, 1737, fol. 117v)

(2) als erstlicher befehle ich meine ... Seele ..., meinem Herrn Vetter ..., und zumahlen ..., was die Haus Effecten und Mobilien anbetrifft, ... zumahlen ..., und so dann will ..., womit dann ... (TB I, 1743, fol. 195v)

Es besteht noch die Kombination von Zahlwörtern, die teilweise in Ziffern, teilweise in Worten in einem Testament geschrieben werden (zwölf Mal).

Aus den prozentuellen Angaben in der folgenden Tabelle geht hervor, dass die Variante mit Zahlwörtern als Usus der Kremsierer Stadtkanzlei zu verstehen ist. Diese Behauptung bestätigt auch die Analyse von Kremsierer Eheverträgen aus den Jahren 1700–1750, in denen ebenfalls die Gliederung vor allem durch die in Worten geschriebenen Zahlwörter erfolgt [NOVOTNÁ 2004, 40].

Übersicht 43: Anreihewörter in der Relatio – Anzahl von einzelnen Varianten

Variante	Anzahl	in %
in Worten geschriebene Zahlwörter	156	49,1
in Ziffern geschriebene Zahlwörter	120	37,7
Kombination – in Worten und in Ziffern geschriebene Zahlwörter	12	3,7
nur verschiedene Ausdrücke	18	5,7
Kombination – verschiedene Ausdrücke und Zahlwörter	10	3,1
ohne Anreihewörter	2	0,6

Der erste Artikel beginnt in 13 Testamenten nicht nur durch das Zahlwort, sondern dieses Zahlwort wird durch Ausdrücke *allforderist* oder *allen bevor/allembavor* betont (1) bzw. nur einer der Ausdrücke wird ohne das Zahlwort verwendet (in neun Testamenten) (2):

(1) allforderist und erstens übergiebe ich meine ... Seel ... (TB II, 1757, fol. 64r)

Imo und allem bevor empfehle ich meine ... Seele ... (TB II, 1759, fol. 119v)

(2) zuforderist und in der Stund Ihres Hinscheidens, empfehle Sie ... ihre arme Seele ... , andertens sollen ... (TB I, 1745, fol. 117v)

Da es sich im ersten Artikel um die Übereignung der Seele handelt, wird die Priorität dieser Übereignung auch dadurch betont, dass dieser Absatz nur durch einen Ausdruck eingeführt wird, und erst der folgende Absatz wird mit dem Zahlwort *erstens, primo* usw. eingeführt (zwölf Mal):

So wie ich dann auch allforderist meine ... Seele ... empfehle ... , erstens meinen entseelten Körper ... (TB II, 1782, fol. 332v)

Ähnlich wie der erste Artikel markiert wird, dienen auch viele Ausdrücke zur Betonung der Tatsache, dass der letzte Artikel folgt. Entweder steht vor dem Zahlwort des letzten Absatzes einer der Ausdrücke *letztens/letztlich, schließlich/en, endlich/en* (36 Mal) (1) oder das Zahlwort fehlt und der Artikel ist direkt durch *letzlichen/letztens, schließlich/schlüsslichen, endlich* oder *übrigens* eingeleitet (70 Mal) (2).

(1) 14ten und letztens ... (TB III, 1803, fol. 65v)

Schlüsslichen und pro 24to ... (TB II, 1756, fol. 58v)

endlichen aber fünftens ... (TB III, 1795, fol. 23r)

(2) letzlichen gleich wie nun ich ... (TB I, 1749, fol. 289v)

Schließlichen ist dieser ... (TB I, 1735, fol. 75v)

Endlich und gleich wie ich ... (TB III, 1798, fol. 41v)

Übrigens diesen meinen letzten willen ... (TB II, 1767, fol. 202v)

Vor dem letzten Artikel kann auch nur die Konjunktion *und* stehen. In diesem Artikel wird dann nichts mehr vermacht, sondern es folgt der Appell an den Magistrat mit dem Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform und/oder die Angabe des göttlichen Namens.

Und sollte dies= mein letzter Willen nicht als ein ordentliches Testament bestehen, so soll ... (TB II, 1755, fol. 41r)

Und gleich wie ich dieses mein letztwilliges Geschäft in Nahmen der allehöchsten ... angefangen ... (TB III, 1793, fol. 5r)

Wenn das Erbgut groß ist oder der Testator viele Vermächtnisse macht, greift der Testamentsverfasser zur Teilung durch *item* (elf Mal) (1) oder durch *a, b, c ...* (23 Mal) (2) auch im Rahmen eines durch ein Zahlwort eingeleiteten Absatzes. Die Buchstaben sind für die im TB III eingetragenen Testamente typisch, sie sind in einem Testament des TB II und in 22 Testamenten des TB III vorhanden:

(1) Drittens und um ... allen zwytracht zu unterbrächen ..., item wird der selben ..., item derselben ein halb tutzet ... (TB II, 1755, fol. 66v)

(2) erstens empfehle Sie Ihre ... Seele ..., zweitens auf heilige Messen hat Erblasserin angewiesen, nemlich a/ in die hiesige Kirche ... b/ zur hiesigen Pfarrkirche ... c/ dem Hochwürdigem Herrn Wickar ... Drittens ... (TB III, 1806, fol. 77v)

Im 18. Jahrhundert und am Anfang des 19. Jahrhunderts gehörte es zum Usus der Kremsierer Stadtkanzlei, einzelne Artikel durch Anreihewörter zu gliedern, wobei die Varianten mit der Verwendung von Zahlwörtern überwiegen. Diese Situation unterscheidet sich von der in den Olmützer und Iglauer Stadtkanzleien. Sowie in Olmütz als auch in Iglau beginnt zwar der erste

Artikel auch mit dem Zahlwort *erstlich* und seinen verschiedenen Varianten, jedoch werden die folgenden Artikel nicht durch Zahlwörter in der aufsteigenden Reihenfolge eingeführt. Typisch für beide Kanzleien sind Kombinationen von Ausdrücken wie z. B. *mer, item, darnach, weiter, nachmals, auch* [SPÁČILOVÁ 2000, 109ff; MARTINÁK 2009, 150ff], die in der Kremsierer Stadtkanzlei entweder überhaupt nicht vorkommen, oder mit 5,7 % von allen Exemplaren am Rande stehen. Umgekehrt ist der letzte Artikel in Olmütz und Iglau sehr selten durch Ausdrücke *letztlich, zum letzten* gekennzeichnet. In Kremsier wird der letzte Absatz sehr oft (33,3 %) durch verschiedene Ausdrücke markiert.

6.4.2 Syntaktische Analyse einzelner Artikel

In den Artikeln einzelner Testamente sind sowohl Einfachsätze als auch Satzgefüge und Satzverbindungen zu finden. In der folgenden syntaktischen Analyse werden 32 Testamente untersucht. Ausgewählt werden immer zwei Testamente – eins als Vertreter des Textmusters A und eins für das Textmuster B – in Abständen von sechs Jahren. Dieses Kriterium sollte eine kontinuierliche Reihe sicherstellen, die ermöglicht, den ganzen Zeitraum von 95 Jahren zu umfassen. Durch die Wahl eines Exemplars des Textmusters A und eines des Textmusters B können auch eventuelle, aus der unterschiedlichen Kommunikationssituation resultierende Unterschiede erfasst werden.

Bei der Analyse werden die Ergebnisse der Untersuchungen von Admoni als eine Grundlage zum Vergleich genommen [ADMONI 1980; 1990]. Konkrete Ergebnisse der Analyse von Kremsierer Testamenten werden dann den Resultaten aus der Olmützer und Iglauer Kanzlei gegenübergestellt.

Aus der Analyse ergibt sich, dass die dominante Stellung in der Relatio der Kremsierer Testamente das Satzgefüge hat (141 Satzgefüge). Die Einfachsätze sind mit 75 Realisierungen vertreten und die Satzverbindungen sind in den analysierten Testamenten 53 Mal zu finden (vgl. dazu Übersicht 44).

Übersicht 44: Einfachsätze, Satzgefüge und Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten

Testament	TM	eS	SG	SV	synt. Einh. insg.
TB I, 1732, fol. 17r	A	2	3	1	6
TB I, 1733, fol. 10r	B	1	5	1	7
TB I, 1739, fol. 114v	A		2		2
TB I, 1749, fol. 138r	B		4	5	9
TB I, 1744, fol. 207v	A	5	9	3	17
TB I, 1744, fol. 214v	B	3	4		7
TB I, 1749, fol. 265r	A	4	2	2	8
TB I, 1751, fol. 287v	B	1	5	1	7
TB II, 1756, fol. 58v	A	13	20	3	36
TB II, 1757, fol. 69v	B		3	3	6
TB II, 1763, fol. 178r	A	6	2	1	9
TB II, 1763, fol. 176r	B	2	3	1	6
TB II, 1768, fol. 205r	A	2	6	1	9
TB II, 1768, fol. 206v	B	1	3	1	5
TB II, 1774, fol. 255v	A		8	3	11
TB II, 1774, fol. 254v	B	2	1	1	4
TB II, 1781, fol. 314r	A	1	5	1	7
TB II, 1780, fol. 311v	B	2	2	1	5
TB II, 1783, fol. 371r	A	3	6	2	11
TB II, 1787, fol. 372r	B	2	1		3
TB III, 1793, fol. 5r	A	5	8	3	16
TB III, 1793, fol. 3r	B		5		5
TB III, 1799, fol. 44v	A		2	1	3
TB III, 1799, fol. 43r	B	4	6	4	14
TB III, 1805, fol. 71r	A	5	4	3	12
TB III, 1805, fol. 77r	B	1	2	1	4
TB III, 1812, fol. 120r	A	2	2	3	7
TB III, 1810, fol. 111r	B	1	3	1	5
TB III, 1814, fol. 132r	A		7	1	8
TB III, 1818, fol. 155r	B	5	2	1	8
TB III, 1821, fol. 162r	A	1	3	4	8
TB III, 1824, fol. 165r	B	1	3		4
insg. 32 Testamente		75	141	53	269
D. in einem Testament		2,3	4,4	1,7	8,4

TM = Textmuster, eS = Einfachsatz, SG = Satzgefüge, SV = Satzverbindung, synt. Einh. insg. = syntaktische Einheiten insgesamt, D. = Durchschnittswert

Aus dieser Tabelle lässt sich der Schluss ziehen, dass ein durchschnittliches Kremsierer Testament aus 2,3 Einfachsätzen, 1,7 Satzverbindungen und 4,4 Satzgefügen besteht. Jedoch sind die Grenzfälle aus der Statistik nicht markant – die Relatio der kürzesten Testamente umfasst nur drei syntaktische Einheiten, das längste Exemplar dagegen erreicht bis 35 syntaktische Einheiten. Diese Werte kommen den in Iglau festgestellten Werten von 3,8 Einfachsätzen und 4,9 Satzgefügen relativ nah [MARTINÁK 2009, 163]. Der in Olmütz festgestellte

Durchschnittswert beträgt 7,3 Einfachsätze und 6,8 Satzgefüge in einem Testament [SPÁČILOVÁ 2000, 115]. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Tendenz zur kleineren Zahl der syntaktischen Einheiten in einem Testament.

Übersicht 45: Durchschnittswert – Einfachsatz, Satzgefüge, Satzverbindung in Olmütz, Iglau und Kreamsier

	Einfachsatz	Satzgefüge	Satzverbindung
Olmütz	7,3	6,8	-
Iglau	3,8	4,9	-
Kreamsier	2,3	4,4	1,7

Es war jedoch notwendig, den komplizierten Inhalt eines letzten Willens auszudrücken, und deshalb steigt die Verwendung von Satzgefügen und in Kreamsier auch von Satzverbindungen. Durch den Vergleich von prozentuellen Anteilen der Einfachsätze und Satzgefüge in allen drei Kanzleien wird diese Tendenz belegt. In Olmütz werden syntaktische Einheiten in 51,7 % aus allen in 29 Testamenten analysierten 408 syntaktischen Einheiten durch Einfachsätze realisiert [SPÁČILOVÁ 2000, 114]. In Iglau sind es 44,1 % [MARTINÁK 2009, 163] und in Kreamsier nur 27,9 %. In der folgenden Übersicht wird dieses Verhältnis auch in Prozenten veranschaulicht.

Übersicht 46: Prozentueller Anteil von Einfachsätzen, Satzgefügen und Satzverbindungen in Olmütz, Iglau und Kreamsier

	Einfachsatz		Satzgefüge		Satzverbindung		insg.
Olmütz	211	51,7 %	197	48,3 %	-	-	408
Iglau	127	44,1 %	161	55,9 %	-	-	288
Kreamsier	75	27,9 %	141	52,4 %	53	19,7 %	269

6.4.2.1 Einfachsätze

Durch die in den analysierten Testamenten verwendeten Einfachsätze werden vor allem klare, eindeutige und unkomplizierte Vermächtnisse des Testators realisiert (54 Mal aus 75 Einfachsätzen). In anderen Fällen drücken Einfachsätze Wünsche des Testators aus, die verschiedene Personen zu erfüllen haben (19 Mal). Nur in zwei Einfachsätzen wird eine bloße Information über die Erbeinsetzung (1) und über die Seele des Testators gegeben (2):

(1) Zweytens zu seinen Universal Erben ernante Er seine Liebe Ehe Consortin Frau Anna Dann seine Vier in diesen Ehe erzeugte Eheleibliche Kinder, benandlich Vincentum, Venceslaum, Annam und Franciscum (TB II, 1773, fol. 255r)

(2) Io und anforderist meine arme Seel empfehle Gott dem Allmächtigen zu hohen Gnaden und Barmhertzigkeith (TB II, 1783, fol. 371r)

Die Anzahl der Einfachsätze in den Kremsierer Testamenten bewegt sich im Spektrum von 0 bis 13 Einfachsätzen, wobei die höchste Zahl eher ein Extrem darstellt. In den meisten analysierten Testamenten schwankt die Anzahl zwischen 1 und 6 Einfachsätzen (1 eS – 8 Mal, 2 eS – 7 Mal, 3 eS – 2 Mal, 4 es – 2 Mal, 5 eS – 4 Mal, 6 eS – 1 Mal). Der Durchschnittswert beträgt 2,3 Einfachsätze in einem Testament.

In den folgenden Absätzen wird die Struktur der Einfachsätze behandelt, die inhaltlich zum Bereich Vermächtnisse (A) und Aufforderungen/Wünsche (B) gehören.

A. Vermächtnisse

Es handelt sich um eine einfache Struktur, die durch den Inhalt geprägt wird. Der Testator (Subjekt) überträgt (Prädikat) sein Vermögen (Akkusativobjekt) an den Erbnehmer (Dativobjekt):

Siebtens meinem lieben Vetter Frantz Anton Marselli legire und Verschafe silbernen Degen und mein Spanisches Rohr (TB I, 1749, fol. 265r)

Diese viergliedrige Struktur kann um verschiedene Adverbialbestimmungen ergänzt werden, die Umstände dieser Übertragung, vor allem den Zweck, näher beschreiben.

Den Aussagekern bildet das performative Verb *vermachen* (1) bzw. in einem Fall *vermachen thun*. Häufig werden bedeutungsähnliche Verben verwendet, wie *verschafen* (2) und *legiren*⁵⁴ (3) bzw. deren Verbindung *legiren und verschafen* (4):

(1) dann Inwalidenfond vermachte Sie fünf Gul. (TB III, 1821, fol. 162r)

(2) Siebentens für die Invaliden verschaffe 1 fr. 30 xr. (TB II, 1768, fol. 205)

(3) Andertens legirete Er auf die Invaliden Soldaten (TB II, 1768, fol. 206v)

(4) Vor die Hauß Arme allhier und bettlern legire und verschaffe ich 20 fr. (TB I, 1749, fol. 265r)

Nur selten (drei Mal) wird das Modalverb *sollen* in der Verbindung mit *geben* benutzt:

Vor seyne Arme Seele sollen auf heylige Messen Fünftzig Gulden denen Wohl Würdigen P:P: Franciscanis gegeben werden (TB I, 1733, fol. 10r)

Das Dativobjekt (Erbnehmer) wird oft durch Appositionen und Possessivpronomina erweitert. Durch diese Mittel wird das Verhältnis des Testators zur genannten Person konkretisiert, in den meisten Fällen handelt es sich um Familienangehörige (1). Nur selten wird das Dativobjekt um adjektivische Attribute (2) oder durch Präpositionalattribute in Verbindung mit Apposition erweitert (3):

(1) Meinem Bruder Joseph v. Jurain Canonicus verschafe 450 fr. (TB III, 1805, fol. 71r)

(2) Fünftens Bedürftigen, und armen Brüdern und Schwestern des dritten Ordens des Heyl. Francisci legire 10 fr. (TB II, 1763, fol. 178r)

⁵⁴ Im Sinne als *Legat vermachen*, aus dem Lateinischen *legare – letztwillig verfügen* [WAHRIG 1997, 803].

(3) dann vermachte Sie den übrigen Vier Kinder von Ihrer Schwester Theresia Fister, als dem Sohn Paul 99 gulden, Sohn Franz eben 99 gulden, der Tochter Anna auch 99 Gulden und der deto Antonia auch 99 Gulden (TB III, 1818, fol. 155r)

Der Erbnehmer kann auch als Präpositionalobjekt zum Ausdruck gebracht werden, wobei die Präpositionen *zu* (1) und *für* (2) am häufigsten vorkommen:

(1) Zu denen P:P: Franciscanis auf eben diese Intention vermache auf 170 heyl. Messen 85 fr. (TB II, 1756, fol. 58v)

(2) Für die Invalide Soldaten vermache er 6 fr. (TB II, 1763, fol. 176r)

Das Akkusativobjekt wird in den meisten Fällen als ein mit arabischen Zahlen geschriebenes Zahlwort zusammen mit der Angabe der aktuellen Währung realisiert (1), denn durch Einzelsätze werden vor allem klare und einfache Vermächtnisse auf fromme Zwecke (heilige Messen für die Seele des Testators) oder Spenden (Invaliden, Armen) zum Ausdruck gebracht. Das heißt, dass der Testator eine Summe zu einem konkreten Zweck vermacht. In einigen Fällen wird das Zahlwort – neben den Zahlen – auch in Worten geschrieben (2):

(1) Andertens verschaffe und legire denen P:P: Franciscanis auf die heyl. Messen 20 fr. (TB II, 1763, fol. 178r)

(2) Viertens thuet er vermachen denen allhiesigen P:P: Franciscanern auf 200 heil. Messen, Ein Hundert Gulden, id est 100 fr. (TB I, 1744, fol. 214v)

Wenn es sich um einen Gegenstand handelt, wird das Akkusativobjekt um Adjektiv- (1) oder Präpositionalattribute (2) ergänzt und so eindeutig bestimmt. Adjektivische Attribute werden in allen Fällen vorgestellt und dekliniert:

(1) Achtens legire ich meinen Sohn Frantz zu meinem Angedenken meine Sielberne Sakuhr (TB III, 1793, fol. 5r)

(2) Sechstens legirte Sie Erblasserin ihrer Tochter Theresia das Kleid von Tirkischen Cotton und die Goldbordirte Samtene Haube (TB III, 1799, fol. 43r)

Als Zusatz zu der einfachen viergliedrigen Struktur des Einzelsatzes treten oft Adverbialbestimmungen auf. Vorwiegend kommen Finalbestimmungen vor, die den Zweck, dem die vermachte Summe oder der vermachte Gegenstand dienen soll, angeben:

Pro 4to vermache zu St. Michal auf 10 heyl. Messen für meine arme Seel 5 fr. (TB II, 1756, fol. 58v)

Drittens ... denen P:P: Franciscanis legire für die Begleitung meines Körpers die gewöhnliche Wachs=Khertzen (TB II, 1763, fol. 178r)

Neben Finalbestimmungen erscheinen in den analysierten Einzelsätzen noch Lokalbestimmungen und Temporalbestimmungen, die aber selten vorkommen. Die Lokalbestimmungen bezeichnen den Ort, wohin die Summe auf heilige Messen abgegeben werden soll (1); die Temporalbestimmungen geben den Zeitpunkt an, wann das Erbgut übertragen werden soll (2):

(1) 2do Verschafe er auf heilige Messen á 30 xr. zum Trost seiner Seele in die hiesige PfarrKirchen zu Unser Lieben Frauen 10 fr. (TB II, 1787, fol. 372r)

(2) Ihren lieben Sohn Vinzenz Heisig vermachte Sie Fünfzen Hundert Gulden sage 1500 f.w.w. mit 5 pro Cento Interesssen gleich von Tage Ihres Absterbens (TB III, 1818, fol. 155r)

Neben vollständigen Einfachsätzen sind im Artikelkatalog sehr oft auch unvollständige, zusammengezogene Sätze zu finden. In diesen Sätzen werden die Teile ausgelassen, die in einem vorangehenden Vermächtnis vorkommen und eindeutig auch für den nachstehenden Satz gelten. Am häufigsten werden das Subjekt und das Prädikat ausgelassen, die Struktur des Einfachsatzes bilden dann nur Dativobjekt, Akkusativobjekt (1) und/bzw. Adverbialbestimmung (Final-, Lokalbestimmung) (2):

(1) Zweitens Zum Trost seiner armen Seele bestimmte der Erblasser auf heilige Messen 10 fr., Drittens dem Inwalidenfond 2 fr., Dann dem Normalschulenfond 2 fr., und dem Kremser Armeninstitut 4 fr. (TB III, 1805, fol. 77r)

(2) Pro 4to vermache zu St. Michal auf 10 heyl. Messen für meine arme Seel 5 fr., Zu heyl. Vatter Francisco in die Capellen eben auf diese Intention auf 10 heyl. Messen 5 fr., Nacher Dub zur wunderhätigen Mutter Gottes auf 10 heyl. Messen für meine arme Seel 5 fr., Ingleichen auf den Heyl. Berg nächts Ollmütz zu Gnaden Bild Maria auf 10 heyl. Messen 5 fr. (TB II, 1756, fol. 58v)

Die Reihenfolge einzelner Glieder im Einfachsatz wechselt. Am häufigsten sind folgende zwei Reihenfolgen in Einfachsätzen zu finden:

Dativobjekt/Präpositionalobjekt – Prädikat – (Subjekt) – (Adverbialbestimmung) – Akkusativobjekt

Jetzt besagten WohlEhrwürdigen P:P: Franciscanis legire und verschaffe zu einem kleinen Andencken 50 fr. (TB I, 1749, fol. 265r)

Prädikat – (Subjekt) – Dativobjekt/Präpositionalobjekt – (Adverbialbestimmung) – Akkusativobjekt

Vermache ich zum Inwalidenfond Fond 1 fr. 30 xr. (TB III, 1812, fol. 120r)

Oft (in 23 Vermächtnissen, d. h. 42,6 %, nur in den Testamenten des Textmusters A) wird das Subjekt weggelassen. Die Adverbialbestimmung steht am häufigsten zwischen dem Prädikat und dem Akkusativobjekt.

Die Struktur der Einfachsätze in den einzelnen Vermächtnissen ist einfach, klar und eindeutig, diese Vermächtnisse sind übersichtlich, was der Intention des Testamentverfassers, Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, entspricht.

B. Wünsche

Neben den Vermächtnissen werden durch Einfachsätze klare und eindeutige Wünsche des Testators zum Ausdruck gebracht, die in Form einer Aufforderung realisiert werden. Den Aussagekern bildet die Verbindung des Modalverb *sollen* mit einem Vollverb entweder im Passiv (1) oder im Aktiv (2):

(1) *Bey der Begräbnus solle das Halbe Officium gebetten werden (TB II, 1763, fol. 178r)*

(2) *Mit dem Beth Gewandt Sollen sich beede Schwestern gleich Betheillen und friedlich vertragen (TB I, 1751, fol. 288r)*

Die Grundstruktur dieser Einfachsätze, die Subjekt, Prädikat und Objekte bilden, erweitern vor allem verschiedene Adverbialbestimmungen, z. B. Modal- (1) oder Temporalbestimmungen (2):

(1) *Io sollte dessen Ehegattin Victoria dessen entseelten Körper ohne Gepräng und burgerlich begraben lassen (TB II, 1787, fol. 372r)*

(2) *Der Genuß solle beeden ad dies vitae verbleiben (TB II, 1756, fol. 58v)*

Die Anzahl der Satzglieder in konkreten Einfachsätzen entspricht der zu vertextenden außersprachlichen Realität.

6.4.2.2 Satzgefüge

Die Satzgefüge stellen die am meisten belegte syntaktische Konstruktion in der Relatio der Kremsierer Testamente dar. Sie bieten dem Testamentverfasser die Möglichkeit, dem letzten Willen den richtigen Sinn zu geben und die vom Testierer gewünschten Inhalte und Bedingungen in richtige Beziehungen zu setzen und übersichtlich zu kombinieren. Die Satzgefüge kommen in allen 32 ausgewählten Testamenten vor.

Bei der Untersuchung der einzelnen Typen der Satzgefüge werden die von Admoni definierten Modelle zugrunde gelegt. Er unterscheidet abperlendes Satzgefüge (Nebensätze folgen dem Hauptsatz), geschlossenes Satzgefüge (Nebensätze stehen vor dem Hauptsatz), gestrecktes Satzgefüge (der Hauptsatz wird durch den Nebensatz unterbrochen) und zentriertes Satzgefüge (der Hauptsatz steht zwischen zwei Nebensätzen) [ADMONI 1980, 35]. Zu den Nebensätzen werden auch satzwertige Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen gezählt, die sich in den Kremsierer Testamenten meist an der Stelle eines Objekts oder eines Attributs befinden. Konkrete Vertretung von einzelnen Typen der Satzgefüge veranschaulicht folgende Übersicht:

Übersicht 47: Satzgefüge in ausgewählten Textexemplaren – einzelne Modelle

Testament	TM	SG	davon			
			geschloss.	abperl.	zentr.	gestr.
TB I, 1732, fol. 17r	A	3		3		
TB I, 1733, fol. 10r	B	5		1	2	2
TB I, 1739, fol. 114v	A	2			1	1
TB I, 1749, fol. 138r	B	4		2	1	1
TB I, 1744, fol. 207v	A	9	2	4		3
TB I, 1744, fol. 214v	B	4		1	2	1
TB I, 1749, fol. 265r	A	2		1	1	
TB I, 1751, fol. 287v	B	5	1	1	1	2
TB II, 1756, fol. 58v	A	20	1	3	2	14
TB II, 1757, fol. 69v	B	3		1		2
TB II, 1763, fol. 178r	A	2			1	1
TB II, 1763, fol. 176r	B	3		2	1	
TB II, 1768, fol. 205r	A	6		4	2	
TB II, 1768, fol. 206v	B	3			2	1
TB II, 1774, fol. 255v	A	8	1	4	2	1
TB II, 1774, fol. 254v	B	1				1
TB II, 1781, fol. 314r	A	5	1	3	1	
TB II, 1780, fol. 311v	B	2		2		
TB II, 1783, fol. 371r	A	6	2	3		1
TB II, 1787, fol. 372r	B	1		1		
TB III, 1793, fol. 5r	A	8	1	3	2	2
TB III, 1793, fol. 3r	B	5		4	1	
TB III, 1799, fol. 44v	A	2	1			1
TB III, 1799, fol. 43r	B	6	2	2	1	1
TB III, 1805, fol. 71r	A	4	1	1		2
TB III, 1805, fol. 77r	B	2		2		
TB III, 1812, fol. 120r	A	2	1			1
TB III, 1810, fol. 111r	B	3	1	1		1
TB III, 1814, fol. 132r	A	7		4	3	
TB III, 1818, fol. 155r	B	2		1	1	
TB III, 1821, fol. 162r	A	3		2	1	
TB III, 1824, fol. 165r	B	3		1		2
insg. 32 Testamente		141	15	57	28	41
%			9,2	39	21,3	30,5
D. in einem Testament			0,5	1,8	0,9	1,3

TM = Textmuster, SG = Satzgefüge, geschloss. = geschlossenes, abperl. = abperlendes, zentr. = zentriertes, gestr. = gestrecktes, D. = Durchschnittswert

In den Kremsierer Testamenten nimmt das abperlende Satzgefüge die erste Position ein. Aus der Analyse resultiert dann als das zweite meist verwendete Modell das gestreckte Satzgefüge, das vom zentrierten Satzgefüge gefolgt wird. Die letzte Position hat das geschlossene Satzgefüge inne. Dies entspricht teilweise den Untersuchungen von Wladimir Admoni – entscheidend ist das abperlende Satzgefüge, das zentrierte Satzgefüge steht zwar erst hinter dem abperlenden und gestreckten, jedoch ist es in 63 % der statistisch untersuchten Testamente vertreten. Im

Gegensatz zu Admonis Schlussfolgerungen [ADMONI 1980, 337ff] spielt das gestreckte Satzgefüge in den Kremsierer Testamenten eine wichtige Rolle. Dieses Modell entspricht am besten der Intention des Testamentsverfassers, die geäußerte Wirklichkeit möglichst präzise weiterzugeben. Der die wichtigste Information tragende Hauptsatz wird am häufigsten durch Attributsätze unterbrochen, die zur Konkretisierung oder zur Erweiterung der im Hauptsatz angegebenen Tatsachen dienen.

Zu unterschiedlichen Ergebnissen führt der Vergleich des Auftretens von einzelnen Typen der Satzgefüge in allen drei Stadtkanzleien. In Kremsier nimmt zwar auch das abperlende Satzgefüge die entscheidende Position ein, jedoch nicht so überlegend. Gerade im niedrigeren Auftreten des geschlossenen Typs zugunsten des zentrierten Satzgefüges besteht der größte Unterschied zu Olmütz und Iglau [MARTINÁK 2009, 163].

Übersicht 48: Satzgefüge in Olmütz, Iglau und Kremsier – Angaben in %

	abperlendes	geschlossenes	gestrecktes	zentriertes
Olmütz	48,8	21,8	21,8	7,6
Iglau	55,3	19,9	21,1	3,7
Kremsier	39,0	9,2	30,5	21,3

Die durchschnittliche Länge eines Satzgefüges in der Kremsierer Stadtkanzlei beträgt 3,3 Elementarsätze. Dieser Wert kommt den in Olmütz und Iglau festgestellten Angaben nahe – die durchschnittliche Länge in Olmütz beträgt 2,8 und in Iglau 3,4 Elementarsätze pro Satzgefüge [SPÁČILOVÁ 2000, 115f; MARTINÁK 2009, 167].

Die meisten Satzgefüge in der Kremsierer Stadtkanzlei (66,7 %) verfügen über zwei bis vier Elementarsätze, vier Elementarsätze haben 16,3 % der Satzgefüge. Fünf Elementarsätze werden bei 7,8 % belegt und 9,2 % der Satzgefüge weisen mehr als fünf Elementarsätze auf.

Übersicht 49: Satzgefüge in ausgewählten Textexemplaren – Anzahl der Elementarsätze

Testament	TM	insg. SG	Elementarsätze im SG, Hauptsätze und Nebensätze									insg. ES	ES/SG
			2	3	4	5	6	7	8	9	12		
TB I, 1732, fol. 17r	A	3		3								9	3
TB I, 1733, fol. 10r	B	5	2	1	1						1	23	4,6
TB I, 1739, fol. 114v	A	2			1	1						9	4,5
TB I, 1749, fol. 138r	B	4	3			1						11	2,8
TB I, 1744, fol. 207v	A	9	4	4	1							24	2,7
TB I, 1744, fol. 214v	B	4	2	2								10	2,5
TB I, 1749, fol. 265r	A	2	1		1							6	3
TB I, 1751, fol. 287v	B	5	2	3								13	2,6
TB II, 1756, fol. 58v	A	20	7	4	5	1	2			1		71	3,6
TB II, 1757, fol. 69v	B	3	2		1							8	2,7
TB II, 1763, fol. 178r	A	2	1	1								5	2,5
TB II, 1763, fol. 176r	B	3	1		1					1		15	3
TB II, 1768, fol. 205r	A	6	3	1	2							17	2,8
TB II, 1768, fol. 206v	B	3		1	1	1						12	4
TB II, 1774, fol. 255v	A	8	3	3		1	1					26	3,3
TB II, 1774, fol. 254v	B	1				1						5	5
TB II, 1781, fol. 314r	A	5	1	2	1				1			19	3,8
TB II, 1780, fol. 311v	B	2	1	1								5	2,5
TB II, 1783, fol. 371r	A	6	1	3	1					1		23	2,8
TB II, 1787, fol. 372r	B	1				1						5	5
TB III, 1793, fol. 5r	A	8	3	1	1	1	2					30	3,8
TB III, 1793, fol. 3r	B	5	1	1	2		1					19	3,8
TB III, 1799, fol. 44v	A	2	1			1						7	3,5
TB III, 1799, fol. 43r	B	6	4	1		1						16	2,7
TB III, 1805, fol. 71r	A	4	2	1	1							11	2,8
TB III, 1805, fol. 77r	B	2	1	1								5	2,5
TB III, 1812, fol. 120r	A	2	1	1								5	2,5

Testament	TM	insg. SG	Elementarsätze im SG, Hauptsätze und Nebensätze									insg. ES	ES/SG
			2	3	4	5	6	7	8	9	12		
TB III, 1810, fol. 111r	B	3	3									6	2
TB III, 1814, fol. 132r	A	7	3	1	2			1				24	3,4
TB III, 1818, fol. 155r	B	2	1	1								5	2,5
TB III, 1821, fol. 162r	A	3	1			1	1					13	4,3
TB III, 1824, fol. 165r	B	3	3									6	2
insgesamt 32 Testamente		141	59	35	23	11	8	2	1	1	1	463	3,3
D. in einem Testament			1,8	1,1	0,7	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	14,5	

TM = Textmuster, insg. SG = Satzgefüge insgesamt, insg. ES = Elementarsätze insgesamt, ES/SG = Anzahl der Elementarsätze in einem Satzgefüge (Durchschnittswert), D. = Durchschnittswert

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl von Elementarsätzen in den einzelnen Stadtkanzleien verglichen. In Iglau werden drei Testamente, die vor dem Jahre 1400 entstanden, nicht einbezogen, denn sie sind für die Zwecke dieses Vergleichs nicht relevant [MARTINÁK 2009, 167].

Übersicht 50: Anzahl von Elementarsätzen – Vergleich mit Olmütz und Iglau

	Anzahl von Elementarsätzen										insg. SG
	2 ES		3 ES		4 ES		5 ES		mehr als 5		
Olmütz	104	52,8%	61	30,9 %	20	10,2 %	4	2,0 %	8	4,1 %	197
Iglau	57	41,0 %	43	31,0 %	19	13,7 %	9	6,5 %	11	7,9 %	139
Kremsier	60	42,3 %	39	27,7 %	25	17,7 %	10	7,1 %	7	5,0 %	141

ES = Elementarsatz, SG = Satzgefüge

Es lässt sich der Schluss ziehen, dass die durchschnittliche Länge von Satzgefügen während aller analysierten Epochen keine markanten Unterschiede aufweist. Es überwiegen die Typen mit zwei und drei Elementarsätzen.

In den ausgewählten Testamenten werden am öftesten Attributsätze (36,3 %) und Objektsätze (19,9 %) nachgewiesen. Die Adverbialsätze sind mit Kausalsätzen im engeren Sinne (13,0 %), Modalsätzen (11,8 %), Finalsätzen (6,5 %), Konditionalsätzen (5,6 %), Temporalsätzen (3,1 %) und Konzessivsätzen (2,5 %) vertreten. Die Subjektsätze erscheinen nur selten (1,2 %).

Übersicht 51: Satzgefüge in ausgewählten Testamenten – Nebensätze

Testament	TM	SG	AttrS	AttrS- IK	AttrS- PK	ObjS	ObjS- IK	SuS	KondS	FiS	FiS- IK	MoS	MoS- IK	TeS	KzS	KaS
TB I, 1732, fol. 17r	A	3	2		1					1				1		1
TB I, 1733, fol. 10r	B	5	13				1					2				2
TB I, 1739, fol. 114v	A	2	3							3						1
TB I, 1749, fol. 138r	B	4	1			2	1			2						1
TB I, 1744, fol. 207v	A	9	6	2		1	2		1					1	1	1
TB I, 1744, fol. 214v	B	4				1				1		2		1		1
TB I, 1749, fol. 265r	A	2	2		1											1
TB I, 1751, fol. 287v	B	5	1	1	1		2			2						1
TB II, 1756, fol. 58v	A	20	21	2	3	2	6		2	2	1	5			1	6
TB II, 1757, fol. 69v	B	3	2	1										2		
TB II, 1763, fol. 178r	A	2	2													1
TB II, 1763, fol. 176r	B	3	3	1	1	3						2		2		
TB II, 1768, fol. 205r	A	6	3				1					5			1	1
TB II, 1768, fol. 206v	B	3	2			1			1	4						1
TB II, 1774, fol. 255v	A	8	2		2	2	5	1	2			2				2
TB II, 1774, fol. 254v	B	1	1				2					1				
TB II, 1781, fol. 314r	A	5	1			1	1	1	1	1		3				5
TB II, 1780, fol. 311v	B	2				2								1		
TB II, 1783, fol. 371r	A	6	2		1	2	5			1		1			2	3
TB II, 1787, fol. 372r	B	1					1		2			1				
TB III, 1793, fol. 5r	A	8	7		1	4			1			1	2	2	2	2
TB III, 1793, fol. 3r	B	5	5			1	2		3			1				2
TB III, 1799, fol. 44v	A	2				1				1		1			1	1
TB III, 1799, fol. 43r	B	6	3			1						3				3
TB III, 1805, fol. 71r	A	4	5				1	1								
TB III, 1805, fol. 77r	B	2						1		1		1				
TB III, 1812, fol. 120r	A	2	1									1				1

Testament	TM	SG	AttrS	AttrS- IK	AttrS- PK	ObjS	ObjS- IK	SuS	KondS	FiS	FiS- IK	MoS	MoS- IK	TeS	KzS	KaS
TB III, 1810, fol. 111r	B	3	1							1						1
TB III, 1814, fol. 132r	A	7	5			1	5		1			1	1			3
TB III, 1818, fol. 155r	B	2					1		2							
TB III, 1821, fol. 162r	A	3	3			1	2		2			1				1
TB III, 1824, fol. 165r	B	3	2									1				
insgesamt 32 Testamente		141	99	7	11	26	38	4	18	20	1	35	3	10	8	42
%			36,3			19,9		1,2	5,6	6,5		11,8		3,1	2,5	13
D. in einem Testament			3,1	0,2	0,3	0,8	1,2	0,1	0,6	0,6	0,1	1,1	0,1	0,3	0,3	1,3

TM = Textmuster, SG = Satzgefüge, AttrS = Attributsatz, AttrS-IK = Attributsatz als Infinitivkonstruktion, AttrS-PK = Attributsatz als Partizipialkonstruktion, ObjS = Objektsatz, ObjS-IK = Objektsatz als Infinitivkonstruktion, SuS = Subjektsatz, KondS = Konditionalsatz, FiS = Finalsatz, FiS-IK = Finalsatz als Infinitivkonstruktion, MoS = Modalsatz, ModS-IK = Modalsatz als Infinitivkonstruktion, TeS = Temporalsatz, KzS = Konzessivsatz, KaS = Kausalsatz, D. = Durchschnittswert

6.4.2.3 Satzverbindungen

Die Satzverbindung wird nach der Duden Grammatik als „eine Abfolge mehrerer syntaktisch eingeständiger Sätze, die zusammen eine so enge Texteinheit bilden, dass man nur an deren Ende ein Satzschlusszeichen setzt“ [DUDEN 2009, 1022f] charakterisiert. Die Satzperiode wird als ein mehrfach zusammengesetzter Satz definiert, der durch die Nebenordnung mehrerer Satzgefüge entsteht [HELBIG/BUSCHA 1996, 649]. Für beide Konstruktionen ist die Möglichkeit gemeinsam, die sie dem Testamentsverfasser bieten, und zwar einen komplizierteren geschlossenen Gedankenabschnitt möglichst präzise zum Ausdruck zu bringen.

Unter diesem Gesichtspunkt können die in den analysierten Kremsierer Testamenten vorkommenden Satzverbindungen in drei Gruppen gegliedert werden:

- | | |
|-------|---|
| Typ 1 | die Satzverbindung besteht aus zwei oder drei Hauptsätzen
8 Exemplare, 15,1 % |
| Typ 2 | in der Satzverbindung werden zwei und mehrere Hauptsätze und mindestens ein Nebensatz verbunden
28 Exemplare, 52,8 % |
| Typ 3 | die Satzperiode – sie besteht aus zwei oder drei Satzgefügen
17 Exemplare, 32,1 % |

Minimal eine Satzverbindung erscheint in 27 von den 32 analysierten Testamenten (84,4 %). Die maximale Anzahl von Satzverbindungen in einem Testament sind fünf Satzverbindungen. Insgesamt werden 53 Satzverbindungen in den 32 analysierten Testamenten belegt (1,7 Durchschnittswert in einem Testament).

Übersicht 52: Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten – Anzahl und Typen

Testament	TM	SV insg.	davon		
			Typ 1	Typ 2	Typ 3
TB I, 1732, fol. 17r	A	1		1	
TB I, 1733, fol. 10r	B	1			1
TB I, 1739, fol. 114v	A				
TB I, 1749, fol. 138r	B	5	1	3	1
TB I, 1744, fol. 207v	A	3		3	
TB I, 1744, fol. 214v	B				
TB I, 1749, fol. 265r	A	2			2
TB I, 1751, fol. 287v	B	1		1	
TB II, 1756, fol. 58v	A	3		1	2
TB II, 1757, fol. 69v	B	3		3	
TB II, 1763, fol. 178r	A	1		1	
TB II, 1763, fol. 176r	B	1			1
TB II, 1768, fol. 205r	A	1		1	
TB II, 1768, fol. 206v	B	1		1	
TB II, 1774, fol. 255v	A	3	1		2
TB II, 1774, fol. 254v	B	1		1	
TB II, 1781, fol. 314r	A	1		1	
TB II, 1780, fol. 311v	B	1			1
TB II, 1783, fol. 371r	A	2	2		
TB II, 1787, fol. 372r	B				
TB III, 1793, fol. 5r	A	3		1	2
TB III, 1793, fol. 3r	B				
TB III, 1799, fol. 44v	A	1		1	
TB III, 1799, fol. 43r	B	4	1	2	1
TB III, 1805, fol. 71r	A	3	1	1	1
TB III, 1805, fol. 77r	B	1		1	
TB III, 1812, fol. 120r	A	3	1	1	1
TB III, 1810, fol. 111r	B	1		1	
TB III, 1814, fol. 132r	A	1		1	
TB III, 1818, fol. 155r	B	1	1		
TB III, 1821, fol. 162r	A	4		2	2
TB III, 1824, fol. 165r	B				
insgesamt 32 Testamente		53	8	28	17
%			15	53	32
D. in einem Testament			0,2	0,5	0,3

TM = Textmuster, SV insg. = Satzverbindung insgesamt, D. = Durchschnittswert

A. Typ 1

In diesem Typ der Satzverbindung werden zwei bzw. drei Hauptsätze kombiniert. Sie werden entweder asyndetisch (vier Mal) (1) oder kopulativ durch die Konjunktion *und* verbunden (vier Mal) (2).

(1) *1^{mo} Empfehlet Sie ihre arme Seel, nach ihren Abscheyden von dieser Weltdt in die Händt ihres Erschöpfers Jesu Christi, derselbe wolle sie durch die grosse Verdienst Seines Teyer, Vergossenen Rosenfährben blutts, undt auch die Vorbitt der allerseeligsten Jungfrauen, undt Mutter Gottes Maria, zur Ewigen Seeligkeit gnädiglichst auffnehmen.*(TB I, 1749, fol. 138r)

(2) *fünftens soll mein Mann davon meinen Bruder Thomas Wibiral vermachen 20 fr. und sein Weibe ordne ich das Hormanterln* (TB III, 1812, fol. 120r)

B. Typ 2

Dieser Typ ist am häufigsten vertreten. Typisch ist die Verbindung von zwei Hauptsätzen und einem Nebensatz, der den Platz eines Objekts (1) oder Attributs einnimmt (2). Die Satzverbindung Typ 2 ist vor allem für den ersten und/oder zweiten Artikel charakteristisch, in denen Seele an Gott und/oder Leib der Erde übereignet werden.

(1) *zweitens meinen Leib verschafe der Erde als der allgemeinen Mutter, und will damit selbter dem Christkatholischen Gebrauch nach ohne vielen Gepränge zu Ruhe gebracht und bestatten werde* (TB III, 1793, fol. 5r)

(2) *Empfehle ich Gott dem Herrn meine Seele, den Leib aber der Erde, aus der er gekommen ist, und soll derselbe bürgerlich Christ Katholischen Gebrauch nach, doch ohne allen Gepränge beerdiget werden.* (TB III, 1812, fol. 120r)

Die Hauptsätze werden entweder durch die Konjunktion *und* oder asyndetisch verbunden. Die logische Gedankenfolge wird durch die Adverbien *mithin*, *doch*, *hingegen*, *jedoch* im folgenden Hauptsatz oft unterstrichen.

C. Typ 3

Im Typ 3 werden zwei, in einem Fall (TB III, 1821, fol. 162r) sogar drei Satzgefüge verbunden, die kopulativ durch die Konjunktion *und* verknüpft sind.

3/ Da die Erbes einsetzung die Grundfeste eines jeden Testaments ist, so ernenne ich zum Uniwersal Erben meine hinterlassenen eheleiblichen drey Kinder, nun zwar: der Sohn Johann, die Tochter Agnes, Verehelichte Ferdinand Kebast, und den Sohn Franz, wie nicht minder meinen minderjährigen Enkel Wenzl Herwak, Sohn meiner abgelebter Tochter Apolonia, vereheligt gewesenen Johan Herweg, und Verordne, womit diese vier Uniwersal Erben, aus der Ursache, weil sie nach insgesamt stäts als gehorsame, und wohlverhaltene Kinder hochgeschätzt, und die erster Drey in ihren ledigen Stande zu dem Erwerbe meines kleines Nachlasses thätig mitgewirkt haben, mit meinen ganzen Nachlasse welcher nach Abzug der Begräbnuß Kosten und veranmachten Legata, dann sonstigen Passiven verbleibt, in vier gleiche Theile getheilt werden mechten, und bestimme weiter, daß indem ein jedes meiner Kinder wie auch der Enkel Wenzl Herweg, als Representant meiner Tochter Apolonia an mütterlichen Erbtheil 700 f W.W. zu Rechte hatte, mit welchen Erbtheile die Tochter Agnes ganz, der Sohn Johann bis auf 200 f abgefertigt sind, der Sohn Franz aber nach erhaltenen 442 f 50 x welche ich für selben ausgeliehen, und auf mein Haus versichern ließ, annoch einen Betrag von 257 f 10 x dann der Enkel Wenzl Herweg der ganzen Betrag von 700 f zu erhalten hat, diese Betrage derselben in voraus, und vor der gemeinschaftlichen Theilung aus meinen Nachlasses ausbezahlt werden; (TB III, 1821, fol. 162r)

Sowohl bei der Verbindung von Nebensätzen mit Hauptsätzen in den Satzverbindungen des Typs 2 als auch bei den in Satzverbindungen vorkommenden Satzgefügen des Typs 3 ist das abperlende Konstruktionsmodell mit 59,7 % dominant. Die zweite Stelle nimmt das geschlossene

Modell (19,4 %) ein, es folgen das gestreckte (11,9 %) und das zentrierte Modell (9,0 %). Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die Situation im Vergleich mit den separat stehenden Satzgefügen teilweise unterschiedlich ist. In beiden Fällen ist das abperlende Satzgefüge meistfrequentiert, jedoch ist bei separat stehenden Satzgefügen die Oberhand nicht so markant (39,0 %). Dann folgt das gestreckte Satzgefüge (30,5 %), das zentrierte Satzgefüge steht an der dritten (21,3 %) und das geschlossene an der letzten Stelle (9,2 %).

Die Satzgefüge in Satzverbindungen sind auch kürzer als die separat stehenden Satzverbindungen. Die durchschnittliche Länge eines Satzgefüges in der Satzverbindung beträgt 2,8 Elementarsätze. Es überwiegen Satzgefüge mit zwei bis vier Elementarsätzen (83,6 %). Über vier Elementarsätze verfügen 4,5 %, über fünf Elementarsätze verfügen 6,0 %. Mehr als fünf Elementarsätze haben 6,0 % der Satzgefüge. Für den Vergleich mit den separat stehenden Satzgefügen – zwei bis vier Elementarsätze 66,7 %, vier Elementarsätze 16,3 %, fünf Elementarsätze 7,8 % und mehr als fünf Elementarsätze 9,2 %.

Übersicht 53: Satzgefüge in Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten – Modelle und Anzahl der Elementarsätze

Testament	TM	SV	Modelle im Typ 2 und 3				Elementarsätze in SV								insg. ES	ES/SG	
			geschl.	abperl.	zentr.	gestr.	2	3	4	5	6	7	8	13			
TB I, 1732, fol. 17r	A	1	1				1									2	2
TB I, 1733, fol. 10r	B	1		2			2									4	2
TB I, 1739, fol. 114v	A																
TB I, 1749, fol. 138r	B	5	1	3		2	4	2								14	2,3
TB I, 1744, fol. 207v	A	3		2		1	3									6	3
TB I, 1744, fol. 214v	B																
TB I, 1749, fol. 265r	A	2		3	1		2	1	1							11	2,8
TB I, 1751, fol. 287v	B	1				1	1									2	2
TB II, 1756, fol. 58v	A	3	1	2	2	1	4	1		1						16	2,7
TB II, 1757, fol. 69v	B	3		1	2				1	1				1		22	7,3
TB II, 1763, fol. 178r	A	1		1				1								3	3
TB II, 1763, fol. 176r	B	1		2			1	1								5	2,5
TB II, 1768, fol. 205r	A	1		1			1									2	2
TB II, 1768, fol. 206v	B	1		1			1									2	2
TB II, 1774, fol. 255v	A	3	2			2	4									8	2
TB II, 1774, fol. 254v	B	1		1			1									2	2
TB II, 1781, fol. 314r	A	1		2			1	1								5	2,5
TB II, 1780, fol. 311v	B	1	1		1		1						1			10	5
TB II, 1783, fol. 371r	A	2															
TB II, 1787, fol. 372r	B																
TB III, 1793, fol. 5r	A	3	3	2			4					1				15	3
TB III, 1793, fol. 3r	B																
TB III, 1799, fol. 44v	A	1		1				1								3	3
TB III, 1799, fol. 43r	B	4	2	1		1	2	2								10	2,5
TB III, 1805, fol. 71r	A	3		3			1			1	1					13	4,3
TB III, 1805, fol. 77r	B	1		1			1									2	2
TB III, 1812, fol. 120r	A	3		3			2	1								7	2,3

Testament	TM	SV	Modelle im Typ 2 und 3				Elementarsätze in SV								insg. ES	ES/SG	
			geschl.	abperl.	zentr.	gestr.	2	3	4	5	6	7	8	13			
TB III, 1810, fol. 111r	B	1		2			2									4	2
TB III, 1814, fol. 132r	A	1		1			1									2	2
TB III, 1818, fol. 155r	B	1															
TB III, 1821, fol. 162r	A	4	2	5			4	1	1	1						20	2,9
TB III, 1824, fol. 165r	B																
insgesamt 32 Testamente		53	13	40	6	8	44	12	3	4	1	1	1	1	190	2,8	
%			19	60	9	12											

TM = Textmuster, SV = Satzverbindung, SG = Satzgefüge, geschl. = geschlossenes, abperl. = abperlendes, zentr. = zentriertes, gestr. = gestrecktes, ES/SG = Anzahl der Elementarsätze in einem Satzgefüge (Durchschnittswert)

Aus der Analyse von Nebensätzen in den Satzverbindungen wird offenbar, dass die Vertretung von einzelnen Nebensatzarten im Vergleich mit den in separat stehenden Satzgefügen vorkommenden Nebensatzarten teilweise unterschiedlich ist. An der führenden Position werden Objektsätze (35,8 %) gegen Attributsätze (26,8 %) ausgetauscht. In den Adverbialsätzen überwiegen wie bei den separat stehenden Satzgefügen Kausalsätze (11,4 %) und Modalsätze (11,4 %), danach folgen Konditionalsätze (6,5 %), Finalsätze (2,4 %), Subjektsätze (2,4 %) und Konzessivsätze (0,8 %).

Die einzelnen Typen von Nebensätzen werden im Kapitel 6.4.2.4 zusammen mit den in separat stehenden Satzgefügen vorkommenden Nebensätzen ausführlich behandelt.

Übersicht 54: Nebensätze in Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten

Testament	TM	SV	davon													
			AttrS	AttrS- IK	AttrS- PK	ObjS	ObjS- IK	SuS	KondS	FiS	FiS- IK	MoS	MoS- IK	TeS	KzS	KaS
TB I, 1732, fol. 17r	A	1						1								
TB I, 1733, fol. 10r	B	1	2													
TB I, 1739, fol. 114v	A															
TB I, 1749, fol. 138r	B	5	2				2			2		2				
TB I, 1744, fol. 207v	A	3	1				1			1						
TB I, 1744, fol. 214v	B															
TB I, 1749, fol. 265r	A	2	2				2	1						1		1
TB I, 1751, fol. 287v	B	1					1									
TB II, 1756, fol. 58v	A	3	3				1	1		1	1	2				1
TB II, 1757, fol. 69v	B	3	1		1		2	7	1	3		1		2		1
TB II, 1763, fol. 178r	A	1	1				1									
TB II, 1763, fol. 176r	B	1	2									1				
TB II, 1768, fol. 205r	A	1					1									
TB II, 1768, fol. 206v	B	1					1									
TB II, 1774, fol. 255v	A	3								1		2	1			
TB II, 1774, fol. 254v	B	1	1													
TB II, 1781, fol. 314r	A	1	1				2									
TB II, 1780, fol. 311v	B	1	2				2					1				3
TB II, 1783, fol. 371r	A	2														
TB II, 1787, fol. 372r	B															
TB III, 1793, fol. 5r	A	3	6				1									3
TB III, 1793, fol. 3r	B															
TB III, 1799, fol. 44v	A	1			1		1									
TB III, 1799, fol. 43r	B	4						3		1					1	1
TB III, 1805, fol. 71r	A	3					3	2	1			2				2
TB III, 1805, fol. 77r	B	1					1									

Testament	TM	SV	davon													
			AttrS	AttrS- IK	AttrS- PK	ObjS	ObjS- IK	SuS	KondS	FiS	FiS- IK	MoS	MoS- IK	TeS	KzS	KaS
TB III, 1812, fol. 120r	A	3	1				2					1				
TB III, 1810, fol. 111r	B	1	1				1									
TB III, 1814, fol. 132r	A	1					1									
TB III, 1818, fol. 155r	B	1														
TB III, 1821, fol. 162r	A	4	5				2	2		1		1				2
TB III, 1824, fol. 165r	B															
insgesamt 32 Testamente		53	31			2	24	20	3	8	3	13	1	3	1	14
%			26,8				35,8		2,4	6,5	2,4	11,4		2,4	0,8	11,4

TM = Textmuster, SV = Satzverbindung, AttrS = Attributsatz, AttrS-IK = Attributsatz als Infinitivkonstruktion, AttrS-PK = Attributsatz als Partizipialkonstruktion, ObjS = Objektsatz, ObjS-IK = Objektsatz als Infinitivkonstruktion, SuS = Subjektsatz, KondS = Konditionalsatz, FiS = Finalsatz, FiS-IK = Finalsatz als Infinitivkonstruktion, MoS = Modalsatz, MoS-IK = Modalsatz als Infinitivkonstruktion, TeS = Temporalsatz, KzS = Konzessivsatz, KaS = Kausalsatz

Zu der Realisierung des Testamentsinhaltes durch eine Satzverbindung greifen die Testamentsverfasser neben der Formulierung von einzelnen Vermächtnissen vor allem im ersten und/oder im zweiten Artikel, in denen Seele an Gott und/oder Leib der Erde übereignet werden. Die Satzverbindung wird dann noch bei der Erbeinsetzung und beim Ausdruck des Appells an den Magistrat verwendet. In allen Fällen handelt es sich um Informationen, die einen geschlossenen Gedankenabschnitt bilden, und die Intention des Testamentsverfassers besteht darin, Aussagen des Testators prägnant und im Rahmen einer Gedankeneinheit gut strukturiert und übersichtlich zu formulieren.

Das Vorkommen von Satzverbindungen in den Kremsierer Testamenten stimmt mit der Tendenz zur Verwendung von parataktischen Konstruktionen als synonymischen Varianten zur Hypotaxe im 18. Jahrhundert überein [ADMONI 1990, 205].

6.4.2.4 Analyse von Nebensätzen

In diesem Kapitel werden einzelne Typen von Nebensätzen beschrieben, die sowohl in separat stehenden Satzgefügen als auch in Satzverbindungen in den ausgewählten 32 Testamenten belegt werden. Die Gesamtzahl von einzelnen Nebensatzarten in den untersuchten Testamenten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Übersicht 55: Nebensätze in Satzgefügen und Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten

Testament	TM	insg. SG	insg. SV	davon:													
				AttrS	AttrS- IK	AttrS- PK	ObjS	ObjS- IK	SuS	KondS	FiS	FiS- IK	MoS	MoS- IK	TeS	KzS	KaS
TB I, 1732, fol. 17r	A	3	1	2		1			1			1			1		1
TB I, 1733, fol. 10r	B	5	1	15				1					2				2
TB I, 1739, fol. 114v	A	2		3								3					1
TB I, 1749, fol. 138r	B	4	5	3			2	3				4	2				1
TB I, 1744, fol. 207v	A	9	3	7	2		2	2		2					1	1	1
TB I, 1744, fol. 214v	B	4					1					1	2		1		1
TB I, 1749, fol. 265r	A	2	2	4		1	2	1							1		2
TB I, 1751, fol. 287v	B	5	1	1	1	1	1	2				2					1
TB II, 1756, fol. 58v	A	20	3	24	2	3	3	7		3	3	1	7			1	7
TB II, 1757, fol. 69v	B	3	3	3	1	1	2	7	1	3			1		4		1
TB II, 1763, fol. 178r	A	2	1	3			1										1
TB II, 1763, fol. 176r	B	3	1	5	1	1	3						3		2		
TB II, 1768, fol. 205r	A	6	1	3			1	1					5			1	1
TB II, 1768, fol. 206v	B	3	1	2			2			1	4						1
TB II, 1774, fol. 255v	A	8	3	2		2	2	5	1	3			4	1			2
TB II, 1774, fol. 254v	B	1	1	2				2					1				
TB II, 1781, fol. 314r	A	5	1	2			3	1	1	1	1		3				5
TB II, 1780, fol. 311v	B	2	1	2			4						1		1		3
TB II, 1783, fol. 371r	A	6	2	2		1	2	5				1	1			2	3
TB II, 1787, fol. 372r	B	1						1		2			1				
TB III, 1793, fol. 5r	A	8	3	13		1	5			1			1	2	2	2	5
TB III, 1793, fol. 3r	B	5		5			1	2		3			1				2
TB III, 1799, fol. 44v	A	2	1			1	2					1	1			1	1
TB III, 1799, fol. 43r	B	6	4	3			1	3		1			3			1	4
TB III, 1805, fol. 71r	A	4	3	5			3	3	2				2				2
TB III, 1805, fol. 77r	B	2	1				1		1			1	1				

Testament	TM	insg. SG	insg. SV	davon:													
				AttrS	AttrS- IK	AttrS- PK	ObjS	ObjS- IK	SuS	KondS	FiS	FiS- IK	MoS	MoS- IK	TeS	KzS	KaS
TB III, 1812, fol. 120r	A	2	3	2				2					2				1
TB III, 1810, fol. 111r	B	3	1	2			1					1					1
TB III, 1814, fol. 132r	A	7	1	5			2	5		1			1	1			3
TB III, 1818, fol. 155r	B	2	1					1		2							
TB III, 1821, fol. 162r	A	3	4	8			3	4		3			2				3
TB III, 1824, fol. 165r	B	3		2									1				
insgesamt 32 Testamente		141	53	130	7	13	50	58	7	26	23	1	48	4	13	9	56
%				33,7			24,3		1,6	5,8	5,4		11,7		2,9	2	12,6
D. in einem Testament				4	0,2	0,4	1,6	1,8	0,2	0,8	0,7	0,1	1,5	0,1	0,4	0,3	1,75

TM = Textmuster, insg. = insgesamt, SG = Satzgefüge, SV = Satzverbindung, AttrS = Attributsatz, AttrS-IK = Attributsatz als Infinitivkonstruktion, AttrS-PK = Attributsatz als Partizipialkonstruktion, ObjS = Objektsatz, ObjS-IK = Objektsatz als Infinitivkonstruktion, SuS = Subjektsatz, KondS = Konditionalsatz, FiS = Finalsatz, FiS-IK = Finalsatz als Infinitivkonstruktion, MoS = Modalsatz, ModS-IK = Modalsatz als Infinitivkonstruktion, TeS = Temporalsatz, KzS = Konzessivsatz, KaS = Kausalsatz, D. = Durchschnittswert

Am öftesten sind Attributsätze (33,7 %) nachzuweisen. Objektsätze stehen mit 24,3 % an der zweiten Stelle. Von den Adverbialsätzen treten Kausalsätze (12,6 %), Modalsätze (11,7 %), Konditionalsätze (5,8 %), Finalsätze (5,4 %), Temporalsätze (2,9 %) und Konzessivsätze (2,0 %) auf. Das Subjekt wird in sieben Fällen durch einen Nebensatz ersetzt (1,6 %).

Im Vergleich mit den Ergebnissen der Analyse in Olmütz und Iglau ergibt sich, dass die Situation im Allgemeinen ähnlich ist – Attributsätze, Objektsätze und Adverbialsätze sind vergleichbar vertreten, jedoch gibt es Unterschiede in der Häufigkeit von einzelnen Adverbialsätzen. In den Kremsierer Testamenten überwiegen Kausalsätze im engeren Sinne und Modalsätze, in Olmütz und Iglau sind es Konditional- und Finalsätze [SPÁČILOVÁ 2000, 125; MARTINÁK 2009, 177]. Die Temporalsätze treten in den Kremsierer Testamenten sichtbar weniger auf. Ähnlich wie in Iglau wird kein Lokalsatz in Kremsier festgestellt, darüber hinaus fehlt in Kremsier auch der Exzeptionsatz.

Übersicht 56: Typen von Nebensätzen – Vergleich mit Olmütz und Iglau – in %

Nebensatz	AttrS	ObjS	KondS	FiS	MoS	TeS	KzS	ExS	KaS	LoS	SuS
Olmütz	28,4	22,4	18,7	10,3	7,5	6,9	0,9	1,4	1,4	0,9	1,1
Iglau	31,4	22,3	13,1	10,4	4,0	8,2	2,1	0,6	3,0	-	4,5
Kremsier	33,7	24,3	5,8	5,4	11,7	2,9	2,0	-	12,6	-	1,6

Aus der Analyse der Stellung der finiten Verbform in den Nebensätzen ergibt sich eine wesentliche Tendenz zur Einhaltung des Satzrahmens. Das finite Verb steht am Ende, aus dem Satzrahmen werden oft die durch Infinitivkonstruktionen realisierten Objekte ausgeklammert, was als eine allgemeine Tendenz in der Schriftsprache des 18. Jahrhunderts zu bezeichnen ist [ADMONI 1990, 215].

... wie wohl ich auch vermeine, Ihme mehr zu verlassen (TB I, 1744, fol. 207v)

... jedoch dergestalten, daß eine Universal Erbin verbunden seyn solle meinen ... Kindern ... beyden zusammen zwey hundert Gulden zu verabfolgen, und respective in die Vormundschaftliche Besorgung zu nehmen (TB II, 1774, fol. 255v)

Während es im Olmütz des 15. und 16. Jahrhunderts viele Sätze gibt, die einen unvollständigen Satzrahmen aufweisen [SPÁČILOVÁ 2000, 137], sind diese Fälle im Iglau des 16. und 17. Jahrhunderts nur selten zu finden [MARTINÁK 2009, 197]. In Kremsier wird in 32 analysierten Testamenten kein unvollständiger Satzrahmen nachgewiesen.

Bei den zweigliedrigen Verbformen besteht das Prädikat aus der finiten Verbform (Modalverb bzw. *sein, haben, werden*) und aus dem infiniten Verb (Infinitiv bzw. Partizip Perfekt). Die Stellung der finiten Verbform entspricht der heutigen Regel – sie steht in allen analysierten Fällen am Satzende.

... daß im fall solche der Sohn Joseph nicht annehmen sollte, sich der obbenannt. Jacob mit ihme abfinden, hierwegen vergleichen solle (TB III, 1793, fol. 3r)

Empfahl er seine Seele gott dem Herren von welchen er solche erhalten hat ... (TB III, 1810, fol. 111r)

... die Hofnung ..., daß sie meine Kinder und Erben lebenslänglich ehren, ihr gutes erwießen und Sie nicht verlassen werden, ... (TB III, 1793, fol. 5r)

Aus dem Vergleich der Situation in Olmütz und Iglau ist die Entwicklung der Stellung vom finiten Verb in der Richtung zum heutigen Usus anschaulich zu dokumentieren. In Olmütz findet sich am Satzende die infinite Form – ... *das sie got vor ir sele sollen bitten* [SPÁČILOVÁ 2000, 137]. In Iglau steht in den meisten Fällen am Satzende die finite Form, jedoch steht bei den mehrgliedrigen Verbalkomplexen meist die finite Verbform vor der infiniten Form – *das er Ime disen meinenn letzenn willenn also werde lassenn beuolhen sein und ausrichten* [MARTINÁK 2009, 198]. In Kremsier steht das finite Verb bei den zweigliedrigen Prädikatsteilen in allen analysierten Nebensätzen am Satzende. Bei den dreigliedrigen Verbkomplexen, die aus der finiten Verbform (Modalverb oder *werden*), Partizip Perfekt und *werden* bzw. *haben* bestehen, steht die finite Verbform vor der infiniten Form nur neun Mal (1), am Satzende 33 Mal (2).

(1) *auf heyl. Mesen ... welche auch sobald es seyn könne, nach meinen Todt sollen gelesen werden* (TB I, 1732, fol. 17r)

... und hofe das solche durch die Verdienste Jesu Christi ... zur Ewigen Seeligkeit werde aufgenommen werden, ... (TB II, 1781, fol. 314r)

(2) ... will ich festgesetzt haben, damit unter meine Anverwandte, und Bekannte nachstehende Beträge als Vermächtnisse bezahlt werden sollen, ... (TB III, 1814, fol. 132r)

... und übergebe sie mit dem vösten Glauben, und Hoffnung, daß sie durch die Verdienste des bitteren Leyden und Sterben Jesu Christi ... in die Ewige Glückseeligkeit aufgenommen werden wird. (TB II, 1763, fol. 176r)

Die Durchsetzung der Endstellung der finiten Verbform im Nebensatz ist in den Kremsierer Testamenten offensichtlich.

A. Attributsätze

Die Attributsätze werden in den 32 statistisch analysierten Testamenten mit 150 Vertretern, d. h. mit 33,7 % am häufigsten vertreten. Sie ermöglichen dem Testamentsverfasser, vermachte Gegenstände, einzelne Erbnehmer und verschiedene Sachverhalte um neue Informationen zu erweitern. Nach dem Inhalt wird zwischen determinierenden und explizierenden Attributsätzen unterschieden, die einen Gegenstand/eine Person bestimmen oder die entstandenen Beziehungen/Wünsche des Testators genauer erklären. In den Kremsierer Testamenten lassen sich beide Typen nachweisen, die als Zwischensätze oder Nachsätze im Indikativ vorkommen.

Nach der Art der Einleitung erscheinen meistens Relativsätze, die durch ein Relativpronomen *welcher/welche/welches* (1) oder *der/die/das* (2) und oft in der Kombination mit Präpositionen (*von*,

mit, aus, auf ...) eingeleitet werden (3). Neben diesen flektierten Pronomina kann an der Spitze eines Attributsatzes die Relativpartikel *so* (4) oder seltener ein Pronominaladverb (5) oder ein Lokaladverb (6) stehen.

(1) ... mit Ausschluß des ganz neuen Tischzeüges, welches dem Herrn Faulk gehört, ... (TB III, 1824, fol. 165r)

(2) ... seinem Sohn Johann, der ohnehin schon allhier als Meister und zugleich Burger ist, ... (TB III, 1794, fol. 3r)

(3) empfehle ich meine ... Seel in die Hände ihres Schäfers, und Erlösers von welchen ich sie empfangen habe ... (TB II, 1756, fol. 58v)

(4) denen sechst Studenten, so bey meinem Körper betten werden, legire ... (TB II, 1763, fol. 178r)

(5) verschaffe sich gleichfalls dasjenige Bettzeug, worauf sie zu liegen hat pflögen (TB II, 1756, fol. 58v)

(6) ... und verlange ... in der Pfarr=Kirchen bey unseren lieben Frauen, allwo ich viele Jahr, als ein Glöckner gedienet, an den jenigen Orth, wo sonst die Glöckner in dem Herr ruhen begraben zu werden (TB II, 1754, fol. 37r)

Die Attributsätze werden auch als Infinitivkonstruktionen (sieben Mal) (1) oder Partizipialkonstruktionen (13 Mal) vertreten. Den Kern der Partizipialkonstruktion bildet in den meisten Fällen das Partizip I (2a), nur drei Mal wird die Konstruktion durch das Partizip II gebildet (2b).

(1) ... mit dem Verlangen, auf dem Freydhof bey der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit Christ Catholischen Gebrauch nach beygelegt zu werden (TB I, 1751, fol. 287v)

(2a) ...als auch Groß Vätterliches Erbguth, in 225 fr. bestehend, ... ihme vermache ... (TB II, 1783, fol. 371r)

(2b) ... mein in der Vorstadt pohsesirendes Häußel, neben dem hl. Ignatz Rugg gelegen, ... (TB II, 1756, fol. 58v)

Die oben angeführten Typen der Attributsätze, deren Einleitungselemente und Position sowie deren Realisierung durch Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen sind auch in der Olmützer und Iglauer Kanzlei belegt [SPÁČILOVÁ 2000, 126f; MARTINÁK 2009, 181f].

An dieser Stelle ist auf die Tendenz aufmerksam zu machen, einzelne Sachverhalte, vermachte Gegenstände oder einzelne Erbnehmer – neben der Verwendung von Attributsätzen – durch erweiterte Partizipialattribute möglichst präzise zu charakterisieren. In 32 analysierten Testamenten sind die Substantivgruppen 79 Mal zu finden. Einfache und kurze Substantivgruppen treten fast in jedem Testament auf (1). Oft bilden sie aber lange und vollständige Komplexe, die durch einen Relativsatz ersetzt werden könnten (2).

(1) ihr an Ihme gebrachtes Heyraths Guth (TB I, 1733, fol. 10r)

das Allhier in der Stadt gelegene Gast=Haus (TB II, 1781, fol. 314r)

meine von Leib sich trennende arme Seele (TB II, 1774, fol. 255v)

(2) Mein habendes, und auf dem neuen Ring, zwischen dem Frantz Hinek, und Joseph Schenk liegendes Haus sollen meine zwey Kinder ... (TB I, 1744, fol. 207v)

... sowohl die Begräbnus als auch alle andere in Conrformitate dieses Testamenti aus der diesfälligen Verlassenschaft zu berichtigen komende auslage besorgen möchte (TB II, 1768, fol. 206v)

Die hohe Anzahl von Substantivgruppen mit partizipialen Attributen in den analysierten Testamenten korrespondiert mit der Tendenz zur Durchsetzung dieser Form in der deutschen Schriftsprache im 18. Jahrhundert [ADMONI 1990, 211].

B. Objektsätze

Die Objektsätze gehören neben den Attributsätzen zu den meistfrequentierten Nebensätzen in den untersuchten Testamenten. Insgesamt tauchen 50 Objektsätze und 58 Infinitivkonstruktionen (insg. 108 Mal, d. h. 24,3 %) in 32 statistisch analysierten Testamenten auf. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Realisierung der Objektsätze durch Infinitivkonstruktionen eine vollwertige und beliebte Variante der syntaktischen Realisierung eines Objektes in der Kremsierer Stadtkanzlei darstellt. In Olmütz sowie in Iglau sind Infinitivkonstruktionen wesentlich weniger vertreten [SPÁČILOVÁ 2000, 127; MARTINÁK, 2009, 184].⁵⁵

Die Objektsätze stehen in einzelnen Artikeln der Kremsierer Testamente an der Stelle eines Akkusativ- oder Präpositionalobjekts. Sie sind meist nach Verben *wollen, bitten, verlangen, ersuchen* und Verben *verbinden, schuldig seyn, verbunden seyn, gehalten seyn, verpflichtet seyn* zu finden. Die Verben des Vermachens *verschaffen, überlassen, verordnen, bestimmen* sowie die Verben des Sprechens *erklären, ersagen* sind selten vertreten. Am häufigsten erscheinen Objektsätze als durch die Konjunktion *daß/das* eingeleitete Nachsätze (1) oder als durch das Relativpronomen *was* eingeleitete Relativsätze, begleitet oft mit dem Pronomen *das/dieses* im Hauptsatz (2). Selten wird die Konjunktion *damit* (3a) bzw. *womit* (3b) verwendet – immer nach dem Verb *wollen*:

(1) ... weillen Sie Erblasserin schon ... erkläret hat, daß ihre frau Schwester ... all das ihrige zukommen solle ... (TB II, 1780, fol. 311v)

(2) was nach abzug dieser bevorstehenden piorum und anderen legatorum. dann deren ... Pahsiv=Schulden, übrig verbleiben würde, dieses thätte sie ... ihrer vorermeldten Universal=Erbin ... überlassen, ... (TB II, 1757, fol. 69v)

Alß verschaffet Sie Ihrer leiblichen Tochter ... alles und jedes, was sich nach Ihren Todt befinden wurde, ... (TB I, 1749, fol. 138r)

(3a) ... den Leib aber verschaffe der Erde und will, damit solcher ohne Vielen Gepränge ... zur Ruhe gebracht würde (TB III, 1796, fol. 36r)

⁵⁵ In Olmütz werden 64 Objektsätze und 14 Infinitivkonstruktionen, in Iglau 65 Objektsätze und nur sieben Infinitivkonstruktionen belegt.

(3b) ... und will, womit solcher dem Christ Catholischen Gebrauch nach ... bestattet werde (TB II, 1781, fol. 314r)

Die Objektsätze werden als eingeleitete Nebensätze formuliert, nur in einem Fall erscheint die Form des uneingeleiteten Nebensatzes:

... so wird ersagt, mein Sohn Frantz bey Abnahme Haußes nur zwey Tausend vier Hundert Gulden reyl. ad Mahsam zu inseriren, die übrige ... sage 600 fr. aber erst als dann in die gemeinschaftliche Theilung einzulegen habe ... (TB III, 1793, fol. 5r)

Die Infinitivkonstruktionen sind für Ausdrücke *schuldig seyn, verbunden seyn, gehalten seyn, verpflichtet seyn* typisch:

...meine Universal Erbin verbunden seyn solle, meine zweyen ... Kinder ... mit 100 fr. ... zu verabfolgen, respective in die Vormundschaftliche Besorgung zu nehmen (TB II, 1774, fol. 255v)

Das Vorkommen von Objektsätzen und/oder Infinitivkonstruktionen mit Verben, die Verbindlichkeiten und Forderungen anführen, ist in den untersuchten Testamenten charakteristisch.

C. Subjektsätze

Das Subjekt wird durch einen Subjektsatz in 32 analysierten Testamenten nur sieben Mal zum Ausdruck gebracht (1,6 %). Die Subjektsätze werden am häufigsten mit dem Relativpronomen *was* eingeleitet (1). Der Subjektsatz kann auch durch die Konjunktion *daß* eingeleitet werden, diese Variante tritt nur selten auf (2).

(1) *was hievon erübriget, soll unter die armen verteilt werden* (TB III, 1805, fol. 71r)

(2) *sollte aber über kurz oder lang hervor kommen, daß derselbe nicht mehr beym Leben (ist), so bleiben diese 20 fr. meiner lieben ehegattin* (TB II, 1774, fol. 255v)

Das seltene Vorkommen sowie die Realisierungsformen der Subjektsätze mit Relativpronomina in den Kremsierer Testamenten stehen den in Olmütz und Iglau festgestellten Schlussfolgerungen nahe [SPÁČILOVÁ 2000, 128; MARTINÁK 2009, 183].

D. Kausalsätze im engeren Sinne

Wie aus der Analyse von 32 Testamenten resultiert, sind die Kausalsätze – nach Attribut- oder Objektsätzen – die meistfrequentierten Nebensätze in den Kremsierer Testamenten. Sie sind in 26 statistisch analysierten Testamenten insgesamt 56 Mal zu finden (12,6 %). Diese Lage wird durch das Vorkommen eines Kausalsatzes in der Vorderposition bei dem fakultativen Element der Textstruktur „Erbeinsetzung“ in der Relatio verursacht, in dem der allgemeine Grund für die

Rechtshandlung, d. h. für die Ernennung einer Person zum Erben, genannt wird.⁵⁶ In 32 analysierten Testamenten wird ein Kausalsatz bei der Erbeinsetzung 16 Mal verwendet:

Zumahlen die Erb=Einsetzung der GrundVöste eines jeden Rechts bestehen=sollenden Testaments ist, Alß thue ich zu meinen wahren Universal=Erben ... meine zwey Eheleibl. Söhne ... (TB II, 1763, fol. 178r)

In den Kausalsätzen, die in einzelnen konkreten Vermächtnissen vorkommen, werden konkrete Gründe und Ursachen dieser Handlung vom Testator angegeben. In den analysierten Testamenten wird das Motiv der Vermachung 40 Mal angeführt. Diese Nebensätze werden durch die Konjunktionen *weil/weillen*, *da* oder *zumahlen* eingeleitet (1a, b, c). In zwei Testamenten erscheint die Konjunktion *nachdeme* als die Variante von *nachdemmalen*, die für den Kanzleistil des 18. Jahrhunderts typisch ist und im Sinne *sintemal*, *dieweil*⁵⁷ verwendet wird (2). Sporadisch ist die Konjunktion *massen* als die Variante von *inmassen* zu finden (3).

(1a) weill die zwey Kinderle ... in unmündigen Jahren sich befunden, als Thuet ersuchen pro tutoribus zu seyn ... (TB I, 1733, fol. 10r)

(1b) und da ich meiner Schwester Agnes ... für das durch 18 Jahre unentgeldliche gehabte Kwartire ... Zahlung zu leisten schuldig bin und nach hierzu im Gewissen Verpflichtet finde, so soll ... (TB III, 1814, fol. 132r)

(1c) und zumahlen ich diese meine vermächtnus, auß purer schwesterlichen Liebe freywillig, und auß keiner Schuldigkeith, angedeyen lasse, alß verhoffe ... (TB II, 1756, fol. 58v)

(2) Nachdeme er außer der obhabenden Strumpfwürker Profession kein Vermögen besässe, so verschaffe er solche seinem Sohn Jakob ... (TB III, 1793, fol. 3r)

(3) meinem Sohn ... Philippo et Vincentio praelegire ... 100 fr. ... *massen diese so wie auch meine Tochter Anna bis zu Erreichung des Stande Vieles kosten werden* (TB II, 1781, fol. 314r)

Die Kausalsätze treten am häufigsten als eingeleitete Vordersätze auf, im Hauptsatz steht dann das Korrelat *so, als/also*. Als Zwischensätze (1) oder Nachsätze (2) kommen sie selten vor.

(1) Weithers aber was meine übrige Mobil= und immobil= Effecten anbetriefft, *weillen mich Gott mit keinen Leibes=Erben geseegnet*. ... so mache ... (TB II, 1756, fol. 58v)

(2) praelegire meiner unmündiger 50 fr ..., *weil mein schon Majorener Sohn Frantz Augustin Katzer bies zu seiner Erreichung mich weith mehreres gekostet* (TB II, 1768, fol. 205r)

Die Konjunktion *da* im Vordersatz setzt sich erst in den im TB III eingetragenen Testamenten konsequent durch. Die Konjunktion *weil* erscheint dann nur in Zwischen- oder Nachsätzen.

Im Vergleich mit Olmütz und Iglau ist die Anzahl von Kausalsätzen in den Kremsierer Testamenten – gezählt entweder mit Kausalsätzen in der Erbeinsetzung (56 Mal) oder ohne Kausalsätze in der Erbeinsetzung (40 Mal) – überraschend hoch. In Olmütz werden fünf Kausalsätze in 29 Testamenten, in Iglau sechs Kausalsätze in 33 Testamenten gefunden [SPÁČILOVÁ 2000, 135; MARTINÁK 2009, 194]. Da keine relativen Untersuchungen zu Kanzleisprachen im 18. Jahrhundert zur Verfügung stehen, fehlt die Möglichkeit, die in Kremsier

⁵⁶ Vgl. dazu Kapitel 6.5.2 Syntaktische Struktur der Erbeinsetzung.

⁵⁷ Vgl. dazu http://dwb.uni-trier.de/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GA00001, 15.06.2011.

festgestellten Ergebnisse zu vergleichen. Es ist schwer zu sagen, ob das hohe Vorkommen von Kausalsätzen durch den Usus der Kremsierer Stadtkanzlei oder durch allgemeine Tendenzen in der Schriftsprache im 18. Jahrhundert verursacht wird.

E. Modalsätze

Die Modalsätze sind in Relatio von 32 analysierten Testamenten 48 Mal als ein Nebensatz und vier Mal als eine Infinitivkonstruktion realisiert (insgesamt 52 Mal, d. h. 11,7 %). Sie treten in zwei fakultativen Elementen der Textstruktur sehr häufig auf – in der Erbeinsetzung geben sie die Art und Weise dieser Handlung an (1) und beim Textmuster A steht ein Modalsatz in der Vorderposition in der Angabe des göttlichen Namens (2):⁵⁸

(1) Drittens bestimmt, und setzt er zu Universal Erben seines samentlichen Vermögens, seine mit drey Eheweibern erzeugte Kinder und zwar ... so und der gestalten, daß von diesen ganzen Vermögen gleich benandten Sechs Universal Erben ein gleicher Theil zufallen soll. (TB III, 1800, fol. 46v)

(2) Und gleich wie ich diesen meinen letzten Willen in Nahmen des Allerhöchsten angefangen, so will auch solchen anmit beschlossen haben (TB II, 1776, fol. 271v)

Neben diesen zwei Fällen sind die Modalsätze des spezifischen Bereichs für die Kremsierer Testamente typisch. Mit dieser Art der Modalsätze wird das Thema der Aussage im Hauptsatz bestimmt und eingeschränkt. Sie werden immer durch das Relativpronomen *was* + die Konjunktion *aber* eingeleitet, dann folgen das Akkusativobjekt (konkrete Gegenstände des Erbguts, seltener konkrete Personen oder *entseelten Leib* des Testierers) und das Prädikat – gebildet durch Verben *anbetreffen*, *anlangen*, *anbelangen*. Diese Sätze stehen immer als Vordersätze, sie führen ein neues Thema ein. Im Hauptsatz steht meist das Korrelat *dieses*:

Was aber das vorfündige Kupfer Geschier anlanget, dieses bleibt alleinig meiner lieben Ehegattin zu ... disposition (TB II, 1774, fol. 255v)

Was aber Ihren StiefSohn Joseph Micka anbelangete, wahre derselbe schon ... völlig abgetheilet worden ... (TB I, 1749, fol. 138r)

Was aber meinen dereinst entseelten Leib anbetrifft, dieser solle ... bestätigt werdet (TB II, 1774, fol. 255v)

Die Modalsätze des spezifischen Bereichs werden auch in Olmütz und in Iglau belegt, jedoch sind sie in beiden Kanzleien selten zu finden [SPÁČILOVÁ 2000, 132; MARTINÁK 2009, 193]. Relativ häufig werden die Modalsätze vertreten, die die Art und Weise bestimmen, wie das im Hauptsatz geäußerte Geschehen entwickelt werden soll. Sie sind durch die Konjunktion *wie* bzw. *sowie* eingeleitet (1a, b). In einem Testament von 32 untersuchten Exemplaren wird ein

⁵⁸ Vgl. dazu Kapitel 6.5.2 Syntaktische Struktur der Erbeinsetzung und Kapitel 5.1.2 Relatio bei dem Textmuster A.

Restriktivsatz gefunden (2). In einigen Fällen wird die Gleichzeitigkeit des Geschehens durch die modalen Komparativsätze ausgedrückt (3):

(1a) Was aber meinen abgelebten Leichnam anbetrifft, dieser solle ... zur Erde bestattet werden, wie es bey einer mitleren Burgers Persohn zu geschehen gebräuchlich (ist) (TB II, 1768, fol. 205r)

(1b) ... meine Leichnamb ... solle ... ohne alle Gepräng, so wie es auf eine Burgerin gebühret, zur Erde bestattet werden ... (TB II, 1756, fol. 58v)

(2) ... solle ein grosses Ambth, sambt anderen kleinen Messen, so viel als können gelesen werden, gehalten werden ... (TB I, 1744, fol. 214v)

(3) den der Theresia zufallenden Acker pr. 5 1/0 Metzen soll der Ehegatte so lange genießen wie lange selbte bey ihme bleiben, und von ihme ernähret, und besorget werden wird (TB III, 1799, fol. 43r)

Die Modalsätze erscheinen auch als Infinitivkonstruktionen:

... und solle meine unter benannte Universal Erbin hinzu ohne jemanden hie von Rechenschaft zu geben funfzig Gulden reinl. aus meiner Substanz verwenden (TB II, 1774, fol. 255v)

alle meinen Kindern bey Lebzeithen geschenke wenige Fahrnisse sollen denen selben eigentumlich verbleiben ohne solche ad Mahsam conferiren zu dürfen (TB III, 1793, fol. 5r)

Sie geben einen fehlenden Begleitumstand des im übergeordneten Satz ausgedrückten Geschehens an.

F. Konditionalsätze

Die Konditionalsätze sind 26 Mal in 13 Exemplaren von 32 untersuchten Testamenten nachzuweisen (5,8 %). Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Vertretung von diesen Nebensätzen, die Bedingungen oder Voraussetzungen für die Handlung im Hauptsatz angeben, nicht gleichmäßig ist. Diese Feststellung hängt mit dem Vorkommen von einzelnen fakultativen Elementen der Textstruktur zusammen. Die Konditionalsätze erscheinen vor allem in der Erbeinsetzung, in Todesfall-, Heirats- und Schwangerschaftsklauseln und im Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform. In allen diesen Elementen der Textstruktur werden sie als hypothetische Konditionalsätze realisiert. In einzelnen Vermächtnissen sind die Konditionalsätze auch vertreten, jedoch nicht so regelmäßig.

Die Konditionalsätze erscheinen nicht nur als eingeleitete, sondern auch als uneingeleitete Nebensätze mit dem finiten Verb am Anfang (1). Am häufigsten werden die Konjunktionen *wenn/wann* (2) und *falls* (3) verwendet. Die Konjunktion *falls* wird in Adelungs Wörterbuch als „ein nur im gemeinen Leben übliches Nebenwort, für im Falle, wenn“ charakterisiert.⁵⁹ In den Kremsierer Testamenten stellt sie eine übliche Variante zum *wenn/wann* dar, wobei auch die

⁵⁹ Vgl. dazu <http://www.zeno.org/Adelung-1793/A/Falls?hl=falls>, 19.06.2011.

Möglichkeiten für den/jenen Fall, wenn (4a) und im fall/in fall (4b) bzw. zum fall (4c) in den analysierten Testamenten auftreten. Die hypothetischen Konditionalsätze können auch durch die Konjunktion *soferne/wofern/insofern* eingeleitet werden (5). Die Konjunktionen *so, wo, da* werden höchst selten vertreten (ein Mal bis drei Mal) (6). Im Hauptsatz steht sehr oft das Korrelat *so, alß*.

(1) sollte dieser letzte Willen etwa als ein ordentliches zu Recht bestehende Testament nicht gelten können, so solle derselbe als Donatio mortis causa ... Kraft und Wirkung haben. (TB II, 1772, fol. 220r)

(2) wann nemlich eines von meinen letzteren Ehe Kindern nach meinem Todt absterben sollte, so solle dessen Antheil auf den anderen ... Bruder und die Mutter in gleiche Theil fallen (TB II, 1752, fol. 75v)

(3) fals mein Sohn Johann in der Münderbjährligkeit absterben möchte, so solle jener Antheil ... unter meine Ehegattin ... und meine ... Vier Kinder zu gleichen Theilen vertheilet werden. (TB III, 1796, fol. 36r)

(4a) ... das volle Vertrauen, daß er für den Fall, wenn Hl. Johann Herweg seinen Sohn die Studien hier in Mähren fortsetzen liese, VermögensKuratel zu übernehmen ... (TB III, 1821, fol. 162r)

(4b) in fall Sie aber das Handwerck nicht treiben sollte, und die Schuhbanck zu verkaufen gesinnet wäre, so solle ... (TB I, 1744, fol. 207v)

(4c) wo zum fall ein= oder das andere Kindt hieruon abstürbe, so soll des abgelebten sein theil denen zweyen überbliebenen gehören (TB I, 1739, fol. 124v)

(5) so ferne aber wider all beseres verhoffen, ein oder der andere einige zwittracht oder unruhe respectu dieser meiner letzwilligen Dispositione cansiren sollte, als solle selbter Interehsent ... seines ... antheils verlustiget seyn ... (TB II, 1756, fol. 58v)

(6) da aber auch von denen zweyen eins abstürbe alß dann soll das gantze Höfl dem dritten verbleiben (TB I, 1739, fol. 124v)

Bei irrealen Voraussetzungen wird meist das Konjunktiv Präteritum im Nebensatz und das Indikativ Präsens des Modalverbs *sollen* im Hauptsatz verwendet. Nur selten steht der Konditionalsatz im Indikativ:

... und hat diesen zweyen Kindern, wenn Sie sich gehorsam aufführen und ihre Pflicht nicht überschreiten werden, ... etwas hievon abzureichen (TB II, 1774, fol. 255v)

Die durch eine Periphrase eingeleiteten Konditionalsätze, die in Rechtsdokumenten vor allem um 1500 beliebt waren und später nur vereinzelt erscheinen [ADMONI 1980, 336f], sind in den Kremsierer Testamenten nur mit einem Fall vertreten:

Weillen der Ruf ergangen, daß dieser letzt gedachte Sohn Johanne verstorben seyn solle, wann deme also wäre, so will fr. Erblasserin damit ... (TB II, 1783, fol. 336r)

Im Vergleich mit den in Olmütz und Iglau verfassten Testamenten sind die Kausalsätze in den Kremsierer Testamenten nicht so oft vertreten. Unterschiedlich sind auch die Konjunktionen, die in einzelnen Kanzleien in einzelnen Epochen für die Einleitung der Konditionalsätze verwendet werden. In Olmütz dominierten die Konjunktionen *wenn, so, ab, wo/wa, souern* [SPÁČILOVÁ 2000, 129f]. In Iglau ist die Skala der einzelnen Konjunktionen wesentlich breiter – *ob, so,*

wenn/wann, so ferr/souer/sofern, wouer/woferr/wo ferr, da/do, wo, gelegentlich die weil [MARTINÁK 2009, 186]. In Kremsier haben die Konjunktionen *wenn/wann, falls, soferne/wofern/insofern* die Oberhand, *so, wo, da* sind marginal vertreten. In Kremsier fehlen auch die in Olmütz und Iglau häufig vertretenen, durch die Periphrase eingeleiteten Nebensätze.

G. Finalsätze

Diese Nebensätze sind in der Relatio der Kremsierer Testamente fast in dem gleichen Maße wie Konditionalsätze vertreten. In 32 analysierten Exemplaren kommen 23 Finalsätze und eine Infinitivkonstruktion vor (insgesamt 24 Mal, d. h. 5,4 %). Sie erläutern den Zweck der Handlung, die im übergeordneten Satz genannt wird. Die Finalsätze erscheinen in der Erbeinsetzung sowie in einzelnen Vermächtnissen. Sie werden mit Konjunktionen *damit* und *daß* (1a, b), seltener durch *womit* (2) oder *auf das* (3a) eingeleitet. Die Finalsätze treten als Nachsätze, selten als Vorder- oder Zwischensätze auf (3a, b). Die Infinitivkonstruktion wird sporadisch verwendet (4):

(1a) verschaffte sie 3tio zu der alhiesige Pfar=Kirchen ... funftzig Gulden auf eine ewige Foundation, damit vor das fallende Interehse sechs heyl. Kleine Messen ... abgelesen werden sollten (TB I, 1749, fol. 138r)

(1b) dies Haus solle seiner Ehegattin ... zum Eigenthum zu fallen, daß Sie die hier auch grundbücherlich vorgemerkte Haftungen zur diefälligen Verzünsung übernehmen, und denen ... Kindern die von ihm bestimmten Väterlichen Erbtheil ... versichere (TB III, 1810, fol. 111r)

(2) ... so instituire und benenne zu meinen wahren Universal Erben meine geliebte Ehegattin Annam ..., womit selbe mit dem übrig bleibenden ... Vermögen als mit Ihren Eigenthum frey schalten und walten könne (TB II, 1781, fol. 314r)

(3a) damit diese letztwillige Disposition um so schleünig und richtiger befolget werden möchte, mithin hat der h. Erblaser mich Franz Anton Morcelle pro Executore Testamenti dahin ... angestellt, auf das ich nach meiner ... Willkuhr ... Auslaagen besorgen möchte (TB II, 1768, fol. 206v)

(3b) denen allhiesig Spital armen Leüthen, womit selbete mittelst andächtigen Gebeth meiner Armen Seele allstätig ingedenck sein möchten, ebenmässig vermache 10 fr. (TB II, 1783, fol. 371r)

(4) Weithers aber was meine übrige Mobil= und Immobil=Effecten anbtrieft, weillen mich Gott mit keinen Leibes=Erben gesegnet, umb allen Stritt= und Zwistigkeiten vorzubiegen, so mache hierüber folgende meine letztwillige Disposition (TB II, 1756, fol. 58v)

Es gibt keine wesentlichen Unterschiede im Vorkommen der Finalsätze sowie im Gebrauch der Konjunktionen in den Kremsierer Testamenten und in den Olmützer und den Iglauer Testamenten [SPÁČILOVÁ 2000, 131f; MARTINÁK 2009, 189f].

H. Temporalsätze

In 32 statistisch analysierten Testamenten werden die Temporalsätze durch 13 Nebensätze vertreten (2,9 %). Sie drücken alle drei Grundverhältnisse aus – die Vorzeitigkeit, die Gleichzeitigkeit und die Nachzeitigkeit.

Die Vorzeitigkeit wird vor allem durch die Konjunktion *wenn/wann* geäußert. Diese Temporalsätze sind für die Übereignung von Seele charakteristisch und erscheinen sowohl als Vordersätze (1a) als auch Zwischensätze (1b).

(1a) Wann die Seel von seinem Leib abgesendert und die Schuld des natürlichen Todtes bezahlt habe, so befiehlt Er sie in die grundtloße Gnade, und Barmhertzigkeit Gottes ... (TB I, 1744, fol. 214v)

(1b) seine Seele verschafet er, wann sie von Leib abscheiden wird, in den mild=Väterliche Schoß des allgütigsten Gottes, Ihres Erschafers (TB I, 1746, fol. 236v)

Die Gleichzeitigkeit wird durch die Konjunktion *sobald* oder *so lang* ausgedrückt. Typisch sind die durch *so lang* eingeleiteten Temporalsätze als Zwischensätze in der Todesfallklausel:

... welche so lang sie lebet solches zu genießen und dargegen auf rechten Standt zu erhalten haben wird (TB II, 1762, fol. 170r)

Die Nachzeitigkeit wird vor allem durch die Konjunktion *bis* (1a, b), oft mit dem Korrelat (*in*) *so lang* ausgedrückt. Sporadisch wird die Konjunktion *ehe* bzw. *ehe und bevor* verwendet (2).

(1a) ... und vermachte ... ihren anderen in Kriegs=Diensten stehenden Sohn Frantz bies er einmahl aus diesen Dienst entlassen seyn und es zu seiner Unterhalt benötigen würde, so dann auszuzahlen 50 fr. (TB II, 1757, fol. 69v)

(1b) Der Zucht Madl, ..., erschafe ich jährlich 8 fr. doch in so lang bies sie nicht in Stande (ist), das Brodt selbst zu verdienen (TB I, 1742, fol. 178v)

(2) Aus der anderen Helfte aber, ehe und bevor dieselbe in die Theilung kommen möchte, sollen sowohl meine Funeral=kosten, pia legata, als auch meiner lieben Ehe=Consortin ... appromittierende Hundertfünfzig Guldn ... abgezahlt und contentiret werden (TB I, 1733, fol. 5r)

Die Temporalsätze erscheinen vor allem in den im TB I und TB II eingetragenen Testamenten, in den jüngeren Exemplaren des TB III werden sie in Rahmen der Bemühungen des Testamentsverfassers, sich sprachökonomisch auszudrücken, sehr oft durch Präpositionalgruppen ersetzt. Die Vor- oder Nachzeitigkeit wird dann von Präpositionen getragen:

... welche bestimmte Beträge meine oft genante Ehegattin ob dem ... Hauße No. 59 zu Versichern, und erst bei erreichter Majorenität ohne Interessen auszubezahlen schuldig seyn wird (TB III, 1809, fol. 104r)

... und Vater seinen obbenanten Kindern soll den Obst Garten Lebenslängliche zubenützen und immer in guten Stand zu halten, nach seinem aber Absterben soll der Obst Garten an Meistbiethenden Verkauft, und mit gleichen Theilen betheliet werden. (TB III, 1817, fol. 141v)

Auf den Fall aber, wenn sein hinterbliebenes Eheweib Marianne benanten Sohn Franz das obbeschriebene Hauß vor ihrem Absterben über kurz oder Lang zu seiner freien Verwaltung übergebe, so solle dieser gehalten seyn, ... (TB III, 1815, fol. 135r)

Aus dem Vergleich mit der Situation in Olmütz und Iglau ergibt sich, dass die grundsätzlichen Konjunktionen in allen drei Kanzleien gemeinsam sind. Für die Vorzeitigkeit wird *wann/wenn* verwendet, für die Gleichzeitigkeit sind *wenn* und *solang* typisch und für die Nachzeitigkeit werden in allen drei Kanzleien *ehe* und *bis* belegt. In Kremsier fehlt die die Gleichzeitigkeit auszudrückende Konjunktion *(die)weil*, die sowohl in Olmütz als auch in Iglau als eine typische frühneuhochdeutsche Konjunktion verwendet wird [SPÁČILOVÁ 2000, 133; MARTINÁK 2009, 191].

I. Konzessivsätze

Diese Sätze sind in den Kremsierer Testamenten nur selten zu finden – nur in neun von 32 analysierten Testamenten (2,0 %). In jedem dieser Testamente werden sie durch Konjunktionen *wie wohl*, *obgleich*, *auch wann* eingeleitet. In anderen Testamenten können die Konjunktionen *obschon* (zwei Mal), *obwohl* (zwei Mal) und *obgleich(en)* (drei Mal) nachgewiesen werden:

Item mein Sohn Franz solle wegen der Schwester Magdalena oben benante Heürath Ausgaab nicht protestieren, wie wohl ich auch vermeinet, Ihme mehr zu verlassen (TB I, 1750, fol. 207v)

Obgleich mein Sohn Winzentz vermögen einer ... Berechnung ... nichts mehreres als 327 fr. zu fordern hat und den überrest ... in meine Masse gehören, so will ich ... (TB III, 1793, fol. 5r)

Von diesen (Ackern) solle er auch wann Sie Theresia bey ihme verbleibet die Nutzung nehmen (TB III, 1799, fol. 43r)

Die disjunktiv geteilten Konzessivsätze, die in Olmütz und in Iglau oft als der fakultative Teil der Pertinenzformel – *es sey vil oder wenig* – auftreten [SPÁČILOVÁ 2000, 135; MARTINÁK 2009, 195], sind in Kremsier in 32 analysierten Testamenten nur ein Mal durch die Verbindung *es sey liegend und fahrend* (TB III, 1799, fol. 44v) vertreten. Die Konzessivsätze werden in Olmütz sowie in Iglau nur durch die Konjunktion *wiewol* eingeleitet [SPÁČILOVÁ 2000, 135; MARTINÁK 2009, 195]. In den Kremsierer Testamenten stellt diese Konjunktion nur eine selten verwendete Variante zu *obgleich*, *obwohl* bzw. *obschon* dar.

J. Sonstige Typen von Nebensätzen

In den analysierten Kremsierer Testamenten werden weder Konsekutivsätze noch Exzeptivsätze belegt. Die Konsekutivsätze werden in Olmütz sowie in Iglau nicht analysiert. Die Exzeptivsätze sind in Olmütz und in Iglau durch die Varianten *es sey denn, daß* bzw. *es sey den* vertreten, sie werden nicht oft verwendet – in Olmütz fünf Mal von 29 Testamenten, in Iglau zwei Mal von 33 Testamenten [SPÁČILOVÁ 2000, 136; MARTINÁK 2009, 196]. In den Kremsierer Testamenten sind auch keine Lokalsätze nachzuweisen, die in Olmütz und Iglau sporadisch vorkommen.

6.4.3 Syntaktische Analyse der Relatio – Zusammenfassung

Die Analyse von 32 ausgewählten Testamenten führt zur Feststellung, dass das Satzgefüge vor Einfachsätzen und Satzverbindungen bevorzugt wurde. In der Relatio des repräsentativen Musters treten 141 Satzgefüge, 75 Einfachsätze und 53 Satzverbindungen auf. Es gibt keine wesentlichen Unterschiede in der Vertretung von einzelnen syntaktischen Einheiten in den Testamenten des Textmusters A und des Testmusters B.

Die Ergebnisse der syntaktischen Analyse von Satzgefügen in den Kremsierer Testamenten bestätigen die Fortsetzung der frühneuhochdeutschen Tendenzen zu kürzeren Elementarsätzen und zur Abnahme von komplizierten Satzgefügen [ADMONI 1990, 134]. Gleichzeitig können die Ergebnisse des Prozesses der Entwicklung des deutschen Satzes zum festen verbalprädikativen Rahmen beobachtet werden, der zur Norm der geschriebenen Sprache wird [ADMONI 1990, 178]. Das hohe Vorkommen von Infinitivkonstruktionen und Substantivgruppen in den analysierten Testamenten entspricht der Tendenz zur Verwendung dieser Varianten als Synonymen zu Neben- und Relativsätzen [ADMONI 1990, 205]. In der Verknüpfung von Satzgefügen bzw. auch Hauptsätzen in Satzverbindungen spiegelt sich die Tendenz zur Verwendung von parataktischen Konstruktionen als synonymischen Varianten zur Hypotaxe im 18. Jahrhundert wider [ADMONI 1990, 205].

Im Vergleich mit den Ergebnissen der Analyse von Olmützer und Iglauer Testamenten ist resümierend festzustellen, dass die Einfachsätze in allen drei Kanzleien im Bezug auf deren Satzglieder keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. In den Kremsierer Testamenten erscheinen Satzverbindungen, die in den Olmützer und Iglauer Testamenten nicht nachzuweisen sind. Die Satzgefüge haben in allen drei Städten die dominierende Position. In allen drei Kanzleien werden auch dieselben Typen von Nebensätzen in einem relevant ähnlichen Maße vertreten, denn in allen Epochen war die Absicht des Testamentsverfassers, den Inhalt des

Testaments präzise und eindeutig auszudrücken, identisch. Es unterscheidet sich die Anzahl von einzelnen Adverbialsätzen und bei einigen Typen die verwendeten Konjunktionen. In den Kremsierer Testamenten werden die Konjunktionen meist in dem Stand belegt, der auch für die heutige Sprache gültig ist – *wenn, falls, weil, da* im Vordersatz, *obwohl, damit* [ADMONI 1990, 212].

6.5 Erbeinsetzung

Das Textelement, in dem vom Testator seine Erben eingesetzt werden, taucht in den Kremsierer Testamenten in 282 Exemplaren (88,7 %) auf. Es kann als eine an der Grenze zu einem immer vertretenen Element stehende Komponente des Testaments bezeichnet werden, denn es stellt – zusammen mit den einzelnen Vermächtnissen – den Kern der Relatio eines Testaments dar.

6.5.1 Lexikalische Realisierung der Erbeinsetzung

In der Erbeinsetzung wird die Deklarationsfunktion des Textes zum Ausdruck gebracht; der Testator bewirkt, dass jemand als sein Erbe gilt. Dazu wird eine breite Skala von deklarativen Verben verwendet. Konkret sind am häufigsten folgende Verben zu finden: *ernennen* (28 Mal), *benennen* (15 Mal), *instituiere* (14 Mal), *(ein)setzen* (24 Mal) oder in Verbindung mit *thun* als *(ein)setzen thun* (elf Mal) und synonyme Koppelungen *instituiere und benennen* (21 Mal) oder *ordnen, setzen und ernennen* (zwölf Mal). Andere Verben und synonyme Koppelungen sind in den analysierten Testamenten nur selten (d. h. weniger als zehn Mal) zu finden (vgl. dazu die Übersicht im Anhang 12.2). In 19 Testamenten wird die Konstruktion mit dem Modalverb *wollen* oder *sollen* und dem Infinitiv II eines Vollverbs (am häufigsten *einsetzen*) im Sinne der Wiedergabe einer fremden Behauptung verwendet. Durch diese Formulierung ist die Distanz zwischen dem Testator (er äußert einen Gedanken) und dem Testamentsverfasser (er verfasst ihn schriftlich und gibt ihn auf diese Weise weiter) ausgedrückt:

Da die Erbeinsetzung die GrundVeste und das Wesentlichste eines Testaments ist, so wolle Er seine Liebe Ehegattin zu einer Universal Erbin eingesetzt haben (TB III, 1796, fol. 40v)

Insgesamt werden 78 Realisierungsvarianten identifiziert, wobei die lexikalischen Realisierungen durch ein Verb (120 Mal, 44,1 %) oder zwei Verben (103 Mal, 37,9 %) überwiegen. Das Vorkommen von drei Verben ist mit 48 Vorkommen, d. h. 17,6 %, vertreten, die Verbindung von vier Verben ist nur in einem einzigen Fall belegt:

Weil aber die ErbEinsetzung das Fundament undt die Grundtfeste Eines jeden Testaments ist also Zehentens Constituere, Benennen, setze Ein, undt verordne, Lauth dieser meiner wahren letzten Intention undt willen, alle meine Eheleibliche Kinder, ... (TB I, 1742, fol. 182r)

Die Verwendung eines Vollverbs bzw. einer zweigliedrigen synonymen Koppelung ist relativ stabil, sie tritt in allen Testamentsbüchern relativ gleichmäßig auf, wie die Übersicht 57 zeigt. Interessant ist das höhere Auftreten von dreigliedrigen synonymen Koppelungen im TB III, denn bei anderen Strukturelementen (z. B. bei der Textsortenbezeichnung) ist in diesem TB hingegen eine Tendenz zur Vereinfachung und Verkürzung der lexikalischen Ausdrücke zu beobachten. Eine Erklärung bietet eine detaillierte Untersuchung dieses Vorkommens, bei der festgestellt wird, dass eine dreigliedrige synonyme Koppelung insgesamt 22 Mal erscheint, jedoch wiederholt sich neun Mal die Verbindung *ordnen, setzen und ernennen*. Bei allen diesen Testamenten wird als einer der Zeugen Johann Ant. Knechtl angeführt. Diese Feststellung demonstriert eindeutig den Einfluss der Persönlichkeit eines konkreten Testamentsverfassers auf die endgültige Gestaltung der Textsorte auf der lexikalischen Ebene.

Übersicht 57: Lexikalische Realisierung von Verben der Erbeinsetzung in einzelnen TB – in %

	TB I	TB II	TB III
ein Verb	43,4	40,3	50,6
zwei Verben	43,4	44,8	22,9
drei Verben	11,3	14,9	26,5
vier Verben	1,9	-	-

Die Verwendung der Konstruktion eines bzw. zweier oder dreier Vollverben und des Verbs *thun* ist für das TB I typisch (19 Mal, 35,8 %), im TB II kommt sie auch 19 Mal vor, was jedoch nur 14,2 % darstellt, und im TB III erscheint sie sporadisch (zwei Mal, 2,4 %). Diese Feststellungen entsprechen den Ergebnissen der Analyse von anderen Elementen der Textstruktur (z. B. Angabe des göttlichen Namens in der Relatio beim Textmuster A) und bestätigen das Verschwinden dieser lexikalischen Konstruktion während der analysierten Epoche. Admoni erwähnt die steigende Tendenz zum pleonastischen Gebrauch des Verbs *tun* als eines der charakteristischen Merkmale der dritten Etappe des Frühneuhochdeutschen (1550–1700) [ADMONI 1990, 184]. Die Beliebtheit dieser Konstruktion noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und ihre schrittweise Abnahme in jüngeren Testamenten der Kremsierer Kanzlei korrespondiert dann mit allgemeinen Tendenzen der Sprachentwicklung.

Der Ausdruck *Erbe/Erbin* wird in der überwiegenden Mehrheit (251 Mal, 89,0 %) um das Lexem *Universal* erweitert und als das Kompositum *Universalerbe/Universalerbin* verwendet. Beide Varianten – *Erbe* oder *Universalerbe* – werden sehr oft mit einem Attribut näher beschrieben, das

die Unerschütterlichkeit der Rechtshandlung betonen soll. In der überwiegenden Mehrheit wird das Adjektiv *wahr* (77 Mal) im Sinne „rechtlich unanfechtbar und erwiesen“⁶⁰ verwendet:

... als ordnet, setzt, und ernennet Testator zu seinen wahren Universalerben ... (TB III, 1795, fol. 22r)

Seltener kommen die Adjektive *vollkommen* (fünf Mal), *alleinig* (drei Mal), *absolut* (ein Mal) und Reihungen von Synonymen *recht und wahr* (fünf Mal), *rechtswahr und ungezweifelt* (zwei Mal), *einzig und wahr* (drei Mal) und *wahr und vollkommen* (ein Mal) vor, die als typische Rechtsformeln mit der Funktion der möglichst präzisen und allumfassenden Ausdrucksweise zu charakterisieren sind.

Die konkrete lexikalische Realisierung der Textsortenbezeichnung wird im Kapitel 6.1 analysiert.

6.5.2 Syntaktische Struktur der Erbeinsetzung

Es gibt mehrere Varianten, durch die die Erbeinsetzung syntaktisch zum Ausdruck gebracht wird. In den meisten Fällen handelt es sich um ein Satzgefüge mit verschiedenen Typen von Nebensätzen, je nachdem welche textexterne Realität zu vertexten war (Variante A). Wenn die Situation klar und eindeutig war, konnte der Testamentsverfasser zu einem einfachen Satz greifen bzw. die Objekte in diesem einfachen Satz (den Erben und das Vermögen) durch Attributsätze konkretisieren (Variante B). Andere Varianten stellen eine Satzverbindung (Variante C) oder eine Apposition (Variante D) dar.

Variante A

Zur Beschreibung der Erbeinsetzung wird am häufigsten ein Satzgefüge verwendet (233 Mal von 282 Testamenten, 82,6 %). Der Akt der Ernennung zum Erben wird im Hauptsatz geäußert. Im Kausalsatz in der Vorderposition wird eine allgemeine Begründung dieser Rechtshandlung angeführt (171 Mal, 73,4 %). In einem nachfolgenden Nebensatz bzw. in mehreren Nebensätzen werden konkrete Umstände und Bedingungen der Erbeinsetzung (158 Mal, 67,8 %) definiert.

Überwiegend sind in den Kremsierer Testamenten folgende syntaktische Muster zu finden:

(1) NS₁ + HS + NS₂ (112 Mal, 48,1 %)

Und weillen 4to Die Grund Vöste eines jeden Testaments in der Erb Einsetzung bestehet, so instituire und benenne ich zu meinem wahren universal Erben in all mein liegend und fahrenden Vermögen meine liebste Ehegemahlin Franciscum, jedoch der gestalten, daß meine Universal Erbin verbunden seyn solle meine zweyen mit ihr erzeugten Kindern ... beyden zusammen zwey hundert Gulden zu verabfolgen, und respective in die Vormundschaftliche Besorgung zu nehmen (TB II, 1774, fol. 255v)

⁶⁰ Vgl. dazu <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB>, 3.11.2011.

(2) HS + NS (46 Mal, 19,7 %)

Fünftens zu seinen wahren Universal Erben ernannte der Erblasser seine geliebte Ehegattin Rosalia gebohren König, daß nemlich ihr sein gesamtes hinterlassende wie immer Namen haben mögenden beweg und unbewegliche Vermögen ... als ihr wahres und unbeschränktes Eigenthum zufallen und zustehen soll (TB III, 1805, fol. 77r)

(3) NS + HS (42 Mal, 18,0 %)

Da die Erbeinsetzung die Grundveste und das Wesentlichste eines Testaments ist, so wolle Er seine Liebe Ehegattin zu einer UniversalErbin eingesetzt haben (TB III, 1796, fol. 40v)

NS = Nebensatz, HS = Hauptsatz

Die restlichen syntaktischen Varianten (acht Varianten, die in 33 Testamenten vorkommen, d. h. 14,2 %) sind zu verschiedenen Mustern einzuordnen, die aus der Kombination von mehreren Hauptsätzen und Nebensätzen in verschiedenen Graden der Abhängigkeit bestehen.

Bei den oben angeführten syntaktischen Mustern (1) und (3) begründet der Vordersatz allgemein die Handlung im Hauptsatz. Es handelt sich um einen Kausalsatz, der durch verschiedene synonymische Konjunktionen angeführt wird. Im Hauptsatz taucht dann in der überwiegenden Mehrheit ein Korrelat auf.

Übersicht 58: Konjunktionen im Vordersatz und Korrelate im Hauptsatz bei der Erbeinsetzung

Konjunktion	Anzahl	Korrelat	Anzahl
<i>weillen</i>	66	<i>als</i>	91
<i>da</i>	36	<i>so</i>	67
<i>nachdeme</i>	19	<i>dahero</i>	6
<i>zumahlen</i>	20	<i>dennenhero</i>	2
<i>wie nun</i>	9	<i>da</i>	1
<i>hintermahlen</i>	4	<i>mithin</i>	1
<i>gleich wie</i>	3	ohne Korrelat	3
<i>demnach</i>	2		
<i>nun</i>	1		
ohne Konjunktion	11		

Die Präposition *weil* nimmt die Spitzenposition im Vordersatz vor allem in den Jahren 1729–1792 (62 Mal) ein, dagegen ist sie in den Jahren 1792–1824, d. h. im TB III in dieser Position nur vier Mal zu finden. Am Anfang des 19. Jahrhunderts setzt sich die Präposition *da* durch, sie wird in 28 im TB III eingetragenen Testamenten verwendet, im TB I und TB II sind es nur acht Exemplare.

Übersicht 59: Konjunktionen *weil* und *da* im Vordersatz

	<i>weil</i>	<i>da</i>
TB I + TB II	62	8
TB III	4	28
insg.	66	36

In den Nebensätzen, die dem Hauptsatz folgen, werden vor allem die Art und Weise der Bestimmung (Modalsatz, 82 Mal), die Bedingungen der Bestimmung (Konditionalsatz, 44 Mal), der Zweck dieser Rechtshandlung (Finalsatz, 25 Mal) oder die Begründung der Wahl einer konkreten Person zum Erben (Kausalsatz, sieben Mal) beschrieben.

Modalsatz, Verbindungselemente: *(also/so und) dergestalten, daß; folgendermassen/ folgendergestalten, daß; solchergestalten, daß; also/so, daß; in der Art, daß; auf nachfolgenden Weiße; auf solche Weise*

Drittens bestimmt, und setzet er zu Universal Erben seines samentlichen Vermögens, seine mit drey Eheweibern erzeugte Kinder und zwar ... so und der gestalten, daß von diesen ganzen Vermögen gleich benandten Sechs Universal Erben ein gleicher Theil zufallen soll. (TB III, 1800, fol. 46v)

Konditionalsatz, Verbindungselemente: *mit dieser Condition, daß; mit dem/diesen/ausdrücklichen/nachstehenden Beysatz/Zusatz, daß; mit der ausdrücklichen Bedingung, daß; mit der Verbindung, daß; mit der Bemerkung, daß*

4to Zu seinem wahren Universal Erben Ernante Er ausdrücklich seine lieben Ehegattin Annam doch mit diesem Beysatz: Daß falls dieselbe das hinterlassende Burgerliche Haus, und das ob dem Stadt Wald gelegene kleine Garthl nicht behalten, dann die Sattler Profehsion nicht selbstn betreiben wollte, Sie Verbunden seyn soll ... (TB II, 1782, fol. 325r)

Finalsatz, Konjunktionen: *damit, womit, daß*

4to Zu ihrer Universal Erben Ernante sie ausdrücklich, und wohl bedächtigt den Hl. Pater Herdy Choralisten bey der alhiesiegen Collegiat Kirche Sⁱ Mauritii, und dessen Ehegattin Annam womit nemblichen dieselben nach Abzug obiger Vermächtnüssen mit dem übrig wie imer Nahmen haben mögenden frey schalten und walten mögen (TB II, 1778, fol. 298r)

Kausalsatz, Präposition: *weillen*

Zu Universal Erben hat Instituiren obmentionirte Magdalena Schnöppin den Herrn Dominic Jeremias, weillen derselbe mit Ihr grose Strapazi gehabt, und Sie in einer guten Obsorge allzeith gehalten. (TB II, 1772, fol. 217v)

Variante B

In dieser Variante wird die Erbeinsetzung als ein einfacher Satz realisiert (24 Mal, 8,5 %). Es werden eine konkrete Person oder mehrere Personen einfach und ohne weitere Spezifikation zu Erben ernannt, das geerbte Vermögen wird nur als ein Objekt angeführt.

Zu Erben instituire meine leibliche 2 Kinder die Tochter Annam und den Sohn Karl Knaufs in gleiche Theile zu meiner gesamten Verlassenschaft. (TB II, 1777, fol. 280r)

Die Person des Erben oder das bei der Erbeinsetzung erwähnte Vermögen kann durch einen Attributsatz näher und genauer charakterisiert werden. In diesen Fällen (sechs Mal Konkretisierung des Erben, ein Mal des Vermögens) handelt es sich um Relativsätze, die mit dem Pronomen *welche* (vier Mal) bzw. *solche* (ein Mal) oder mit einem Relativpronomen *die* (zwei Mal)

eingeleitet werden. Die Erbeinsetzung wird dann als ein Satzgefüge realisiert, das aus einem Hauptsatz und aus einem Attributsatz besteht:

Zu ihren wahren Universal Erben ernannte sie Ihre Eheleibl. Tochter Theclam, welcher das allerfalls annoch übrig bleibende wenige Vermögen zufallen solle. (TB II, 1782, fol. 324r)

Variante C

Die Erbeinsetzung wird auch als ein Hauptsatz in der Satzverbindung von zweien durch die Konjunktion *und* kopulativ verbundenen Hauptsätzen realisiert (acht Mal, 2,8 %). Neben der Ernennung der konkreten Person zum Erben, ohne irgendwelche Begründung, werden noch weitere mit der Erbeinsetzung verbundene Tatsachen näher beschrieben.

Zweitens Instituire, und benenne zu meinen Universal=Erben mein Ehewürthin Franciscam, und die mit ihr gezeugte Kindern Frantz, und Fabian, und solle sie mit ihnen in gleichen theill erben; (TB II, 1757, fol. 64r)

Variante D

Die letzte Möglichkeit, zu der der Verfasser des Testaments bei der Realisierung der textexternen Situation „Ernennung eines Erben“ greifen kann, ist die Apposition. Sie wird auf das Subjekt (1) bzw. Objekt (2) des Satzes bezogen und als eine präpositionale Nominalgruppe mit der Präposition *als* realisiert. Diese Variante ist bei zehn Testamenten (3,5 %) anzutreffen.

BW + [Präp + (pron/adjAttr) + KSb]

(1) ... was nun das übrig nach abzug obig besagt, und vermachten Legaten am baaren verbliebene, als auch untern Landüblichen interehse elocirte wenige Geld angeht, da wird mein lieber Vetter Johann Franzl Dussick als mein Universal Erb, sodann nach Abschlag, und Bezahlung des Erbsteüers in drey gleiche theile getreulich theilen ... (TB II, 1770, fol. 221r)

(2)... solle alles wie es stehet und lieget ihrer münderbährigen Tochter Joanna als universal=Erbin gehören und zufallen (TB II, 1776, fol. 261v)

BW = Bezugswort, Präp = Präposition, pron/adjAttr = pronominales/adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv

Bei dieser Variante ist jedoch nicht die deklarative Funktion erfüllt. Der Testator ernennt nicht explizit eine Person zu seinem Erben, über diese Tatsache wird der Rezipient nur informiert.

6.5.3 Erbeinsetzung – Zusammenfassung

Die Erbeinsetzung bildet mit dem Vorkommen von 88,7 % in allen analysierten Testamenten ein festes, fast immer vertretenes Aufbauelement der Textstruktur bei allen drei Textmustern. Die lexikalische Realisierung der deklarativen Funktion der Erbeinsetzung wird durch ein Verb (44,1 %) bzw. zwei Verben (37,9 %) zum Ausdruck gebracht. Die Vielfalt an Synonymen sowohl

bei den Verben und deren Kombinationen als auch bei den Verbindungselementen in Satzgefügen zeigt, dass die Wahl der konkreten lexikalischen Mittel vom Verfasser des Textes abhängig ist. Dagegen belegen die stabile syntaktische Struktur (vier Muster) und die stabile Textsortenbezeichnung sowie die stabile Bezeichnung des Erben die feste Verankerung dieses Elements in der Textstruktur.

Der Vergleich mit der Situation in Olmütz im 15. und 16. Jahrhundert und in Iglau im 16. und 17. Jahrhundert ist nicht möglich, denn dieses Aufbauelement wird in den Olmützer und den Iglauer Testamenten separat nicht analysiert.

6.6 Orts- und Datumsangabe

Die Orts- und Datumsangabe, d. h. wo und wann das Testament entstand, bilden einen festen Bestandteil jedes Testaments.

Es ist zwischen zwei in der Textsorte Testament vorkommenden Datumsangaben zu unterscheiden – das Datum des Aussprechens des Testaments durch den Testator vor Zeugen (in der Präambel) und das Datum der schriftlichen Verfassung des Testaments (im Eschatokoll). Entweder sind diese Daten identisch, d. h. das Testament wurde am denselben Tag gehört und niedergeschrieben, oder in der Präambel des Testaments fehlt die Information über die Anhörung des Testaments und die einzige Datumsangabe steht am Ende des Textes zusammen mit der Angabe des Ortes, wo das Testament verfasst wurde.

6.6.1 Datumsangabe in der Präambel

Die Angabe über das Datum des Aussprechens vor Zeugen ist bei 98 Testamenten zu finden. Davon gehören 94 Testamente zum Textmuster B, nur zwei Testamente zum Textmuster A und zwei Testamente zum Textmuster C.

Die Datumsangabe wird entweder als eine konkrete Angabe des Tages und Monats bzw. Jahres (1) oder als ein Verweis auf den am Ende des Testaments angeführten bestimmten Tag (2) realisiert.

(1) Wir Endes gefertigte urkunden und bezeugen hiemit ..., daß uns am 12 8bris 801 der hierortige Bürger ... zu sich erbetten ... (TB III, 1801, fol. 57r)

(2) Wir Endes unterschriebene urkunden und bekennen hiermit ..., daß heunte unten gesetzten dato uns der Herr ... alles fleises habe ersuchen lassen ... (TB II, 1768, fol. 206v)

Die konkrete Datumsangabe kommt bei 56 Exemplaren vor und deren sprachliche Realisierung variiert erheblich (siehe die Übersicht 60). Syntaktisch wird diese Angabe als eine temporale Adverbialbestimmung realisiert.

Die Substantivgruppe wird entweder mit der Präposition *an* und dem bestimmten Artikel in der zusammengezogenen Form *am* oder mit dem bestimmten Artikel in Akkusativ *den* eröffnet. Möglich ist auch die Präposition *untern*. In drei Fällen beginnt die Substantivgruppe mit der Präposition *im*, denn am Anfang der Substantivgruppe steht *Jahr*:

Im Jahr Christi 785 den 20 May hat die Verwittibte Frau Anna Petronin allhiesige Burgerin, uns Unterzeichnete zu sich allen fleißes erbeten, und berufen lassen, ... (TB II, 1785, fol. 361r)

Den Kern der Substantivgruppe bildet die mehrfach attribuierte Monatsangabe. Es wird entweder der Name des konkreten Monats *den 27. Augusti dieses 1735 Jahres* (TB I, 1753, fol. 62v) oder ein den Monat bezeichnendes Substantiv verwendet, das durch das Demonstrativpronomen *dieses* im Genitiv *am 21tn dieses Monaths* (TB III, 1806, fol. 77v; insgesamt 17 Mal) und/oder durch weitere adjektivische Attribute erweitert werden kann. Zu diesen Attributen gehören Adjektive *laufend* (drei Mal), *vorig* (ein Mal), *gegenwärtig* (ein Mal) und das lateinische Äquivalent *currentis* (drei Mal).

Die Angabe des Jahres kommt bei 37 konkreten Datenangaben in der Präambel vor. Sie wird als eine Apposition realisiert. Die Angabe des Jahres durch bloßes Zahlwort erscheint nur fünf Mal. In 32 Fällen handelt es sich um eine Substantivgruppe, deren Kern das Substantiv *Jahr* bzw. *Anno* (zwei Mal) bildet. Dieses Substantiv kann durch das Demonstrativpronomen *dieses* im Genitiv (15 Mal) und/oder durch adjektivische Attribute *laufend* (fünf Mal) oder *gegenwärtig* und lateinisches Äquivalent *currentis* (zwei Mal) erweitert werden. Bei der Verwendung von diesen Attributen war es nicht mehr nötig, das Jahr mit dem Zahlwort zu bezeichnen. Dagegen wird bei der Verwendung des Demonstrativpronomens *dieses* das Jahr sechs Mal noch mit dem Zahlwort bezeichnet. In drei Fällen wird die Verbindung *im Jahr Christi* verwendet.

Übersicht 60: Mögliche Ausdrücke der Datumsangabe in der Präambel – konkrete Datumsangabe

Art/Präp+Art.	adjAttr1	adjAttr2	KSb	Appos1	Appos2
<i>den untern am</i>	Zahlwort	<i>dieses laufendes gegenwärtiges voriges currentis</i>	<i>Monath Mensis</i>	Monats- bezeichnung	Jahres- bezeichnung ↓
Apposition 2					
	adjAttr1	adjAttr2	KSb		
	<i>dieses laufendes gegenwärtiges innlebendes</i>	Zahlwort	<i>Jahr Anni</i>		

Art = Artikel, Präp = Präposition, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv, Appos = Apposition

Auch bei der sprachlichen Realisierung des Verweises auf eine konkrete Datumsangabe am Ende des Textes, der in 42 Testamenten zu finden ist, erscheinen viele Varianten und Kombinationen (siehe dazu Übersicht 61). Syntaktisch wird dieses Element als eine temporale Adverbialbestimmung realisiert. Als Kernsubstantiv werden entweder nur Ausdrücke *dato* oder *Tag* verwendet, öfter kommen die Verbindungen *Tag und Jahr* oder *dato und Jahr* vor. Diese möglichen Kernsubstantive werden um ein vorangestelltes Attribut erweitert, das entweder als Partizip I vom Verb *setzen*, *stellen* bzw. *nachsetzen* oder als Partizip II vom Verb *stehen* bzw. *nachstehen* gebildet wird. Die Partizipien können um ein Lokaladverb *unten* oder *zu Ende* bzw. *am Ende* oder *Endes* erweitert werden, das auf die Stelle der Datumsangabe (am Ende des Textes) hinweist. Der Ausdruck *heunt* fehlt in 16 Testamenten, dagegen findet sich in 18 Testamenten die Präposition *an* in der zusammengezogenen Form *am*:

am unten gestelten Tag und Jahr (TB III, 1816, fol. 139r)

Sporadisch kommen nur die einfachen Ausdrücke *heunt Dato* (zwei Mal), *unten heutigen Tag* (ein Mal) und *nachstehenden Dato* (ein Mal) ohne andere Erweiterungen vor.

Übersicht 61: Mögliche Ausdrücke der Datumsangabe in der Präambel – Verweis auf die konkrete Datumsangabe

Präp+Art	KSb1	LokalAdv	Partizip I/II	adjAttr	KSb2	Konj	KSb3
<i>am</i>	<i>heunt</i>	<i>untern zu Ende am Ende Endes</i>	<i>gesetzten gestellten nachgesetzten stehenden nachstehenden</i>	<i>heutigen</i>	<i>Tag Dato</i>	<i>und</i>	<i>Jahr</i>

Präp = Präposition, Art = Artikel, LokalAdv = Lokaladverb, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv, Konj = Konjunktion

Die oben angeführte Vielfältigkeit von Ausdrücken und deren Kombinationen, die sowohl bei den konkreten Datumsangaben als auch bei dem Verweis auf die Datumsangabe am Ende des Textes erscheinen, weist darauf hin, dass die Wahl der konkreten lexikalischen Ausdrücke vom Verfasser des Testaments abhängig war.

6.6.2 Orts- und Datumsangabe im Eschatokoll

Das Datum und der Ort der Verfassung des Testaments kommen am Ende des Textes in der Form einer konkreten Angabe vor:

So geschehen Krembsier den 30ten 9mb 1754 (TB II, 1754, fol. 48r)

Diese Angaben fehlen nur in vier Exemplaren von allen 318 Testamenten, mit 98,7 % gehören sie zu den immer vertretenen Elementen der Struktur der Textsorte Testament.⁶¹

In den Stadtbüchern werden auch die Testamente eingetragen, die in anderen Städten als in Kremsier verfasst wurden. Es handelt sich um folgende Städte – *Wischau* (Vyškov), zwei Mal *Olmütz* (Olomouc), *Holeschau* (Holešov), *Ghaya* (Kyjov), *Brünn* (Brno), *Kuttenberg* (Kutná Hora), *Prödlitz* (Brodek) und *Zborowitz* (Zborovice).

Die Ortsangabe wurde mit der konkreten Datumsangabe kombiniert und in Form des Einfachsatzes syntaktisch realisiert. In 255 Testamenten wird der elliptische Satz durch ein anaphorisch verwendetes Adverb *so* eröffnet und dann durch das Partizip II vom Verb *geschehen* und zwei Substantivgruppen fortgeführt (1). In sechs Fällen beginnt der Satz gleich mit dem verbalen Kern (2). In 32 Fällen beginnt der Satz mit einem lateinischen Ausdruck, der im Sinne eines verbalen Kerns verwendet wird (3).

(1) Adv + PartII + SGr1 + SGr2

So geschehen Kremsier den 15 Octobris 1732 (TB I, 1732, fol. 17r)

(2) PartII + SGr1 + SGr2

Geben Kremsier den 30. Augl. 1735 (TB I, 1735, fol. 62v)

(3) vK + SGr1 + SGr2

Actum Stadt Kremsier am 24. Sebtm. 814 (TB III, 1814, fol. 129v)

Adv = Adverb, PartII = Partizip II, SGr = Substantivgruppe, vK = verbaler Kern

Eines dieser syntaktischen Muster wird in allen Texten verwendet, es variiert die lexikalische Realisierung des Verbs und beider Substantivgruppen. Als Verb wird am meisten *geschehen* (257 Mal) verwendet. Von den lateinischen Ausdrücken kommt am häufigsten *Actum*⁶² (20 Mal) vor, dann *Sigl.*⁶³ (zehn Mal), ein Mal *relato* und ein Mal die Verbindung *sub. sigl. et relato*. Von den deutschen Ausdrücken kommt dann noch vier Mal das Partizip II des Verbs *geben* vor. In 17 Testamenten fehlt das Verb.

In der Substantivgruppe 1 (Ortsangabe) kann das Kernsubstantiv als ein unerweiterter Stadtname (206 Mal) bzw. mit der Präposition *zu* (elf Mal) oder *in* (drei Mal) vorkommen:

So geschehen Cremsier den 22ten Xbris 1760 (TB II, 1760, fol. 129v)

So geschehen zu Kremsier den 25. July A. 1729 (TB I, 1729, fol. 1r)

So geschehen in Kremsier den 5. Aprilis 1746 (TB I, 1746, fol. 231r)

⁶¹ Vgl. dazu das Kapitel 5.1.3 Eschatokoll des Textmusters A.

⁶² Der lateinische Ausdruck *Actum* bedeutet *das Geschehene, das Vollbrachte*.

⁶³ Abkürzung für den lateinischen Ausdruck *Siglum* – Siegel.

In 77 Testamenten findet sich neben den Stadtnamen das Substantiv *Stadt*, davon drei Mal im Dativ mit der Präposition *in*:

So geschehen Stadt Kremsier am 3ten Augusti 806 (TB III, 1806, fol. 85r)

So geschehen in der Stadt Kremsier den 23ten Septemb. 1755 (TB II, 1755, fol. 79r)

Das Kernsubstantiv stellt in 16 Fällen das adjektivisch erweiterte Substantiv *Stadt* im Dativ dar:

Adv + PartII + [Präp + (Art) + (adjAttr) + adjAttr + adjAttr + KSb + Appos] + SGr2

So geschehen in eingangs erwöhnter Hochfürstl. Ollmützl. Bischöflicher Residenz=Stadt Kremsier den 1ten Augusti Ao 1737 (TB I, 1737, fol. 117v)

Adv = Adverb, PartII = Partizip II, Präp = Präposition, Art = Artikel, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv, Appos = Apposition, SGr = Substantivgruppe

Das Kernsubstantiv in der Substantivgruppe 2 (konkrete Datumsangabe) bildet die mehrfach attribuierte Monatsangabe:

Adv + Verb + SGr1 + [(Art) + adjAttr + KSb + Appos]

So geschehen Kremsier den 12 Oktober 1818 (TB III, 1818, fol. 149v)

Adv = Adverb, PartII = Partizip II, Präp = Präposition, Art = Artikel, adjAttr = adjektivisches Attribut, KSb = Kernsubstantiv, Appos = Apposition, SGr = Substantivgruppe

In den meisten Testamenten (257 Mal) kommt die oben angeführte Variante mit dem bestimmten Artikel vor, in 47 Testamenten erscheint die Form mit der Präposition *an* in der zusammengezogenen Form *am* (1) und nur vier Mal werden sowohl der Artikel als auch die Präposition ausgelassen (2):

(1) So geschehen Kremsier am 13. Augusti 809 (TB III, 1809, fol. 106r)

(2) So geschehen Kremsier 22ten January 1763 (TB II, 1763, fol. 176r)

Zwei Mal wird der lateinische Ausdruck *die* verwendet.

Das den Tag bezeichnende Zahlwort wird sehr oft (195 Mal, d. h. 62,1 %) mittels der Zufügung der entsprechenden Endung *-ten, -in* zum Ordinalzahl gebildet.

In neun Fällen wird die Datumsangabe um den Ausdruck *Monathstag* (1) und drei Mal um den Ausdruck *Monath* (2) erweitert:

(1) So geschehen Kremsier den 7tn Monath Tag Augusti 1770 (TB II, 1770, fol. 238v)

(2) So geschehen Stadt Kremsier den 6. Monaths Sept. (TB II, 1750, fol. 39r)

Die Bezeichnung des Jahres ist in 31 Exemplaren vorhanden, sie wird lexikalisch als *Anno* (15 Mal) oder *Jahr* (16 Mal) realisiert. In zwei Testamenten wird die Jahresangabe in Worten ausgeschrieben. Beide Exemplare entstanden nicht in Kremsier, sondern das eine in Brünn und das andere in Prödlitz.

In einem Testament des Textmusters C wird das Datum in der Form eines Verweises auf das in der Präambel angeführte konkrete Datum realisiert: *So geschehen Tag und Jahr wie oben.* (TB III, 1814, fol. 136v).

Die Datumsangabe erfolgte immer nach dem Monatskalender. Zur Bezeichnung der Monate werden entweder ihre deutschen Namen oder lateinischen Äquivalente verwendet.⁶⁴ In 29 analysierten Textexemplaren mit der Datumsangabe am Ende des Textes erscheint eine besondere Form für die Bezeichnung der Monate September: *7bris* (sechs Mal), Oktober: *8bris* (sechs Mal), November: *9bris* (sieben Mal) und Dezember: *Xbris* (zehn Mal). Die Ziffern stehen für den ersten Wortteil.⁶⁵

Im Vergleich mit der Datumsangabe in der Präambel weist die Datumsangabe im Eschatokoll eine stabile Struktur auf, auch die lexikalische Realisierung bietet nicht so viele Möglichkeiten an, wie es in der Präambel der Fall ist. Es ist anzumerken, dass es zu einer Änderung in dem Usus der Datum- und Ortsangaben kam. In den im TB I und TB II eingetragenen Testamenten gilt als ein Usus die Formulierung *So geschehen Kremsier den xy*, in den im TB III eingetragenen Testamenten dominiert die Variante *So geschehen Stadt Kremsier am xy*.

7. Lexikalische Untersuchung

In den folgenden Kapiteln werden Diminutiva, lateinische und slawische Ausdrücke sowie zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke behandelt, die sich in der Relatio der analysierten Testamente befinden. Die Ergebnisse werden mit der Situation in Olmütz und Iglau verglichen.

7.1 Diminutiva

In den Kremsierer Testamenten erscheinen die Diminutiva mit den oberdeutschen Diminutivsuffixen *-el*, *-l*, *-le* und *-erl*. Sie werden vor allem bei den Personennamen (1) und für die Bezeichnung von Personen (2) verwendet:

- (1) *der Mariannl meiner Eltern Tochter Kindt* (TB I, 1733, fol. 18r)
Kinder anderer Ehe Joseph, Judita, und Frantzl (TB I, 1733, fol. 38r)
Tochter Baberle (TB I, 1745, fol. 220v)
dem Phillipperl, der Baberl, dem Seplern, der Catherl (TB II, 1760, fol. 148v)
- (2) *dero Söhnl Bernard* (TB I, 1729, fol. 1r)
seinen zweyn Mädl (TB I, 1749, fol. 261r)

⁶⁴ Vgl. dazu Kapitel 7.2.4 Präferenz des Deutschen vor dem Lateinischen.

⁶⁵ Die Ziffer 7 steht für *septem*, 8 für *octo*, 9 für *novem* und 10 für *decem*.

den Zucht=Madl der so genannten Polka (TB I, 1742, fol. 178v)

Sie dienen auch zur Charakteristik von Gegenständen (1) und Liegenschaften (2), die vom Testator vermacht werden:

(1) silberne Knöpfl (TB I, 1740, fol. 134v)

ein Diamantenes Creützel (TB I, 1729, fol. 1r)

einen goldenen Ring mit Granadeln besetzt (TB II, 1777, fol. 277v)

(2) der ihr in der Vorstadt gehörige Häußel, und Garthen (TB I, 1745, fol. 218r)

nebst dem Höfl (TB I, 1739, fol. 124v)

mein vor dem Mühl thor situirtes Garthl (TB I, 1742, fol. 163v)

In drei Testamenten wird die Wirkung des Diminutivsuffixes durch die Verwendung des vorgestellten adjektivischen Attributs verstärkt:

das ob dem Stadt Wald gelegene kleine Garthl (TB II, 1782, fol. 325r)

das klein Häußl in der Sladowina (TB II, 1767, fol. 212r)

mein eigenthumbliches in der Vorstadt Sladowina stehende klein=Häußl (TB II, 1778, fol. 287v)

In acht Testamenten erscheint das oberdeutsche Suffix *-lein/leyn* (1), seine Variante *-chen* (2) wird nur in einem Testament belegt:

(1) mein unmündiges Töchterlein (TB I, 1735, fol. 43v)

das mit ihr erzeugte Söhnlein Josephum (TB II, 1756, fol. 54v)

denen vier Mädlein (TB I, 1739, fol. 123r)

(2) denen zwey Mädchen (TB III, 1791, fol. 63r)

Das oberdeutsche Suffix *-le* ist für die Substantive „Kinder“ und „Tochter“ typisch (in sechs Testamenten):

die zwey Kinderle (TB I, 1733, fol. 10r)

mit ihr erzeugte Töchterle Paulina (TB II, 1767, fol. 202v)

Bemerkenswert ist die Analyse der Häufigkeit des Erscheinens der Diminutiva bei den in den einzelnen Testamentsbüchern eingetragenen Testamenten. In dem TB I wird mindestens ein Diminutiv bei 30 Testamenten gefunden (44,1 % aller eingetragenen Testamente). In dem TB II werden die Diminutiva bei 39 Exemplaren (25,3 %) belegt. In dem TB III erscheint mindestens ein Diminutiv nur bei zehn Testamenten (10,4 %), wobei sie überwiegend zur Bezeichnung von Gegenständen und Liegenschaften verwendet werden (nur zwei Mal werden Personen bezeichnet).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Diminutiva die persönlichen Beziehungen des Testators zu den in dem Testament genannten Familienangehörigen und zu den vermachten Gegenständen, sowie die Größe der vermachten Liegenschaften ausdrücken. In diesem Hinblick

ist ihr Vorkommen in den Kremsierer Testamenten mit der Situation in Olmütz und in Iglau vergleichbar [SPÁČILOVÁ 2000, 138; MARTINÁK 2009, 199].

7.2 Fremdwörter und Entlehnungen

In den Kremsierer Testamenten kommen in der Relatio viele Fremdwörter und Entlehnungen vor, die der Herkunft nach vor allem aus dem Lateinischen stammen. In diesem Kapitel werden sie unter dem semantischen Aspekt in drei Sachbereiche eingeteilt, und dann wird auf die Tendenz zur Bevorzugung des Deutschen vor dem Lateinischen an konkreten Beispielen aufmerksam gemacht. Zum Schluss werden die Entlehnungen aus dem Slawischen kurz erwähnt. Bei den lateinischen Ausdrücken wird eine unterschiedliche Schreibweise in den analysierten Testamenten gewählt – sie werden nicht in der Kurrent-, sondern in der Lateinschrift von dem Rest des Textes optisch getrennt.

Aus semantischer Sicht können Fremdwörter in drei thematische Bereiche eingeteilt werden:

- Sachbereich Rechtswesen
- Sachbereich Kirche
- Sachbereich Handel, Alltagsleben, Bildung

Für die analysierte Epoche des 18. und teilweise 19. Jahrhunderts ist die Tendenz zur Abnahme lateinischer und italienischer Entlehnungen und die gleichzeitige Zunahme französischer Entlehnungen charakteristisch. Die lateinischen Entlehnungen der humanistischen Epoche (15.–16. Jahrhundert) bildeten die Grundlage der Fachterminologie im Bereich Rechtswesen und stellen einen festen Bestandteil der Rechtssprache dar [POLENZ 2000, 218]. Der starke Anstieg französischer Entlehnungen im 18. Jahrhundert war vor allem durch die wirtschaftliche Dominanz Frankreichs verursacht und dem entsprechend sind die Lehnwörter den Sachgruppen Handel und Alltagsleben (vor allem Speise- oder Kleidungskultur) zuzuordnen. Zur Veränderung kommt es im Zusammenhang mit der Französischen Revolution (1789–1793), nach der diese traditionellen Bereiche bedeutend zurückgehen und nur der politische Bereich steigt [POLENZ 1994, 82ff].

7.2.1 Sachbereich Rechtswesen

Zu diesem Bereich gehören die meisten Fremdwörter und Entlehnungen. Es erscheinen nicht nur einzelne Wörter, sondern auch Phrasen, die sich vor allem auf den Bereich des Erb- und Familienrechts beziehen:

... *in pactis dotalibus pro contra dote* verschriebenen 1000 fr. ... (TB II, 1758, fol. 83)
 ... *wehrender Ehe zugebrachten 700 fr. dergestalten Titulo haredis zu fallen* ... (TB II, 1770, fol. 216r)
 ... *vermache ich auch titulo legitima paterna, und zwar jure haredis meiner ... Tochter* ... (TB II, 1787, fol. 372v)

Lateinische Ausdrücke dienen zur Bezeichnung von Personen (1), von Dokumenten (2), des Erbguts (3) oder des Vermächtnisses (4).

- (1) ... *H. Anton Rupp Kremsierer Stadt Advocaten* (TB II, 1781, fol. 313r)
 ... *so ernenne ich pro executore dieses meines Testaments* ... (TB II, 1779, fol. 291v)
 ... *H. Langer als curator diese meines letzten Willens* (TB III, 1792, fol. 13r)
 ... *sie und andere Legatarii werden ... verbunden seyn* (TB I, 1735, fol. 43v)
 ... *der gesetzte Con= et substituiertes Erb* ... (TB II, 1755, fol. 79r)
 ... *in Ermanglung deren eheibl. Defendenten und anderen Erben* (TB II, 1755, fol. 79r)
- (2) ... *jenen Regres statt gehabten Schaden einzuholen* ... (TB III, 1800, fol. 58r)
 ... *laut des mit ihm geschlossenen schriftlichen Contract* ... (TB II, 1753, fol. 34v)
 ... *keine schriftl. Ehepacta verfasst* ... (TB I, 1735, fol. 62v)
- (3) ... *besagter Frau Ehewürthin ... praelegati nomine auß gantzen Substanz drei hundert gulden ... gebühren* ... (TB I, 1741, fol. 145r)
 ... *sollen aus der Mahsa hareditaria die nachfolgende pia und andere Legata ... abgestattet werden* (TB I, 1745, fol. 217v)
 ... *nachstehendes Quantum zu erfolgen* ... (TB II, 1762, fol. 157r)
- (4) ... *Eingangs Bemeldtes Pium legatum pf. 150 fr. ... anzustatten ... verbunden seyn* (TB II, 1758, fol. 83r)
 ... *dieses als ein praelegatum für diese zwey Kinder verstanden seyn solle* (TB II, 1759, fol. 108v)
 ... *folgende Legata abzustatten* ... (TB I, 1750, fol. 285v)

Zu dieser Gruppe kann auch eine Reihe von Verben gezählt werden, die in den meisten Fällen nur ein Mal erscheinen. Typisch ist das Infinitivsuffix *-i(eren)*, das seit dem Frühneuhochdeutschen sehr produktiv ist:⁶⁶

<i>administrieren</i>	TB I, 1735, fol. 42r	<i>absolvieren</i>	TB III, 1809, fol. 106r
<i>causieren</i>	TB II, 1776, fol. 275v	<i>intabulieren</i>	TB II, 1753, fol. 34v
<i>reversieren</i>	TB II, 1752, fol. 17r	<i>restituieren</i>	TB II, 1752, fol. 12r
<i>institutieren</i>	TB II, 1781, fol. 317v	<i>substituieren</i>	TB II, 1781, fol. 317v
<i>transferieren</i>	TB II, 1762, fol. 170r	<i>movieren</i>	TB II, 1752, fol. 157r
<i>fundieren</i>	TB II, 1760, fol. 129v	<i>consignieren</i>	TB I, 1735, fol. 65r
<i>disponieren</i>	TB II, 1755, fol. 79r	<i>dividieren</i>	TB I, 1735, fol. 53v
<i>inventieren</i>	TB I, 1735, fol. 61r	<i>ahsignieren</i>	TB II, 1758, fol. 93v
<i>applicieren</i>	TB I, 1741, fol. 150r	<i>succedieren</i>	TB II, 1762, fol. 172r
<i>preasumieren</i>	TB I, 1749, fol. 138r	<i>publicieren</i>	TB III, 1800, fol. 52r

⁶⁶ Das Verbsuffix *-ieren* erscheint sowohl bei Lehnverben aus französischer, italienischer, lateinischer oder englischer Basis als auch bei Lehnwortbildungen aus deutscher Basis. „Mit *-ieren* ist alles erlaubt: *hofieren, stolzieren, schattieren, halbieren, hausieren, buchstabieren, ...* [POLENZ 1994, 93].

Neben den Substantiven, für die das Suffix *-(at)ion* typisch ist, werden auch die Substantive mit dem Suffix *-ität* belegt.

<i>Condition</i>	TB I, 1735, fol. 62v	<i>Remuneration</i>	TB II, 1760, fol. 127v
<i>Erbs-Portion</i>	TB I, 1733, fol. 38r	<i>Consignation</i>	TB I, 1735, fol. 65r
<i>Intention</i>	TB III, 1818, fol. 141r	<i>Majorenität</i>	TB II, 1776, fol. 191v
<i>Praetension</i>	TB II, 1760, fol. 129v		
<i>Disposition</i>	TB II, 1752, fol. 81r		

In der Verwendung von lateinischen Ausdrücken im Bereich Rechtswesen zeigt sich die Ausbildung von einzelnen Testamentsverfassern. Zum Beispiel im Testament TB II, fol. 72r aus dem Jahre 1753 wird eine Situation beschrieben, in der der Schwiegersohn des Testators das ihm aufgrund des Ehevertrages gehörige Geld veruntreute und als ein *Prodigus* bezeichnet wird. Diese Bezeichnung steht in der Rechtssprache für einen Verschwender⁶⁷ und sie gehört sicher nicht zu einem allgemeinen Wissen, wie z. B. *Testament* oder *Disposition*.

Die lateinischen Ausdrücke aus dem Bereich Rechtswesen bilden einen integralen Bestandteil der Lexik der Rechtssprache. In den Kremsierer Testamenten sind sie während der analysierten Periode regelmäßig vertreten. Es kommt fast zu keinen Änderungen in deren Verwendung, sie bilden den Usus der Kremsierer Stadtkanzlei.

7.2.2 Sachbereich Kirche

Das Vorkommen von lateinischen Ausdrücken im Bereich Kirche ist auch sehr stark vertreten. In den meisten Testamenten werden die Ausdrücke *Jesu Christi* und *Mariae* verwendet – mit lateinischen Endungen und in der Lateinschrift geschrieben:

... *das bittere Leyden, und Sterben Jesu Christi, und durch die Fürbitt der ... Jungfrauen, und Mutter Gottes Mariae, ... (TB II, 1772, fol. 220r)*

Für die Bezeichnung von einzelnen Kirchen und Orden, denen Geld vermacht wird, wird sehr oft Latein gewählt.

... *heyl. Messen vor meine arme seel zu Sanct Michaeli... (TB I, 1733, fol. 17r)*

... *zu ... Pfarrkirche ad sct. Mauritium legire ... (TB III, 1793, fol. 3v)*

... *Pfarrkirche ad Beatam Virginem (TB III, 1793, fol. 3v)*

... *jetzt ermelten P.P. Franciscanis auf heyl. Messen ... (TB I, 1734, fol. 30v)*

... *denen W.W.E.E.P.P. Piarum Scholarum ... (TB II, 1763, fol. 195v)*

Die Buchstaben *P.P.* sind die Abkürzung für das lateinische Wort *pater*, wobei die Verdoppelung das Plural *patres* bedeutet. *W.W.E.E.* steht dann analogisch für die Pluralform von *wohlehrwürdig*.

⁶⁷ Vgl. dazu <http://www.zeno.org/Herder-1854/A/Prodigus?hl=prodigus>, 03.06.2011.

Genannt werden nicht nur die Kremsierer Kirchen, sondern auch Kirchen und Orden in anderen Städten wie z. B. *patribus capucinis* (TB II, 1764, fol. 185r), *W.W.P.P. Jesuitis* (TB II, 1760, fol. 148v) oder *Ord. S. Francisci Seraphici* (TB II, 1767, fol. 212r).

Während der analysierten Epoche konkurrieren sich bei der Bezeichnung von Kirchen und Orden auch verdeutschte Versionen – *Franciscaner, Piaristen, St. Mauritz*.

Weiter gehören zu diesem Bereich Bezeichnungen von Gottesdiensten, die mit dem Begräbnis verbunden sind (1), die Bezeichnung von kirchlichen Gebäuden (2), die Bezeichnung von einzelnen Heiligen (3) und die Bezeichnung der kirchlichen Würdenträger und anderen, mit der Kirche verbundenen Personen (4).

- (1) *bey der Begräbnus sollte das halbe Officium gebetten werden (TB II, 1763, fol. 178)*
... dabey das halbe Oficium defunctorum recitiret ... wurde (TB II, 1765, fol. 185)
solle ... ein Requiem gehalten ... werden (TB II, 1768, fol. 205)
... wovon die Exequien und andere Begrabnuß Unkosten bestritten ... werden sollen (TB II, 1772, fol. 220r)

In diesem Zusammenhang erscheinen auch andere mit dem Begräbnis zusammenhängende Ausdrücke, wie z. B. *ohne Pomp und Gepräg* (TB I, 1744, fol. 214v) oder *mit ganzem Conduct ... begraben* (TB II, 1781, fol. 317v). Der Ausdruck *pomp* bedeutet Pracht, *conduct* bedeutet Leichenzug oder Trauerzug. Die Begräbniskosten werden oft als *Funeralien* oder *Funeral-(Un)Kosten* bezeichnet.

- (2) *...dem hiesigen franciscaner Convent zur geistl. Disposition ... (TB II, 1755, fol. 51r)*
... und so genannten Creütz=weeg gegen St. Barbara Capelle ... (TB II, 1760, fol. 129v)
... zu Zlamanker Local Kirche auf der Herrschaft Zdounek ... (TB III, 1806, fol. 92v)
... in der filial Kirche ... legiret ... (TB II, 1752, fol. 5r)
... zu dem allhiesigen burgerlichen Hospital pro Augmento der Foundation ... (TB II, 1783, fol. 338v)

(3) *... zum Altar des heyl. Antony de Padua ... (TB I, 1735, fol. 43v)*
... zur Canonisierung oder Heiligsprechung des heyl. Joannis Sarcandri legire ... (TB II, 1760, fol. 148v)

(4) *... dem H. Caplan Peter Dominie, ... dem hochwürdigen H. Dechant, ... (TB III, 1799, fol. 45r)*
... meinem Sohn und Patri Wenceslao ... (TB II, 1779, fol. 294r)
... den H. Pater Herdy Choralisten ... (TB II, 1779, fol. 298r)
... Vicario ad Sct. Mauritium P. Ignat Nowak ... (TB III, 1793, fol. 3v)

Auch in dem Sachbereich Kirche stellen lateinische Ausdrücke einen festen Baustein der Lexik in den Kremsierer Testamenten dar.

7.2.3 Sachbereich Handel, Alltagsleben und Bildung

Zu dem Bereich Handel, Alltagsleben und Bildung gehören auch viele Ausdrücke, die aus dem Lateinischen abgeleitet werden, jedoch erscheinen vor allem im Bereich des Alltagslebens auch Entlehnungen aus dem Französischen, Italienischen oder Englischen.

Folgende Ausdrücke aus dem Bereich Handel sind am häufigsten vertreten und wiederholen sich oft:

<i>Interehse</i>	<i>Capital</i>	<i>Caution</i>
<i>pro cento</i>	<i>Pahsiva</i>	<i>pro licitando verkaufen</i>
<i>Quittung</i>	<i>Activa</i>	<i>plus oferti veräußern</i>
<i>Revers</i>	<i>(in) summa</i>	<i>elociren</i>
<i>Obligation</i>	<i>Expensen</i>	<i>cediren</i>

Neben diesen oft wiederholten Ausdrücken, die zum Usus der Kremsierer Stadtkanzlei gezählt werden können, erscheinen auch Lexeme, die nur ein Mal bis drei Mal verwendet werden:

... *ist sie daher recht befugt, diese Realitet zu Veräußern ... (TB III, 1814, fol. 140r)*

... *mit etwas von den beziehenden Naturalien ... (TB III, 1804, fol. 98v)*

... *ohne stipulirten Interehse ... (TB II, 1789, fol. 379v)*

... *das aus diesem Gewörbe zukomende Emolument ... (TB III, 1804, fol. 98v)*

... *ein vinculirtes Kapital ... als Vitalitium für Sie ... (TB III, 1809, fol. 106r)*

... *das antizipirte Geld ... (TB II, 1788, fol. 378v)*

... *alle fürkommende liquide Schulden ... (TB II, 1774, fol. 248v)*

Es tauchen auch Ausdrücke mit deutschen Präfixen auf, wobei das Präfix in der Kurrentschrift und der Wortstamm in der Lateinschrift geschrieben werden – *eincahsieret werden* (TB I, 1736, fol. 36v), *verhypothechiret ist* (TB II, 1756, fol. 179v), *verinterehsiren haben wird* (TB II, 1774, fol. 48v), *vertestiert* (TB I, 1741, fol.145r). Zu dem Bereich Handel können auch allgemeine Ausdrücke wie z. B. *in totum, in Pretio, taxa, latus - translatus, facit, gratis, id est* gezählt werden, wobei *id est* sehr oft im folgenden Kontext verwendet wird:

dann sollen ... heyl. Messen gelesen werden vor Zehen Gulden id est 10 fr. (TB I, 1733, fol. 38r)

Aus dem Französischen und dem Italienischen stammen folgende mit dem Handel und Bankwesen verbundene Ausdrücke:

Französisch		Italienisch	
<i>amortisieret</i>	TB II, 1774, fol. 248v	<i>Banco</i>	TB II, 1758, fol. 79r
<i>Decourt deren</i>	TB II, 1758, fol. 85v	<i>Oro Ducaten</i>	TB II, 1752, fol. 12r
<i>Begräbnus=Unkhosten</i>			
<i>decourtieren</i>	TB II, 1770, fol. 208v	<i>á conto</i>	TB III, 1814, fol. 132r
<i>Lifferant</i>	TB II, 1773, fol. 228v		
<i>Chege – d. h. Cheque</i>	TB II, 1753 fol. 72r		

Im Bereich des städtischen Alltags ist das Französische relativ stark vertreten. Es erscheinen aus dem Französischen stammende Bezeichnungen von Professionen in der Armee, von Berufen, von Möbelstücken, von einzelnen Gegenständen und verschiedene andere Bezeichnungen, die oft mit der Mode verbunden sind.

Armee	<i>BataillonsArzt</i> <i>Oberleutnant und Militair Verpfleger</i> <i>Officier</i> <i>Canonier</i>	TB III, 1798, fol. 41r TB II, 1776, fol. 267r TB III, 1804, fol. 98v TB III, 1801, fol. 53r
Berufe	<i>Postillion</i> <i>Commisar</i>	TB II, 1791, fol. 389r TB I, 1735, fol. 65r
Möbelstücke	<i>fournierter SchreibKasten</i> <i>OvalTisch</i>	TB II, 1780, fol. 307r TB I, 1742, fol. 174r
Gegenstände	<i>Portrait</i> <i>Service</i> <i>Tabatier</i> <i>Galanterie in Gold</i> <i>Juwellen</i> <i>Matraze</i> <i>Chaise</i> <i>Baldachin</i> <i>Tisch-Serviette</i> <i>Porcellan Caffée=Schallen</i> <i>Filigranarbeit</i>	TB III, 1793, fol. 5r TB III, 1801, fol. 50v TB III, 1809, fol. 106r TB I, 1729, fol. 1r TB II, 1783, fol. 341v TB III, 1796, fol. 36r TB I, 1736, fol. 81v TB I, 1748, fol. 256r TB I, 1742, fol. 163v TB I, 1742, fol. 163v TB I, 1742, fol. 163v
Mode	<i>mahsiv Knöpf</i> <i>Procat</i> <i>Damack</i> <i>grün-rot meliert</i> <i>muschellinen</i> <i>Manschetten</i> <i>Paruquen</i>	TB I, 1741, fol. 148v TB I, 1741, fol. 150r TB I, 1741, fol. 150r TB I, 1742, fol. 163v TB I, 1741, fol. 150r TB I, 1738, fol. 105v TB I, 1742, fol. 163v
andere Bezeichnungen	<i>Quartier</i> <i>Quartier-Geld</i> <i>Pension</i> <i>pensioniert</i> <i>Neveue – d. h. Neffe</i> <i>Adresse</i>	TB I, 1735, fol. 75v TB II, 1753, fol. 27v TB III, 1820, fol. 153v TB III, ?, fol. 45r TB III, 1793, fol. 3v TB II, 1759, fol. 207r

Bei einigen Ausdrücken ist es schwer zu entscheiden, ob sie aus dem Lateinischen oder aus dem Französischen übernommen werden – *Pretiosen* (TB II, 1783, fol. 341v), *bey miserablen Krankheit=Zustand* (TB II, 1758, fol. 85v).

Die aufgeführten Beispiele belegen die allgemeine Tendenz der Zunahme von französischen Entlehnungen und der gleichzeitigen Abnahme von lateinischen Entlehnungen zum Ende des 18. Jahrhunderts [POLENZ 1994, 77ff].

Das Italienische ist mit zwei Lexemen vertreten – *grose Strapatien und schwehre arbeithen* (TB I, 1742, fol. 174r), *grose Strapazi gehabt* (TB II, 1772, fol. 217v) – und *Tertzerol* (TB I, 1742, fol. 163v), was eine kleine Pistole bezeichnet.

Aus dem Englischen werden die Bezeichnungen von Stoffen übernommen:

... das Kleid von tirkischen Cotton, ... (TB III, 1799, fol. 43r)

... ein Kottones Frauen Kleid ... (TB III, 1794, fol. 15r)

... weiße Manchesterne Weste ... (TB III, 1800, fol. 58r)

Die niedrige Vertretung ist bei italienischen Entlehnungen durch die Abnahme des italienischen Einflusses zu begründen, der seinen Höhepunkt im 15. und 16. Jahrhundert im Sprachgruppe Fernhandel und Geldwirtschaft erreichte [POLENZ 2000, 221f]. Dagegen handelt es sich bei den englischen Entlehnungen im Zeitraum bis um 1800 um eine frühe Entlehnungsphase, zu einer dramatischen Zunahme kommt es erst während des 19. und vor allem des 20. Jahrhunderts [POLENZ 1999, 393f; 400ff].

Aus dem Türkischen wird das Wort *Schabracke*, die Satteldecke, entlehnt, das in einem Testament vorkommt:

Meine samentliche Kleydung, Schabracken, völliges Ober und unter Gewöhr, ... (TB II, 1783, fol. 371r)

Zu dem Bereich Alltagsleben können folgende allgemeine, sehr oft verwendete lateinische Ausdrücke und Entlehnungen eingereicht werden – *Mobilien, Immobilien, Effecten, Profeshion, situiert, spezifiziert, existiert, publiziert, respective, extra, excepto, dato, sub dato, in natura, in specie, ohn/undisputirlich*. Sie bilden ein festes Vokabular der Kremsierer Stadtkanzlei.

Neben diesen allgemeinen Lexemen werden lateinische Bezeichnungen bei einigen Berufen (1), Haushaltsgegenständen (2) und menschlichen Beziehungen (3) belegt:

Berufe			
<i>Ober-Chirurgus</i>	TB II, 1785, fol. 367r	<i>Stadt-Cahsirer</i>	TB II, 1780, fol. 311v
<i>Med. Doctori</i>	TB II, 1773, fol. 230v	<i>Stadt- Syndicum</i>	TB II, 1781, fol. 317v
<i>Apothecer</i>	TB II, 1773, fol. 228v	<i>Practicant</i>	TB II, 1778, fol. 289r
<i>H. Medicum</i>	TB I, 1739, fol. 114v	<i>Directoren</i>	TB II, 1773, fol. 228v
<i>Auditor</i>	TB II, 1783, fol. 340r	<i>H. Administratori</i>	TB II, 1770, fol. 221r
<i>Cabinet Cancelist</i>	TB II, 1780, fol. 311v	<i>Registraturi adjuncten</i>	TB I, 1729, fol. 1r
<i>Justiz Sekretär</i>	TB III, 1793, fol. 3v	<i>Buchhalter adjunten</i>	TB III, 1793, fol. 5r
<i>Herr Secretario und Registratori</i>	TB II, 1772, fol. 220r	<i>H. Cooperatori</i>	TB I, 1751, fol. 287v
<i>Magistratual Registrar</i>	TB III, 1812, fol. 121v	<i>Herren Commiharen</i>	TB I, 1735, fol. 65r
Gegenstände			
<i>Allmer</i>	TB II, 1758, fol. 72r	<i>Utensilien</i>	TB III, 1809, fol. 106r
<i>Kamisol</i>	TB II, 1754, fol. 48r	<i>Khandtl</i>	TB I, 1735, fol. 75v
<i>Kleynodien</i>	TB I, 1735, fol. 43v		

Beziehungen			
<i>Devotion</i>	TB I, 1735, fol. 43v	<i>Respect</i>	TB I, 1736, fol. 81v
<i>schlecht tractiren</i>	TB II, ?, fol. 250r	<i>venerieren</i>	TB I, 1742, fol. 156r
<i>Veneration</i>	TB I, 1750, fol. 273v	<i>injuriren und diffamieren</i>	TB II, 1758, fol. 114r

Weiter sind verschiedene Wendungen zu finden: *pro memoria vermachen* (TB I, 1749, fol. 138r), *per exprehsium* (TB I, 1736, fol. 81v), *hoc ipso* (TB I, 1743, fol. 195v), *mutuo angelegt* (TB II, 1787, fol. 372v), *pro notitia* (TB I, 1742, fol. 156r).

Zum Bereich Bildung gehören die Ausdrücke *Student*, *studierte*, *Studia*, *Examen*, die jedoch insgesamt nur in 13 Testamenten gefunden werden, was im Vergleich mit anderen Bereichen als ein seltenes Vorkommen zu bezeichnen ist.

Das Lateinische überwiegt in der Bezeichnung von Invaliden und Armen, in deren Kassen und Fonds Spenden obligatorisch vermacht werden. Vertreten werden vollständig lateinische Phrasen (1) sowie Kombinationen von lateinischen und deutschen Ausdrücken (2):

(1) *ad fundum invalidorum et cahsam pauperum* (TB II, 1758, fol. 93v)

ad fundum invalidorum et pauperum (TB II, 1766, fol. 191v)

ad cahsam pauperum et invalidorum (TB II, 1755, fol. 79r)

pro invaliditis (TB II, 1758, fol. 83r)

ad scholam normalem (TB II, 1780, fol. 299r)

(2) *ad fundum deren Invaliden* (TB III, 1792, fol. 2r)

in Armen Institut (TB III, 1806, fol. 81r)

ad fundum deren Normal-Schule (TB II, 1776, fol. 271v)

In der lexikalischen Realisierung dieses Elements der Textstruktur herrscht volle Freiheit, jedoch sind während der analysierten Epoche die Tendenzen zur häufigeren Verwendung der deutschen Äquivalente (*cahsam pauperum* – *Armenhaus*) und zur Verwendung der deutschen Orthographie (*Invaliden* – *Inwaliden*) deutlich.

7.2.4 Präferenz des Deutschen vor dem Lateinischen

Während der analysierten Epoche zeigt sich die Bevorzugung des Deutschen vor dem Lateinischen. Gemeint wird damit nicht nur die Präferenz der deutschen Äquivalente vor lateinischen Ausdrücken (z. B. *Testament* – *letztwillige Anordnung*), sondern auch die häufigere Verwendung der deutschen Orthographie und der Kurrentschrift statt der Lateinschrift bei den lateinischen Entlehnungen (z. B. *Syndicus* – *Syndikus*).

Aus der Analyse ergeben sich viele einzelne konkrete Beispiele für diese Tendenzen, die dann – zusammengesetzt und verglichen – ein plastisches Bild der Entwicklung der Sprache im 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts bieten.

Durch die ausführliche Analyse von einzelnen Elementen der Textstruktur wird belegt, dass das Vorkommen von lateinischen Ausdrücken in Testamenten während der analysierten Epoche von 95 Jahren eindeutig abnimmt. Dies kann an der Bezeichnung der konkreten Textsorte, Bezeichnung des Testators in der Relatio, Erbeinsetzung und an den Verben der Rechtshandlung in der Relatio demonstriert werden.

Übersicht 62: Lateinische Ausdrücke in einzelnen Testamentsbüchern in Prozenten

Element der Textstruktur	Lateinischer Ausdruck	TB I	TB II	TB III
Bezeichnung der Textsorte	<i>Testament/Testamentum</i>	13 %	8 %	2 %
	<i>Disposition</i>	24 %	28 %	5 %
Bezeichnung des Testators	<i>Testator/in, Testierer, Testatrin, Testatrix</i>	75 %	58 %	28 %
Erbeinsetzung	<i>institui(e)ren</i>	30 %	43 %	5 %
	<i>constitui(e)ren</i>	19 %	7 %	-
Rechtshandlung	<i>legiren</i>	22 %	37 %	17 %

Die langsame, jedoch immer stärker werdende Bevorzugung des Deutschen vor dem Latein kann an mehreren Beispielen belegt werden. Für die Bezeichnung der Ehefrau wird der Ausdruck *Eheconsortin* im TB I in 52,1 % und im TB II in 31,2 % der eingetragenen Testamente verwendet. Im TB III erscheint dieser Ausdruck nur zwei Mal, davon ein Mal als *Ehekonsortin* (TB III, 1784, fol. 11v) geschrieben. Eine vergleichbare Situation stellt die Bezeichnung des Ehevertrages als eines Rechtsdokuments dar, an das in Testamenten hingewiesen wird – im TB I wird als *Ehepacta* in 80,2 % und im TB II in 61,8 % der eingetragenen Exemplare verwendet. Im TB III erscheint es nur in der Variante *Ehepacta*, und zwar nur in 41,7 % der Exemplare. In den Testamenten, die im TB III aufbewahrt werden, findet sich immer häufiger das Wort *Vermächtnis* statt *Legat*.⁶⁸ Im Testament TB III, 1795, fol. 30r tauchen Ausdrücke *Fürtrag – Übertrag* statt *Latus – Translatus* auf. Die Änderungen in der Schreibweise können an folgenden Beispielen veranschaulicht werden:

<i>Effecten</i>	→	<i>Effekten</i>		(TB III, 1791, fol. 63r)
<i>Syndicus</i>	→	<i>Syndikus</i>		(TB III, 1805, fol. 72v)
<i>Capital</i>	→	<i>Kapital</i>		(TB III, 1806, fol. 92v)
<i>Contract</i>	→	<i>Kontrakt</i>		(TB III, 1818, fol. 149v)
<i>respective</i>	→	<i>respektive</i>		(TB III, 1814, fol. 128r)
<i>Inventario</i>	→	<i>Inwentario</i>		(TB III, 1821, fol. 162r)

⁶⁸ Um die Ersetzung von *legatum* durch *Vermachung* oder *Contract* durch *Vertrag* bemühte sich z. B. Phillip von Zesen. Die Verdeutschung *Erblasser* für den lateinischen Ausdruck *Testator* schlug Justus Georgus Schottel vor [HELLER 1992, 47f].

Die Abnahme des Lateinischen spiegelt sich auch in der Verwendung von zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücken wider. Während auch völlig lateinische Wortpaare (1) oder zwei durch eine deutsche Konjunktion verbundene lateinische Ausdrücke (2) im TB I und im TB II vorhanden sind, sind diese in den im TB III eingetragenen Testamenten nicht zu finden.

(1) *paternum et maternum* (TB I, 1734, fol. 30v)

clausulen et statuten (TB I, 1738, fol. 105v)

(2) *Capitalia und Activa* (TB I, 1735, fol. 43v)

in allen puncten und clausulen (TB II, 1752, fol. 12r)

Mobiliar und imobiliar Vermögen (TB II, 1774, fol. 247r)

Die oben angeführten Tendenzen sind auch am Beispiel der Bezeichnung von Monaten in der Datumsangabe zu beobachten. Die lateinischen Bezeichnungen im Genitiv *January, February, Marty, Augusti* sind für die im TB I und TB II eingetragenen Testamente typisch. Dagegen dominieren die deutschen Varianten *Jänner, Hornung, März, April* in den im TB III vorkommenden Testamenten. Dieselbe Situation ist bei der Bezeichnung von anderen Monaten – *7bris/Septembris, Octobris, 9bris/Novembris* herrschen in den ersten Testamentsbüchern, die deutschen Äquivalente *September, October/Oktober, November/Nowember* erscheinen überwiegend im TB III.

Übersicht 63: Monatsbezeichnung in den Kremsierer Testamenten

Monatsbezeichnung	TB I	TB II	TB III
<i>January</i>	2	7	2
<i>Jänner/Jenner</i>	1	4	12
<i>February</i>	5	7	4
<i>Hornung</i>	-	-	7
<i>Marty</i>	10	20	-
<i>März/Mertz</i>	-	2	14
<i>Aprilis</i>	8	2	-
<i>April</i>	2	10	6
<i>Augusti</i>	5	2	3
<i>August</i>	-	1	3
<i>7bris/Septembris</i>	5	7	3
<i>September</i>	-	-	2
<i>8bris/Octobris</i>	9	5	8
<i>October/Oktober</i>	-	2	3
<i>9bris/Novembris</i>	4	9	1
<i>November/Nowember</i>	-	-	5

Für die Bezeichnung des Jahres wird der Ausdruck *Anno* 14 Mal im TB I und nur vier Mal im TB II verwendet, im TB III ist er in keinem Testament zu finden.

In den oben dargestellten Tendenzen spiegelt sich die Auswirkung der Sprachpolitik des Joseph II. wider, die zur Durchsetzung des Deutschen als allgemeiner Amtssprache führten.

7.2.5 Slawische Entlehnungen

Die entlehnten Wörter slawischer Herkunft sind im Vergleich mit lateinischen und französischen Entlehnungen relativ selten vertreten. Typisch ist die Verwendung des Substantivs *Petschaft* (1) für die Bezeichnung des Siegels und des Verbs *verpetschiren* (2) für die Bezeichnung der Besiegelung. Das Lexem *Petschaft* befindet sich vor allem im Eschatokoll (3):

(1) ... die unter meiner Petschaft eingepackt sind ... (TB III, 1805, fol. 71r)

(2) ... wird dieses sich für meine Enikln in drey großen Khasten oder Truhen eingepakten und verpetschirten befunden ... (TB I, 1742, fol. 182r)

(3) ... und mein gewöhnliches Petschaft beigedrucket ... (TB III, 1791, fol. 63r)

Neben dieser slawischen Bezeichnung wird auch der Ausdruck *Insigl*, *Insigell* und *Siegel* bzw. *besiegeln* verwendet.

In neun Testamenten erscheint das Wort *Duchnet*, *Tuchet*, aus dem sich *Tuchent* entwickelt hat und das eine Federbettdecke bezeichnet [SPAČILOVÁ 2000, 144]:

... dann an Bethern 4 Polstern und 3 st. Duchnet ... (TB II, 1774, fol. 252v)

... 3. St. Kopf Polster, und 2. Tuchet auf Ein Persohn ... (TB II, 1782, fol. 323r)

... in 2 Duchend und 2. Pölstern ... (TB II, 1783, fol. 335r)

In zwei Testamenten werden slawische Ausdrücke als das Synonym des deutschen Ausdrucks in einem Wortpaar verwendet. Im Testament aus dem Jahre 1766 tritt der slawische Ausdruck *plena* als ein Synonym des Wortes *Taufuch* auf, im Testament aus dem Jahre 1793 erscheint das Wort *stawek* als ein Synonym für *Wirkstuhl*:

bey Rauchfangkherer zu Crembsier H. Maytto ... und 1 st. Tauf=tüchel oder Plena ... (TB II, 1766, fol. 187v)

samt denen zwey Werkstühlen, oder sogenannt Stawek ... (TB III, 1793, fol. 3r)

In drei Testamenten wird die aus dem Slawischen entlehnte Bezeichnung für das Bauerhaus *Challupe* verwendet:

... dann den ehemals=geweseten Grunckischen Garten, worinnen die Challupen befindlich ... (TB II, 1780, fol. 305r)

... in Rücksicht meines wenigen Vermögens, welches in Sub No 285 bey Schmidthor gelegene Kaluben ... bestehet (TB III, 1812, fol. 120r)

... nach Abschätzung deren schon obern gemeldten zwey Sachen, nemlich der Haluppen, und des Gartens ... (TB III, 1814, fol. 129v)

In einem Testament erscheint der Ausdruck *Karlatken*, der in Mähren für die Bezeichnung von Pflaumen verwendet wird:⁶⁹

... vermache alles gedörertes Obst und gekochtes Karlatken ... (TB I, 1735, fol. 43v)

⁶⁹ Die Zierpflanzen von Pflaumenbäumen wurden in die Länder der böhmischen Krone von Karl IV. aus Frankreich gebracht, deshalb werden sie, vor allem in Mähren, als *karlátky* oder *kadlátky* bezeichnet.

In allen oben angeführten Beispielen handelt es sich um Ausdrücke, die den Bürgern als Rezipienten eines konkreten Testaments bekannt waren und aus ihrem Alltagsleben kamen.

7.2.6 Zusammenfassung

Die meisten Fremdwörter und Entlehnungen in den Kremsierer Testamenten stammen aus dem Lateinischen. Viele Ausdrücke und Phrasen aus dem Bereich Rechtswesen und Kirche bilden einen stabilen Bestandteil der Lexik und sind als ein Usus der Kremsierer Stadtkanzlei zu verstehen. Für den Bereich Alltagsleben sind die Fremdwörter und Entlehnungen aus dem Französischen charakteristisch. In den untersuchten Testamenten werden auch slawische Ausdrücke und Ausdrücke slawischer Herkunft belegt. Während des analysierten Zeitraums ist die Tendenz zur Abnahme von lateinischen Ausdrücken zu Gunsten deren deutscher Äquivalente ersichtlich. Diese Feststellung zusammen mit einem relativ hohen Erscheinen der französischen Entlehnungen stimmt mit allgemeinen Entwicklungstendenzen der deutschen Sprache im 18. Jahrhundert überein.

Im Vergleich mit den Olmützer und Iglauer Testamenten stellen die Fremdwörter und Entlehnungen in den Kremsierer Testamenten keine vereinzelt Erscheinungen dar, sondern es handelt sich bei der Verwendung von diesen Ausdrücken um ein stabiles charakteristisches Merkmal des Lexikbestandes.

7.3 Zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke

Die Verwendung von zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücken als einem der unverwechselbaren Spezifika der Rechtssprache allgemein gehört selbstverständlich auch zu charakteristischen Merkmalen der Lexik in der Textsorte Testament. Das Erbgut sowie die Rechte und Pflichten von Erbnehmern sollten möglichst genau beschrieben und konkretisieren werden. Gerade die Verwendung von zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücken sollte zur Eindeutigkeit und Präzisierung von den im Testament beschriebenen Gegenständen und Umständen beitragen.⁷⁰

In den Kremsierer Testamenten treten diese Wortpaare (auch Paarformeln genannt) am häufigsten als die Variante auf, in der zwei Komponenten durch eine Konjunktion verbunden

⁷⁰ Dies kann durch Summierung von allen, unter einen Begriff fallenden Gegenständen oder durch die Kontrastierung mit anderen geschehen, vgl. dazu – vor allem für Verben – KALETA-WOJTASIK, Slawomira [2001]: Mittelalterliches Testament als Textsorte. Versuch einer Untersuchung anhand deutschsprachiger Testamente der Krakauer Bürger aus dem 15. Jh. In: Schwarz, Alexander / Abplanalp Luscher, Laure: Textallianzen am Schnittpunkt der germanistischen Disziplinen. Bern, S. 259–272.

sind (1). Die Verbindung von drei (2), vier (3) oder noch mehr (4) Komponenten ist seltener zu finden:

(1) *testiret und legiret (TB I, 1735, fol. 53v)*

Beerdigung oder Begräbnus (TB II, 1754, fol. 48r)

(2) *Vermögen, Haab und Gut (TB I, 1739, fol. 124v)*

Erschöpfer, Erlöser und Heiliger (TB II, 1777, fol. 283r)

(3) *Gold, Silber, Juwelen oder Pretiosen (TB II, 1783, fol. 341v)*

(4) *Silber, Züen, Wäsch, Tieschzeüg, Bethzeüg, und sonstige Geräthschaften (TB II, 1782, fol. 332v)*

Zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke werden meist mit der Konjunktion *und* verbunden. Bei drei- oder viergliedrigen Ausdrücken steht sie zwischen den letzten zwei Komponenten (1) oder sie findet sich zwischen allen Komponenten (2):

(1) *treu, lieb und gute (TB II, 1755, fol. 41r)*

hauß, Wiesen, Scheüer und Fleischbank (TB II, 1756, fol. 145v)

(2) *die Leichkosten und Apoteken und Doctore und sonstige Auslagen (TB III, 1814, fol. 126v)*

Das kopulative Verhältnis wird auch durch folgende Konjunktionen oder Adverbien, die eventuell in der Verbindung mit der Konjunktion *und* auftreten, ausgedrückt. Diese Varianten kommen selten vor (ein bis maximal vier Mal):

*so wohl – als auch
als auch*

*mobilien sowohl in Hauß als auch in Hof (TB III, 1794, fol. 10r)
Zühne, das bisl silber, Weiße Wäsch, Kupfer, und andere Haußnotwendigkeiten
als auch Rindt und Schwartz Vieh (TB I, 1733, fol. 5r)*

so wie

*Wäsch und kleidungsstücke, so wie meine unbeträchtliche Hauseinrichtung
(TB III, 1802, fol. 59v)*

*nicht nur – sondern auch
dann*

*nicht nur übernehmen sondern auch berichtigen (TB III, 1806, fol. 81r)
Möbl, Haußeffecten, dann Weyß und Kleydung (TB II, 1776, fol. 271v)*

Das disjunktive Verhältnis zwischen den Komponenten wird durch die Konjunktion *oder* am meisten gebildet (1). Die negationstragenden Konjunktionen werden nur in vier Testamenten belegt (2):

(1) *heunt oder morgen (TB I, 1733, fol. 18r)*

verkaufen oder beibehalten (TB III, 1800, fol. 58r)

(2) *weder mütterlich = noch vätterliches (TB II, 1757, fol. 81r)*

können weder mögen (TB II, 1785, fol. 369v)

nicht beyspringen weder gedienet habe (TB I, 1736, fol. 81v)

könne noch solle (TB II, 1752, fol. 5r)

In zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücken werden vor allem Substantive (1), Adjektive (2) und Adverbien (3) gekoppelt:

- (1) *mit Rath und Tath (TB III, 1793, fol. 3v)*
- (2) *zum wahren und unbeschränkten Eigenthum (TB III, 1824, fol. 165r)*
- (3) *über kurtz oder lang ... übergeben (TB III, 1815, fol. 135r)*

Die Verben, die in zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücken vorkommen, stehen entweder in Form eines finiten Verbs (1) oder in Form eines Partizips (2) bzw. in Form eines infiniten Verbs (3). Es erscheinen auch Verbindungen von zwei Präfixen (4):

- (1) *legire und verschaffe (TB II, 1760, fol. 148v)*
- (2) *bestattet und begraben werden (TB I, 1738, fol. 105v)*
- (3) *zu bezahlen und zu tilgen schuldig ... seyn sollen (TB II, 1776, fol. 275v)*
- (4) *auf- und annehmen (TB I, 1739, fol. 114v)*

In einem Falle gehört der zweigliedrige Ausdruck zu der Wortart Präposition:

- vermög und lauth der Quittung (TB I, 1742, fol. 170v)*

Es werden nicht nur deutsche Ausdrücke zu Wortpaaren gekoppelt, sondern es tauchen auch lateinische Termini auf, die in zweigliedrige Ausdrücke verbunden werden (1). Neben diesen rein lateinischen Lexemen sind auch kombinierte Varianten zu finden, bei denen eine Komponente deutsch ist und das andere ihr lateinisches Äquivalent darstellt (2). Die dritte, nicht so oft vertretene Möglichkeit stellt die Verbindung von zwei lateinischen Wörtern durch eine deutsche Konjunktion dar (3). Alle lateinischen Termini kommen aus dem Bereich Rechtswesen oder Handel und gehören zu dem üblichen lateinischen Vokabular der Kremsierer Stadtkanzlei im 18. Jahrhundert.

- (1) *paternum et maternum (TB I, 1734, fol. 30v)*
clausulen et statuten (TB I, 1738, fol. 105v)
- (2) *nachsehen und condonieren (TB II, 1755, fol. 41r)*
unter Bedingnus und Condition (TB II, 1756, fol. 58v)
Protection und Schutz (TB II, 1755, fol. 66v)
administrieren und verwalten (TB I, 1745, fol. 42r)
- (3) *Capitalia und Activa (TB I, 1745, fol. 43v)*
Effecten und Mobiliar (TB I, 1751, fol. 287v)

Aus semantischer Sicht können die zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke in zwei große Gruppen eingeteilt werden. Zur ersten Gruppe gehören die Ausdrücke, die aus bedeutungsgleichen (1) oder bedeutungsähnlichen Worten (2) bestehen. Einen großen Teil dieser Gruppe stellen die durch Synonyme aus dem Bereich Kirche gebildeten zweigliedrigen Ausdrücke dar (3):

(1)	<i>Beerdigung und Beylegung bestattet und begraben werden gehörig und eigenthumblich seyn Haab und Vermögen bleiben und verharren ruhiglich und friedsamb ohne pomp und gepräng ohne Pracht und geprang vermache und legire ganz und gar entrichten und bezahlen all und jedes</i>	<i>TB II, 1756, fol. 57r TB I, 1729, fol. 1r TB I, 1733, fol. 5r TB I, 1730, fol. 20v TB I, 1735, fol. 42r TB I, 1735, fol. 43v TB I, 1744, fol. 214v TB I, 1745, fol. 217v TB I, 1742, fol. 182r TB II, 1753, fol. 72r TB II, 1764, fol. 185r TB II, 1784, fol. 353r</i>
<hr/>		
(2)	<i>Ordnung und Gebrauch Zwitracht oder Unruhe Irrung und Zwistigkeit schuldig und verbunden seyn zu Trost und Ruhe Stritt- und Zwistigkeiten UnEhre und OhnDanck schalten und walten Fleiß und Mühe frey und ungehindert</i>	<i>TB I, 1729, fol. 1r TB II, 1756, fol. 58v TB III, 1798, fol. 41v TB II, 1757, fol. 69v TB I, 1745, fol. 228r TB II, 1756, fol. 58v TB II, 1757, fol. 81r TB II, 1779, fol. 291v TB III, ?, fol. 45r TB III, 1818, fol. 149v</i>
<hr/>		
(3)	<i>Erlöser und Seeligmacher Erschafter und Erlöser Erschafter und Seeligmacher Erschöpfer und Erlöser Schöpfer und Erlöser Gott und Seeligmacher Gott und Schöpfer Gott und Erlöser Heyland und Seeligmacher Heyland und Erlöser Jungfrau und Mutter Gottes gnädig und barmhertzig</i>	<i>TB I, 1733, fol. 5r TB III, 1796, fol. 33v TB II, 1753, fol. 20r TB I, 1739, fol. 129r TB II, 1785, fol. 363r TB I, 1736, fol. 158v TB II, 1764, fol. 185r TB II, 1773, fol. 235v TB I, 1742, fol. 170v TB II, 1757, fol. 81r TB I, 1729, fol. 1r TB I, 1749, fol. 261r</i>

Die zweite Gruppe wird durch zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke gebildet, die aus Antonymen oder Wörtern unterschiedlicher Bedeutung bestehen. Nach dem Inhalt sind sie dann in Paarungen zu unterteilen, die aus Gegensätzen bestehen (1), inhaltlich verbunden sind (2), Teile eines Prozesses bezeichnen (3) oder eine Aufzählung von den in logischen Zusammenhängen stehenden Gegenständen darstellen (4):⁷¹

(1)	<i>bekannt und unbekannt liegend oder fahrendes unbeweglich und fahrendes gegenwärtig oder zukünftig verstorbene und lebende mobil- und immobil vermehrten und vermindern kurz oder lang fromme und weltliche</i>	<i>TB I, 1729, fol. 1r TB II, 1752, fol. 17r TB I, 1730, fol. 20v TB II, 1752, fol. 17r TB II, 1755, fol. 41r TB II, 1756, fol. 58v TB III, 1792, fol. 13r TB III, 1799, fol. 43r TB III, 1819, fol. 152</i>
-----	---	--

⁷¹ Diese Teilung entspricht der Teilung in [SPÁČILOVÁ 2000, 147–149].

	<i>dort und da</i>	<i>TB I, 1742, fol. 163v</i>
	<i>tag und nacht</i>	<i>TB II, 1758, fol. 93v</i>
	<i>heut oder morgen</i>	<i>TB III, 1791, fol. 21r</i>
(2)	<i>väterlichen und mütterlichen Freunde und Geschwister in Armut oder Krankheit unter Tag und Jahr</i>	<i>TB II, 1762, fol. 172r TB II, 1785, fol. 376v TB III, 1806, fol. 92v TB II, 1752, fol. 75v</i>
(3)	<i>verdienen und ersparen besitzen und genießen anfechten und widersprechen Erb seyn und verbleiben übernehmen und bewohnen Erziehung und Ernährung</i>	<i>TB I, 1744, fol. 211v TB II, 1783, fol. 341v TB II, 1770, fol. 208v TB III, 1794, fol. 25v TB III, 1800, fol. 46v TB III, 1804, fol. 98v</i>
(4)	<i>Hof und Garten Haußeinrichtung, Wäsche, Kleidung, Betten Zugehörungen, Pferde, Waagen, Geschieren</i>	<i>TB II, 1774, fol. 252v TB III, 1795, fol. 30r TB III, 1794, fol. 11v</i>

Auch in dieser Gruppe kommen die Paarungen aus dem Bereich Kirche vor, die jedoch nicht eindeutig zu einzelnen Kategorien einzureihen sind:

<i>gnädige und väterliche Hände</i>	<i>TB I, 1733, fol. 38r</i>
<i>Leyden und Sterben Jesu Christi</i>	<i>TB II, 1756, fol. 54v</i>
<i>ewige Fried- und Glückseligkeit</i>	<i>TB I, 1744, fol. 203v</i>
<i>schmerzhafte und ohnbefleckte Mutter Gottes</i>	<i>TB II, 1752, fol. 157r</i>
<i>göttliche Gnade und Hände</i>	<i>TB II, 1755, fol. 66v</i>

Zur präzisen Charakteristik der Zuwendung von einzelnen Teilen des Erbguts dient auch die Pertinenzformel. Sie wird als rein formelhafte Aufzählung aller Gegenstände, Rechte oder zum Besitz gehörenden Elemente, je nach dem Kontext der Urkunde, definiert.⁷²

In den Kremsierer Testamenten kommt sie in 46 Exemplaren (14,5 %) vor. In diesen Fällen handelt es sich um solche Varianten der Pertinenzformel, die am häufigsten aus drei (21 Mal) bzw. vier (18 Mal) Komponenten bestehen:⁷³

*All übriges (a) wie immer nahmen haben mögendes (c) beweglich und unbewegliches Vermögen
(b) soll seiner lieben Ehegattin zufallen (f) ... (TB II, 1789, fol. 380v)*

Die längste Pertinenzformel verfügt über fünf Komponenten, sie kommt in zwei Testamenten vor. Eine komplette Pertinenzformel, die aus sieben Teilen gebildet wird, wurde in den Kremsierer Testamenten nicht festgestellt.

Der erste Teil der Pertinenzformel soll ein neues Vermächtnis einführen. Es gibt viele Möglichkeiten, wie dieser erste Teil realisiert wird:

⁷² Vgl. dazu <http://www.sbg.ac.at/ges/people/rohr/klassat02.pdf> oder http://www.hdbg.de/fra-mitt/german/urkunde/09_pertinenzformel.html, 16.06.2011.

⁷³ Die Pertinenzformel hat allgemein folgende Teile: (a) Einleitungsformel, (b) zwei- oder mehrgliedrige Aufzählung selbständiger Objekte, (c) Formel, die auf Vielfalt des Vermögens hinweist, (d) Formel, die Umfang des Vermögens bezeichnet, (e) Formel, die auf Untrennbarkeit des Vermögens hinweist, (f) letztes Vermächtnis, (g) Schlussformel, die sagt, dass der Inhalt des letzten Vermächtnisses von niemanden verändert werden soll [SPÁČILOVÁ 2000, 150].

Was übriges Vermögen anbetrifft ... (TB II, 1776, fol. 261v)

Was überbleiben wird ... (TB II, 1780, fol. 311v)

Was übrig bleiben möchte ... (TB III, 1797, fol. 38r)

Was sich in Summe befinden möchte, so hier in meiner Verzeichnus nicht benennet worden seye, (TB I, 1739, fol. 129r)

Die übrige ... was noch bleiben mochte ... (TB I, 1732, fol. 17r)

All übrig vorhandene ... (TB I, 1745, fol. 220v)

Das/die übrige ... (TB III, 1815, fol. 138r)

All übriges ... (TB III, 1794, 10r)

Die Aufzählung einzelner Teile des Vermögens ist von einer konkreten Situation abhängig. Es wird entweder die verallgemeinernde Bezeichnung durch Paarformeln verwendet (1) oder es werden konkrete Objekte genannt. Solche Aufzählungen sind in den Kremsierer Testamenten jedoch nicht sehr lang (2):

(1) beweg und unbewegliches Vermögen wie es lieget und stehet ... (TB II, 1774, fol. 254v)

mobilier sowohl als immobiliar Vermögen ... (TB II, 1775, fol. 263r)

fahrenden und liegenden Vermögen ... (TB III, 1792, fol. 13r)

(2) Weiße Wäsch, Leinwandt, Bethwandt, Züen und Silber etc. ... (TB I, 1735, fol. 53v)

an Züen, Kupfer, eißen, bilder und andere holtzernen Hauß=Rath ... (TB I, 1742, fol. 163v)

Die Vielfalt des Vermögens wird durch einen Nebensatz, der durch den Relativpartikel *wie* oder das Relativpronomen *was* eingeleitet wird (1), oder durch ein adjektivisch verwendetes Partizip des Verbs *haben* oder des Modalverbs *mögen* (2) ausgedrückt.

(1) wie sie immer Nahmen haben (TB II, 1756, fol. 58v)

in was es immer bestehen möge (TB II, 1759, fol. 108v)

(2) wie immer Nahmen habendes Vermögen (TB III, 1798, fol. 41v)

wie immer Nahmen haben-mögende Mobilien (TB II, 1780, fol. 305r)

in was immer bestehenden-mögenden Mobilien (TB I, 1745, fol. 220v)

Es erscheint noch die Variante *es bestehe in was es wolle* (TB II, 1783, fol. 336r) oder die Kombination *es bestehe in was es immer wolle und wie immer Nahmen haben möge* (TB II, 1780, fol. 311v). Eine relativ stabile syntaktische sowie lexikalische Realisierung und ein relativ häufiges Vorkommen (in 24 Testamenten) zeigen, dass diese Komponente zu stabilen Teilen der Pertinenzformel gehört.

Der Umfang des Vermögens wird durch die gegensätzlichen Ausdrücke nur in zwei Pertinenzformeln bezeichnet:

es bestehe in vielen oder wenigen (TB II, 1775, fol. 263r)

vill oder wenigen (TB I, 1740, fol. 134v)

Die Untrennbarkeit des Vermögens, die durch das Pronomen *nichts* + *davon* + das Verb *ausgenohmen* gebildet wird, erscheint nur in einem Fall:

das übrige sowohl beweg als unbewegliche Vermögen nichts davon ausgenohmen ... (TB III, 1816, fol. 159r)

Das Erbgut, das in der Pertinenzformel genannt wird, wird oft unter mehreren Erbnehmern aufgeteilt. Dazu wird die Verbindung des Modalverbs *sollen* und verschiedener Vollverben verwendet (1). Die Konstruktion mit dem Modalverb *sollen* überwiegt auch in den Fällen, als nur ein Erbnehmer vorkommt (2). In einem Testament findet sich die Konstruktion *haben* + *zu* + Infinitiv des Vollverbs (3).

(1) ... solle die Ehe Consortin ... mit allen obigen Kindern sich gleich betheillen (TB I, 1750, fol. 273v)

... sollen ... unter einander zu gleichen Theilen vertheilen (TB II, 1779, fol. 294r)

(2) ... solle ... Ehegattin ... als wahres Eigenthum zufallen (TB III, 1798, fol. 41v)

... solle ... der leibl. Mutter ... verbleiben (TB II, 1759, fol. 108v)

(3) ... da haben ... sich beyde ... zu theilen (TB I, 1742, fol. 163v)

Nur ein Vollverb wird in zehn Pertinenzformeln belegt, wobei das Verb *vermachen* überwiegt:

... vermake ich meinen lieben Ehegattin (TB III, 1793, fol. 3v)

Die Schlussformel sagt, dass der Inhalt von niemandem angezweifelt oder angefochten werden soll. Eine unterschiedliche Realisierung, die sowohl allgemein (1) als auch ganz konkret (2) formuliert wird, zeigt – gleichzeitig mit seinem Vorkommen in nur fünf Testamenten –, dass diese Komponente keinen festen Platz in der Pertinenzformel besitzt.

(1) ... und niemand kann Anspruch daran haben (TB I, 1732, fol. 17r)

... ohne geringste Widerrede ... (TB I, 1741, fol. 145r)

... und sie hieran von niemand Beirret werden solle (TB II, 1752, fol. 75v)

(2) ... und hierzu keines aus allen 3 Kindern sich vermessen einen anspruch zu machen (TB I, 1740, fol. 142v)

Neben vollständigen, aus drei und mehreren Komponenten bestehenden Pertinenzformeln werden in den Kremsierer Testamenten einzelne Teile der Pertinenzformel zur Charakteristik des Vermögens verwendet. Dies geschieht vor allem in der Erbeinsetzung, wo es nötig ist, das jeweilige Erbgut möglichst genau zu konkretisieren (76 Mal) (1). Diese Variante der Vermögenscharakteristik ist auch in anderen konkreten Vermächtnissen zu finden (25 Mal) (2).

(1) ... so thue ... zu einen wahren Erben all meines so wohl bewöglichen als unbewöglichen Vermögens, nichts darvon außgenohmen ... meine liebste Ehe Consortin ... instituiren, ... (TB I, 1743, fol. 201r)

(2) ... ihren Ehegatt Sie Erblasserin die gesamte wie immer Nahmen haben mögende Haus= und Zimmer=Einrichtung zu seinen Eigenthum verschafet hat (TB II, 1782, fol. 324r)

Die Struktur und die Reihenfolge einzelner Teile sind mit der Struktur und der Reihenfolge der Pertinenzformel ähnlich. Als ein Äquivalent der Einführungsformel (a) ist das unbestimmte Numerale *alles* bzw. in der Paarformel *alles und jedes* zu betrachten (1), die oft durch die Ausdrücke *übriges, übrig bleibendes, erübrigendes* ergänzt wird (2). In der Aufzählung (b) werden entweder konkrete Gegenstände aufgezählt (3) oder – was häufiger ist – es wird ein zweigliedriger Ausdruck verwendet (4).

(1) ... *über all und jedes ... Gutt und Vermögen ...* (TB II, 1760, fol. 122r)

(2) ... *all mein übriges Vermögen, ...* (TB I, 1749, fol. 289v)

(3) ... *die ... Haußeinrichtung als Better, Kasten, Wäsch, Züen, Kleydung und alle Hauß Geräthschaften ...* (TB II, 1780, fol. 319r)

(4) ... *bewegliches und unbewögliches ...* (TB II, 1772, fol. 216v)

... *liegend und fahrend ...* (TB II, 1787, fol. 372r)

... *gegenwärtig und zukünftiges ...* (TB I, 1742, fol. 163v)

... *in genere et specie ...* (TB I, 1741, fol. 145r)

... *wie es lieget und stehet* (TB II, 1756, fol. 58v)

Die Vielfalt des Vermögens (c) kann durch einen Nebensatz, der mit dem Relativpartikel *wie* (1) oder mit dem Relativpronomen *solches* (2) eingeleitet wird und dessen Vollverb *nennen* oder *Nahmen haben* in der Verbindung mit dem Modalverb *mögen* oder *können* steht, ausgedrückt werden. Dieselben lexikalischen Komponenten kommen oft auch in Form eines adjektivischen Partizips vor (3). Eine Variante stellt auch die Gestaltung des Verbs *bestehen* mit dem Modalverb *mögen* oder *wollen* (4) dar. Dieser Teil der Pertinenzformel ist in einer der oben angeführten Varianten in 73 Testamenten belegt.

(1) ... *wie es immer Nahmen haben mag ...* (TB I, 1735, fol. 43v)

(2) ... *solches möge nahmen haben, wie es immer wolle ...* (TB I, 1745, fol. 216r)

(3) ... *mein wie immer nahmen haben mögendes Vermögen ...* (TB III, 1796, fol. 36r)

(4) ... *es bestehe in was es immer wolle ...* (TB II, 1752, fol. 5r)

Die Untrennbarkeit des Vermögens (e) ist in zwölf Testamenten durch *nichts daruon/davon ausgenohmen* ausgedrückt, in einem Testament kommt die Variante *ohne Ausnahme alles und jedes, was ...* (TB III, 1805, fol. 71r) vor.

Interessant ist, dass die Verbindung mit *Nahmen haben + mögen* auch in anderen Kontexten verwendet wird.

ein= oder andertes aus meinen Kindern, welches es immer seyn möge (TB II, 1752, fol. 157r)

funeral Unkosten sie mögen Nahmen haben, wie es immer wollen (TB II, 1772, fol. 220r)

eine wie immer Nahmen haben mögende letztwillige Disposition (TB II, 1770, fol. 238v)

meine Freunde, was sie immer Nahmen haben (TB II, 1777, fol. 280r)

Dies ist durch die Mühe des Testamentsverfassers zu erklären, der den Inhalt des Testaments möglichst präzise und eindeutig sowie gleichzeitig allumfassend formulieren wollte.

Die zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke erscheinen auch bei der Bezeichnung der Textsorte, bei der Charakteristik der Testierfähigkeit und bei den Verben in der Erbeinsetzung. Diese textsortespezifischen Formeln wurden bereits in einzelnen Kapiteln separat behandelt.⁷⁴

Die zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke gehören als Attribute der Rechtssprache zu den typischen Merkmalen der Textsorte Testament in der Kremsierer Stadtkanzlei. Am häufigsten werden die zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücke verwendet, die aus bedeutungsgleichen oder bedeutungsähnlichen Wörtern bestehen. Zu denselben Schlussfolgerungen führen auch die Analysen der Olmützer und Iglauer Testamente [SPÁČILOVÁ 2000, 155; MARTINÁK 2009, 220].

Zu den textsortenspezifischen Komponenten gehören auch die Pertinenzformel und die zur Charakteristik des Vermögens benutzten Teile der Pertinenzformel. Die Pertinenzformel ist in 14,5 % der analysierten Kremsierer Testamente vorhanden; sie wird üblicherweise aus den folgenden Teilen gebildet: Einleitung (a) – Aufzählung des Vermögens (b) – Hinweis auf die Vielfalt des Vermögens (c) – Vermächtnis (f). Im Vergleich mit Olmütz und Iglau ist einerseits ihr niedriges Vorkommen in den Kremsierer Testamenten⁷⁵ und andererseits ihre syntaktische Struktur bemerkenswert – die Konstruktion des Modalverbs *sollen* + Vollverb, die in Olmütz und Iglau nicht vorkommt. Durch den Vergleich des Vorkommens der Pertinenzformel in allen drei Städten und Zeiträumen können ihre Entwicklung und ihre Stellung in der Textstruktur demonstriert werden. Im 15. und 16. Jahrhundert (Olmütz) ist sie als ein festes textsortenkonstituierendes Element zu bezeichnen. Im 16. und 17. Jahrhundert (Iglau) sinkt ihr Vorkommen, jedoch ist sie ständig als ein für die Textsorte Testament charakteristisches Element zu verstehen. Im 18. und im 19. Jahrhundert (Kremsier) verliert sie in der Struktur, wie sie in den vorigen Jahrhunderten typisch war, an Bedeutung. Jedoch wird die Absicht, das Erbgut möglichst präzise zu formulieren, von jetzt an nicht mehr unbedingt von der kompletten Pertinenzformel, sondern von den einzelnen Teilen getragen, die für die Charakteristik des Erbguts in einzelnen Vermächtnissen verwendet werden.

⁷⁴ Vgl. dazu Kapitel 6.1 Textsortenbezeichnung, 6.3 Testierfähigkeit des Testators und 6.5 Erbeinsetzung.

⁷⁵ In Olmütz ist sie bei 71,0 % aller analysierten Testamente belegt [SPÁČILOVÁ 2000, 149], in Iglau erscheint sie bei 50,9 % aller analysierten Testamente [MARTINÁK 2009, 212].

8. Andere Textsorten in den Kremsierer Testamentsbüchern

Den Umstand, dass die testamentarische Praxis nicht nur die Verfassung, Veröffentlichung und den Eintrag eines letzten Willens betraf, belegen auch andere Dokumente, die in Testamentsbüchern eingetragen sind. Sie sind in drei Gruppen einzuteilen – verschiedene Nachsätze zu Testamenten, Kodizille und eheliche Übergaben.

Unter den Nachsätzen sind mannigfaltige Dokumente wie z. B. Erklärungen, Vormerkungen des Syndikus oder Verzeichnisse zu verstehen, die unter verschiedenen Bezeichnungen in Testamentsbüchern sporadisch eingetragen wurden. Insgesamt handelt es sich um 22 Nachträge zu 13 Testamenten. Auf einige Dokumente wird bereits im Testament hingewiesen; sie werden direkt hinter dem Testament eingetragen – z. B. *Verzeichnus* zum Testament TB II, 1777, fol. 277v oder *Consignation* zum Testament TB II, 1752, fol. 12r. Bei einigen Dokumenten ist es nicht sicher, zu welchem Testament sie gehören – z. B. das *Abschätzungsinstrument* (TB III, 1797, fol. 9v).

Oft handelt es sich um Verzeichnisse von Schulden oder Mobilien, die vom Testator selbst verfasst wurden und die als einen untrennbaren Bestandteil seines letzten Willens betrachtet wurden. Sie stehen gleich hinter dem Testament, der Actum-Vermerk steht dann in der Regel nicht unter dem Testament, sondern erst unter dem Zusatz zu diesem Testament. D. h., dass beide Dokumente im Stadtrat gleichzeitig behandelt wurden.

Übersicht 64: Andere Dokumente in den Testamentsbüchern

TB	Datum	zum Testament	Dokument	Charakteristik
TB I	16.9.1718	-	ohne Überschrift	Erklärung von Eheleuten Georg Dostal und Marianna Dostalin über ihr Verzicht auf andere Ansprüche gegen seinen/ihren Vater/Schwiegervater
	16.7.1739	27.7.1739 TB I, 1739, fol. 124v	ohne Überschrift	Erklärung der Kinder aus der ersten Ehe des Testators über den Verzicht auf einen Teil der Verlassenschaft
	16.7.1739	27.7.1739 TB I, 1739, fol. 124v	<i>Additamentum</i>	Erklärung des Testators über einen Geldbetrag für die in der Erklärung angeführten Kinder
	20.4.1740	20.4.1740 TB I, 1740, fol. 134v	<i>Additamentum pro Memoria</i>	Erklärung des Stadtschreibers über die Information vom Testator über die Nichtexistenz einer Quittung
	23.6.1741	20.4.1740 TB I, 1740, fol. 134v	ohne Überschrift	Anmerkung über die Vorlegung der Quittung
	9.8.1742	30.4.1742 TB I, 1742, fol. 182r	<i>Xolandum</i>	Erklärung der Testatorin im Sinne eines Kodizills über die Änderung eines Vermächtnisses in ihrem Testament
	25.4.1726	30.4.1742	ohne Überschrift	Erklärung des Sohns der Testatorin

	- 8.5.1724	TB I, 1742, fol. 182r 30.4.1742 TB I, 1742, fol. 182r 30.4.1742 TB I, 1742, fol. 182r	<i>Spezifikation</i> ohne Überschrift	über die Übergabe seines potenziellen mütterlichen Erbanteils an die Kirche Schulden der Testatorin, mit der Unterschrift der Testatorin Erklärung des Schwiegersohns über eine Leihe von der Testatorin
TB II	7.6.1752	6.6.1752 TB II, 1752, fol. 12r	<i>Consignation</i>	Übersicht von Schulden des Testators
	23.1.1753	30.9.1752 TB II, 1752, fol. 17r	<i>Consignation</i>	Übersicht des Mobiliars und der Schulden des Testators
	28.7.1770	27.3.1767 TB II, 1767, fol. 212r	<i>Charta Bianca</i>	ein Vermächtnis für eine konkrete Person im Sinne eines Kodizills
	3.2.1777	4.2.1777 TB II, 1777, fol. 277v	<i>Verzeichnis</i>	vom Testator verfasstes Verzeichnis über die Kosten, die er wegen seines Sohns hatte
	1.4.1797	?	ohne Überschrift	Abschätzungsinstrument über den Wert eines Gartens
TB III	4.2.1794	4.2.1794 TB III, 1795, fol. 25v	<i>Inventarium</i>	Übersicht von Mobilien im Haushalt des Testators
	4.3.1815	29.4.1814 TB III, 1814, fol. 130v	<i>Vormerkung</i>	Information über das Löschen eines Grundstücks, das zur Verlassenschaft der Testatorin gehört, aus Grundbüchern
	26.11.1818	21.4.1817 TB III, 1817, fol. 141v	<i>Abhandlungsvertrag</i>	Vertrag über die Verlassenschaft der Testatorin zwischen ihrem Mann und ihren Kindern
	21.12.1818	21.4.1817 TB III, 1817, fol. 141v	ohne Überschrift	Information des Syndikus über die Beendigung der Nachlassenschaft
	21.12.1818	21.4.1817 TB III, 1817, fol. 141v	<i>Vormerkung</i>	Information des Syndikus über die Beendigung der Nachlassenschaft
	21.3.1819	12.1.1819 TB III, 1819, fol. 148r	ohne Überschrift	Bitte der Universalerbin an den Magistrat zur Einzelheiten der Nachlassenschaft
	26.3.1819	12.1.1819 TB III, 1819, fol. 148r	ohne Überschrift	Antwort des Magistrats auf die Bitte der Universalerbin
	14.11.1823	18.6.1816 TB III, 1816, fol. 159r	ohne Überschrift	Information des Magistrats in der Sache der Verlassenschaft und des Eintrags in das Grundbuch

Eine homogene Gruppe in diesen anderen Dokumenten stellen Kodizille dar. Koldíns Stadtrechte sowie das ABGB geben dem Testator die Möglichkeit, seinen letzten Willen zu ändern. Das geschieht bei den Kremsierer Testamenten vor allem durch die Kodizille. Vom Testament unterscheidet sich diese Form der letztwilligen Verfügung dadurch, dass darin nur einzelne Vermächtnisse durchgeführt werden konnten. Insgesamt werden elf auf Deutsch geschriebene Kodizille und ein tschechisch verfasstes Kodizill in allen drei Testamentsbüchern aufbewahrt.

Die Form dieser Textsorte ist relativ stabil. Die meisten Kodizille verfügen über eine, der Textsorte Testament ähnliche, dreigliedrige Textstruktur mit Präambel, Relatio und Eschatokoll.

In der Präambel wird das Testament, worauf sich das Kodizill bezieht, durch die Angabe des Datums, wann es verfasst wurde, identifiziert (1). Möglicherweise werden die Gründe angegeben, warum der Testator sein Testament ändern will (2).

(1) Codicill zu meinen Barbara Puchatzin Testament d. 25ta 9bris 1758, worinnen bey gutter Vernunft nachfolgendes abgeändert haben ... will (TB II, 1759, fol. 98r)

(2) In erwegung dessen, daß ich Franz Wolf bey all zu unruhiger Kriegszeit auf alles so accurat mich gedenken komen, und allererst nach schon errichten Testament mir noch ein und anderer eingefallen, so habe besonder in forma Codicilli noch Beyzusetzen vor gut Befunden, daß nembl. ... (TB I, 1742, fol. 169r)

In der Relatio werden einzelne Änderungen zu konkreten Vermächtnissen im Testament veranschaulicht. Dieser Teil des Kodizills stellt den wichtigsten Moment der Verfassung dieses Dokuments dar, deshalb werden hier einzelne Beträge und Liegenschaften sowie Bedingungen für deren Nutzung von Erben ausführlich beschrieben.

Im Eschatokoll sind die Datierung und die Unterschriften von Zeugen bzw. Testator wichtig. Die Formulierungen sind mit denen in Testamenten identisch:

Zu Bekräftigung dieses wohl bedächtlich undt gewissenhaft Verfasten Codicilli, ist meine Petschaften eigenhändig, und deren Herren hierzu allen Fleyses erbetteten Zeügen /: Jedoch denen selben ohne allen Schaden und Nachtheil:/ gestelte Nahmen Untterschriefft, undt Beygedrucktes gewöhnliches Insigl. So geschehen Krembsier den 8tn April 1737 (TB I, 1737, fol. 96v)

Die Kodizille werden von den Testatoren relativ spät nach der Verfassung des Testaments und relativ kurz vor dem Tod niedergeschrieben, wie die folgende Übersicht zeigt:

Übersicht 65: Zeitraum zwischen der Entstehung des Testaments und des Kodizills und deren Eintrag im Testamentsbuch

Textsorte	Zeitraum		
	0–2 Monate	6 Monate – mehr als ein Jahr	nicht festzustellen
Testament – Kodizill	4	6	1
Kodizill – Actum-Vermerk	7	3	1

Alle oben angeführten Dokumente gehören zu anderen Textsorten als das Testament, deshalb sind sie nur kurz erwähnt. Dagegen stehen sog. eheliche Übergaben in ihrem Inhalt den Testamenten sehr nahe. Aus dem rechtlichen Gesichtspunkt handelt es sich nach Koldíns Stadtrechten um einen Vertrag zwischen den Eheleuten [KOLDÍN 1876, 108]. In § 1248ff ABGB wird diese Form der Regelung von Eigentumsrechten zwischen den Ehegatten als

wechselseitiges Testament bezeichnet, sie wird jedoch unter dem Absatz „Von den Ehepacten“ behandelt.⁷⁶

In den Kremsierer Testamentsbüchern werden folgende eheliche Übergaben eingetragen:

Übersicht 66: Eheliche Übergaben in den Kremsierer Testamentsbüchern

TB	Datum		Eheleute	Zeugen
	Ausstellung	Kundmachung		
TB II, 1780, fol. 320r	6.3.1780	15.3.1782	<i>Eva Wagnerin</i> <i>Andreas Wagner</i>	<i>Joseph Johann Nowak</i> <i>Franz Jos. Sputzil</i>
TB III, 1805, fol. 89v	12.2.1805	25.7.1806	<i>Anna Vereheligte Ripka</i> <i>gebohrene Hynek</i> <i>Franz Ripka</i>	<i>Fran. Ant. Thomastik</i> <i>Johann Ant. Knechtl</i> <i>Johann Fritschin</i>
TB III, 1807, fol. 131r	1.11.1807	12.5.1815	<i>Barbara Karsenka</i> <i>Anton Karl Karsenka</i>	<i>Agustin Kretzer</i> <i>Johann Knechtl</i>

In einer ehelichen Übergabe übereignet einer der Partner im Falle seines Todes sein Vermögen dem anderen, d. h. es handelt sich um eine gegenseitige Güterübereignung [SPÁČILOVÁ 2001, 139]. Dem entspricht auch die Textstruktur dieser Textsorte. Sie ist wie bei den Testamenten dreigliedrig mit Präambel, Relatio und Eschatokoll. Jedoch weisen die Präambel und die Relatio eine teilweise unterschiedliche Gestaltung auf, die sich aus einer anderen Kommunikationssituation als bei der Verfassung eines Testaments ergibt.

Die Präambel ist in allen drei Textexemplaren als eine Begründung für die Verfassung der nachfolgenden ehelichen Übergabe konzipiert.

Da wir Ende gefertigte Eheleute unser ... Vermögen ... gemeinschaftlich erworben haben, so zwar daß jedes von uns hier auf Anspruch zu machen das Recht hat, so haben wir uns entschlossen, folgende gemeine eheliche Übergabe ... geltend zu machen ... (TB III, 1807, fol. 131r)

Die Testierer sind als Eheleute bezeichnet und entweder konkret genannt – *wir Andreas Wagnerische Eheleute* (TB II, 1780, fol. 320r) – oder es wird nur auf ihre Namen unter dem Testament hingewiesen – *wie Endes gefertigte Eheleute* (TB III, 1805, fol. 89v; TB III, 1807, fol. 131r).

Das Vermögen ist präzise genannt, wobei in der Präambel betont wird, dass das Vermögen während der Ehe und durch ihren gemeinsamen Fleiß erworben wurde:

... unser besitzendes Vermögen wehrend unseres fürdauernden Ehestandes mit eymender Beyhilfflich erworben ... (TB II, 1780, fol. 320r)

... unser besitzendes beweg- und unbewegliche Vermögen, theils durch kleine Erbschaft, dann theils durch äußerste Anstrengung – gutte Wirtschaft, und überhaupt durch sparsame Eintheilung gemeinschaftlich erworben haben ... (TB III, 1807, fol. 131r)

In allen drei Exemplaren erscheint ein Verweis auf die Stadtrechte – *nach zulas derer königl. Stadt Rechten C: 53* (TB II, 1780, fol. 320r). Die Präambel wird durch einen Verweis auf den

⁷⁶ Vgl. dazu <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ABGB1811.htm>, 23.08.2011.

nachfolgenden Text geschlossen – *und zwar* (TB III, 1805, fol. 89v; TB III, 1807, fol. 131r) bzw. *nembl.* (TB II, 1780, fol. 320r).

Die Relatio der ehelichen Übergaben aus den Jahren 1805 und 1807 ist als zwei Todesfallklauseln mit den aus dem Tod für den Erben resultierenden Pflichten konzipiert. Im ersten Teil der Relatio stellt der Ehemann fest, dass sein Vermögen nach seinem Tod seiner Frau gehören soll:

Wenn ich Franz Ripka vor meiner Ehegattin Anna geborenen Hynek absterben sollte, so soll das obbeschriebene gesamte beweg und unbewegliche Vermögen an dieselbe mit allen Recht und Gerechtigkeiten als ein wahr und unbeschränktes Eigenthum, ohne daß jemand Sie hierwegen zu beirren das Recht hätte, zu fallen, mit dem weiteren Beisatz, daß die – aber erst nach ihren erfolgten Ableben ... zu bezahlen schuldig und gefallen sein soll ... (TB III, 1805, fol. 89v)

Im zweiten Teil übergibt die Frau ihr Vermögen ihrem Mann und stellt die mit der Übergabe des Vermögens verbundenen Pflichten fest:

Wenn ich Anna Verheiligte Ripka, geborene Hynek, meinen geliebten Ehegatten Franz Ripka vorsterben sollte, so soll ihm eben das oben beschriebene gemeinschaftlich erworbene beweg- und unbewegliche Vermögen als sein wahres und unbeschränktes Eigenthum mit der Verbündlichkeit alljenig zukom(m)en, daß derselbe schuldig und gehalten seyn soll ... zu bezahlen (TB III, 1805, fol. 89v)

In beiden Teilen der Relatio treten auch Vermächtnisse für heilige Messen und Spenden auf, d. h. der Mann stellt seine Vermächtnisse und Spenden fest, die Frau dann ihre Vermächtnisse und Spenden.

Bei der ehelichen Übergabe aus dem Jahre 1780 ist die Grenze zwischen der Präambel und der Relatio nicht eindeutig. Nach der Angabe der Absicht, die eheliche Übergabe zu verfassen (Präambel), übergibt der Mann seiner Frau und im zweiten Absatz die Frau seinem Mann das Vermögen, jedoch ohne die für die Todesfallklausel typischen Formeln (Präambel/Relatio?). Der Charakteristik des Vermögens wird eine außerordentliche Aufmerksamkeit gewidmet. Es wird auch eine Angabe über die Testierfähigkeit gemacht, die in den übrigen zwei ehelichen Übergaben fehlt und für die Einordnung dieses Teils eher für die Präambel spricht.

... kraft welcher [ehelicher Übergaabe] ich Andreas Wagner ... meine auf dem grossen Platz situiertes Buergerl. Wohnhauß Ima Clahsis nebst allen wie immer Nahmen haben mögenden bewöglich und unbewöglichen jetzig= und künftiges Vermögen, Recht, und Gerechtigkeithen meiner Ehegattin Eva mit gutten Bedacht freywillig ein solcher erblich inne zu haben, und zuhalten übergebe, gleich wie ich Eva meinen Ehegemahl Andreas alles mein jetzt= und künftiges besitzendes fahrend= und liegendes bewög= und unbewögliches Haab und Vermögen, Recht= und Gerechtigkeithen eben mit gutten Bedacht freywillig ein solche erblich inne zu haben, und zu halten, solchergestalt und Meinung wie einsolches mir meine Ehegemahl Andreas gethan, und übergeben hat, übergebe ... (TB II, 1780, fol. 320r)

Die Todesfallklausel kommt erst im dritten Absatz – für den früheren Tod des Mannes – und im vierten Absatz – für den früheren Tod der Frau – vor (Relatio).

Wenn ich Andreas meiner Ehegattin Eva fursterben sollte, so ... Falls aber ich Eva für meinem Ehegemahlen Andreas absterben sollte, so ... (TB II, 1780, fol. 320r)

Das Eschatokoll von allen drei Exemplaren weist eine sehr ähnliche Struktur auf. Von der Relatio wird es durch eine sog. Zweckbestimmung *Dessen zu Urkund* getrennt. In der Corroboratio werden die Mittel der Beglaubigung angegeben und die Zeugen um die Bekräftigung des Dokuments gebeten. Der Verweis auf die Schadlosigkeit der Handlung von Zeugen erscheint in allen drei Exemplaren. Die eheliche Übergabe wird im Eschatokoll als ein Dokument mit der Gültigkeit eines Testaments bezeichnet.

Dessen zu Urkund haben wir beide Ehegatten diese gegenwärtige Eheliche Übergabe, die auch allenfalls für unsere letzten Willen gelten soll, eigenhändig unterzeichnet, dann nebenstehende Herren Zeugen, doch ihnen ohne Nachtheil, zur gleichen Mitfertigung erbetten. (TB III, 1805, fol. 89v)

Die Ort- und Datumsangabe erfolgt identisch wie bei den anderen Textsorten (Ehevertrag, Kodizill, Testament) in der Kremsierer Stadtkanzlei: *So geschehen Stadt Kremsier den 12. Hornung 805.* (TB III, 1805, fol. 89v).

Der Unterschied in der Textstruktur der Relatio in einzelnen ehelichen Übergaben ist der Tatsache zuzuschreiben, dass die eheliche Übergabe aus dem Jahr 1780 von einem der Zeugen *Joseph Johann Nowak* oder *Frantz Jos. Sputzil* verfasst wurde, dagegen die ehelichen Übergaben aus den Jahren 1805 und 1807 von *Johann Ant. Knechtl* erstellt wurden. *Knechtl* ist bei beiden Dokumenten als einer der Zeugen angeführt, und beide Exemplare verfügen nicht nur über eine identische Textstruktur, sondern auch auf der Mikroebene der Textsorte über fast identische lexikalische und syntaktische Formulierungen. Diese Feststellung entspricht dem in Kremsier üblichen Usus bei der Verfassung der Textsorte Testament, und zwar der Tatsache, dass das Testament von einem der Zeugen schriftlich verfasst wurde.

9. Zusammenfassung und Ausblick

Eine kontinuierliche Reihe von 318 Testamenten, die innerhalb von 95 Jahren in der Kremsierer Stadtkanzlei bzw. im Magistrat publiziert wurden, ermöglicht die Entwicklung der Textsorte Testament zu verfolgen.

Bei den analysierten, in Testamentsbüchern aufbewahrten Testamenten ist auf den Überlieferungskontext Stadtbucheintragung Augenmerk gesetzt. Der Rahmen der Stadtbucheintragung weist sechs Varianten auf, die sich im Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein der Überschrift/Einleitung vor dem Text des Testaments und des Actum-Vermerks unter dem Text des Testaments unterscheiden. Die Übertragung der wichtigen Informationen aus der Überschrift/Einleitung (Variante A – C) in den Actum-Vermerk (Variante D – F) ist ein schrittweise durchlaufender Prozess und wird durch den sich ändernden Usus bei der Eintragung in die Stadtbücher verursacht.

Auf der Ebene der Textsorte Testament führt die Analyse zur Feststellung einer dreigliedrigen Makrostruktur, die aus Präambel, Relatio und Eschatokoll besteht. Dieselbe dreigliedrige Makrostruktur wurde auch in den Testamenten aus Olmütz und Iglau festgestellt. Sie entspricht so einem überregionalen und langzeitigen Usus. Für Olmütz und Kremsier ist das Vorkommen eines Actum-Vermerks gemeinsam.

Je nach der Kommunikationssituation lassen sich drei Textmuster A, B und C unterscheiden. Damit wird die Hypothese 1 über die Existenz eines Textmusters korrigiert, denn in der Abhängigkeit von der Kommunikationssituation wurden drei Textmuster belegt.

Die Testamente des Textmusters A sind in der ersten Person Singular verfasst (Kommunikationssituation 1), die Testamente des Textmusters B sind in der dritten Person Singular verfasst (Kommunikationssituation 2) und bei dem Textmuster C handelt es sich um die Kombination beider Formen (Präambel, Eschatokoll – 3. Person Singular, Relatio – 1. Person Singular, ebenso Kommunikationssituation 2). Alle drei Textmuster verfügen über identische immer vertretene Elemente, die auch für Olmütz und Iglau typisch sind – Name des Testierers, Vermächtnisse und Datierung. Zu weiteren textsortenkonstituierenden Elementen gehören die Angabe über die Testierfähigkeit, die Bezeichnung der Textsorte und der Verweis auf Vermächtnisse. All diese Elemente gehören zu einem überregionalen und langzeitigen Usus bei der Gestaltung der Textsorte Testament.

Das Vorkommen von fakultativen Elementen ist in den Kremsierer Testamenten vom verwendeten Textmuster, d. h. von der Kommunikationssituation, und vom Zeitpunkt der Ausstellung des Testaments abhängig.

Aus dem Vergleich der Kommunikationssituationen in Kremsier mit Olmütz und Iglau ergibt sich der größte Unterschied, der in der Änderung der Rechtspraxis besteht. Es wurde die Notwendigkeit fallen gelassen, das Testament vor dem Stadtrat – entweder persönlich oder von Zeugen – vorzutragen. Diese Funktion übernahm von nun an ein schriftlich verfasstes Dokument, das von einem der Zeugen niedergeschrieben und im Stadtrat vom Syndikus vorgetragen wurde. Durch diese Kundmachung in der Anwesenheit von Hinterbliebenen oder Zeugen wurde es bestätigt und konnte ins Testamentsbuch eingetragen werden. Davon hängen die Änderungen in der Textstruktur ab. Unterzeichnet der Testator vor seinem Tod das vom Zeugen verfasste Dokument, ist das Testament in der Ich-Form geschrieben – Textmuster A (Kommunikationssituation 1). Schafft er dies nicht, ist der letzte Willen in der Er-Form geschrieben – Textmuster B und C (Kommunikationssituation 2). Diese Textmuster unterscheiden sich dann im Vorkommen von fakultativen Elementen (beim Textmuster A – *Invocatio*, *Arenga*, in der *Relatio* Angabe des göttlichen Namens, Appell an den Magistrat, Verweis auf die Gültigkeit des Testaments in einer anderen Rechtsform – in die Zukunft gerichtete Formulierung, die nur bei einem noch lebenden Testator Sinn hatte; beim Textmuster B – Zeugen, Datum der Anhörung des Testaments).

Andere Änderungen in der Textstruktur der Kremsierer Testamente kann man als Folgen einer historischen Entwicklung bezeichnen. Für jüngere Testamente aus dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts sind weniger fakultative Elemente typisch. Neben diesen Feststellungen kann über die Stabilisierung von einzelnen lexikalischen und syntaktischen Varianten der immer vertretenen und fakultativen Elemente der Textstruktur gesprochen werden.

Die oben angeführten Tatsachen bestätigen teilweise die Hypothese 2 über die Stabilität der Struktur bei den festgestellten Textmustern. In allen drei Textmustern werden zwar identische Elemente der Makrostruktur belegt, jedoch ist ihr Vorkommen und ihre Frequenz von der Kommunikationssituation und vom Zeitpunkt der Verfassung während der analysierten Epoche abhängig. Dagegen sind keine Änderungen der Textstruktur in Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des ABGB markant.

Die syntaktische und lexikalische Analyse von einzelnen immer vertretenen und fakultativen Aufbauelementen der Textstruktur bei der Textsorte Testament führt zu diesen Schlussfolgerungen:

- Die Bezeichnung der Textsorte wird in Kremsier am häufigsten durch ein mit Pronomina oder Attributen erweitertes Kernsubstantiv realisiert (92,8 % der Realisierungen). Aus dem Vergleich mit Olmütz (synonyme Reihungen überwiegen) und Iglau (70,5 % der

- Die Benennung des Testators erfolgt durch seinen Vor- und Familiennamen mit eventuellen Zusätzen wie Beruf und/oder Angehörigkeit zur Gemeinde, bei Frauen ist ihr Familienzustand und/oder Angehörigkeit zur Gemeinde wichtig. In dieser Hinsicht gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Olmütz, Iglau und Kremsier. Dagegen beinhalten die Kremsierer sowie Iglauer Testamente sehr selten die die soziale Stellung des Testators charakterisierenden Adjektive, die für Olmütz typisch sind. Bei der Bezeichnung von Frauen wird die Entwicklung zur Weglassung des Movierungssuffixes *-in/-yn* in den Kremsierer Testamenten belegt.
- Die Testierfähigkeit wird in den Kremsierer Testamenten durch ein Kernsubstantiv oder ein Kernadjektiv bzw. durch eine zweigliedrige Kombination von Kernsubstantiven oder Kernsubstantiven mit Kernadjektiven zum Ausdruck gebracht. Die mehrgliedrigen Reihungen sind nur für Iglau typisch. Die Charakteristik der Testierfähigkeit entspricht einem überregionalen und langzeitigen Usus.
- In der Kremsierer Stadtkanzlei wird die Gliederung einzelner Vermächnisse in der Relatio durch Anreihewörter belegt. Während für Olmütz und Iglau verschiedene Ausdrücke typisch sind, überwiegen in Kremsier die Zahlwörter. Die optische und inhaltliche Teilung der Relatio entspricht dem überregionalen Usus, die konkrete lexikalische Realisierung durch Zahlwörter ist nur für Kremsier charakteristisch.
- Die syntaktische Analyse eines repräsentativen Musters von 32 Testamenten zeigt, dass neben Satzgefügen und Einfachsätzen auch Satzverbindungen in der Relatio vorkommen. Häufig sind Infinitivkonstruktionen und Substantivgruppen vertreten. Diese Tendenzen sowie die belegte Entwicklung des verbalprädikativen Rahmens zur Endstellung der finiten Verbform im Nebensatz entsprechen den von Wladimir Admoni festgestellten Tendenzen für das Deutsche des 18. Jahrhunderts [ADMONI 1990]. In allen drei Städten nehmen Satzgefüge eine dominierende Stellung ein. Der größte Unterschied im Vergleich mit Olmütz und Iglau besteht in der Anzahl von einzelnen Adverbialsätzen und in den Konjunktionen, wobei die Konjunktionen in den Kremsierer Testamenten meist in dem Stand belegt sind, der auch für die heutige Sprache gültig ist.
- Die Erbeinsetzung weist eine stabile syntaktische Struktur auf, bei der lexikalischen Struktur der deklarativen Funktion wird eine Reihe von synonymischen Verben oder deren Kombinationen belegt.

- Die Analyse von Diminutiva in der Relatio führt zum Schluss, dass sie in Kremsier sowie in Olmütz und Iglau durch oberdeutsche Diminutivendungen gebildet wurden. Ähnlich wie in Iglau stellen sie in den Kremsierer Testamenten eine Randerscheinung dar, dagegen gehören sie in Olmütz zu den spezifischen Merkmalen.
- Lateinische Fremdwörter und Entlehnungen gehören am meisten zum Sachbereich Rechtswesen und Kirche, französische Fremdwörter und Entlehnungen sind für den Bereich Alltagsleben charakteristisch. Im Gegenteil zur Situation in Olmütz und Iglau stellen sie einen festen Bestandteil der Lexik dar und sind als ein Usus der Kremsierer Kanzlei zu verstehen. Dieser Unterschied ist durch allgemeine Entwicklungstendenzen der Lexik im 18. Jahrhundert zu erklären.
- Das Vorkommen von zwei- und mehrgliedrigen Ausdrücken ist für die Kremsierer Testamente charakteristisch. Ihre häufige Anwendung sowie ihre Realisierung am häufigsten als Kombination von bedeutungsgleichen oder bedeutungsähnlichen Wörtern sind allen dreien Städten gemeinsam. Unterschiede bestehen in der Pertinenzformel, die in den Kremsierer Testamenten wesentlich seltener vorkommt. Ihre Teile wurden jedoch für die Charakteristik des Erbguts separat in einzelnen Vermächtnissen verwendet.

Bei der Realisierung der oben genannten sprachlichen Elemente der Mikrostruktur spielen neben dem überregionalen Usus und den Gewohnheiten in einer konkreten Kanzlei vor allem die konkrete Person des Testamentsverfassers und seine Kompetenzen (Rechtsausbildung und seine praktische Erfahrungen) eine wichtige Rolle.

Der Vergleich der Olmützer, Iglauer und Kremsierer Testamente führt zu der Konstatierung, dass die Testamente in allen drei Städten nach einer dem überregionalen und langzeitigen Usus entsprechenden Praxis formuliert wurden, wobei die Basis der Textmuster stabil war. Der größte Unterschied liegt in den Formulierungsvarianten – für Olmütz ist die Er-Form typisch, für Iglau die Ich-Form und in Kremsier sind beide Varianten relativ gleichmäßig vertreten. Die Begründung ist in der konkreten Praxis der einzelnen Kanzleien zu suchen.

Zu den Änderungen der Textstruktur kommt es im Vorkommen und in der Häufigkeit des Vorkommens von fakultativen Elementen. Diese Tatsache ist durch Änderungen in der Rechtspraxis und durch Wandel in der Gesellschaft und ihrer Weltanschauung zu erläutern. Durch diese Ergebnisse werden die Hypothesen 3 und 4 über die Existenz eines überregionalen und stabilen Textmusters bestätigt. Die Textsorte Testament kann als eine Textsorte bezeichnet werden, die stereotypisch nach einem festen und stabilen überregionalen Textmuster verfasst

wird. Die Änderungen auf der syntaktischen und lexikalischen Ebene der Mikrostruktur entsprechen den Entwicklungstendenzen der Sprache in den einzelnen analysierten Etappen.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den in den Kremsierer Testamentsbüchern eingetragenen Testamenten aus dem 18. Jahrhundert und aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts mit dem Ziel, ihre Textstruktur zu beschreiben und die wichtigsten immer vertretenen und fakultativen Elemente auf der syntaktischen und lexikalischen Ebene zu charakterisieren. Es bietet sich die Möglichkeit, die Forschung auch auf die als freie Dokumente aufbewahrten Testamente auszuweiten, wobei die Untersuchung der Textsorte – jedoch unter der Berücksichtigung eines unterschiedlichen Überlieferungskontextes – bis zum Jahre 1865 durchgeführt wurde.

Es wäre ebenso wünschenswert, die Ergebnisse der Analyse der Textsorte Testament mit den Ergebnissen der Analyse der Textsorte Ehevertrag oder Kaufvertrag in den Kremsierer Stadtbüchern zu konfrontieren. Aus diesem Vergleich – vor allem im Bereich der lexikalischen Realisierung von einzelnen immer vertretenen und fakultativen Elementen – könnten die für beide Textsorten gemeinsamen typischen Ausdrücke und syntaktischen Konstruktionen charakterisiert bzw. Unterschiede festgestellt werden. Durch diesen Vergleich wäre die enge Grenze einer Textsorte in derselben Stadtkanzlei überschritten und damit würde die Möglichkeit entstehen, allgemeine Tendenzen der Rechtssprache in Mähren im 18. und 19. Jahrhundert aufzunehmen.

Als ein weiterer Schritt scheint auch der Vergleich mit anderen böhmischen und mährischen Städten lohnenswert. Für Chrudim und Brünn liegen bereits Studien zur testamentarischen Praxis und zur Frömmigkeit der Bürger im 17. und 18. Jahrhundert von Tomáš Malý vor, die auf der Analyse der Textsorte Testament beruhen. Das Quellenkorpus ist aber aus dem Gesichtspunkt eines Historikers verarbeitet. Nach der linguistischen Verarbeitung dieses Korpus und nach der Ergänzung der Erkenntnisse aus der Kremsierer Kanzlei um die Resultate dieser Analyse liegt der Vergleich mit identischen Untersuchungen derselben Textsorten im denselben Zeitraum in Österreich oder in Deutschland dann auf der Hand.

10. Resumé

V centru současného historiolingvistického bádání nestojí pouze grafematická a syntaktická analýza historického textu. Text je vnímán a zkoumán jako produkt konkrétní komunikativní situace a při jeho zkoumání se vedle klasických přístupů uplatňují také přístupy ostatních dílčích lingvistických oborů – pragmatiky, sociolingvistiky a textové lingvistiky.

Předkládaná studie používá tento interdisciplinární přístup při analýze druhu textu testament. Vychází přitom z korpusu 318 německy psaných testamentů z let 1729 až 1824, které se dochovaly jako zápisy do městských knih v městě Kroměříži a které nebyly dosud analyzovány ani z jazykového, ani z historického hlediska. Testament se díky své funkci soukromoprávního dokumentu upravujícího majetkové poměry po smrti zůstavitele řadí k důležitým pramenům městské samosprávy.

Hlavním cílem studie je zodpovědět otázku, zda analyzované testaments vznikaly podle určitého vzoru. V případě existence takového vzoru následuje otázka po jeho stabilitě či variabilitě a důvodech případné stálosti či proměnlivosti textového vzoru. Na úrovni mikrostruktury si studie klade za cíl zjistit, jaké lexikální a syntaktické prostředky jsou typické pro druh textu testament ve sledovaném období let 1729 až 1824. Souvislá řada testamentů vzniklých v rozmezí 95 let nabízí dostatečný prostor pro zjištění případných modifikací.

Analyzované exempláře druhu textu testament se v kroměřížské kanceláři dochovaly v kontextu zápisu do městské knihy testamentů. Bylo definováno šest variant zápisu testamentu do městské knihy, v závislosti na výskytu či absenci nadpisu před textem testamentu a poznámky o zveřejnění testamentu, tzv. Actum-Vermerk, za textem testamentu. Na základě analýzy makrostruktury a komunikativní situace byly zjištěny tři varianty textového vzoru – textový vzor A, B a C, které obsahují shodné vždy zastoupené prvky (testátor, jeho právní jednání, jednotlivé odkazy a datace) a fakultativní prvky, z nichž nejčastěji jsou zastoupeny údaje o způsobilosti testátora pořídit závěť, označení druhu textu, odevzdání duše a těla, stanovení dědice a údaje o svědcích. Případné rozdíly ve výskytu a počtu jednotlivých fakultativních prvků jsou dány 1) komunikativní situací a 2) změnami ve společnosti během sledovaného období.

Další těžiště výzkumu spočívá v podrobné analýze vybraných prvků mikrostruktury sledovaných testamentů. Zkoumána byla realizace následujících prvků – označení druhu textu, označení testátora, údaje o způsobilosti testátora pořídit závěť, stanovení dědice a datace. Pozornost je věnována také syntaktické analýze vlastního jádra testamentu a zkoumání diminutiv, cizích slov a slov přejatých a párových výrazů z lexikálního hlediska. Analýza prokázala variabilitu na lexikální úrovni způsobenou osobou, jež testament vytvářela v písemné podobě – svědka či písaře. Lze

konstatovat, že makrostruktura analyzovaných testamentů je stabilní, zatímco na úrovni mikrostruktury jsou patrné modifikace.

Poznatky o realizaci druhu textu testament, ke kterým dochází tato studie, jsou konfrontovány s výsledky analýz testamentů z dalších dvou kanceláří – s Olomoucí z let 1416–1566 a s Jihlavou z let 1544–1624. Základem pro srovnání byly monografie Libuše Spáčilové a Jany Martinák, které aplikovaly stejné metodologické postupy na korpusy pocházející z rozdílných vývojových etap jazyka.⁷⁷ Srovnání makrostruktury testamentů vytvořených v jednotlivých kancelářích v rozličných časových obdobích vede ke zjištění, že ve všech třech městech byly testamenty formulovány dle nadregionálního úzu, který z dlouhodobého hlediska vykazuje značnou stabilitu a schematičnost. Srovnání mikrostruktury testamentů ze všech tří měst dokládá změny v syntaktické a lexikální rovině, které jsou dány vývojovými tendencemi jazyka v jednotlivých analyzovaných etapách.

Předkládaná studie se zabývá testamenty z 18. století a z počátku 19. století, které byly zapsány do městských knih. Nabízí se možnost rozšířit pramennou základnu o testamenty, které se v kroměřížském archívu dochovaly jako volné listy, a posunout se tak k roku 1865. Nabízí se také srovnání s jinými druhy textu (svatební smlouva, kupní smlouva), které se v Kroměříži dochovaly. Překročením hranice jednoho druhu textu by se naskytla možnost sledovat obecné tendence právního jazyka na Moravě v 18. a 19. století. Dalším krokem by mohlo být zpracování dalších korpusů testamentů z 18. století a jejich analýza v jiných městech (např. Chrudim, Brno, pro které existují historické studie pro relevantní období založené na zkoumání testamentů). Po rozšíření geografické základny a vyslovení závěrů pro realizaci druhu textu testament na území České republiky je logickým krokem provedení relevantní studie v některém z rakouských či německých měst.

⁷⁷ SPÁČILOVÁ, Libuše [2000]: Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern: Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416–1566. Vídeň.
MARTINÁK, Jana [2009]: Iglauer Bürgertestamente aus den Jahren 1544–1624. Realisierung einer Textsorte – historiologische Analyse. Vídeň.

11. Summary

In the centre of the current history-linguistic research there is not only the graphematic and syntactical analysis of the historical text. The text is taken and analyzed as a product of a particular communicative situation and when examining the text we also apply the approaches of other linguistic disciplines – such as pragmatics, sociolinguistics and textual linguistics.

The presented study uses this interdisciplinary approach in the analysis of the testament type of the text. The core of the work is the corpus of 318 German written testaments from 1729 to 1824 which have been kept as reports in the municipal books in Kroměříž and have not been processed from the point of view of the linguistics nor the history. Due to its function of a private-law document the testament regulating property relations after death of a testator can be classified as an important source of the municipal administration.

The main goal of the study is to answer the question of whether the analyzed testaments originated according to a certain kind of a text pattern. If they did, there arises another question – about its stability or variability and their reasons. In the microstructural level the study sets an aim to realize which lexical and syntactical means are typical for the testament type of the text in the period 1729–1824. The continual series of testaments written in the course of 95 years offer enough space for finding the possible modifications.

Analyzed specimens of the type of the text: “testament” have been kept in the Kroměříž office in the form of a report into the municipal books. There were provided six options of the report into the municipal books, depending on the occurrence or absence of a title in the beginning of the testament and notes on a publication of the testament, so called Actum-Vermerk, written under the text of the testament. Based on an analysis of the macrostructure and the communicative situation, there were found options of a text pattern – text pattern A, B and C which contain the same elements that are always present in the texts (testator, his legal act, individual links and dating) and optional elements most of which are represented by the information about the eligibility of a testator to make a will, indicating the type of text, surrender of the soul and body, determination of heirs and information about witnesses. Possible differences in the occurrence and number of individual optional elements are given by 1) communicative situation and 2) changes in the society during the analyzed period.

Another focus of the research lies in the detailed analysis of selected elements of microstructure in the observed testaments. We analyzed the implementation of the following elements – indicating the type of text, the testator, information on eligibility of the testator to make a will, determination of heirs and dating. Attention is also given to the syntactical analysis of the main

part of the testament and the analysis of diminutives, foreign words and loanwords and pairs of words from the lexicological point of view.

The analysis has showed variability on the lexical level caused by the person creating the testament in its written form – a witness or a scrivener. It can be stated that the macrostructure of the analyzed testaments is stable while there are obvious modifications on the microstructure level.

Results on the implementation of the type of the text: “testament” from the presented study are compared with the results of the analysis of testament from the other two municipal offices – in Olomouc in the years 1416–1566 and Jihlava 1544–1624. The comparison is based on the monographs of Libuše Spáčilová and Jana Martinák who applied the same methodological procedures on corpora from different developmental stages of language.⁷⁸ Comparisons of the macrostructure of testaments established in different offices lead to the conclusion that in all three cities the testaments were formulated according to a supraregional common practice which shows in the long run a considerable stability and schematization. The comparison of the microstructure of testaments in all three cities shows changes in the syntactic and lexical level caused by developmental tendencies of language in particular analyzed periods.

The presented study deals with the testaments of the 18th century and the beginning of the 19th century which were entered into municipal book. It offers the possibility to expand the source base of testaments which are preserved in the archives of Kroměříž as loose sheets and moving towards 1856. It offers the comparison with the other types of text (wedding contract, purchase contract) which are preserved in Kroměříž as well. Crossing the boundaries of one type of text would be a possibility to monitor the general tendency of legal language in Moravia in the 18th and 19th century. The next step could be the processing of other corpora testaments of the 18th century and their analysis in other cities (e.g. Chrudim, Brno for which there are historical studies for the relevant period based on examining the testament). Following the enlargement of the geographical base and drawing the conclusions for the implementation of the type of text: “testament” in the Czech Republic is a logical step of providing a relevant study in one of the Austrian or German cities.

⁷⁸ SPÁČILOVÁ, Libuše [2000]: Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern: Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416–1566. Vienna.

MARTINÁK, Jana [2009]: Iglauer Bürgertestamente aus den Jahren 1544–1624. Realisierung einer Textsorte – historiologische Analyse. Vienna.

12. Anhang

12.1 Textsortenbezeichnung in den analysierten Testamenten

Quelle Textmuster Position	TB I									TB II									TB III									insg.
	A			B			C			A			B			C			A			B			C			
	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	
<i>letzter Willen</i>						1							3		1									1				6
<i>mein/sein/ihr letzter Willen</i>	17	4	3	13	1					19	12		28	4	5		1		6	1		51	4	17	3		2	191
<i>dieser/welcher/solch(er) mein/sein/ihr/unser letzter Willen</i>	5	12	9		1					1	62	9	7	4	13	1			2	11	8		7	1				153
<i>dieser/der/dessen/ein/ welcher/solch letzte/r Willen</i>		1								1	2		7	4	1						3			3				22
<i>gegenwärtiger (mein) letzter Willen</i>	1	2								1		1								1	2							8
<i>dieser gegenwärtige letzte Willen</i>										1																		1
<i>(sein) nachstehender/ nachfolgender letzter Willen</i>													2						2			11						15
<i>(dieser) mein/sein ernstlicher letzter Willen</i>											2	1			1													4
<i>der ernstliche letzte Willen</i>					1																							1
<i>mein ernstl. freiwillig errichteter letzter Willen</i>											1																	1
<i>dieser sein freyer und ernstlicher letzter Willen</i>					1																							1
<i>mein alleiniger und letzter Willen</i>											1																	1
<i>mein wohlbedachtsam aufgerichteter letzter Willen</i>		1																										1
<i>dieser mein wohlbedächtlich aufgerichteten letzten Willen</i>			3																									3
<i>dieser mein wahrer ungedrungeenen letzten Willen</i>			1																									1
<i>dieser mein wahrer und ungedrungener letzter testamentarischer Willen</i>			1																									1
<i>dieser mein vorstehender letzte Willen</i>																					1							1
<i>dieser mein letzter und endtllicher Willen</i>	1																											1

Quelle Textmuster Position	TB I									TB II									TB III									insg.			
	A			B			C			A			B			C			A			B			C						
	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E				
<i>(nachstehender) unser gemeinschaftlicher letzter Willen</i>																			1		1										2
<i>dieser erklärte letzte Willen</i>				1																											1
<i>mein hiermit erklärter letzter Willen</i>										1																					1
<i>dieser/der (mein) väterliche/mütterliche letzte Willen</i>				1							3			3																	7
<i>ihr mütterlicher letzter Willen</i>				1																											1
<i>dieser letzte testamentarische Willen</i>				1																											1
<i>der von uns wortdeutlich eröffnete Letzte Willen</i>															1																1
<i>sein uns eröffnenden letzter Willen</i>														1																	1
<i>der von Ihr gegen uns eröffnete letzte Willen</i>														1																	1
<i>mein/sein ernstlicher letzter Willen</i>					1						3																				4
<i>mein festgelegter unwiderruflicher letzter Willen</i>																				1											1
<i>(mein/ihr) gänztl. letzter Willen</i>		1			1									1																	3
<i>wahrer letzter Willen</i>															1																1
<i>(dieser sein) mündlicher letzter Willen</i>				1										1	1																3
<i>dieser mein schriftlicher Willen</i>											1																				1
<i>sein rechter Will</i>					1																										1
<i>ihr Willen</i>															1																1
<i>der ausdrückliche Willen</i>																								3							3
<i>dieser/solch mein Willen</i>										1	1																				2
<i>solche/nachstehende/ folgenden/nachfolgende Disposition</i>	3									2										1											6
<i>diese/solche meine Disposition</i>		1									3	1								1											6
<i>diese meine/seine/ihre letzte Disposition</i>		4			1						1			4			1														11
<i>eine letzte Disposition</i>													1																		1
<i>meine letzte Disposition</i>	1		1																												2

Quelle Textmuster Position	TB I									TB II									TB III									insg.
	A			B			C			A			B			C			A			B			C			
	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	P	R	E	
<i>diese meine letzte Willensmeinung</i>		1										1									7							9
<i>diese meine Willensmeinung</i>																					1							1
<i>ihre letztwillige Willensmeinung</i>																					1							1
<i>seine letzte Willenserklärung gegenwärtiges Instrument</i>						1									1								1	1				2
<i>Diese ihre vor uns gethane letztwillige Erklärung</i>															1													1
<i>solcher gestalten gemachte Erklärung</i>															1													1
<i>diese meine Erbserklärung</i>		1																										1
<i>dieser letzte WillensAkt</i>																					1							1
<i>diese meine väterliche Verordnung</i>											1																	1
<i>nachstehende letztwillige Verordnung</i>												1																1
<i>meine wahre, feste, und abenderliche Willensnennung</i>											1																	1
<i>mein Elogium</i>		1																										1
<i>dieser mein letzter Willen und Testament</i>			1									2																3
<i>mein/sein letzter Willen und/oder Testament</i>	3			2																								5
<i>gegenwärtiger letzter Willen oder Testament</i>	1																											1
<i>dessen letzter Willen oder testamentum nuncupativum</i>				1																								1
<i>sein letzter Willen oder mündliches Testament</i>														1														1
<i>dieser mein letzter Willen und wohlbedächtig aufgerichtetes Testament</i>												1																1
<i>dieser mein letzter Willen und wohlbedächtiglich aufgerichtetes Testament</i>		1																										1
<i>(dieser) mein letzter Willen und meinung</i>	1		1																									2
<i>mein letzter und wohlbedächtlicher Willen und</i>		1																										1

12.2 Lexikalische Varianten der Verben bei der Erbeinsetzung

Quelle Textmuster	TB I			TB II			TB III			insg.
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
<i>ernennen</i>				3	12		2	11		28
<i>(ein)setzen</i>	3	2		2	4		7	5	1	24
<i>benennen</i>	1	1		4	6			3		15
<i>instituiere</i>		1		7	5			1		14
<i>constituieren</i>	2	1			1					4
<i>bestellen</i>								3		3
<i>bestimmen</i>								3		3
<i>denominieren</i>	1									1
<i>thun</i>				1						1
<i>sein</i>		3							2	5
<i>verordnen</i>				1						1
<i>erklären</i>				1						1
<i>bestätigen</i>								1		1
<i>machen</i>							1			1
<i>berufen</i>							1			1
<i>einsetzen thun</i>	2	2		3	2		1	1		11
<i>ernennen thun</i>					2					2
<i>instituiere thun</i>	1									1
<i>benennen thun</i>	1									1
<i>denominieren thun</i>	1	1								2
<i>instituiere und benennen</i>				16	4		1			21
<i>benennen und (ein)setzen</i>	2	1		2	2		1	1		9
<i>benennen und instituiere</i>				5	1					6
<i>(ein)setzen und instituiere</i>	1	1		2	1					5
<i>instituiere und einsetzen</i>	2	1								3
<i>benennen und constituieren</i>		1		1	1					3
<i>(ein)setzen und benennen</i>	1				1					2
<i>(ein)setzen und ordnen</i>					1			2		3
<i>einsetzen und ernennen</i>					3					3
<i>instituiere und ernennen</i>							3			3
<i>benennen und berufen</i>				1			1	1		3
<i>ordnen und einsetzen</i>					3					3
<i>constituieren und benennen</i>	1			1	1					3
<i>setzen und bestellen</i>				1						1

Quelle Textmuster	TB I			TB II			TB III			insg.
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
<i>ordnen und ernennen</i>				1			1			2
<i>bestimmen und ernennen</i>							1	1		2
<i>ernennen und einsetzen</i>							1	1		2
<i>ernennen und ordnen</i>							1	1		2
<i>befehlen und bestellen</i>	1									1
<i>bestimmen und setzen</i>								1		1
<i>setzen und bestimmen</i>									1	1
<i>ernennen und instituiren</i>							1			1
<i>constituieren und bestätigen</i>	1									1
<i>constituieren und verordnen</i>				1						1
<i>benennen und institutiren thun</i>	4			3						7
<i>benennen und (ein)setzten thun</i>	1	1		1	1					4
<i>einsetzen und benennen thun</i>				1	2					3
<i>einsetzen und constituieren thun</i>	1			1						2
<i>benennen und constituieren thun</i>	1									1
<i>benennen und denominiren thun</i>	1									1
<i>institutieren und benennen thun</i>				2						2
<i>ordnen, setzen und benennen</i>							1			1
<i>benennen, setzen und ordnen</i>				1			2	3		6
<i>setzen, ordnen und benennen</i>				5						5
<i>ordnen, benennen und instituiren</i>				5						5
<i>benennen, instituiren und verordnen</i>	4									4
<i>ernennen, ordnen und setzen</i>							2			2
<i>benennen, setzen und instituiren</i>				1						1
<i>benennen, berufen und bestimmen</i>				1						1
<i>ordnen, ernennen und bestimmen</i>							1			1
<i>institutieren, benennen und einsetzen</i>				1						1
<i>institutieren, benennen und vermachen</i>				1						1
<i>setzen, ordnen und ernennen</i>								1		1
<i>ordnen, setzen und ernennen</i>					3			9		12
<i>ordnen, ernennen und einsetzen</i>							1			1
<i>ernennen, setzen und constituieren</i>				1						1
<i>bestimmen, ernennen und instituiren</i>							1			1
<i>Willen sein, vertestiren und befehlen</i>							1			1
<i>benennen, einsetzen und constituieren thun</i>		1								1
<i>institutieren, benennen und einsetzen thun</i>	1									1
<i>constituieren, benennen und einsetzen thun</i>				1						1

Quelle	TB I			TB II			TB III			insg.
Textmuster	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
<i>constituieren, benennen, einsetzen und verordnen</i>	1									1

12.3 Lexikalische Varianten der Angaben über die Testierfähigkeit

Quelle Textmuster	TB I			TB II			TB III			insg.
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
<i>bey (gutzen) habenden Vernunft</i>		3								
<i>bey seinem/ihren (noch) gutten Vernunft</i>		2			1					2
<i>(aber) (noch) bey gutter Vernunft</i>	1	2			5			8		16
<i>Got seye Gedanck dafür bey gutter Vernunft</i>				1						1
<i>mit gutter Vernunft</i>					1					1
<i>(jedoch) /:Gott Lob:/ bey gutter Vernunft</i>	2									2
<i>bey /:Gott Lob:/ noch gutter Vernunft</i>	1									1
<i>jedoch/noch bey vollkommen gutter Vernunft</i>					2					2
<i>(annoch) bey reyfer Vernunft</i>	1						1			2
<i>bey /:Gott Lob(!):/ reyfer Vernunft</i>				1	1					2
<i>bey /:Gott Lob:/ annoch vollkommener Vernunft</i>	1			1				1		3
<i>bey vollkommener Vernunft</i>					1					1
<i>doch annoch gesunden Vernunft</i>				1	1					2
<i>bey (annoch) gesunder Vernunft</i>				7			2			9
<i>bey Gottlob, annoch gesunder Vernunft</i>				2						2
<i>(noch) bey vollkommen gesunden Vernunft</i>				2			2			4
<i>bey vollkommenen Gebrauch der Vernunft</i>					1					1
<i>bey gesunden und vollkommenen Vernunft</i>		2								2
<i>jedannoch bey, Gott Lob! gesunder und vollkommener Vernunft</i>	1									1
<i>bey noch Gott Dank ganz vollkommener und gesunder Vernunft</i>							1			1
<i>bey gesunder, und von Gott verliehender vollkommenen Vernunft</i>				1						1
<i>bey (noch) reyffer, und gutter Vernunft</i>		1		1						2
<i>bey Gott sey dank Reifer, und Gutter Vernunft</i>				2						2
<i>bey annoch reyfer und durch die Gnade Gottes Vollkommen besitzender Gutten Vernunft</i>				1						1
<i>bey Gott Lob(!) (annoch) Reyfer undt vollkhomener Vernunft</i>	1			1						2
<i>bey gutter und Beständiger Vernunft verharrendt</i>	1									1
<i>bey gutter und vollkommener Vernunft</i>		1			3					4
<i>bey gutter und vollkommen reyfer Vernunft</i>					1					1
<i>bey gutter, und reiffer Vernunft</i>		1		1	1					3
<i>bey Gott sey dank/Gott Lob gutter und reifer Vernunft</i>				2						2
<i>(noch) bey (seiner/ihrer) vollkommen gutter und reifer Vernunft</i>				1	11					12
<i>bey Gott Lob gutter und gesunder Vernunft</i>				1	1					2

Quelle Textmuster	TB I			TB II			TB III			insg.
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
<i>(noch) bey gutter und gesunder Vernunft</i>	1			3	2					6
<i>Gott Lob bey gutt=gesundt und reiffer Vernunft</i>	1									1
<i>bey (seiner noch) gesunden und reifen Vernunft</i>				2				2		4
<i>jedoch noch bey meiner gantz gesunden, und reiffer Vernunft</i>				1						1
<i>bey Gott Lob (noch) reifer und gesunder Vernunft</i>				13	1		1	1		16
<i>bey (annoeh) reyfer, und gesunder Vernunft</i>				1			1			2
<i>bey vollkommen reif, und gesunder Vernunft</i>				1						1
<i>((an)noch) bey gutten Verstand</i>	2			2	1		1			6
<i>Gott sey Lob bey gutten Verstand</i>						1				1
<i>annoeh bey wahren guten Verstandt</i>					1					1
<i>bey Gott Lob (annoeh) Vollkommenen Verstand</i>	3									3
<i>bey Gott Lob, noch gesunden Verstandt</i>				1						1
<i>bey vollkommen reifen Verstandt</i>								1		1
<i>/:Gott Lob:/ annoeh bey gutten und vollkommenen Verstand</i>		1								1
<i>annoeh bey /:Gott Lob:/ vollkommenen und gesunden Verstandt</i>	2									2
<i>bey ihren gutten und vollständigen Verstand</i>					1					1
<i>bey vollen Verstands Kräften</i>								1		1
<i>bey frieschen Gedächtnus</i>				1						1
<i>bey annoeh gutter Gedächtnus</i>				1						1
<i>bey (seinen) (annoeh) gutten Vernunft und gedächtnus</i>		3			2					5
<i>annoeh bey vollkommen gutter Vernunft und Gedächtnus</i>					1					1
<i>bey seiner Vollkommenen Vernunft, und guten Gedächtnus</i>								1		1
<i>bey noch gesunder Vernunft, und gedächtnus</i>				1						1
<i>bey /:Gott Lob:/ (meiner) annoeh reyffer Vernunft (und) gutten Verstandt</i>	3	1								4
<i>bey gutten Vernunft und Verstandt</i>					1					1
<i>bey meiner annoehigen gutten Vernunft, undt vollständigen Verstandt</i>	1									1
<i>bey annoeh Gott Lob gutter Vernunft und Reyfen Verstandt meiner fünf Sünnen</i>	1									1
<i>bey Gott Lob noch gutter Vernunft, undt frieschen Gedächtnus</i>	1									1
<i>bey gutter Vernunft und Sünne</i>	1									1
<i>bey vollkommener Vernunft, und in meinem gutten gewissen</i>				1						1
<i>mit gesunder Vernunft und Geistesgegenwart</i>							1			1
<i>bey vollkommener gutten Vernunft, und Gegenwarth des Geistes</i>								1		1
<i>zwar annoeh bey gutten Verstand und Vernunft</i>		3								3
<i>bey Gott Lob noch gutten Verstandt, und Vernunft</i>				1						1
<i>noch bey gutem Verstande oder Vernunft</i>					1					1
<i>bey annoeh /:Gott Lob:/ vollkommenen, und gesunden Verstand, und Vernunft</i>	1									1
<i>bey annoeh /:Gott Lob:/ gutten Verstandt und gedächtnus</i>	1									1

Quelle Textmuster	TB I			TB II			TB III			insg.
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
<i>bey guten Verstandt und gedächtnus</i>					1					1
<i>in guten Verstandt, und gedächtnus</i>	1									1
<i>bey annoch Vollkommenen Verstande und unzerrittenden GeistesKräften</i>							1			1
<i>annoch bey meinem guten Verstandt, und bedachtsamen gemüth</i>	1									1
<i>bey gesunder Muth und vollen Verstandt</i>							1			1
<i>bey annoch unzerrittenen Geisteskräften und ungeschwächten Geistesgegenwart</i>									1	1
<i>im Stande der vollen Besonnenheit</i>							1			1
<i>bey gutter Vernunft und gedächtnus, mit klaren und deutliche Wörthern</i>		1								1
<i>bey seinem guten Vernunft und Gedächtnus wortdeulich</i>					1					1
<i>bey gott gesunden Vernunft, mit deutlichen ohnunterbrochenen Worthen</i>					1					1
<i>mit guttem Verstand und klaren worthen</i>		1								1
<i>bey vollkomener Vernunft mit deutlichen Worten</i>					1					1
<i>bey guter Vernunft, mit klaren und deutlichen Worten</i>					1					1
<i>jedoch bey gesunder und reyfer Verstandt mit deutlichen Worthen</i>					1					1
<i>bey gutter und reüfer Vernunft, worthdeulich</i>					1					1
<i>bey seinen/ihren (annoch) gutten Vernunft wortdeulich</i>					4					4
<i>bey annoch gutten Verstandt wortdeulich</i>					1					1
<i>bey gutter Verstand mit deutlichen Worthen und guten Bedacht</i>					1					1
<i>annoch bey (ihren) gutter Verstand, und Vernunft wortdeulich</i>					2					2
<i>bey gesunder Vernunft, Wohl Bedächtlich und gantz ungedrungen</i>	1									1
<i>bey reiffer Vernunft, und wohl bedächtlich</i>		1								1
<i>bey annoch /:Gott Lob:/ Vollkommenen Vernunft wohl bedächtlich</i>				1						1
<i>bey gutter Gedächtnus, ganz freiwillig</i>	1									1
<i>bey hinlänglich gesunder Vernunft, guter Gedächtnus, und freyen Willen</i>				1						1
<i>annoch bey gut= und vollkommenen Verstand aus freyen Willen</i>					1					1
<i>bei gutter Vernunft und ohngezwungen</i>				1						1
<i>wohlbedächtlich und ungezwungen bei vollkommenen Verstandskräften</i>								1		1
<i>bey Gott seye Lob und danckh, vollkommener Vernunft, auß freyen ohngezwungen Willen</i>				1						1
<i>bey /:Gott Lob:/ annoch gesunder Vernunft, freywillig, und ohngezwungen</i>				1						1
<i>annoch bey gutter reyfer Vernunft gantz freywillig und ohngezwungen</i>				1						1
<i>bey gesunder gutter Vernunft gantz freywillig</i>				1						1
<i>bey /:dem Allerhöchsten seye danckh gesagt:/ annoch reyfer, und vollkomener Vernunft gantz frey, und ohngezwungen</i>				1						1
<i>bey Gott Lob vollkommener Vernunft, auß freyen ohngezwungen Willen</i>				1						1
<i>bey Gott seye Lob, und Danck vollkommenen Vernunft, auß freyen ohngezwungenen Willen</i>				1						1
<i>gantz frey, ungezwungen und bey gantz getreueter Vernunft, und gedächtnus</i>					1					1
<i>gantz frey und ungezwungen auch bey ganz reyfer Vernunft und gedächtnus</i>					1					1

Quelle Textmuster	TB I			TB II			TB III			insg.
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
<i>bey gesunder Vollkomener Vernunft, freywillig, und ohngezwungen mit deutlichen Worten</i>					1					1
<i>bey Gott Lob gesunder, und vollkommener Vernunft freiwillig, wohlbedächtig, und ohngezwungen</i>				1						1
<i>bey Gott Lob gesunder, und vollkommener Vernunft wohlbedächtig, freiwillig, und ungezwungen</i>				1						1
<i>bey /: Gottlob:/ gutter und vollkomener Vernunft gantz freywillig und ungezwungen, wohl bedächtig</i>				1						1
<i>bey /:dem höchst seye danck:/ gesunden Vernunft, frey= und ungedrucken, nach genugsamer Überlegung</i>				1						1
<i>wohlbedächtig und bey noch reifer Vernunft</i>							1			1
<i>wohlbedächtig, (und) bey gesunden Vernunft</i>							10			10
<i>bey gesunden Vernunft und raifer Überlegung</i>							1			1
<i>annoch bey Gott Lob gutten Verstandt, und Reyfer Überlegung</i>	1									1
<i>bey annoch /:Gott seye danck:/ gutter Vernunft, und nach reyfester Überlegung</i>	1									1
<i>freiwillig und ohngezwungen</i>		1								1
<i>wohlbedächtig</i>					1					1
<i>mit klaren Worten</i>		1								1
<i>ausdrücklich</i>					1					1
<i>wortdeutlich</i>					1					1
<i>deutlich</i>					1					1
<i>deutlich mit klaren Worten</i>					3					3
<i>deutlich und klar</i>					1					1
<i>ausdrücklich mit deutlichen Worten</i>					1					1
<i>deutlich, bedächtlich und mit klaren Worten</i>					5					5
<i>mit klaren worten, deutlich und wohlbedächtig</i>					1					1
<i>deutlich, bedächtlich und mit ausdrücklichen Worten</i>					1					1
<i>bey gutten Vernunft, ohngezwungen, noch hierzu von jemand überredet</i>				1						1
<i>mit verständigen Sünnen, gutten Vernunft, rechten wissen von Niemanden hierzu beredet oder sonsten Untergangener aus aigener Bewögnus, gantz frey Willig, und Wohlbedachtig</i>	1									1
<i>im Gegenstande der vollen Besonnenheit, nicht durch blosse Bejahung eines mir gemachten Vorschlages, mit Überlegung, und ernst frey von Zwang, Betrug, und wesentlichen Itrrtum</i>							1			1
<i>bey Gott Lob gesunder Vernunft, frey und ungezwungen Von niemandt hierzu bederet</i>	1									1
<i>wohl erwogen</i>				1						1
<i>wohl bedachtsam</i>	1									1
<i>wohl bedächtlich</i>	1									1
<i>sehr wohl und reyflich</i>				1						1
<i>bey mir wohl und reyflich</i>				1						1
<i>bey mir reyflich</i>				1						1

Quelle Textmuster	TB I			TB II			TB III			insg.
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
<i>freiwillig und annoch mir gänzlich gegenwärtig</i>				1						1
<i>bey gesunder Vernunft, und noch hinlängl. Leibs=Kräften</i>	1									1
<i>als gesunder bey gutten Verstande</i>	1									1
<i>bey annoch gesunden Leib aus freyen muth, und willen</i>	1									1
<i>bey annoch gesunden Leib und Vernunft aus freyn Muth und willen</i>	1									1
<i>bey annoch frieschen Kräften und gutten Verstandt</i>	1									1
<i>bey annoch zimlichen Kräften und gutten Vernunft</i>				1						1
<i>bey völligen Gesundtheit und vollkomener Vernunft und gedächtnus</i>					1					1
<i>bey Gott Lob noch vollkommener Vernunft und zimlichen Kräften, aus eigenem Antrieb</i>				1						1
<i>bey Gott Lob! noch gutter Gesundheit und Verstandt</i>				1						1
<i>bey annoch Gott Lob vollkommenen Leibes und Gemuths Kräften</i>							1			1
<i>bey Gott Lob reifer Vernunft und vollkommener Gesundheit</i>							1			1
<i>vollkomen gesunden Geistes und LeibesKräften</i>							1			1
<i>noch gesunden LeibesKräften und vollständigen Vernunft</i>				1						1
<i>Gott Lob bey gutten Kräften, unverruckten Vernunft, und gesunden Leibs Constitution</i>	1									1
<i>zwar am Körper krank, doch bey gutter und gesunder Vernunft</i>								1		1
<i>zwar bey schwachen Krafteu jedoch noch bey gesunden Verstand</i>					1					1
<i>zwar Krank, doch aber bey vollkommen gesunden Vernunft</i>									1	1
<i>zwar krank, aber bei vollkommen gutten und gesunden Vernunft</i>								3		3
<i>zwar krank, aber bey besten Geistes Gegenwart</i>								1		1
<i>zwar kränklich, aber noch nicht bedenklich, und bey besten Verstandes Kräften</i>								1		1
<i>bey zwar kranken Körper, aber (doch) gesunder Vernunft</i>					1			5		6
<i>bey zwar (etwas) kranken Körper, aber (bey) vollkommen gesunder Vernunft</i>					1			7		8
<i>bey zwar kranken Leibes Kräften, aber Vollkommen gesunder Vernunft</i>								1		1
<i>bey zwar kranken Körper, jedoch vollkommen gesund und reifer Vernunft</i>								1		1
<i>bey (meinem) zwar schwachen Körper, aber noch vollkommen gesunder Vernunft</i>							1	1		2
<i>bey schwachen Körper, doch vollkommener Vernunft</i>								1		1
<i>bey zwar kranken Körper, aber vollkommen gutter Vernunft</i>					1					1
<i>bey etwas abnehmenden Leibeskräften, jedoch bei gesunder Vernunft</i>							3			3
<i>zwar bei etwas abnehmenden Leibeskräften, doch aber bey vollkommen gutter Vernunft</i>								1		1
<i>bey schwachen Leibes Kräften, jedoch bey reifer, und gesunder Vernunft</i>								1		1
<i>bei etwas abnehmenden Kräften, jedoch bei gesunder Vernunft</i>							5			5
<i>bey meiner zwar zunehmenden Leibes Schwäche, jedoch gesunden Vernunft und DenckKraft</i>							1			1
<i>bey obwollen durch ihre Krankheit geschwächten Körper, doch aber heitere Vernunft und Gedächtnus</i>								1		1
<i>bey etwas schwachen Körper, doch aber gesunder Vernunft, und Geistes Gegenwart</i>								1		1
<i>bey meiner gesunden Vernunft, obgleich schwachen Leibes=Kräften</i>				1						1

Quelle Textmuster	TB I			TB II			TB III			insg.
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
<i>in Rücksicht derer mir zugestossenen müsslichen Gesundheits Umständen, und dies zwar bei noch vollkommenen Gutt und gesunden Vernunft</i>							1			1
<i>durch zulassung des Allerhöchsten mit einer Leibes Schwachheit behaftet, jedoch bei reifer und unbeschädigter Vernunft</i>							1			1
<i>obwohl durch seine Krankheit geschwächt, doch aber bey gutter Vernunft und heiteren Gedächtnus</i>								1		1
<i>in ihrer Krankheit zwar bei abnehmenden Leibeskräften, aber gesunder Vernunft</i>								1		1
<i>bey meiner Krankheit noch reifen und gesunden Vernunft</i>							1			1
<i>in der mir von dem Allmächtigen zugesendeten Leibes Krankheit, jedoch bey vollkommen und gesunden Geistes Kräften</i>							1			1
<i>in meiner mir von Gott zugeschickten schweren Krankheit, doch noch bei gesunden Vernunft, und vollständigen bewustseyn</i>							1			1
<i>bey der ihr zugestossenen Krankheit bei vollkommen gutt und gesunden Vernunft</i>								1		1
<i>in ihrer gefährlicher Krankheit, doch bey gutter Vernunft</i>						1				1
<i>in ihrer Krankheit, doch bey gesunder Vernunft</i>								1		1
<i>in seiner zwar schwehren Krankheit, aber bey vollkommen gesunden Vernunft</i>								1		1
<i>mit einer Kranckheit umgeben, jedoch bey guten Verstand, reyfer Vernunft und sich vollkommen gegenwärtig</i>						1				1
<i>bey seinen hohen Alter, jedoch bey guten Verstand</i>						1				1
<i>bey meinen hohen Alter, und schwachen Leibes Umständen, doch aber gesunden, und heitheren Vernunft</i>				1						1
<i>in meinem erlebten hohen Alter jedannoch bey gott Lob gesunden, und vollkommenen Vernunft, wohl bedächtig, gantz freywillig, und ungezwungen</i>				1						1
<i>obzwar am Leibe in etwas schwach, doch bey gutten Vernunft aus eigener Bewögnus frey ungedrungen</i>	1									1
<i>bey gutter Vernunft in meiner so schwerer Krankheit ungezwungen und ungedrungen, auch wohlbedächtig</i>	1									1
<i>aus ganz freyn Willen von niemand bered, noch gezwungen, bey Gottlob noch gesunden Leib, und gutten Verstand</i>				1						1
<i>bey meiner Vollkommen Gesundheit</i>							1			1
<i>insolang mir der Allerhöchste meine /:bey welcher mich Gott Lob annoch befünde:/ verleihen thun</i>	1									1
<i>weilen ich annoch bey frischen und reyfen Verstande Bin</i>	1									1
<i>bey gutten Vernunft, und in den Stande seyn, ein derley letztwillige Disposition zu machen</i>						1				1

12.4 Verweiselemente in der Präambel

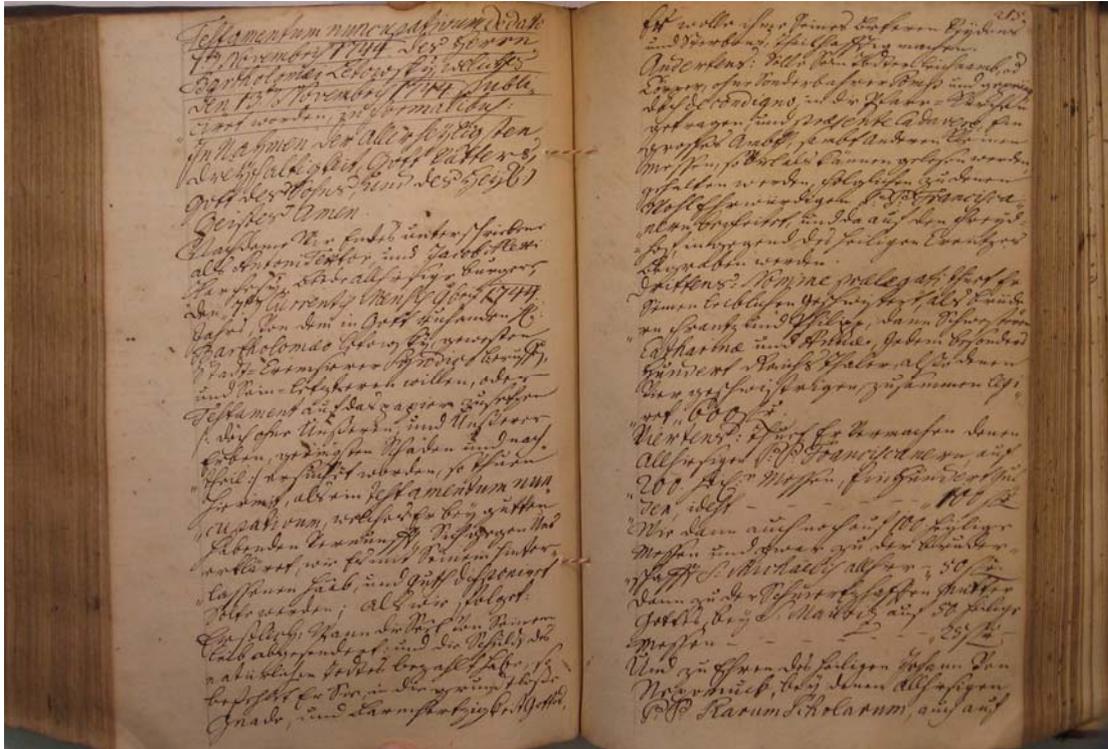
Quelle	TB I		TB II			TB III			insg.
	A	B	A	B	C	A	B	C	
<i>und zwar</i>	7	2	13	5			2		29
<i>als/alß/also</i>	3	3	3	4		1			14
<i>wie</i>				2					2
<i>und</i>	1								1
<i>mithin</i>				1					1
<i>nemblichen</i>	1								1
<i>wie folget (und zwar)</i>	1					1			2
<i>(alß) wie folget</i>	2	2							4
<i>(und zwar) wie folget</i>	3		2	1					6
<i>folglich</i>	1								1
<i>(auf) folgendes</i>	1			1		5	1		8
<i>und zwar folgendes</i>							1		1
<i>folgender und zwar</i>							1		1
<i>auf folgende Art (und zwar)</i>			1			1	4		6
<i>in folgender Art und zwar</i>							4		4
<i>auf folgende Weis und zwar</i>	1			2					3
<i>folgend und zwar</i>	1								1
<i>in folgender/es/en (als/und zwar)</i>	1		3	3		4	2		13
<i>folgendergestalten (als/und zwar)</i>	5	4	5	5	1				20
<i>folgendermassen (und zwar)</i>	1	2	4	2		5	11		25
<i>nachfolgendermassen (und zwar)</i>				2			1		3
<i>mit (nach)folgenden (und zwar)</i>		1		1		1		1	4
<i>nachfolgentlich (und zwar)</i>	1	2	2	1					6
<i>nachfolgend und zwar</i>			1						1
<i>hiernachfolgend und zwar</i>			1						1
<i>nachfolgend/es</i>			1	1					2
<i>in (nach)folgenden (und zwar/als)</i>		3	1	2		1	2		9
<i>wie heranfolget</i>	1								1
<i>nachstehenlich</i>				1					1
<i>als nachstehend</i>			1				1		2
<i>auf nachstehende Art</i>						1		1	2
<i>nachstehendermassen (und zwar)</i>			3	3			1		7

Quelle Textmuster	TB I		TB II			TB III			insg.
	A	B	A	B	C	A	B	C	
<i>nachstehend/es (und zwar)</i>				1		2	3		6
<i>in nachstehenden</i>							1		1
<i>in nachstehender Art und zwar</i>						1			1
<i>als dergestaltig</i>			1						1
<i>dergestalten</i>			1						1
<i>also und dergestalten</i>						1			1
<i>mit folgenden Inhalt</i>			1						1
<i>in nachfolgenden Inhalt</i>		1							1
<i>nachfolgende TSBez (und zwar/als/nembl.)</i>	6	1	18	2		1	10		38
<i>folgende TSBez (und zwar)</i>	1		4	1		3	1		10
<i>nachfolgentliche TSBez und zwar</i>			1						1
<i>nachstehendes TSBez (und zwar)</i>	1		9	2		4	4		20
<i>Attributsatz</i>	1		1	14			1		17
<i>Attributsatz + als</i>			1						1
<i>Attributsatz + und zwar</i>				6					6
<i>nachfolgende TSBez + Attributsatz + und zwar</i>			1						1

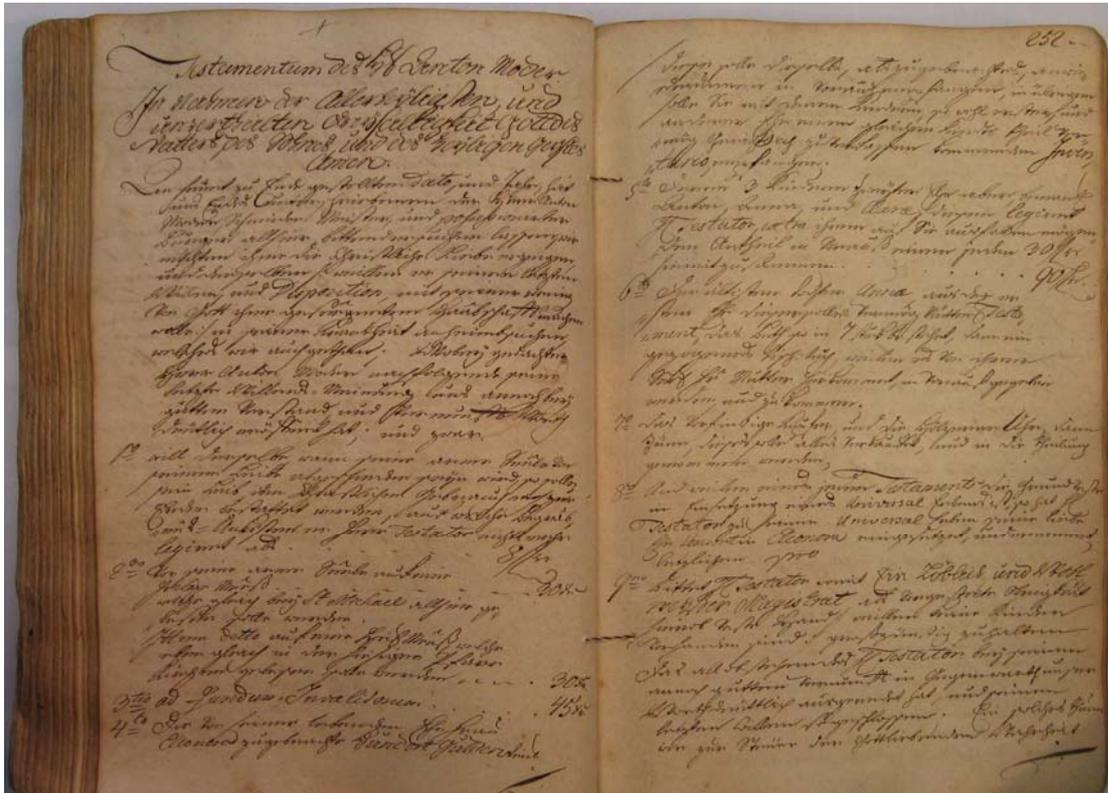
TSBez = Textsortenbezeichnung

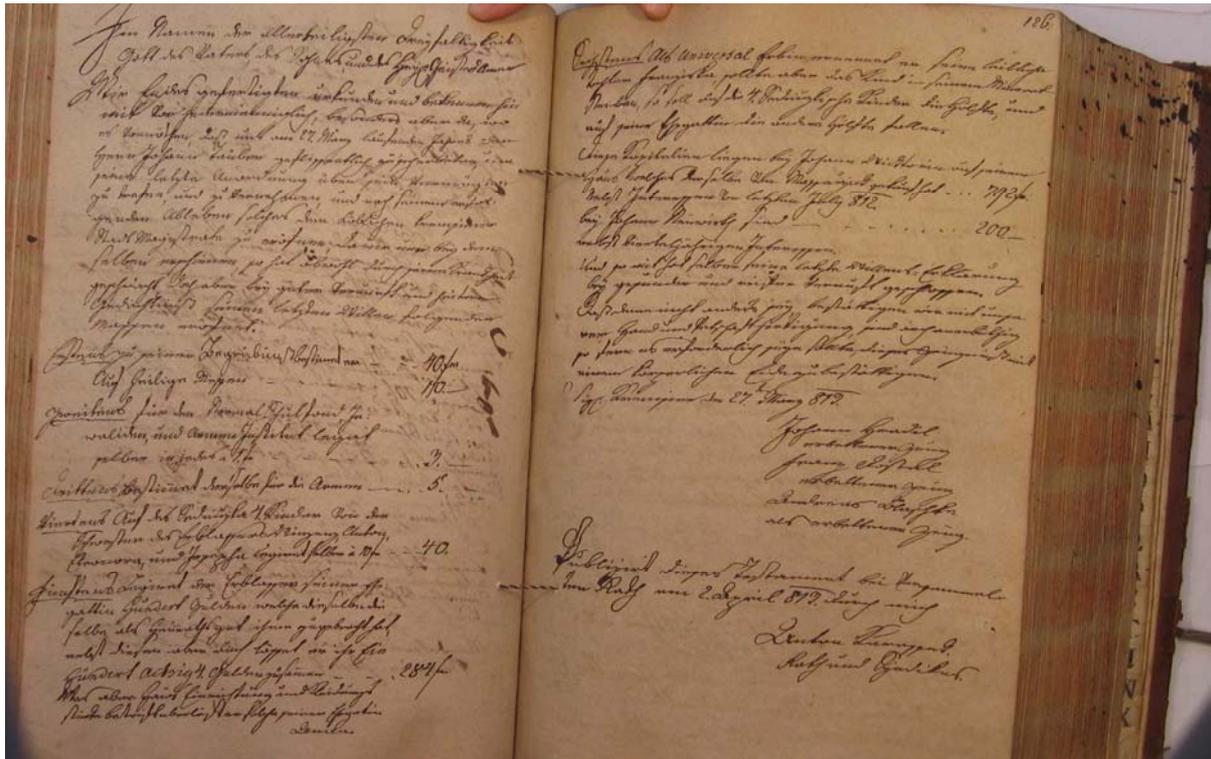
12.5 Abbildungen

TB I, 1744, fol. 214v



TB II, 1774, fol. 251v





13. Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch aus dem Jahre 1811
eS	Einfachsatz
ES	Elementarsatz
FN	Familienname
fol.	Folio
HS	Hauptsatz
insg.	insgesamt
Nr.	Nummer
NS	Nebensatz
r	recto (Forderseite eines Folio)
S.	Seite
SG	Satzgefüge
SOkA KM	Staatliches Bezirksarchiv Kremsier
SV	Satzverbindung
TB I	Testamentsbuch I (1733–1751)
TB II	Testamentsbuch II (1752–1792)
TB III	Testamentsbuch III (1792–1824)
v	verso (Rückseite eines Folio)
VN	Vorname

Andere Abkürzungen wurden im Text und in den Übersichten erklärt.

14. Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Zahl der eingetragenen Testamente.....	15
Übersicht 2: Prozentueller Ausdruck der Anzahl von den auf Deutsch verfassten Testamenten.....	15
Übersicht 3: Nachgewiesene Stadtschreiber in Kremsier.....	20
Übersicht 4: Repräsentanten der Stadtverwaltung im Actum-Vermerk.....	20
Übersicht 5: Männer und Frauen als Testatoren in Kremsier und in Brünn (Angaben in %)	24
Übersicht 6: Familienstand von Testatoren und Testatorinnen in Kremsier – in %.....	25
Übersicht 7: Der Zeitraum zwischen dem Ausstellungs- und Eintragungsdatum	27
Übersicht 8: Zeugen in den analysierten Testamenten.....	31
Übersicht 9: Varianten des Überlieferungskontextes Stadtbucheintragung	40
Übersicht 10: Zeitliches Auftreten von einzelnen Varianten des Überlieferungskontextes Stadtbucheintragung	40
Übersicht 11: Anzahl der Textmuster in einzelnen Testamentsbüchern.....	43
Übersicht 12: Textmuster A.....	44
Übersicht 13: Zeugen und Schreiber bei den Testamenten TB II mit der identischen Arenga	48
Übersicht 14: Eschatokoll beim Textmuster A.....	59
Übersicht 15: Mögliche Ausdrücke des Zwecks der Beglaubigung.....	60
Übersicht 16: Textmuster B.....	64
Übersicht 17: Variante 1 der Präambel beim Textmuster B	67
Übersicht 18: Variante 2 der Präambel beim Textmuster B	68
Übersicht 19: Variante 3 der Präambel beim Textmuster B	69
Übersicht 20: Anzahl der Varianten in der Präambel in TB I, II und III	69
Übersicht 21: Zeugen und Testatoren beim Textmuster B	78
Übersicht 22: Textmuster C.....	80
Übersicht 23: Realisierung einzelner Elemente der Textstruktur in TB I, II, III	82
Übersicht 24: Formulierungsvarianten der Testamente in Olmütz, Iglau und Kremsier – Vergleich.....	87
Übersicht 25: Vorkommen der Textsortenbezeichnung in einzelnen Teilen der Makrostruktur ..	90
Übersicht 26: Anzahl der Kernsubstantive in der Textsortenbezeichnung.....	91
Übersicht 27: Kernsubstantive in den durch ein Kernsubstantiv gebildeten Textsortenbezeichnungen	94
Übersicht 28: Das Vorkommen von Kernsubstantiven in den durch ein Kernsubstantiv gebildeten Textsortenbezeichnungen in TB I, II, III.....	95

Übersicht 29: Kernsubstantive in den durch zwei Kernsubstantive gebildeten Textsortenbezeichnungen	97
Übersicht 30: Das Vorkommen von Kernsubstantiven in den durch zwei Kernsubstantive gebildeten Textsortenbezeichnungen in TB I, II, III.....	98
Übersicht 31: Kernsubstantive in den durch ein Kernsubstantiv gebildeten allgemeinen Textsortenbezeichnungen	101
Übersicht 32: Kernsubstantive in den durch zwei Kernsubstantive gebildeten allgemeinen Textsortenbezeichnungen	101
Übersicht 33: Namensstrukturen bei der Bezeichnung des Testators.....	105
Übersicht 34: Namensstrukturen bei der Bezeichnung der Testatorinnen.....	109
Übersicht 35: Verwendung des Movierungssuffixes <i>-in/-yn</i> in Familiennamen der Testatorinnen	110
Übersicht 36: Die Bezeichnung der Testierfähigkeit in der Struktur des Testaments	116
Übersicht 37: Den positiven und den negativen physischen Zustand bewertende Ausdrücke....	117
Übersicht 38: Struktur der Testierfähigkeit	119
Übersicht 39: Elemente der Charakterisierung der Testierfähigkeit in den Kremsierer Testamenten.....	123
Übersicht 40: Struktur der Testierfähigkeit – Vergleich mit Olmütz und Iglau	125
Übersicht 41: Vorkommen von den die Relatio einleitenden Verweiselementen	126
Übersicht 42: Konkrete Realisierung des Verweiselements	127
Übersicht 43: Anreihewörter in der Relatio – Anzahl von einzelnen Varianten	129
Übersicht 44: Einfachsätze, Satzgefüge und Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten...132	
Übersicht 45: Durchschnittswert – Einfachsatz, Satzgefüge, Satzverbindung in Olmütz, Iglau und Kremsier	133
Übersicht 46: Prozentueller Anteil von Einfachsätzen, Satzgefügen und Satzverbindungen in Olmütz, Iglau und Kremsier.....	133
Übersicht 47: Satzgefüge in ausgewählten Textexemplaren – einzelne Modelle	138
Übersicht 48: Satzgefüge in Olmütz, Iglau und Kremsier – Angaben in %.....	139
Übersicht 49: Satzgefüge in ausgewählten Textexemplaren – Anzahl der Elementarsätze	140
Übersicht 50: Anzahl von Elementarsätzen – Vergleich mit Olmütz und Iglau	142
Übersicht 51: Satzgefüge in ausgewählten Testamenten – Nebensätze.....	143
Übersicht 52: Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten – Anzahl und Typen.....	146
Übersicht 53: Satzgefüge in Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten – Modelle und Anzahl der Elementarsätze	149

Übersicht 54: Nebensätze in Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten	152
Übersicht 55: Nebensätze in Satzgefügen und Satzverbindungen in ausgewählten Testamenten	155
Übersicht 56: Typen von Nebensätzen – Vergleich mit Olmütz und Iglau – in %	157
Übersicht 57: Lexikalische Realisierung von Verben der Erbeinsetzung in einzelnen TB – in %	171
Übersicht 58: Konjunktionen im Vordersatz und Korrelate im Hauptsatz bei der Erbeinsetzung	173
Übersicht 59: Konjunktionen <i>weil</i> und <i>da</i> im Vordersatz	173
Übersicht 60: Mögliche Ausdrücke der Datumsangabe in der Präambel – konkrete Datumsangabe	177
Übersicht 61: Mögliche Ausdrücke der Datumsangabe in der Präambel – Verweis auf die konkrete Datumsangabe.....	178
Übersicht 62: Lateinische Ausdrücke in einzelnen Testamentsbüchern in Prozenten	191
Übersicht 63: Monatsbezeichnung in den Kremsierer Testamenten	192
Übersicht 64: Andere Dokumente in den Testamentsbüchern.....	203
Übersicht 65: Zeitraum zwischen der Entstehung des Testaments und des Kodizills und deren Eintrag im Testamentsbuch.....	205
Übersicht 66: Eheliche Übergaben in den Kremsierer Testamentsbüchern	206

15. Quellen und Literaturverzeichnis

15.1 Quellen

Staatliches Bezirksarchiv Kremsier, Bestand Archiv der Stadt Kremsier. Sign. B-a-1, Testamentsbücher, Nr. 1001, 1002, 1005.

Staatliches Bezirksarchiv Kremsier, Bestand Archiv der Stadt Kremsier. Sign. B-a-1, Verlassenschaften, Nr. 2401, 2402.

15.2 Edition von Quellen

KOLDÍN, Pavel Krystián [1580]: Práva městská království českého a markrabství moravského. [Die Stadtrechte des Königturns Böhmen und der Markgrafschaft Mähren.] Hg. von JIREČEK, Josef [1876]. Praha.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. I. Theil. [1811]. Hg. von KÖBLER, Gerhard. <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ABGB1811.htm>, [29.01.-01.12.2011]

15.3 Wörterbücher

ADELUNG, Johann Christoph [1793-1801]: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. <http://www.zeno.org/Adelung-1793>, [08.05.-01.12.2011]

Conversations-Lexikon oder kurzgefaßtes Handwörterbuch [1809-1811]. <http://www.zeno.org/Brockhaus-1809>, [08.05.-01.12.2011]

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm [1854-1961]. <http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB>, [08.05.-01.12.2011]

Herders Conversations-Lexikon [1854-1857]. <http://www.zeno.org/Herder-1854>, [08.05.-01.12.2011]

KLUGE, Fridrich [1899]: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Strasburg. <http://www.archive.org/stream/etymologisches00klug#page/n7/mode/2up>, [08.05.-01.12.2011]

KÖBLER, Gerhard [1995]: Deutsches Etymologisches Wörterbuch. <http://www.koeblergerhard.de/derwbhin.html>, [08.05.-01.12.2011]

Meyers Großes Konversations-Lexikon [1905-1909]. <http://www.zeno.org/Meyers-1905>, [08.05.-01.12.2011]

15.4 Literatur

- ADMONI, Wladimir G. [1980]: Zur Ausbildung der Norm der deutschen Literatursprache (1470 bis 1730). Berlin.
- ADMONI, Wladimir G. [1987]: Die Entwicklung des Satzbaus der deutschen Literatursprache im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin.
- ADMONI, Wladimir G. [1990]: Historische Syntax des Deutschen. Tübingen.
- BAUFELD, Christa [1996]: Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Tübingen.
- BĚLINA, Pavel [1985]: Česká města v 18. století a osvícenské reformy. [Böhmische Städte im 18. Jahrhundert und aufklärerische Reformen.] Praha.
- BIEBERSTEDT, Andreas [2007]: Textstruktur. Textstrukturvariation. Textstrukturmuster. Lübecker mittelniederdeutsche Testamente des 14. und 15. Jahrhunderts. Wien.
- BÍLÝ, Jiří L. [2003]: Právní dějiny na území ČR. [Rechtsgeschichte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.] Praha.
- BOKOVÁ, Hildegard / SPÁČILOVÁ, Libuše [2003]: Stručný raně novohornoněmecký glosář. K pramenům českých zemí. [Kurzes frühneuhochdeutsches Glossar. Zu Quellen aus den böhmischen Ländern.] Olomouc.
- BRINKER, Klaus [2001]: Linguistische Textanalyse. Berlin.
- CHLÁDKOVÁ, Michaela [2008]: Syndik a zkoušený radní regulovaného magistrátu. Příklad Johanna Rambouska. [Ein Syndikus und ernannter Ratsherr des regulierten Magistrats. Johann Rambousek.] In: Malíř, Jiří (Hg.): Člověk na Moravě ve druhé polovině 18. století. [Ein Mensch in Mähren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.] Brno, S. 48–63.
- CONRAD, Hermann [1962–1966]: Deutsche Rechtsgeschichte. Karlsruhe.
- CZACHUR, Waldemar [2007]: Textmuster im Wandel. Ein Beitrag zur textlinguistischen Erforschung der Vereinsatzungen im 19. Jahrhundert. Wroclaw/Dresden.
- DUBOVÁ, Jarmila [2009]: Die deutsche Sprache in Olmütz am Ende des 19. Jahrhunderts auf Grund einer Analyse von Familienanzeigen im 'Mährischen Tagblatt'. In: Moshövel, Andrea / Spáčilová, Libuše (Hgg.): Historische Stadtsprachenforschung. Vielfalt und Flexibilität. Wien, S. 63–186.
- DUDA, Zdeněk [2009]: Člověk, smrt a onen svět v čase baroka. [Mensch, Tod und Jenseits in der Barockzeit.] Diplomarbeit. Theologische Fakultät, Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích.
- DUDEN [2009]: Die Grammatik. Mannheim/Zürich.
- ERLER, Adalbert (Hg.) [1998]: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band V, Berlin.

- FIŠER, Zdeněk [1993]: Kroměříž. [Kremsier.] Kroměříž.
- FRANKE, Wilhelm [1987]: Texttypen – Textsorten – Textexemplare: Ein Einsatz zu ihrer Klassifizierung und Beschreibung. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik, Nr. 15, S. 263–281.
- FLEISCHER, Wolfgang [1964]: Die deutschen Personennamen. Berlin.
- GANSEL, Christina / JÜRGENS, Frank [2007]: Textlinguistik und Textgrammatik. Eine Einführung. Göttingen.
- GLÜCK, Helmut (Hg.) [2005]: Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart/Wien.
- HATTENHAUER, Hans [1982]: Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts. München.
- HEINEMANN, Wolfgang / VIEHWEGER, Dieter [1991]: Textlinguistik: Eine Einführung. Tübingen.
- HELBIG, Gerhard / BUSCHA Joachim [1996]: Deutsche Grammatik. Leipzig/Berlin/München.
- HELLER, Martin Johannes [1992]: Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main/Berlin/New York/Paris.
- HERTEL, Volker [1995]: Makrostrukturen in historischen Texten. Probleme ihres Status und ihrer Ermittlung. In: Brandt, Gisela (Hg.): Historische Soziolinguistik des Deutschen II. Stuttgart, S. 5–19.
- HERTEL, Volker [1997]: Zur soziofunktionalen Beschreibung historischer ländlicher Rechtstexte. In: Brandt, Gisela (Hg.): Historische Soziolinguistik des Deutschen III. Stuttgart, S. 163–182.
- HLAVÁČEK, Ivan / KAŠPAR, Jaroslav / NOVÝ, Rostislav [1997]: Vademecum pomocných věd historických. [Vademecum der historischen Hilfswissenschaften.] Praha.
- HLAVÁČEK, Ivan [1982]: Zákonodárné dílo Pavla Kristiána Koldína z Koldína a městská diplomatika. [Gesetzgebendes Werk von Pavel Kristián von Koldín und die Stadtdiplomatik.] In: Malý, Karel (Hg.): Městské právo v 16.–18. století v Evropě. [Stadtrecht im 16.–18. Jahrhundert in Europa.] Praha, S. 279–288.
- HLEDÍKOVÁ, Zdeňka / JANÁK, Jan / DOBEŠ, Jan [2005]: Dějiny správy v českých zemích od počátku státu po současnost. [Geschichte der Verwaltung in der böhmischen Ländern vom Anfang des Staates bis zur Gegenwart.] Praha.
- HOFFMANN, František [1982]: O překladech a rozšíření Koldínových práv městských. [Über Übersetzungen und Verbreitung von Koldíns Stadtrechten.] In: Malý, Karel (Hg.): Městské právo v 16.–18. století v Evropě. [Stadtrecht im 16.–18. Jahrhundert in Europa.] Praha, S. 257–266.

HOFFMANN, František [1982]: Soupis rukopisů městských práv v českých zemích. [Verzeichnis der Handschriften von Stadtrechten in böhmischen und mährischen Ländern.] In: Malý, Karel (Hg.): Městské právo v 16.–18. století v Evropě. [Stadtrecht im 16.–18. Jahrhundert in Europa.] Praha, S. 245–256.

HRUBÁ, Michaela [2002]: „Nedávej statku žádnému, dokud duše v těle.“ Pozůstalostní praxe a agenda královských měst sevozápadních Čech v předbělohorské době. [„Gebe kein Gut bis die Seele im Leib“. Nachlassenschaftspraxis und Agenda von königlichen Städten in Nordwestböhmen in den Zeiten vor der Schlacht am Weißen Berg.] Ústí nad Labem.

HÜNECKE, Rainer [1994]: Zum Sprachverhalten der Geschworenen im kursächsischen Bergbau des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Brandt, Gisela (Hg.): Sprachgebrauch in varianten sozio-kommunikativen Bezügen. Soziolinguistische Studien zur Geschichte des Neuhochdeutschen. Stuttgart, S. 310–370.

HÜNECKE, Rainer [1995]: Zum Sprachgebrauch soziefunktionaler Gruppen der produktionsnahen Betriebsleitung im 18. Jahrhundert. In: Brandt, Gisela (Hg.): Historische Soziolinguistik des Deutschen II. Stuttgart, S. 213–242.

HÜNECKE, Rainer [1997]: Der auf den Hartz abgeschickten Kunst=Steiger Seyfert und Bergarbeiter Dietrich eingesendete Tagebücher und übrigen Aufsätze (1785). Eine syntaktische Fallstudie. In: Brandt, Gisela: Historische Soziolinguistik des Deutschen III. Stuttgart, S. 183–200.

HÜNECKE; Reiner [2010]: Institutionelle Kommunikation im kursächsischen Bergbau des 18. Jahrhunderts. Akteure – Diskurse – soziefunktional geprägter Schriftverkehr. Heidelberg.

JÍŠOVÁ, Kateřina / DOLEŽALOVÁ, Eva (Hgg.) [2006]: Pozdně středověké testamenty v českých městech. [Spätmittelalterliche Testamente in den böhmischen Städten.] Praha.

KÁBRT, Jan [1996]: Latinsko-český slovník. [Lateinisch-tschechisches Wörterbuch.] Praha.

KALETA-WOJTASIK, Slawomira [2001]: Mittelalterliches Testament als Textsorte. Versuch einer Untersuchung anhand deutschsprachiger Testamente der Krakauer Bürger aus dem 15. Jh. In: Schwarz, Alexander / Abplanalp Luscher, Laure: Textallianzen am Schnittpunkt der germanistischen Disziplinen. Bern, S. 259–272.

KLABOUCH, Jiří [1962]: Manželství a rodina v minulosti. [Ehe und Familie in der Vergangenheit.] Praha.

KLABOUCH, Jiří [1967]: Staré české soudnictví (Jak se dříve soudívalo). [Das alte böhmische Gerichtswesen (Wie man früher gerichtet hat).] Praha.

KÖBLER, Gerhard [1988]: Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte. München.

KÖBLER, Gerhard [2003]: Juristisches Wörterbuch. München.

- KÖBLER, Gerhard [1997]: Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte. München.
- LANGER, Nils [2000]: Zur Verbreitung der Tun-Periphrase im Frühneuhochdeutschen. In: Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik, Heft 3, S. 287–316.
- MALÝ, Karel [1995]: České právo v minulosti. [Das böhmische Recht in der Vergangenheit.] Praha.
- MALÝ, Tomáš [2003]: „Mentalita“, zbožnost a smrt chrudimského měšťana v raném novověku (Chrudimské kšafy ze 16.–18. století). [„Mentalität“, Frömmigkeit und Tod eines Chrudimer Bürgers in der frühen Neuzeit (Chrudimer Testamente aus dem 16.–18. Jahrhundert).] In: Chrudimský vlastivědný sborník. Chrudim, S. 19–70.
- MALÝ, Tomáš [2004]: „... nechtějte tomu, aby jací soudové a nevole po mé smrti byly ...“ (Dědická praxe a pozůstalostní konflikty v raně novověké Chrudim). [„... wollt ihr nicht, dass Gerichte und Unruhe nach meinem Tod wären ...“ (Erbspraxis und Nachlasskonflikte in der frühneuzeitlichen Chrudim).] In: Chrudimský vlastivědný sborník. Chrudim, S. 55–100.
- MALÝ, Tomáš [2008]: Smrt a spása duše v 17.–18. století: Brněnští měšťané a osudy potridentské zbožnosti. [Tod und Erlösung der Seele im 17.–18. Jahrhundert. Brüner Bürger und Schicksale der tridentinischen Frömmigkeit.] Dissertation. Philosophische Fakultät, Masaryk-Universität Brno.
- MARTINÁK, Jana [2009]: Iglauer Bürgertestamente aus den Jahren 1544–1624. Realisierung einer Textsorte – historiologische Analyse. Wien.
- MASAŘÍK, Zdeněk [2001]: Die Erforschung der frühneuhochdeutschen Kanzleisprachen in Mähren. Ergebnisse und Ausblick. In: Greule, Albrecht (Hg.): Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg 5. bis 7. Oktober 1999. Wien, S. 75–84.
- MEIER, Jörg [1997]: Die Kanzlei der Stadt Leutschau / Levoča in der Frühen Neuzeit. In: Grabarek, Joseph (Hg.): Kanzleisprachen. Deutschsprachige Kanzleien des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Bydgoszcz, S. 55–75.
- MEIER, Jörg [2004]: Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopragmatik und Historische Textlinguistik. Frankfurt am Main.
- NEWERKLA, Stefan [1999]: Intendierte und tatsächliche Sprachwirklichkeiten in Böhmen. Diglossie im Schulwesen der böhmischen Kronländer 1740–1918. Wien.
- NOVOTNÁ, Kateřina [2004]: Deutsche Eheverträge in der Kremsierer Stadtkanzlei aus den Jahren 1700–1750. Diplomarbeit. Philosophische Fakultät, Palacký Universität Olomouc.
- PEŘINKA, František Václav [1911]: Vlastivěda moravská. [Mährische Heimatskunde.] Brno.

- PEŘINKA, František Václav [1913–48]: Dějiny města Kroměříže 1-3. [Geschichte der Stadt Kremsier 1-3.] Kroměříž.
- PETERKA, Otto [1928]: Rechtsgeschichte der böhmischen Länder. Reichenberg.
- POLENZ, Peter von [2000]: Deutsche Sprachgeschichte von Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Band I. Einführung, Grundbegriffe, 14. bis 16. Jahrhundert. Berlin.
- POLENZ, Peter von [1994]: Deutsche Sprachgeschichte von Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Band II. 17. und 18. Jahrhundert. Berlin.
- POLENZ, Peter von [1999]: Deutsche Sprachgeschichte von Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Band III. 19. und 20. Jahrhundert. Berlin.
- RAK, Petr [1998]: Kadaňské listy trhů a testamentů z let 1465–1603 a testamentární praxe v Kadani od poloviny 15. století do počátku 17. století. [Kaaданer Markt- und Testamentsbücher aus den Jahren 1465–1603 und testamentarische Praxis in Kaaden von der Mitte des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts.] Sborník archivních prací 2, Jg. XLVIII, S. 3–106.
- RÖSLER, Irmtraud [1997]: Mecklenburger Ärzte schreiben Atteste (Gichtbriefe). Soziolinguistische Beobachtungen. In: Brandt, Gisela (Hg.): Historische Soziolinguistik des Deutschen III. Stuttgart, S. 123–142.
- RÖSLER, Paul [1994]: Entwicklungstendenzen der Österreichischen Rechtssprache seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main.
- SCHRÖDER, Rainer [2009]: Rechtsgeschichte. Münster.
- SEIFERT, Jan [2004]: Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache (18.–20. Jahrhundert). Hildesheim/Zürich/New York.
- SHIPAN, Thea [2002]: Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache. Tübingen.
- SMRŽOVÁ, Adéla [2011]: Hořepničtí měšťané v 18. století ve světle svatebních smluv a testamentů. [Horschepniker Bürger im 18. Jahrhundert im Licht der Eheverträge und Testamente.] Diplomarbeit. Philosophische Fakultät, Universität Pardubice.
- SPÁČIL, Jindřich [1963]: Kroměříž. [Kremsier.] Kroměříž.
- SPÁČILOVÁ, Libuše [1999]: Das Frühneuhochdeutsche in der Olmützer Stadtkanzlei bis 1550. Eine textsortenspezifische Untersuchung unter linguistischem Aspekt. Habilitationsschrift. Olomouc.
- SPÁČILOVÁ, Libuše [2000]: Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern: Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416–1566. Wien.
- SPÁČILOVÁ, Libuše [2001]: Deutsche Eheverträge von Olmützer Bürgern aus den Jahren 1433–1501. In: Vaňková, Lenka / Zajícová, Pavla (Hgg.): Aspekte der Textgestaltung. Ostrava, S. 137–158.

- SPÁČILOVÁ, Libuše [2005]: Die Textsorte Schlichtungsprotokoll in der Olmützer Stadtkanzlei von 1412–1545. In: Zeitschrift für deutsche Philologie, Heft 3, S. 416–439.
- SWIDEROVÁ, Kristina [2008]: Testamenty urozených žen v Čechách mezi lety 1650–1753. Gender a legitimizační strategie šlechty v testamentárním diskurzu. [Testamente von adeligen Frauen in Böhmen in den Jahren 1650–1753. Gender und Strategien der Legitimierung vom Adel im testamentarischen Diskurs.] Diplomarbeit. Philosophische Fakultät, Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích.
- ŠEBÁNEK, Jindřich / FIALA, Zdeněk / HLEDÍKOVÁ, Zdeňka [1984]: Česká diplomatika do roku 1848. [Tschechische Diplomatiek bis zum Jahr 1848.] Praha.
- Tagungsbericht Seelenheil und irdischer Besitz: Testamente als wirtschafts-, rechts- und sozialhistorische Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“. 18.11.2005–20.11.2005, Irsee (Allgäu).
- URFUS, Valentin [1982]: Koldínův zákoník a příprava osnovy rakouského tereziánského kodexu. [Koldíns Gestzbuch und die Vorbereitung des Konzeptes des österreichischen theresianischen Kodexes.] In: Malý, Karel (Hg.): Městské právo v 16.–18. století v Evropě. [Stadtrecht im 16.–18. Jahrhundert in Europa.] Praha, S. 331–339.
- VOJTÍŠEK, Václav [1916]: O studiu městských knih českých. [Über das Studium der tschechischen Stadtbücher.] Praha.
- WAHRIG, Gerhard [1997]: Deutsches Wörterbuch. Gütersloh.
- ZIEGLER, Arne [2003]: Städtische Kommunikationspraxis im Spätmittelalter: historische Soziopragmatik und historische Textlinguistik. Berlin.